

# WALLONISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2023-2024

26. OKTOBER 2023

Nicht beglaubigte Übersetzung aus dem Französischen

## DEKRETSENTWURF

zur Einführung des Kodex für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen

## ZUSAMMENFASSUNG

*Mit dem vorliegenden Entwurf eines Dekrets soll die Kodifizierung des Umweltrechts fortgesetzt werden, indem ein Buch III über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen eingeführt wird. Ziel dieses Dekretentwurfs ist es, einen klaren und präzisen Rahmen für Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu schaffen. Er regelt die Erkundung, den Abbau und die Nachsorge von Bodenschätzen, einschließlich der Aktivitäten im Untergrund.*

*Dieser Dekretentwurf soll die bisherigen Rechtsvorschriften ersetzen, von denen einige Teile beibehalten oder angepasst werden. Mit diesem Dekretentwurf werden gemeinsame Regeln und einheitliche Verfahren für die Bewirtschaftung der Bodenschätze eingeführt. Diese Regeln sollen es ermöglichen, die zukünftige Entwicklung der Ausbeutung der Bodenschätze unter Berücksichtigung der Umwelt, des Naturschutzes, der nachhaltigen Entwicklung, des Klimas, des Wassers und der biologischen Vielfalt im Rahmen eines globalen Managements zu planen, das eine bessere Kenntnis und Beherrschung dieser Umwelt durch die öffentlichen Behörden einschließt.*

*Aktivitäten im Untergrund zu Forschungs- und Nutzungszwecken in Bezug auf Bergbau, Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, geologische Wärme- oder Kältespeicher und tiefe Geothermie werden Gegenstand einer Exklusivgenehmigung sein. Für all diese Stoffe werden also die Instrumente zu zwei Exklusivgenehmigungen vereinheitlicht: die Exklusivgenehmigung für die Exploration und die Exklusivgenehmigung für die Gewinnung, während derzeit mehrere Genehmigungen nebeneinander bestehen. Die Exklusivgenehmigung verleiht das Recht, die beantragte Aktivität in einem Teil des Untergrunds, auch unterhalb von Grundstücken, die der Inhaber nicht besitzt, für eine bestimmte Zeit allein auszuüben.*

*Für die eigentlichen materiellen Betriebsaktivitäten muss die Exklusivgenehmigung gegebenenfalls mit einer Umwelt- oder Stadtplanungsgenehmigung kombiniert werden oder auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft in eine einzige Genehmigung oder eine diesen gleichwertige Genehmigung umgewandelt werden.*

*Dieser Dekretentwurf bedeutet, dass die Minenkonzession, wie wir sie heute kennen, abgeschafft wird, da sie eine einzige Genehmigung für das Ganze darstellt, die jedoch Rechte verleiht, die angesichts der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen unverhältnismäßig sind und nicht mit den modernen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Festlegung angemessener Betriebsbedingungen und die behördliche Kontrolle vereinbar sind.*

*Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der vorliegende Dekretentwurf darauf abzielt, die Gesetzgebung für Bodenschätze zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass ihre Ausbeutung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und mit einer stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit und der Interessengruppen erfolgt.*

# BEGRÜNDUNG

## I. Gegenstand des geplanten Dekrets

Die Regierung hat die Ehre, dem Parlament einen Dekretentwurf zur Einführung des Kodex für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen vorzulegen. Der Untergrund und insbesondere die Ausbeutung seiner Ressourcen sind sowohl Umweltsektor als auch natürlicher Reichtum und waren bislang noch nicht Gegenstand eines klaren und präzisen einheitlichen Rahmens im wallonischen Recht.

Obwohl es sich um einen direkten Nachfolger des Bergbaurechts handelt, wird dem Gesetzgeber nicht die Verabschiedung eines Bergbaugesetzes vorgeschlagen.

Der Entwurf zielt darauf ab, einen klaren und präzisen Rahmen für Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu schaffen, die in einem weiten Sinne verstanden werden, nicht nur im Sinne der "natürlichen Reichtümer", deren Politik den Regionen gemäß Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI des Sondergesetzes zur institutionellen Reform vom 8. August 1980 zugewiesen wurde. Es handelt sich dabei um die Erforschung und Ausbeutung sowie die Nachnutzung der aufgeführten Bodenschätze, einschließlich der Aktivitäten in unterirdischen Gebieten.

Dieses geplante Gesetzbuch soll die bisherigen Gesetze ersetzen, von denen einige Teile beibehalten oder angepasst werden. Es soll auch neue Anwendungen regeln, insbesondere im unterirdischen Untergrund, die an die Entwicklung der Technik und die Verbesserung der Kenntnisse über das Ressourcenpotenzial des wallonischen Untergrunds angepasst sind. Dies gilt sowohl für neue Entwicklungen, die bisher bekannt sind, als auch für zukünftige Entwicklungen.

Bei den strategisch wichtigsten Stoffen ist ein Exklusivitätsregime für ein unterirdisches Gebiet, das für die Investitionssicherheit und damit für öffentliche und private Initiativen unerlässlich ist, die Einzigartigkeit der Materie.

Diese Stoffe sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner, und die Wallonische Region verwaltet sie im allgemeinen Interesse. Sie kann daher diese ausschließlichen Rechte gewähren oder sich die Erforschung oder Nutzung auch durch eine ausschließliche Genehmigung vorbehalten.

Die gemeinsamen Regeln und einheitlichen Verfahren, die erlassen werden, sollen eine neue, umweltfreundliche Entwicklung der Ausbeutung von Bodenschätzen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen eines umfassenden Managements ermöglichen, das eine bessere Kenntnis und Beherrschung dieser Umwelt durch die Behörden einschließt.

## II. Das Bergrecht, ein altes und heute veraltetes Recht

### II.1. Ursprünge der bestehenden Gesetzgebung

Das Bergrecht ist ein altes Recht gewohnheitsrechtlichen Ursprungs, das wahrscheinlich seit dem Hochmittelalter gilt. Es gibt sogar ein

Metallbergbau seit den Karolingern. Bereits unter dem Ancien Régime "hatte [unser Land] mit seinen drei Becken Lüttich, Mons und Charleroi lange vor der Französischen Revolution eine ziemlich vollständige, wenn auch uneinheitliche Bergbaugesetzgebung" (*R.P.D.B.*, v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 1, S. 38).

Das erste eigentliche Gesetz, das in unseren Breitengraden galt, war das französische Gesetz vom 12. bis 18. Juli 1791, das dem Gewohnheitsrecht in Bezug auf die Bergwerke ein Ende setzte. Es wurde durch das französische Gesetz vom 21. April 1810 ersetzt, das ein vollständiges und kohärentes System vorsah. Nach der Gründung Belgiens wurde das Gesetz beibehalten und durch mehrere aufeinanderfolgende Gesetze geändert, bis es schließlich durch einen königlichen Erlass vom 15. September 1919 zu einer Koordinierung der Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche kam.

Das klassische Bergrecht zeichnet sich durch die Schaffung eines echten Eigentumsrechts an einer Immobilie unter der Erde, der Mine, aus, das durch eine Konzessionsurkunde erlangt wird, die von der Regierung ausgestellt wird. Dieses Gesetz "verkündet auch nicht den Grundsatz der Domanialität. Artikel 552 des Zivilgesetzbuches bleibt theoretisch die Regel" (*R.P.D.B.*, v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 13, S.39).

Nachdem die Materie 1980 durch Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI, des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980, das den Regionen die Zuständigkeit für die Politik der "natürlichen Reichtümer" überträgt, regionalisiert wurde<sup>(1)</sup>; Der wallonische Gesetzgeber hat mit dem Dekret vom 7. Juli 1988 über den Bergbau, dem sogenannten "Bergbaudekret", und dem Dekret vom 27. Oktober 1988 über die Steinbrüche (das durch das Dekret vom 4. Juli 2002 über die Steinbrüche und zur Änderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ersetzt wurde) eingegriffen.

<sup>ee</sup>Das Bergbaudekret übernahm weitgehend die Bergbaubestimmungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, während das Steinbruchdekret ein eigenes Genehmigungssystem vorsah und die Bergwerke zum Verschwinden brachte, indem es sie mit einschloss. Diese beiden Dekrete ließen jedoch große Teile der am 15. September 1919 koordinierten Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche bestehen.

Zweitens wurde mit dem königlichen Sondervollmächtenenerlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Nutzung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, der durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 bestätigt wurde, ein System von Exklusivgenehmigungen für die Suche nach und die Nutzung von diesen Stoffen eingeführt.

Dieser Königliche Erlass über Sondervollmachten (ARPS) Nr. 83 ist noch heute in Kraft und wurde, was die Wallonische Region betrifft, durch ein Dekret geändert

---

hoheitliches Vorrecht auf

1. In der ursprünglichen Fassung des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 hieß es: "VI. In Bezug auf die Wirtschaftspolitik: 1.

vom 19. Februar 1998 zur Umsetzung der Richtlinie 94/22/EG vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mit dem Ziel, die Vergabe von Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dem Wettbewerb zu unterwerfen.

Das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden zielt auf eine Klassifizierung von Halden ab und unterwirft ihre Aufwertung einer integrierten Genehmigung, die gleichzeitig als Städtebau- und Umweltgenehmigung gilt.

So existieren zahlreiche verstreute Texte nebeneinander. Um das Verständnis des geltenden Rechts zu klären, hat der Öffentliche Dienst Wallonie, Landwirtschaft, Natürliche Ressourcen, Umwelt den Versuch einer Kodifizierung mit konstantem Recht unternommen.

Es wurde schnell klar, dass eine solche Kodifizierung mit gleichbleibendem Recht nicht zweckmäßig war. Das Problem bestand nicht nur darin, dass die Texte verstreut und zu unterschiedlichen Zeiten verfasst wurden, sondern auch in der veralteten Auffassung von der Ausbeutung von Bodenschätzen und insbesondere von der Konzessionierung von Bergwerken.

Das gilt sowohl für die exorbitanten Rechte, die sie angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen verleiht, als auch für ihre Unangepasstheit an die Anforderungen des Umweltrechts und die im internationalen Recht anerkannten elementaren Garantien (Umweltverträglichkeitsprüfung, Beteiligung der Öffentlichkeit).

Der Gesetzgeber von 1988 betonte: "Das Bergrecht, das sowohl dem öffentlichen Recht als auch dem Privatrecht, dem Verwaltungsrecht und dem Zivilrecht zuzuordnen ist, unterscheidet sich durch seine eigenen Grundkonzeptionen. Wer mit der Anwendung dieses Rechts betraut ist, muss sich eine spezielle Mentalität aneignen, die mehr auf praktische Lösungen als auf juristische Spekulationen ausgerichtet ist" <sup>(2)</sup>.

Die Entwicklung macht sich auf drei Ebenen bemerkbar:

- die Entwicklung des Bedarfs an mineralischen Ressourcen;
- die legislative Entwicklung;
- die Entwicklung von Technologien und ex- traktiven Techniken.

## II.2. Der Niedergang der traditionellen Bergbaubetriebe und die Lasten der Vergangenheit für die Wallonische Region

Innerhalb von 150 Jahren hat sich Wallonien von einer aktiven Bergbauzivilisation <sup>(3)</sup> zu einem sporadischen Bergbau entwickelt, bei dem fast alle Konzessionen ohne tatsächlichen Abbau sind, fast ohne die Vorschriften anzupassen.

Entsprechend ist auch der Bedarf an Bodenschätzen mengenmäßig geringer; unsere Region hat sich auf andere Energieversorgungsquellen verlegt. Kohle und Steinkohle sind nicht mehr

2. Entwurf eines Bergbaudekrets, *Dok.*, C.R.W., sess. 1984-1985, 164 Nr. 1, Begründung, S. 3.

3. Seit 1794 wurden mehr als 800 Konzessionen und Konzessionserweiterungen aufrechterhalten und vergeben. Nach der Zusammenlegung und A u f l a s s u n g w u r d e n sie auf 354 reduziert, von denen 101 b i s heute bereits abgelaufen oder zurückgezogen sind.

Brennstoffe, die den Energiebedarf der Bürger decken. Die strategischen Mineralien von gestern sind nicht mehr die von heute.

Das Interesse der Investoren richtet sich nun auf metallische Minen (Zink) oder seltene Erden, die in immer innovativeren technischen Geräten verwendet werden, wie z.B. Salze und Phosphate.

Der Gesetzgeber von 1988 schrieb Folgendes:

"Bisher wurden auf dem Gebiet von Wallonien gemäß den oben genannten koordinierten Gesetzen :

- 98 Konzessionen für Steinkohlebergwerke;
- 84 Konzessionen für Metallminen, davon 19 unter Zwangsverwaltung;

d.h. insgesamt 182 Minenkonzessionen, zu denen noch 71 Metallminenkonzessionen aus der Zeit vor dem 1.° Weltkrieg hinzukommen, die deutschen Staatsangehörigen gehören und deren Schicksal nie geklärt wurde.

Der Untergrund der Wallonie enthält daher Metallsubstanzen (Blende, Galen, Pyrit, Baryt, Kupfer, Galmei usw.) und es wurden bis ins 19.° Jahrhundert und teilweise bis ins 20.° Jahrhundert hinein zahlreiche Metallbergwerke in geringer Tiefe betrieben. In den meisten Fällen wurden sie aufgrund der geringen technischen Möglichkeiten zur Ausbeutung der Bodenschätze stillgelegt.

Viele der früher aufgegebenen Lagerstätten könnten durch neue Abbaumethoden rentabel wieder erschlossen werden, und es ist zu hoffen, dass die modernen Prospektionsmittel neue, heute noch unvermutete Reichtümer entdecken werden" (CRW-Dok., Sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 8).

Im 20.° Jahrhundert stellte der Gesetzgeber außerdem fest, dass

"Viele Konzessionen, die im letzten Jahrhundert erteilt wurden, konnten bis heute nicht widerrufen werden, entweder, wenn der Konzessionär eine Einzelperson ist, weil er im Ausland ist, oder weil er verstorben ist und einige seiner Erben bekannt sind und andere unbekannt sind, oder wenn der Konzessionär eine Gesellschaft ist, dass die Mitglieder der Gesellschaft verstorben sind, wenn es sich um eine gewöhnliche Gesellschaft handelt, dass die Liquidatoren verstorben sind, wenn es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, oder dass die Liquidation abgeschlossen wird, obwohl die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist, etc. "(Dok, CRW, sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Begründung, S.3).

Um die Frage zu klären und den Rückzug zu erleichtern, sah das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 eine Übergangsbestimmung vor, nach der jeder Konzessionär einer Mine innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Dekrets erklären musste, dass die Mine in Betrieb ist, dass der Betrieb eingestellt wurde, aber innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird, dass der Betrieb eingestellt wurde und innerhalb von fünf Jahren nicht wieder aufgenommen wird oder dass auf die Konzession verzichtet wird. Die Konzession, auf

die verzichtet wurde oder deren Betrieb eingestellt wurde und nicht innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird, konnte von der Exekutive sofort zurückgezogen werden. Wenn keine Erklärung abgegeben wurde, ließ die Exekutive eine Mitteilung veröffentlichen, in der die Öffentlichkeit darüber informiert wurde, dass die Konzession zurückgezogen wird.

Die Aufgabe, Bergbaukonzessionen zurückzuziehen, erwies sich jedoch als komplexer und schwieriger als erwartet, und die Bergbauverbindlichkeiten sind bis heute noch nicht vollständig bereinigt.

In der Region Wallonien gibt es derzeit 78 Konzessionen für noch bestehende Bergwerke. Für zwei Konzessionen wurde eine Erklärung über die Aufrechterhaltung des Betriebs abgegeben.

Derzeit ist nur eine einzige Exklusivgenehmigung zur Förderung von Erdöl und brennbarem Gas in Kraft, die vom Umweltminister im März 2018 für die Förderung von Kohleflözgas (oder Grisou) erteilt wurde.

Fast alle Bergwerke wurden seit Jahrzehnten oder sogar seit über anderthalb Jahrhunderten nicht mehr betrieben; fast alle Metall- und Kleinkohlebergwerke wurden nach der Finanzkrise von 1873-1883 geschlossen. Alle Konzessionen, mit der einen oder anderen Ausnahme, sind nun aufgrund ihrer langen Inaktivität in der Lage, zwangsweise stillgelegt zu werden. Der Grund dafür ist, dass der Entzug einer Minenkonzession weit über die einfache Verwaltungsarbeit hinausgeht, die für den Entzug einer behördlichen Genehmigung erforderlich ist. Dazu müssen die Schächte auf teilweise mehr als hundert Jahre alten Plänen oder vor Ort ausfindig gemacht, kartographiert und ihr Zustand einzeln durch eine Besichtigung vor Ort überprüft werden.

Diese Arbeit ist so umfangreich und zeitraubend, dass die in den Bergbaugesetzen vorgesehene Zwangsentziehung, d.h. die Aberkennung des Schachts, die früher als Strafe mit sozialen und wirtschaftlichen Nachteilen angesehen wurde, heute ein bequemes Mittel für den Betreiber ist, um die schwere Last der Überprüfung und Schließung der Schächte auf die Behörden abzuwälzen.

Die verlassenen Kohlestandorte, die das Image der Wallonie schädigten und ihre Umstellung behinderten, führten dazu, dass sich die Bundesregierung und der Gesetzgeber seit den 1960er und 1970er Jahren <sup>(4)</sup> mit mehr oder weniger Erfolg mit dem Problem befassten. Sie setzten die Ausweisung operativer Perimeter, d. h. nicht mehr genutzter Gewerbeflächen, durch, die Gegenstand der für ihre Sanierung erforderlichen Arbeiten sein mussten, und stellten anschließend öffentliche Mittel für diese Sanierungen und Neugestaltungen bereit, die meist zu Lasten der Allgemeinheit gingen. Diese operativen Perimeter entwickelten sich zu den so genannten "sites à réaménager" (SAR), die in Buch 5 des Gesetzbuchs über die territoriale Entwicklung geregelt sind und auch auf andere Bereiche ausgeweitet wurden.

4. Gesetz vom 27. Juni 1978 über die Sanierung stillgelegter wallonischer Standorte für Wirtschaftstätigkeiten, *M.B.*, 24.08.1978. Diesem Gesetz gingen andere punktuelle Maßnahmen voraus, die Mitte der 1960er Jahre aus der Erkenntnis entstanden, dass stillgelegte Industriestandorte saniert werden müssen, da sie die wirtschaftliche Entwicklung erheblich bremsen, den verfügbaren Raum belegen und gleichzeitig potenzielle Investoren abschrecken, vor allem in der Wallonischen Region. Zwei königliche Erlasse, Nr. 2 vom 18. April 1967 und

Nr. 92 vom 11. November 1967 über die Sanierung von Altlasten, nicht mehr genutzten Schiffen.

Die heutige Situation ist also diametral anders als bei der Verabschiedung des Bergbaugesetzes, als die Mine ein wertvolles und begehrtes Gut war und die Zeit nach der Ausbeutung eher zweitrangig, wenn nicht gar unbedeutend erschien, da die Verpflichtungen nach der Stilllegung der Mine für die Konzessionäre kaum eine Belastung darstellten. Es ist wichtig, ein Rechtssystem zu schaffen, das diese Fehler nicht wiederholt.

Aus diesem Grund werden Exklusivgenehmigungen für einen begrenzten Zeitraum erteilt (der einmal verlängert werden kann) und von Anfang an mit Nachschulungsverpflichtungen verbunden, die der Antragsteller in seinem Antrag auf eine Genehmigung vorschlagen muss und die automatisch ausgelöst werden und deren Erfüllung durch eine Sicherheit gewährleistet wird (siehe unten).

## II.3. Gesetzliche und administrative Entwicklungen

### II.3.1. Die Entwicklung des Umweltschutzes und der Umweltgesetzgebung

Die Umweltgesetzgebung wurde Mitte der 1970er Jahre eingeführt und seit Mitte der 1980er Jahre stetig erweitert, vor allem durch das europäische Recht, das auf die zunehmende Belastung der Umwelt und der Ressourcen durch menschliche Aktivitäten reagiert.

Die Notwendigkeit, die Betriebsabläufe sowohl im Rahmen von *Vorab-* als auch von *Nachkontrollen so genau* wie möglich zu steuern, hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung zu erlassen, das die allgemeine Arbeitsschutzverordnung (RGPT) aus der Nachkriegszeit ablöst. Die Aktivitäten und Anlagen im Rahmen der Minenkonzession unterlagen jedoch bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des Dekrets vom 1<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden nicht der Bodengenehmigung.

Das Prinzip der Minenkonzession, die sowohl eine Exklusivgenehmigung als auch eine Genehmigung zur Nutzung der eigentlichen mineralgewinnenden Tätigkeiten und Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen beinhaltet, blieb bestehen. Dieses alte Prinzip war noch im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 enthalten. Bis 2018 genügte eine Urkunde oder ein Beschluss der Ständigen Deputation, mit dem die Bedingungen für den Betrieb festgelegt wurden.

Darüber hinaus haben die europäischen Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Projekte (Richtlinie 85/337/EG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(5)</sup> und ihre Nachfolger) dazu geführt, dass die Vergabe von Konzessionen für die Durchführung von Umweltprojekten in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Die Verordnung der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 nahm die Konzession für eine Mine in die Liste der Tätigkeiten und Anlagen auf, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen; das im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 vorgesehene Verfahren zur Erteilung der Konzession wurde jedoch nie umgesetzt.

5. J.O.C.E., L 175/1 vom 05.07.1985.

Das Gesetz war nicht an diese Realität angepasst, was seine Anwendung ziemlich schwierig machte. Die Übertragung von Konzessionen war nicht vorgesehen. Seit 1968 wurden keine Konzessionen mehr vergeben.

Darüber hinaus hat das Konzept der nachhaltigen Entwicklung, das als "eine Entwicklungsweise, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen" <sup>(6)</sup> verstanden wird und die Politik und Gesetzgebung sowohl in Europa als auch in den einzelnen Staaten neu ausgerichtet hat, nicht zu einer Neubewertung des im Bergbaudekret verankerten Systems geführt, das nach wie vor hauptsächlich als relativ kontrollierte Art und Weise der Befriedigung immaterieller Bedürfnisse verstanden wird.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <sup>(7)</sup> schreibt nicht nur die Charakterisierung und Überwachung von Grundwasserkörpern vor, sondern legt auch das Erreichen eines guten Zustands der Wasserkörper und des Grundwassers sowohl in chemischer als auch in quantitativer Hinsicht als oberstes Gebot fest.

Der Zusammenhang zwischen der Nutzung von Ressourcen des Unterbodens und dem Grundwasser ist offensichtlich, da diese Aktivitäten häufig einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Grundwasserbewirtschaftung haben, wenn nicht sogar, wie bei einigen Verfahren, durch einfache Entnahme mit Ableitung in das Oberflächenwasser.

Das Verfahren mit Dublette für tiefe Geo-Thermik dürfte jedoch keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben (geschlossener Kreislauf mit dem Aquifer).

Die negativen Auswirkungen der Ausbeutung von Bodenschätzen auf das Grundwasser zeigen sich auch in der Sanierung, die aufgrund von Bergsenkungen in der Vergangenheit notwendig wurde. Gemäß Artikel D.2, 4° des Wassergesetzes ist die kollektive Abwasserentsorgung definiert als die Gesamtheit der Maßnahmen zur Sammlung von Abwasser, der öffentlichen Abwasserreinigung und der Kanalisationsarbeiten [...], einschließlich der Beseitigung von Ablagerungen in Bergsenkungsgebieten, da diese eine für die Leistungsfähigkeit der kollektiven Abwasserentsorgung unerlässliche Maßnahme darstellt.

Es ist also festzustellen, dass die Bergbauvorschriften trotz dieser wachsenden Umwelanforderungen isoliert geblieben sind und nicht entsprechend angepasst wurden.

### II.3.2. Gesetzliche und administrative Entwicklungen in der wallonischen Region

Die aktuelle Gesetzgebung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht mit der technischen Entwicklung und der administrativen Entwicklung unserer Region Schritt hält. Sie ist das Ergebnis von Texten, die zu unterschiedlichen Zeiten verabschiedet wurden, als die betroffenen Verwaltungen unterschiedlich organisiert waren und für einen Teil der Bestimmungen die Zuständigkeiten für Umwelt- und Arbeitnehmerschutz nicht getrennt waren.

6. "Our common Future" (Unsere gemeinsame Zukunft), Bericht der UN-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung unter



Die traditionellen Zuständigkeiten der Provinzen entsprechen nicht mehr dem erforderlichen Grad an Fachwissen und Technik sowie den Erfordernissen der Intervention und Überwachung vor Ort.

Einige Anachronismen müssen korrigiert werden. Hierfür lassen sich verschiedene Beispiele anführen:

- So wurde die Organisation der Aufsicht, die während des föderalen Belgiens eingerichtet wurde und dem "Ingénieur des Mines" obliegt, nicht ausreichend an die Regionalisierung der Materie und die Struktur des Öffentlichen Dienstes in Wallonien angepasst, die Kontroll- und Interventionsmodalitäten (z. B. die Requirierung von Männern und Pferden) entsprechen Abbautechniken, die im Wesentlichen menschliches Eingreifen erfordern und nicht mehr den heutigen Verfahren entsprechen;
- der systematische Rückgriff auf die Stellungnahme des Staatsrats, obwohl dieser seit 2006 nicht mehr über die Kompetenz zur Stellungnahme verfügt;
- die ausdrückliche Bezugnahme im Bereich der Enteignung auf ein Gesetz, das durch Artikel 14 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von Ölfelsen, Erdöl und brennbaren Gasen völlig außer Kraft gesetzt wurde (das Gesetz vom 17. April 1835 über die Enteignung wegen öffentlicher Nutzbarkeit und andere einschlägige Gesetze werden beachtet, wobei gegebenenfalls das Dringlichkeitsverfahren gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 1926 angewandt wird). Lange vor der Reform des Verfahrens durch das Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren wurde dieses Gesetz überhaupt nicht mehr angewandt und die Erwerbssausschüsse waren nicht mehr bereit, darauf zurückzugreifen, wodurch die Möglichkeit der Enteignung de facto nicht mehr gegeben war;
- die Requirierung von Pferden bei Unfällen in unterirdischen Steinbrüchen (Art. 56 bis 60 des Königlichen Erlasses (KE) vom 2. April 1935 zur Regelung der Polizei und der Überwachung unterirdischer Steinbrüche) und ganz allgemein die Form des Eingreifens der Behörde im Falle eines Unfalls;
- die Beteiligung von Bergwerksgeometern bei der Erstellung der Pläne (Art. 5 und 8 des Königlichen Erlasses vom 21. Mai 1952 zur Festlegung der Regeln, die bei der Führung der Grubenpläne zu beachten sind), die heute offenbar nur noch sehr selten vorkommen. Seit 1992 wurden keine Prüfungen mehr vor einer zentralen Prüfungskommission abgehalten, da die Zusammensetzung der Prüfungskommission die Anwesenheit eines Direktors der Bergbauverwaltung erfordert, der das Diplom in der gesetzlichen Besoldungsgruppe trägt.

Die Feststellung, dass die Umwelt stark belastet wird, die durch andere Vorschriften

festgelegten Schutzanforderungen, die relative Flexibilität, die durch andere Vorschriften im Hinblick auf die Bürgerrechte, wie z. B. die Dienstbarkeiten im öffentlichen Interesse, gewährleistet wird, sowie der quantitative Rückgang des Bergbaus und neue, weniger einschneidende Abbautechniken haben dazu geführt, dass das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Menschen und der Umwelt im 21. Jahrhundert das Kräfteverhältnis der Interessen bei der notwendigen Suche nach dem Gleichgewicht, das das politische Handeln leiten muss, neu zu überdenken und die Nutzung der Bodenschätze in einen angepassten gesetzlichen, umwelt- und energiepolitischen Rahmen zu stellen, der mit den Gesetzen und Vorschriften der EU übereinstimmt.

tionen existieren, die zwangsläufig eine Verbindung zu bestimmten Aspekten des Bergbaus aufweisen.

#### II.4. Technische und technologische Entwicklung Die

Entwicklung der Bergbautechniken ermöglicht es derzeit ist es möglich, eine Reihe von Stoffen mit geringeren Auswirkungen auf die Raumnutzung durch Abhängigkeiten, weniger menschlicher Arbeitskraft im Untergrund und Techniken, die weniger Auswirkungen auf die Oberfläche und die Grundwasserkörper haben, zu erschließen.

Darüber hinaus ermöglicht die technologische Entwicklung heute neue Nutzungsmöglichkeiten des Untergrunds, wie z. B. die Nutzung tiefer geothermischer Lagerstätten, flacher geothermischer Lagerstätten und die Speicherung von Wärme und Kälte, die von der Gesetzgebung noch nicht erfasst werden.

Die neuen Herausforderungen im Energiebereich und die wal-lonischen Ziele für erneuerbare Energien stehen ebenfalls im Mittelpunkt dieser neuen Gesetzgebung. Einige dieser erneuerbaren Energien ermöglichen es nämlich auch, sich in die Produktion von Wärmeenergie einzuschreiben, indem sie die Ziele für erneuerbare Energien und die europäischen Verpflichtungen erfüllen, indem sie eine größere Energieautonomie ermöglichen.

Sowohl aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung als auch aus Umweltgründen ist es wichtig, das noch weitgehend unbekannte Potenzial des wallonischen Untergrunds, insbesondere Gas und Geothermie, ausreichend zu kennen.

Angesichts der Beträge, die in die Erkundung solcher Vorkommen investiert werden müssen, ist es notwendig, die Initiative von privaten Betreibern, die sich um die Ausbeutung bewerben, zu fördern.

Wie man sieht, gibt es neue private Investoren, neue zu nutzende Substanzen, neue Technologien und neue Anwendungen. Daher sollte die Erforschung des Potenzials des wallonischen Untergrunds und die Entwicklung solcher umweltfreundlicher Technologien gefördert werden. Die Region Wallonien kann hier eine wichtige Rolle spielen, indem sie privaten Akteuren hochwertige geologische Informationen (Karten, Archive, Datenbanken), begleitendes Fachwissen für die Interpretation dieser Daten und einen forschungsfreundlichen Rahmen zur Verfügung stellt.

Um Wallonien attraktiver zu machen und gleichzeitig ein hohes Maß an Umweltschutz zu gewährleisten, bedarf es offensichtlich eines klaren, kohärenten und sowohl für potenzielle Investoren als auch für die Verwaltungsbehörde leicht zu handhabenden Rechtsrahmens; dies ist derzeit nicht der Fall und Gegenstand des geplanten Gesetzbuches.

#### II.5. Notwendigkeit der Anpassung und Überarbeitung der Rechtsvorschriften über die Ausbeutung von Bodenschätzen

Die Organisation der Ausbeutung von Bodenschätzen war daher grundlegend zu überdenken. Dies führte zur Ausarbeitung einer Kodifizierung mit laufendem Recht.

Es geht jedoch nicht darum, ein völlig neues System zu schaffen, das alles Bisherige ausblendet. Es wurde nach Möglichkeiten gesucht, einen gemeinsamen Kern für jede Art der Ausbeutung von Bodenschätzen zu schaffen, der bestimmte Besonderheiten nicht ausschließt.

Im Interesse der Lesbarkeit, Vereinfachung und Kohärenz soll so weit wie möglich auf das System der Umweltgenehmigung verwiesen werden, das durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung eingeführt wurde.

Es wird vorgeschlagen, zu splitten :

- Zum einen geht es um die Frage der Exklusivität der betreffenden Ressourcen eines Gebiets (d.h. Bergwerke, Kohlenwasserstoff- und Gasvorkommen, geologische Wärme- und Kältespeicherstätten sowie abbaubare geothermische Tiefenlagerstätten auf dem Gebiet der Region), die es ermöglicht, die hohen Investitionen für den Abbau und die Nutzung der verschiedenen Vorkommen zu sichern, die Gegenstand von Exklusivlizenzen sein werden;
- und andererseits die eigentlichen Explorations- und Betriebsaktivitäten (Bohrungen, Gebäude, Injektionen, Produktionsanlagen usw.), für die eine Umweltgenehmigung erforderlich ist. Die zeitliche Abfolge der Operationen, die für den Abbau der aufgeführten strategischen Ressourcen erforderlich sind, erfordert diese Vorgehensweise (siehe unten).

### III. Die Grundlage der regionalen Zuständigkeit

Drei gesetzliche Grundlagen für die regionale Zuständigkeit müssen im Sondergesetz für institutionelle Reformen festgehalten werden:

Art. 6, §1<sup>er</sup>, II, des Sondergesetzes zu institutionellen Reformen vom 8. August 1980 :

"In Bezug auf die Umwelt- und Wasserpolitik: (...)

1° Schutz der Umwelt, insbesondere des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft vor Verschmutzung und Angriffen sowie Lärmbekämpfung;

(...)

3° Die Polizei der gefährlichen, unhygienischen und ungemütlichen Einrichtungen, vorbehaltlich der internen polizeilichen Maßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen;"

Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI, des Sondergesetzes zu institutionellen Reformen vom 8. August 1980 :

"In Bezug auf die Wirtschaft: (...) 5°:

die natürlichen Reichtümer;"

Zu diesen Zuständigkeiten kann auch die in Artikel 6bis, §1<sup>er</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, genannte hinzugefügt werden, in der es heißt: "Die Gemeinschaften und die Regionen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die wissenschaftliche Forschung zuständig".

#### IV. Kodifizierte Gesetzgebungen

Der Dekretentwurf legt Bestimmungen fest, die die folgenden Rechtsvorschriften (einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen) ersetzen sollen:

1. Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 (*B.S.*, 09.05.1919);
2. Königlicher Erlass mit Sondervollmachten Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von Ölfeldern, Erdöl und brennbaren Gasen (*B.S.*, 08.12.1939), bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947;
3. Königlicher Erlass Nr. 84 vom 28. November 1939 zur Meldepflicht von Erkundungen des Untergrunds, geändert durch den Königlichen Erlass vom 2. August 2002 zur Übertragung des Geologischen Dienstes von Belgien vom Wirtschaftsministerium auf das Königliche Institut für Naturwissenschaften von Belgien (*M.B.*, 12.09.2002);
4. Dekret vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden (*B.S.*, 03.07.1985);
5. Dekret des wallonischen Regionalrats vom 7. Juli 1988 über den Bergbau (*M.B.*, 27.01.1989; Err. 14.05.1991);
6. Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (*B.S.*, 03.09.2013).

Das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Gasspeicherstätten (*B.S.*, 14.08.1975) wurde nicht erneut in den Gesetzesentwurf aufgenommen, da diese Materie als föderale Kompetenz angesehen wird, da es sich um strategische Reserven handelt.

Das Sondergesetz über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 überträgt den Regionen die regionalen Aspekte der Energiewirtschaft, einschließlich der öffentlichen Gasverteilung, macht aber einen Vorbehalt der Bundeszuständigkeit geltend "für Angelegenheiten, deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine einheitliche Umsetzung auf nationaler Ebene erfordert, nämlich (...) c) große Infrastrukturen für die Speicherung; den Transport und die Erzeugung von Energie".

Es geht darum, das vom belgischen Staat im Ausland gekaufte Erdgas zu speichern, um dem Risiko einer vorübergehenden Versorgungsunterbrechung zu begegnen und eine Anpassungsfähigkeit aufgrund einer möglichen Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage zu gewährleisten. Es handelt sich also einerseits um große Herausforderungen für die Energieversorgung, die andererseits wirtschaftliche Unteilbarkeit erfordern. Die Infrastruktur für die unterirdische Gasspeicherung fällt unter die Kategorie der "großen Speicherinfrastrukturen".

Der wallonische Gesetzgeber hat eingegriffen, um die Einspeisung von Erdgas oder Flüssiggas einer Umweltgenehmigung zu unterwerfen.

Artikel 175 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (Kapitel XII - Aufhebende und abändernde Bestimmungen - Abschnitt 8 - Transport von

gefährliche Produkte und Betrieb von Tanklagern  
Das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Speicherstätten für die

"Das Gesetz vom 12. April 1965 über den Transport von gasförmigen und anderen Stoffen durch Rohrleitungen und das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Speicherstätten für die Speicherung von Gas werden in Bezug auf den Umweltschutz für die von diesem Dekret erfassten Einrichtungen aufgehoben."

Darüber hinaus bestimmt Artikel D.170 des Buches 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, Folgendes:

"In Abweichung von Artikel 23, §3, 11° kann eine Umweltgenehmigung oder eine Erklärung gemäß den im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Regeln eingereicht werden:

(...)

4. die Einspeisung von Erdgas oder Flüssiggas (LNG) zu Speicherzwecken in geologische Schichten, die von der Natur dauerhaft für andere Zwecke ungeeignet sind;

5° die Einspeisung von Erdgas oder Flüssiggas (LNG) zu Speicherzwecken in andere geologische Schichten, wenn ein dringender Bedarf an einer Gasversorgung besteht und die Einspeisung in einer Weise erfolgt, die jedes gegenwärtige oder zukünftige Risiko einer Verschlechterung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers ausschließt;"

Artikel 6, §2, 8° des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid verlangt vom Antragsteller einer Explorationsgenehmigung, dass er das eventuelle Vorhandensein von "föderalen Genehmigungen für den Betrieb eines Standorts" "Tanks für die unterirdische Speicherung von Erdgas" an dem betreffenden Standort erwähnt (wir heben hervor).

Daraus folgt, dass die Zuständigkeit geteilt ist, was durch die Stellungnahmen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats im Zusammenhang mit dem Dekret über den Bergbau und die geologische Speicherung von Kohlenstoff bestätigt wird<sup>(8)</sup>: Es bedarf also einer föderalen Genehmigung für die Suche und den Betrieb sowie einer Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, die gekoppelt ist.

Das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Speicherstätten für die Speicherung von Gas wurde daher nicht in den Entwurf des Dekrets aufgenommen.

#### V. Die vom Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen erfassten Angelegenheiten

Der Zweck dieses Dekretentwurfs ist weiter gefasst als die Kodifizierung bestehender Rechtsvorschriften.

Der Entwurf des Gesetzbuches zielt darauf ab, eine kohärente und verständliche Gesetzgebung für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen zu schaffen.

---

Speicherung von Gas wird in diesem Punkt teilweise aufgehoben; es sieht Folgendes vor:

8. Projet de décret sur les mines, Avis du Conseil d'État n°L14.193/VR, Doc., C.R.W., sess. 1984-1985, 164 n°1, S.32 und  
Projet de décret relatif au stockage géologique du dioxyde de carbone, Gutachten des Staatsrats Nr. L52.467/4, Doc. Parl.W., sess. 2012-2013, 823 Nr. 1.

Das Gesetz sieht vor, dass es sich um "Naturschätze" im wirtschaftlichen Sinne handelt oder nicht. Der Entwurf soll zum einen die folgenden Bereiche regeln, die bereits Gegenstand von Gesetzen sind (siehe unten):

- Suche nach und Betrieb von Minen;
- Suche nach und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen;
- Klassifizierung von Abraumhalden und Teichmanagement;
- geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Andererseits werden die folgenden, noch nicht gesetzlich geregelten Fächer hinzugefügt:

- Erforschung und Nutzung von Geothermie profunde;
- geologische Speicherung von Wärme oder Kälte;
- Nutzung unterirdischer Hohlräume (Lagertätigkeiten, Pilzzucht usw.).

Neben der Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen, für die eine Exklusiv- und Umweltgenehmigung erforderlich ist, sind andere Aktivitäten und ihre Einrichtungen, wie die Nutzung flacher geothermischer Lagerstätten, kulturelle, erholsame und touristische Aktivitäten (Höhlen etc.), für die eine Genehmigung erforderlich ist, verboten.) oder die Ausbeutung von unterirdischen Hohlräumen zu wirtschaftlichen Zwecken, frei sein oder dennoch einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung der Klasse 3 unterliegen, je nach Grad der Umweltbelastung.

Dies bedeutet, dass andere Aktivitäten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die keine Exklusivgenehmigung erforderlich ist (z. B. der Abbau von Halden), dennoch Gegenstand einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung der Klasse 3 sein werden, je nach Fall.

Diese Aktivitäten werden in das geplante Gesetzbuch aufgenommen. Die Absicht besteht darin, einen klaren und präzisen Überblick über das System zu geben, dem die Aktivitäten zur Ausbeutung des Untergrunds unterliegen. In diesem Sinne ist das Wissen, dass eine Genehmigung erforderlich ist, obwohl sie unter einer anderen Gesetzgebung steht, aber dass nur diese Genehmigung erforderlich ist, eine Information an sich, die Klarheit und Vorhersehbarkeit für den Bürger und die Verwaltungsbehörde ermöglicht.

## **VI. Die Notwendigkeit, die tiefe Geothermie zu regulieren**

In Wallonien gibt es geothermische Tiefenlagerstätten, die seit 1960 in 1500 bis 2500 m Tiefe (70 bis 73°C) im Haine-Tal anerkannt und im Becken von Mons genutzt werden. In Famenne gibt es interessante Hinweise auf Temperaturen von über 110°C (Forage d'Havelange).

Auch im Osten Walloniens wurden Hinweise auf heißes Wasser gefunden. Es gibt ein beträchtliches Potenzial für die Nutzung der tiefen Geothermie in Aquiferen und - nebenbei bemerkt - in trockenem Gestein.

Die Entwicklung der Technik ermöglicht heute die Nutzung von tiefen geothermischen Lagerstätten zur Erzeugung und Nutzung von Wärme und/oder Strom, insbesondere in tiefen Aquiferen mit hohen

Temperaturen. Unter der Voraussetzung, dass das geförderte Wasser wieder in den Grundwasserkörper zurückgeführt wird, kann die Nutzung von Erdwärme und Wasserkraft für die Energiegewinnung in der Zukunft möglich sein.

Es handelt sich um eine nachhaltige und nachhaltige Art der Energieerzeugung, mit der der Energiebedarf an Wärme und Kälte gedeckt werden kann.

Bei der Tiefengeothermie sind die verwendeten Techniken mit Doppelbohrungen so ausgelegt, dass sie die Integrität und Qualität der Grundwasserkörper, in denen sie angesiedelt sind, respektieren. Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik legt fest, dass die Wasserkörper in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand sein müssen.

Die Einbeziehung von tiefen geothermischen Lagerstätten in den Entwurf des Gesetzbuches wird potenzielle Investoren beruhigen, sowohl in Bezug auf die Exklusivität der Ressourcen in einem bestimmten Gebiet als auch in Bezug auf das Recht, Schrägbohrungen unter dem Eigentum von Dritten durchzuführen.

Die Erkundung dieser tiefen geothermischen Lagerstätten bietet auch die Gelegenheit, das Gelände zwischen der Oberfläche und diesen Aquiferen zu erkunden (geophysikalische Erkundungen, um den Verlauf der tiefen geologischen Schichten zu klären; Suche nach Erzen, Schichten fossiler Brennstoffe oder Gas). Es ist sogar möglich, übereinander zu arbeiten, da es sich oft um verschiedene geologische Massive handelt.

## VII. Systemische Elemente

Im Interesse der Lesbarkeit und der Kohärenz mit dem Umweltrecht wird eine Kodifizierung der Verwaltung von Bodenressourcen vorgeschlagen.

Die Struktur steht im Einklang mit den laufenden Arbeiten zur Kodifizierung des Umweltrechts, wobei jedes Thema in einem Buch behandelt wird. Der vorliegende Text ist der Entwurf eines Buches III des Umweltgesetzbuches, das den Code für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen enthält. Jedes Buch ist in Teile unterteilt, die wiederum in Titel, Kapitel und Abschnitte unterteilt sind. Die Nummerierung deutet auf den rechtlichen Wert der Bestimmung hin, wobei dekretale Bestimmungen mit dem Buchstaben D. eingeleitet werden (für den kommenden regulatorischen Teil wird dies der Buchstabe R. sein). Auf den Buchstaben D. folgt die Nummer des Teils in römischen Ziffern, gefolgt von der fortlaufenden Nummer des Artikels in arabischen Ziffern (Beispiel: D.I.I.).

Was die geologische Speicherung von Kohlendioxid betrifft, so eignet sich diese Materie nur sehr wenig, um nicht zu sagen gar nicht, für eine Zusammenlegung und Harmonisierung mit anderen Genehmigungsanträgen, da die EU-Richtlinie sehr genaue Modalitäten vorschreibt, da es sich um die Errichtung dauerhafter Speicheranlagen und nicht um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt. Da sich die Eigenschaften des wallonischen Untergrunds im Hinblick auf die

Bevölkerungsdichte und -verteilung nicht für eine solche Speicherung eignen, werden diese Bestimmungen in das geplante Dekret übernommen, aber innerhalb dieses Dekrets getrennt gehalten. Sie führen kaum zu Änderungen gegenüber dem Dekret vom 10. Juli 2013, sondern sind im Wesentlichen eine bloße Wiedergabe.

Die Gliederung des Kodex ist wie folgt:

Kapitel 1<sup>er</sup> . Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen

Teil 1<sup>e</sup> - Grundsätze, Anwendungsbereich und Definitionen

Titel 1<sup>er</sup> - Grundsätze und Anwendungsbereich Titel 2 - Begriffsbestimmungen

Titel 3 - Erfüllung der europäischen Verpflichtungen

Teil 2 - Beratungsgremien und Koordinationsstruktur

Titel 1<sup>er</sup> - Rat aus dem Untergrund

Titel 2 - Struktur zur Koordinierung der Intervention der Region im Bereich der Bodenbewegungen, die durch unterirdische Erkundungs- und Abbauwerke oder -arbeiten oder durch anthropogene oder natürliche Hohlräume verursacht werden

Teil 3 - Strategischer Plan für das Management von Bodenschätzen

Teil 4 - Untergrunddatenbank Teil 5 - Meldepflicht für Erkundungen des Untergrunds Untergeschoss

Teil 6 - Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen

Titel 1<sup>er</sup> - Erkundung von Bodenschätzen Kapitel 1<sup>er</sup> - Erkundung von Bodenschätzen mit exklusiver Genehmigung

Kapitel 2 - Aktivitäten zur Exploration von Bodenschätzen

Titel 2 - Ausbeutung von Bodenschätzen Kapitel 1<sup>er</sup> - Ausbeutung von Bodenschätzen Boden, der einer exklusiven Genehmigung unterliegt

Kapitel 2 - Aktivitäten zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 1<sup>e</sup> - Anlagen und Tätigkeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

Abschnitt 2 - Untiefe geothermische Lagerstätten Abschnitt 3 - Terrils und Terrisses

Abschnitt 4 - Aktivitäten und Anlagen im Untergrund

Abschnitt 5 - Geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zum Zweck der Exploration und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Abschnitt 6 - Aussetzung des Führerscheins

Titel 3 - Anträge auf Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Einreichung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 2 - Inhalt von Anträgen auf exklusive Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 3 - Bearbeitung von Anträgen auf exklusive Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 4 - Register

Titel 4 - Inhalt, Wirkung und Dauer der exklusiven Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Inhalt, Wirkung und Dauer einer exklusiven Genehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 1<sup>e</sup> - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Kapitel 2 - Inhalt, Wirkung und Dauer der exklusiven Genehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 1<sup>e</sup> - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Titel 5 - Abtretung, Erweiterung und Erneuerung von Exklusivlizenzen zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Ausweitung der Exklusivrechte zur Exploration und zum Abbau auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte

Kapitel 2 - Übertragung von Exklusivlizenzen für Exploration und Ausbeutung

Kapitel 3 - Erweiterung und Erneuerung von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen

Titel 6 - Rücknahme und Verzicht auf Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen

Titel 7 - Pflichten der Inhaber von exklusiven Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Allgemeine Pflichten von Inhabern einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 2 - Führen von Plänen

Kapitel 3 - Änderung der besonderen Bedingungen für Exklusivgenehmigungen für Bodenschätze

Teil 7 - Dingliche Rechte, Besetzung von Grund und Boden, Dienstbarkeiten und Erwerb von Immobilien zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen

Titel 1<sup>er</sup> - Grundsätze

Kapitel 1<sup>er</sup> - Unterirdische Aktivitäten und Anlagen bis zu einer Tiefe von 20 Metern im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen

Kapitel 2 - Aktivitäten und Anlagen oder ober- und unterirdische Bauwerke zwischen zwanzig und hundert Metern Tiefe im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen

Kapitel 3 - Aktivitäten, Anlagen und Bauwerke in Tiefen jenseits von 100 Metern im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 4 - Andere Fälle, die den Erwerb von dinglichen Rechten erfordern

Kapitel 5 - Angaben in Abtretungsurkunden Titel

2 - Erwerb von Grundstücken

Titel 3 - Recht auf Besetzung und Ausbeutung fremden Tagebaulandes

Titel 4 - Verpachtung von Grundstücken, für die eine Umweltgenehmigung für einen Tagebau erteilt wurde, sowie deren Nebengebäude

Titel 5 - Aufhebung oder Revision von Beschränkungen, die bei der Schließung von Bergwerksschächten auferlegt werden

Teil 8 - Bestimmungen für die Nachverwaltung von Exklusivlizenzen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Titel 1<sup>er</sup> - Grundsätze

Titel 2 - Nachbereitungsplan

Teil 9 - Wiedergutmachung von Schäden, die im Rahmen von Exklusivlizenzen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen verursacht wurden

Titel 1<sup>er</sup> - Allgemeine Bestimmungen

Titel 2 - Gemeinsamer Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen von Exklusivgenehmigungen

Teil 10 - Überwachung, Verwaltungsmaßnahmen, Infraktionen und Sanktionen

Titel 1<sup>er</sup> - Aufsicht und Verwaltungsmaßnahmen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Aufsicht

Kapitel 2 - Verwaltungsmaßnahmen

Titel 2 - Verstöße und Sanktionen

Teil 11 - Bestimmungen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid

Titel 1<sup>er</sup> - Allgemeine Bestimmungen

Titel 2 - Auswahl der Speicherstätten

Titel 3 - Bestimmungen für Explorations- und Speichergenehmigungen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel 2 - Besondere Bestimmungen für die Explorationsgenehmigung

Kapitel 3 - Besondere Bestimmungen für Speichergenehmigungen

Titel 4 - Landnutzung

Titel 5 - Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Schließung und der Nachsorge

Titel 6 - Aufsicht und Verwaltungsmaßnahmen

Titel 7 - Übertragung der Verantwortung

Titel 8 - Finanzielle Bestimmungen

Titel 9 - Zugang für Dritte

Titel 10 - Register

Titel 11 - Schadenersatz Titel 12 -

Strafrechtliche Sanktionen

Teil 12 - Übergangsbestimmungen

Titel 1<sup>er</sup> - Allgemeine

Bestimmungen

Titel 2 - Verzicht auf Grubenkonzessionen Titel 3

- Zwangsweise Entziehung von

Grubenkonzessionen

Titel 4 - Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzbuches gestellt wurden

Titel 5 - Neue Aktivitäten mit exklusiver Genehmigung

Anhänge

Anhang 1<sup>e</sup> - Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Kohlendioxid-Speicherkomplexes und der Umgebung

Anhang 2 - Kriterien für die Erstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans und für die Überwachung nach der Schließung der geologischen Speicherstätte für Kohlendioxid

Das Dekret zur Einführung des Gesetzbuches enthält außerdem ein Kapitel 2 mit Änderungsbestimmungen zu anderen Umweltgesetzen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen:

Kapitel 2 - Änderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1<sup>e</sup> -

Änderungsbestimmungen

Unterabschnitt 1<sup>e</sup> - Gerichtsgesetzbuch

Unterabschnitt 2 - Zivilgesetzbuch - Pachtgesetz

Unterabschnitt 3 - Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur

Unterabschnitt 4 - Bergbaudekret vom 7. Juli 1988

Unterabschnitt 5 - Dekret vom 11. März 1999 über

den

Umweltgenehmigung

Unterabschnitt 6 - Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs

Unterabschnitt 7 - Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch

Unterabschnitt 8 - Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion

Unterabschnitt 9 - Gesetzbuch für territoriale

Entwicklung Abschnitt 2 - Aufhebende



## Bestimmungen

### Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

Was die im Rahmen dieser Kodifizierung des geltenden Rechts angewandte Rechtstechnik betrifft, so bedeutet diese aus streng rechtlicher Sicht die Schaffung neuer Rechtsnormen, auch wenn das vorliegende Kodifizierungswerk formell und größtenteils die geltenden Bestimmungen wiedergibt. Es handelt sich um eine "schöpferische" Kodifizierung und in diesem Fall um eine neue Manifestation des Willens des Gesetzgebers, der folglich über alle seine Vorrechte verfügt, einschließlich der Möglichkeit, die vorgeschlagenen Artikel und Änderungen zu ändern und aufzuteilen. Das Dekret kann ebenfalls nur angenommen werden, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt wurde.

## VIII. Die Leitlinien des Kodex

VIII.1. Die Bodenschätze der wallonischen Region sind ein gemeinsames Erbe ihrer Einwohner

Artikel D.I.1. des geplanten Gesetzbuches besagt, dass die Bodenschätze der Wallonischen Region das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner darstellen, wie es auch in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches, dem Wassergesetzbuch, dem Landwirtschaftsgesetzbuch und dem CoDT in ihren jeweiligen Bereichen festgelegt ist.

Der Entwurf des Gesetzbuches legt in Absatz 1<sup>er</sup> die Grundprinzipien für die Bewirtschaftung der Bodenschätze fest, wobei die Wasserressourcen bei der Nutzung der Bodenschätze berücksichtigt werden. Dies betrifft sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Aspekte von Wasserkörpern und steht im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Der Code für die Verwaltung von Bodenschätzen regelt eine Reihe von Ressourcen, die in Form einer Aufzählung präsentiert werden.

Hierzu gehören Stoffe oder Gegenstände, die für die Energieerzeugung oder die Anwendung neuer Technologien wichtig sind, häufig sehr hohe Investitionen für ihre Nutzung erfordern und in großen Tiefen unter fremdem Eigentum liegen können. Um rentabel zu sein, müssen sie in der Regel vom Betreiber exklusiv genutzt werden können. Sie sind in Artikel D.I.1, §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup> des Textentwurfs aufgeführt: Es handelt sich um Bergwerke, Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen, Standorte für die geologische Speicherung von Wärme oder Kälte sowie Lagerstätten der tiefen Geothermie zum Zwecke der Energieerzeugung auf dem Gebiet der Region.

Die Erteilung einer exklusiven Genehmigung führt nicht mehr zu Immobilieneigentum im Untergrund, wie es bei der Konzession für eine Mine der Fall ist. Die Region verwaltet diese Ressourcen zum Nutzen aller, einschließlich der künftigen Generationen, gemäß dem Konzept des Kulturerbes. Die Verwaltung und Nutzung dieser Ressourcen ist von allgemeinem Interesse.

Die historische und aktuelle Definition des Begriffs "Mine" ist viel weiter gefasst als die Definition der konzessionierten Mineralstoffe. Der Text (Artikel 14 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über die Minen, das sogenannte "Minendekret") schließt innerhalb der Grenzen der Konzessionsurkunde auch Gebäude, Flächen, Halden, Schächte, Stollen und andere fest installierte Bauwerke mit den dazugehörigen Rechten an Boden oder Fläche sowie Maschinen und Werkzeuge ein, die dem Betrieb dienen.

Bisher herrscht in der Region Wallonien ein klassisches Verständnis des Eigentumsrechts vor, bei dem der Oberflächeneigentümer Eigentümer der Oberseite ("*ad caelum*") und der Unterseite ("*ad inferos*") ist, und zwar ohne Einschränkungen, die über die in den Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen hinausgehen. In Bezug auf den Bergbau nimmt der alte Artikel 552 des Zivilgesetzbuches den Oberflächeneigentümern generell und abstrakt die Nutzung und Verfügung über die Minen:

"Das Eigentum am Boden bringt das Eigentum an der Oberseite und an der Unterseite mit sich.

Der Eigentümer kann alle Anpflanzungen und Bauten, die er für angebracht hält, oben anbringen lassen, mit Ausnahme der Ausnahmen, die im Rahmen der Grunddienstbarkeiten oder -dienste festgelegt wurden.

Er kann darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen, die sie liefern können, mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen über die Bergwerke und den Gesetzen und Verordnungen über die Polizei ergeben."

Das französische Gesetz vom 12. bis 18. Juli 1791, das die gewohnheitsrechtlichen Regelungen für den Bergbau beendete, erklärte bereits in Artikel 1<sup>er</sup>, dass die Minen der Nation zur Verfügung stehen, ohne jedoch das System der Domanialität absolut zu proklamieren. Dieses Gesetz "räumt dem Eigentümer der Fläche bestimmte Rechte an der Mine ein, gibt ihm insbesondere die Möglichkeit, bis zu einer Tiefe von 100 Fuß abzubauen, und weist ihm auch bei tieferen Abbauten den Vorzug vor allen anderen zu. (...) Wenn der Eigentümer die aufgelisteten Stoffe nicht abbaut, konnte die Direktion des Departements den Abbau gegen eine an den Eigentümer zu zahlende Entschädigung genehmigen. (R.P.D.B., v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 14-15, S.39).

Das Gesetz vom 21. April 1810, das auf das erste folgte, Auch das "Gesetz über den Staat" verkündet nicht das Prinzip der Domanialität. Artikel 552 des Zivilgesetzbuches bleibt theoretisch die Regel. Das Eigentum am Boden beinhaltet das Eigentum an der Ober- und Unterseite. "Im Interesse der Allgemeinheit unterliegt dieses Eigentum jedoch einer strengen Reglementierung; es wird unter der Einwirkung der Einschränkungen so sehr geschwächt und abgeschwächt, dass es (...) zu einem verküppelten und unfruchtbaren Eigentum wird" <sup>(9)</sup>.

Seitdem schafft in unserem Recht die Minenkonzession ein von der Fläche getrenntes Immobilieneigentum, das dem Minenkonzessionär gewährt wird. Sie

9. R.P.D.B., v° Mines, minières et carrières, Brüssel,  
Bruylant, 1936, Nr. 37, S. 42.

ist als Zerstückelung des Bodeneigentums konzipiert.

„Man kann beobachten, dass die verschiedenen westeuropäischen Staaten seit dem 19. Jahrhundert relativ unterschiedliche Positionen in Bezug auf das Eigentum an Minen eingenommen haben: Eigentum des Oberflächeneigentümers (System der Akzession), Eigentum nach der ersten Besetzung in den gesetzlichen Formen, Eigentum des Erfinders (System der Besetzung oder der Erfindung), Eigentum des Staates (System der Domanialität) <sup>(10)</sup>. Diese Wahl liegt im Ermessen der öffentlichen Behörde, gemäß dem völkerrechtlichen Grundsatz der Souveränität der Staaten über ihre Ressourcen.

Der Entwurf sieht nun vor, dass die in Artikel D.I.1. des Textentwurfs, d. h. Bergbauvorkommen und -lagerstätten, Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen, geologische Wärme- oder Kältespeicherstätten sowie Lagerstätten der Tiefengeothermie, die auf dem Gebiet der Region nutzbar sind, das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner darstellen; andere Gesetzgebungen beziehen sich auf den Begriff des gemeinsamen Erbes, wie etwa Buch 2 des Umweltgesetzbuchs über das Wassergesetzbuch oder der CoDT.

Es wird auch klargestellt, dass die Verwaltung und Nutzung dieser Ressourcen von allgemeinem Interesse ist.

Es ist auch notwendig, zunächst daran zu erinnern, dass es bei den Bodenschätzen nicht darum geht, das Eigentum am Boden als solches zu regeln, sondern nur an bestimmten Substanzen oder Potenzialen, die der Boden enthält.

Minen sind in der Tat Substanzen. Das geltende Bergrecht dehnt die konzessionierte Mine, die Gegenstand des neuen Eigentumsrechts ist, auf Gebäude, Flächen, Halden, Schächte, Stollen und andere fest installierte Bauwerke mit den dazugehörigen Boden- und Flächenrechten aus.

Das Bergrecht bewirkt also bereits eine Übertragung von Eigentumsrechten, zwar nicht generisch, aber zugunsten einer Konzession.

Es muss auch daran erinnert werden, dass es falsch wäre, davon auszugehen, dass bis zur Konzessionierung der Mine der Eigentümer der Oberfläche und damit des Untergrunds volles und uneingeschränktes Eigentum besitzt, das nur dann Einschränkungen unterliegt, wenn es zu einer Konzessionierung der Mine kommt.

Im Gegensatz dazu unterliegt nach geltendem Recht, wie es sich aus Artikel 552 des Zivilgesetzbuches vor der Reform vom 4. Februar 2020 (siehe unten) ergab, das Eigentum am Untergrund bereits vor der Konzessionierung einer Mine Beschränkungen, die so weitreichend sind, dass das Eigentumsrecht nahezu ausgehöhlt wird.

So schrieb die Lehre damals:

10. J. Libert und A. Meyers, "Notre Droit Minier, Chapitre II, De la propriété des mines", *Revue de droit Minier* vom 1.<sup>er</sup> März 1921, Brüssel (S. 124 ff.); *R.P.D.B.*, v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 14, S. 39.

"In Wirklichkeit ist dieses Eigentum an der Mine ein verstümmeltes und unfruchtbares Eigentum, da das Gesetz dem Eigentümer das Recht nimmt, sie zu genießen und über sie zu verfügen. (...) Ab diesem Dekret [der Konzession des Souveräns] schwindet das beschränkte Recht des Eigentümers auf die Mine. Es verwandelt sich in ein Recht auf Gebühren. Diese Substituierung des Eigentums durch das System der Konzession, die entweder zeitlich befristet oder unbefristet ist, ist eine völlig neue Konzeption" <sup>(11)</sup>.

Außerdem :

"Das Recht auf den Untergrund, aus dem später die Mine werden sollte, wurde durch das Gesetz von 1810 zugunsten der Oberfläche festgeschrieben <sup>und</sup> ist ein vinculiertes <sup>(12)</sup> und fast unfruchtbares Eigentum. Der Inhaber dieses Rechts kann weder über die Mine verfügen noch sie genießen. Die Grube beginnt erst aufgrund einer von der Regierung erteilten Konzession zu existieren" <sup>(13)</sup>.

Oder auch :

"Das Gesetz von 1810 zollt dem Privateigentum Tribut, aber dieser Tribut ist nur noch eine Höflichkeitsfloskel des Staates, der sich in Wirklichkeit alle Rechte vorbehält" <sup>(14)</sup>.

Diese wichtigen Einschränkungen des Eigentumsrechts gelten also sehr wohl in ganz Wallonien für alle Eigentümer der Fläche gemäß dem Zivilgesetzbuch. So konnte die Rechtslehre noch schreiben:

"Das Gesetz von 1810 wurde mit der Absicht ausgearbeitet, Artikel 552 des Zivilgesetzbuches theoretisch stehen zu lassen, indem dem Staat praktisch fast alle Rechte eingeräumt wurden, die ihm das System der Domanialität verleihen würde. Der Eigentümer des Bodens behält sein Eigentumsrecht an dem Teil des Untergrunds, der für den Bergbau genutzt werden soll, bis zu dem Tag, an dem die Mine gegründet wird und sich sein Recht auf den Untergrund in ein Recht auf Gebühren umwandelt. Man kann eine solche Auffassung kritisieren und den Gesetzgeber beschuldigen, unlogisch zu sein. Aber der Gesetzgeber sah sich gezwungen, das Prinzip Erwägungen des öffentlichen Nutzens zu opfern". <sup>(15)</sup>.

In Bezug auf Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, die ebenfalls Gegenstand der geplanten Kodifizierung sind, gilt seit dem königlichen Erlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen das System des Staatseigentums:

"Ein neuerer königlicher Erlass, der die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Untergrund Belgiens ausbeutbare Erdölvorkommen enthält, wendet auf diese eine andere Regelung als die Bergbauregelung an. Die Suche und Ausbeutung dieser Vorkommen ist zwar von der Erteilung einer Genehmigung abhängig, und es wird eine Gebühr fällig.

11. Rapport sur une proposition de loi apportant des modifications à la législation sur les concessions de mines, présenté au Sénat par E. Dupont le 10 janvier 1903, *Doc.*, Parl. Sén., sess. 1902-1903, Nr. 22, S.6; *Pasin.* 1911, p.119.

12. Die nur unter bestimmten Auflagen besessen wird.

13. R.P.D.B., v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 38, S.43)

14. J. Libert und A. Meyers, "Notre Droit Minier, Chapitre II, De la propriété des mines", *Revue de droit Minier* vom 1.<sup>er</sup> März 1921, Brüssel, S. 128.

15. R.P.D.B., v° Mines, minières et carrières, Brüssel,  
Bruy- lant, 1936, Nr. 40, S.43.

dem Eigentümer der Fläche. Aufgrund der Unmöglichkeit, die Größe des auszubeutenden Gebiets abzugrenzen, ist der Konzessionär jedoch nicht Eigentümer der Lagerstätte. Aus den vorbereitenden Arbeiten ergibt sich implizit, dass die Ölvorkommen Eigentum des Staates sind.<sup>(16)</sup>

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Eigentümer der Oberfläche im Prinzip auch die Eigentümer des Untergrunds sind, aber praktisch nicht über die technischen und finanziellen Möglichkeiten verfügen, die Ressourcen, die sich in ihrem Untergrund befinden, selbst zu nutzen.

In den meisten Fällen weiß ein Eigentümer nicht, dass es unterhalb seines Grundstücks Bodenschätze gibt, und wenn er davon erfährt, dann nur dank der Arbeit und der Investitionen eines anderen, nämlich des Erfinders der Mine. Die Gebühr besteht aus einer festen Gebühr und einer anteiligen Gebühr, die sich nach dem Nettoertrag der Mine richtet.

Artikel 21 Absatz 2 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 legt die feste Gebühr auf 5 Francs pro Hektar fest (in den koordinierten Gesetzen von 1919 wurde sie auf 25 Cent pro Hektar festgelegt), was nach der Aktualisierung weniger als drei Euro pro Hektar entspricht.

Die proportionale Gebühr ist jährlich und wird in der Konzessionsurkunde selbst festgelegt; sie schwankt zwischen 1% und 3% des Nettoprodukts der Mine.

Derzeit ist das Eigentumsrecht des Flächeneigentümers durch die Wirkung des Zivilgesetzbuches also schon fast ausgehöhlt, und die Entschädigung ist gering.

In Anbetracht dessen sieht der Text des Entwurfs vor, dass die Ressourcen, seien es Stoffe oder Potenziale, von der Region zugunsten der Gemeinschaft verwaltet werden. Die Region ist jedoch nicht Eigentümerin der Ressourcen.

Der vorliegende Text sieht in Artikel D.I.2. vor, dass :

"Die in Artikel D.I.1. genannten Bodenschätze, §2, 1° bis 4°, die nutzbar sind und sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, werden von der Region verwaltet. Ihre Verwaltung und Nutzung sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für diese exklusive Rechte zur Erkundung oder Nutzung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit einer Umwelt- und Baugenehmigung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der dazugehörigen Anlagen und Ausrüstungen."

Seit kurzem hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz vom 4.

Februar 2020, mit dem Buch 3 "Das Vermögen" des Zivilgesetzbuches<sup>(17)</sup> eingeführt wurde, änderte das Zivilgesetzbuch, um einen Artikel 3.63. über die vertikale Ausdehnung des Grundeigentums. Dieser Artikel lautet wie folgt:

16. H. de Page und R. Dekkers, *Traité élémentaire de droit civil belge*, Tome V., Brüssel, Bruylant, 1975, S.846.

17. M.B., 17. März 2020.

"Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Buches erstreckt sich das Eigentumsrecht an dem Grundstück nur auf eine Höhe über oder eine Tiefe unter dem Grundstück, die für die Ausübung der Vorrechte des Eigentümers nützlich sein kann. Der Eigentümer kann sich daher nicht gegen die Nutzung durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe wehren, in der er sein Nutzungsrecht aufgrund der Bestimmung und der Lage des Grundstücks vernünftigerweise nicht ausüben könnte.

Ein Eigentümer kann gemäß dem Gesetz auf, über oder unter seinem Grundstück Bauwerke oder Anpflanzungen vornehmen."

Dieses neue Buch 3 des Zivilgesetzbuches trat am 1.<sup>er</sup> September 2021 in Kraft<sup>(18)</sup>.

Artikel 3.63 ersetzt den oben genannten Artikel 552 des Zivilgesetzbuches, indem er insbesondere die Bestimmung streicht, dass der Eigentümer "darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen kann, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen kann, die sie liefern können, mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Bergwerke und den Polizeigesetzen und -verordnungen ergeben". "In der Rechtswissenschaft heißt es, dass "die Haltung des früheren Gesetzbuches in dieser Hinsicht heute missbräuchlich und unrealistisch zugleich erscheinen kann"<sup>(20)</sup>.

Die Vorarbeiten zu Artikel 3.63 deuten Folgendes an:

"Diese Bestimmung soll den Umfang des Grundbesitzes vervollständigen. Das Eigentum beschränkt sich natürlich nicht auf die Erdkruste, sondern umfasst auch den Raum oberhalb des Bodens und den Unterboden. Andernfalls wäre die Möglichkeit, dort Gebäude zu errichten oder Anpflanzungen vorzunehmen, illusorisch. Wenn in diesem Entwurf der Fonds gemeint ist, ist also der dreidimensionale Raum gemeint.

Die vorgeschlagene Bestimmung steht im Einklang mit der zunehmend entwickelten Auffassung von Höhe und Tiefe des Eigentumsrechts. Früher wurde davon ausgegangen, dass sich das Eigentumsrecht bis zu einer absoluten Höhe und Tiefe erstreckt ("*usque ad coelum, usque ad infera*"). Diese Ansicht wurde jedoch zugunsten einer funktionalen Höhe und Tiefe aufgegeben. Das Eigentum ist also nicht mathematisch begrenzt, sondern wird anhand der Bestimmung und der Lage des Grundstücks bestimmt, die wiederum unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der

18. Artikel 39 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 lautet: "*Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des achtzehnten Monats in Kraft, der dem Monat seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt*". Artikel 40 enthält abweichende Bestimmungen für einige Unterabsätze von Artikel 3.30.

19. P. Lecocq, "L'étendue de la propriété immobilière: évolutions présents, et à venir?", *Biens, propriété et copropriété, controverses et réformes*, P. Lecocq. (coord.), Commission Université-Palais, Louvain-la-Neuve, Anthémis, vol. 192, 2020, S.79 ff.

20. N. Bernard, "Titre 3 - le droit de propriété", *Le Nouveau droit des biens*, Brüssel, Larquier, 2020, S. 122.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Fonds in der Lage sein sollte, die wirtschaftlichen, städtebaulichen und physischen Gegebenheiten des Fonds zu berücksichtigen.<sup>(21)</sup>

Die so vom föderalen Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Position stimmt also weitgehend mit der des wallonischen Gesetzgebers durch diesen Kodex der Bodenschätze überein: So ist die Entflechtung von Grund und Boden durch die Schaffung eines neuen Immobilieneigentums im Untergrund für die Zeit des Minenbetriebs heute überholt, wobei zu beachten ist, dass die vertikale Ausdehnung des Eigentums seine Grenzen in den tatsächlichen Möglichkeiten des Eigentümers in Bezug auf die vorgesehene Materie findet.

Dies spiegelt im Übrigen besser die aktuelle Regel wider, dass der Eigentümer des Bodens vor der Erteilung der Minenkonzession weder über die angestrebten Substationen verfügen noch diese genießen kann und daher in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt.

Die Exklusivgenehmigung (siehe *unten*) wird künftig kein Immobilieneigentum mehr schaffen, wie es die Minenkonzession tat. Sofern die Abbauaktivitäten und -anlagen ordnungsgemäß genehmigt sind, wie es das geltende Bergrecht bereits vorsieht, verleiht sie dem Inhaber der Exklusivgenehmigung jedoch das Eigentum an den einmal abgebauten oder verpressten Produkten.

Wie im geltenden Recht kann die Region, unabhängig davon, ob es sich um Bergbau oder Kohlenwasserstoffe handelt, auch eine Exklusivgenehmigung beantragen.

Der Entwurf bricht auch damit, dass er nicht mehr vorsieht, dass sich das Bergwerk nicht nur auf die konzessionierten Stoffe, sondern auch auf das damit verbundene Eigentum bezieht. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung und der erforderlichen Umwelt- oder Einzelgenehmigung kann auf oder unter dem Grundstück eines anderen Bauwerke errichten, wenn er für gemeinnützig erklärt wird, wie in Artikel D.VII.2 des Entwurfs beschrieben.

Um die Vereinbarkeit dieses Systems mit der Auffassung des neuen Zivilgesetzbuches vom vertikalen Umfang des Eigentums zu beurteilen, muss man bei der Lektüre des Textes feststellen, dass es eine Tiefengrenze gibt, unterhalb derer sich das Eigentumsrecht nach dem Wortlaut von Artikel 3.63 "nicht mehr ausdehnt". Es ist also nicht nur die Möglichkeit des Eigentümers, auf der Fläche bestimmte Handlungen vorzunehmen oder die Nutzung durch andere zu verhindern, die eingeschränkt wird, sondern es ist der Umfang des Eigentumsrechts selbst, der betroffen ist. Der Text der vorbereitenden Arbeiten stellt klar, dass dieses Eigentum nicht "thematisch begrenzt" ist, sondern "nach der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt wird, die ihrerseits unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und physischen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird".

Um die Ausübung der Kompetenzen der Wallonischen Region in Bezug auf die Verwaltung und Ausbeutung der strategischen Bodenschätze zu ermöglichen, müssen die folgenden Punkte festgelegt werden

21. Proposition de loi portant insertion du Livre 3 "les biens"

Sie müssen eine Grenze festlegen, an der das Eigentumsrecht des Eigentümers der Fläche endet und die Grenze des regionalen Eigentums beginnt.

Um das eingeführte System kohärent und praktikabel zu machen, ist die Festlegung dieser Grenze auf generell-abstraktem Wege jedoch unerlässlich. Diese Grenze muss jedoch in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch auf der Grundlage der "Bestimmung und Lage des Grundstücks" festgelegt werden, d.h. laut Gesetzgeber "der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks", die auf die oben genannte Materie der Ausbeutung strategischer Bodenschätze angewandt werden.

Die gewählte Option, die zwischen verschiedenen Rechten unterscheidet, die je nach Tiefe gefordert werden oder erworben werden können, ist daher angemessen.

Es ist zu berücksichtigen, dass bis zu einer Tiefe von zwanzig Metern die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückseigentümers so groß sind, dass es vernünftig ist, davon auszugehen, dass das Eigentum an den Quellen nicht auf eine geringere Tiefe beschränkt werden kann. Es ist auch festzustellen, dass die Tiefe von 20 Metern einerseits den Großteil der Aktivitäten und Ansiedlungen an der Oberfläche ermöglicht, auch mit Fundamenten und unterirdischen Räumen, und dass andererseits die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von mehr als 20 Metern finanzielle und logistische Mittel sowie technische Fähigkeiten erfordert, über die nur wenige Personen verfügen. Nur ausgewählte Unternehmen, die ihre finanziellen und technischen Fähigkeiten in einem offenen Auswahlverfahren unter Beweis gestellt haben, dürfen solche Quellen im Rahmen einer Exklusiv- oder Abbaugenehmigung erschließen (siehe Artikel D.VI.14).

Diese 20-Meter-Grenze bezieht sich nur auf das Eigentum an diesen Ressourcen und nicht auf alle Aspekte des Eigentums.

Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den Artikeln D.VII.1, D.VII.2 und D.VII.9 zu dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten zu sehen, die für Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen je nach Tiefe des Untergrunds unterschiedliche Regeln vorsehen. "Scheiben":

1) In einer Tiefe von 0 bis 20 Metern, bei exklusiv unterirdischen Arbeiten, wo die Aktivität nicht nur kurz-, sondern auch langfristig die größten Auswirkungen auf die Aktivitäten an der Oberfläche hat, ist es notwendig, Inhaber von d i n g l i c h e n R e c h t e n an dem Grundstück zu sein. In Ausnahmefällen kann er bei Tagebauen über ein Nutzungsrecht verfügen, das ihm vom Inhaber der dinglichen Rechte eingeräumt wird, da der Betrieb technisch gesehen dem eines Steinbruchs ähnelt (Art.

D.VII.1.);

2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Explorations- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Diese Bestimmung gilt sowohl für oberirdische als auch für unterirdische Nebengebäude.



(Art. D.VII.2.). Die Dienstbarkeit der öffentlichen Nutzung wird in jedem konkreten Fall nach einem Verwaltungsverfahren festgelegt, das dem Eigentümer der Fläche Garantien bietet. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen an die des Wassergesetzes anzulehnen;

- 3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit durch das Dekret zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen, die vom Inhaber der Exklusiv- oder Betriebsgenehmigung überwacht werden muss und für die Durchführung der für den Betrieb und die Instandhaltung erforderlichen Arbeiten verantwortlich ist (Art. D.VII.). Sofern die systematische Verfüllung der Hohlräume vorgeschrieben ist, wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen der Aktivität auf die Oberfläche oder den Untergrund gibt.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

Der Entwurf sieht noch eine zusätzliche Sicherheit vor, indem er bestimmt, dass Exklusivgenehmigungen nicht erteilt werden dürfen, wenn die damit verbundenen Aktivitäten mit anderen Aktivitäten oder Anlagen unvereinbar sind, die bereits aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden (Art. D.VI.35, §2); dasselbe gilt für Umwelt- und Stadtplanungsgenehmigungen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen beantragt werden müssen (Art. D.VI.6, §4, Abs. 2).

Was den Grundsatz und die Höhe einer vom Inhaber einer Exklusivgenehmigung zu zahlenden Entschädigung betrifft, so werden drei Elemente berücksichtigt.

Zunächst einmal wird die bereits bestehende, durch Artikel 552 des Zivilgesetzbuches hervorgerufene Unmöglichkeit für jeden Oberflächeneigentümer, über die Mine zu verfügen oder sie zu nutzen, berücksichtigt, der folglich in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt, und zwar entschädigungslos. Die Bedeutung der finanziellen und logistischen Mittel, die für die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von 20 Metern erforderlich sind, unterstützt den Ansatz einer funktionalen Tiefe, um den Umfang des vertikalen Eigentums durch die Re- form des Zivilgesetzbuches zu definieren.

Zweitens die Neuerung im Gesetzentwurf, die die Besetzung des Bodens je nach Tiefe und Auswirkung auf die Nutzung des Eigentums durch den Eigentümer der Fläche unterschiedlich regelt und zu einer Entschädigung für die Besetzung führen kann, wie oben beschrieben.

Drittens wird berücksichtigt, dass es aufgrund der Größe der Fläche einer Exklusivlizenz und der Vielzahl kleiner Grundstücke einerseits und der begrenzten Höhe der Entschädigung andererseits äußerst schwierig ist, ein Entschädigungssystem auf Parzellenbasis einzuführen, und dass dies nach den bisherigen Erfahrungen sogar unpraktisch ist.

Würde man sie jedes Jahr für alle Parzellen und Eigentümer innerhalb des Perimeters der Genehmigung berechnen, so würden die Kosten für die Suche, den Erwerb von Katasterdaten und -auszügen und die Verwaltung sehr hohe Beträge ausmachen, die weit über der Höhe der Entschädigung selbst liegen würden.

In Frankreich befanden und befinden sich die Minen vorzugsweise in dünn besiedelten Gebieten mit großem Grundbesitz, und die Arbeiter wurden in Siedlungen untergebracht, die den Minenbetreibern gehörten.

In der Praxis gab es in unserer Region keine automatische Zuteilung der Entschädigung, sondern die Eigentümer der Fläche, die dies wünschten, konnten beim Landwirt einen Antrag stellen. Bei kleinen Grundstücken (z. B. einem Haus mit Garten von mehreren hundert Quadratmetern) sind solche Anträge jedoch äußerst selten, da die Entschädigung in den meisten Fällen nur wenige Cent beträgt und die Antragstellung nicht rechtfertigt.

Darüber hinaus würde die Gebühr im Falle der Wahl dieses Systems vor allem großen Land- und Waldbesitzern zugute kommen, auf die die Nutzung angesichts der Herausforderungen wahrscheinlich kaum Auswirkungen haben wird, während kleine Besitzer von bebauten Grundstücken neben der Ablagerung ihres ursprünglichen Anteils an der Lagerstätte am ehesten von den Umweltauswirkungen der Nutzung betroffen wären. Auch die städtischen Zentren mit ihrer öffentlichen Infrastruktur wären hauptsächlich betroffen. Diese Eigentümer begrenzter Flächen würden jedoch nur einen sehr geringen Anteil an der Abgabe erhalten.

Die Erträge aus der Abgabe für Flächeneigentümer würden also besser verteilt, wenn sie in den Haushalt der betroffenen Gemeinden fließen würden.

So wird für die Erteilung der Exklusivgenehmigung eine feste Gebühr pro Hektar an die betroffenen Gemeinden gezahlt, die proportional zur Fläche ist, auf die sich die Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung von Bodenschätzen bezieht.

Die Berechnung einer Gebühr, die proportional zum Nettobetriebsergebnis ist, erfordert eine jährliche Berechnung des Nettobetriebsergebnisses. Diese Berechnung war schon in der Vergangenheit komplex und erforderte viel Arbeit für die Bergbaubehörde, ganz zu schweigen von den Einsprüchen. Mit den heutigen Buchhaltungsregeln und dem internationalen Charakter der Unternehmen wäre dies eine weitaus komplexere Angelegenheit. Aus Gründen der Praktikabilität wird diese proportionale Entschädigung daher nicht in Betracht gezogen.

Der Basissatz des im Entwurf vorgesehenen Jahresbeitrags wurde auf der Grundlage der festen Abgabe geschätzt, die die Bergwerke an den Staat zu entrichten hatten (10 Francs/km<sup>2</sup>, d.h. 6 bis 8 Arbeitertage im 19. Jahrhundert, d.h. 400 bis 600 €/km<sup>2</sup>; es geht nicht darum, den Wert des Bodens selbst zu schätzen). Die an den Staat zu zahlende proportionale Abgabe war etwas höher als die feste Abgabe. Die einmalige feste Gebühr

(mindestens 0,25 Franken, höchstens ein paar Franken/ha) und die proportional zu den Flächenbesitzern (1-3% des Nettoertrages der Mine) scheinen in der gleichen Größenordnung gelegen zu haben.

Es wird daher eine feste Grundgebühr von 30 vorgeschlagen €/ha, gestaffelt nach folgenden Elementen:

- a) die Art der Ausbeutung (große oder kleine Lizenzfläche, relativer Wert der gewonnenen Produkte, Kosten für Forschung und Erstinvestitionen);
- b) einen Umweltfaktor, der die mehr oder weniger großen Auswirkungen des Betriebs berücksichtigt :
  - mit offenen Ausgrabungen oder unterirdischen Baustellen;
  - ohne Aufschüttung hinter dem Betrieb, mit Aufschüttung durch kontrollierten Dacheinsturz (Oberflächenwirkung) oder mit äußerer Aufschüttung der abgebauten Teile (minimale Oberflächenwirkung);
  - durch unstimuliertes Bohren (Stimulation ist ausgeschlossen);
  - Bodenfläche von Ausgrabungen und Anlagen;
  - Bedeutung der Exhumierung;
  - Bedeutung des Fuhrwerks;
  - Ausmaß der direkten Belästigung der Nachbarschaft (Lärm, Vibrationen, Staub, Gerüche, Wassereinleitungen usw.);
  - Bedeutung der Auswirkungen auf das Grundwasser;
  - Bedeutung der Auswirkungen auf das Klima;
  - Bedeutung der Auswirkungen auf die Biodiversität;
  - Bedeutung der Auswirkungen auf die du- rable Entwicklung.

In Artikel 15 der Richtlinie 2001/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht sollten keine Regeln geschaffen werden, die im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen diskriminierend oder belastend sind, insbesondere in Bezug auf die in diesem Gesetzbuch vorgesehene jährliche Abgabe an die Gemeinden. Die Regierung wird daher darauf achten, dass der Umweltfaktor (f) einen Wert erhält, der den Einsatz alternativer Technologien unterstützt und den Zielen für erneuerbare Energien entspricht.

So wird der Faktor f für die Geothermie auf 0 gesetzt, da es sich um eine erneuerbare Energiequelle handelt, die zudem nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt hat und in Wallonien noch nicht ausgereift ist. Durch die Festlegung des Faktors f auf 0 unterstützt die Wallonische Region somit den Sektor der Geothermie, der im Übrigen eine erneuerbare Energie ist, die sich über die Schaffung von Wärmenetzen, die mit der Tiefengeothermie verbunden sein werden, positiv auf die betroffenen Gemeinden auswirken wird.

Der Satz mit seinen Modulationen entspricht den in Frankreich erhobenen Sätzen und den Konzessionsabgaben 1810-1988.

Der Beamte für den Untergrund wird daher in seinem Bericht die Höhe der jährlichen Gebühr pro Gemeinde für einen bestimmten Abbau vorschlagen, die die Regierung in der Entscheidung über die Erteilung der ausgeschlossenen Genehmigung festlegen wird.

Es wird vorgeschlagen, das Gesetz zur territorialen Entwicklung (CoDT) dahingehend zu ändern, dass die Verwaltung und Ausbeutung der oben genannten Bodenschätze als eine Tätigkeit mit gemeinnützigen Zielen angesehen wird.

Gemäß Artikel D.IV.11 des CoDT können diese Genehmigungen auch in Abweichung vom Sektorplan erteilt werden, sofern die Bedingungen des CoDT eingehalten werden.

Was die Halden betrifft, so haben sie aufgrund ihres anthropogenen Ursprungs ebenfalls einen differenzierten Status. Die im Dekret vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden vorgesehene Genehmigung zur Aufwertung von Halden, die in einer "integrierten" Genehmigung den Umweltaspekt und den städtebaulichen Aspekt einbezieht, ist in gewisser Weise eine einzige Genehmigung, so dass ihre Unterstellung unter das System der Umweltgenehmigung logisch ist und die Kohärenz und Lesbarkeit mit diesem System gewährleistet.

VIII.2. Aufspaltung in exklusive Genehmigungen einerseits und Genehmigungen, die für Aktivitäten und Einrichtungen erforderlich sind, andererseits

VIII.2.1. Das Konzept der exklusiven Genehmigungen und die Umweltgenehmigungspflicht für Aktivitäten und Anlagen

Für Aktivitäten im Untergrund, die unter anderen Eigenschaften an der Oberfläche ausgeübt werden können, sowohl für die Suche als auch für den Betrieb, wird jede Aktivität, die Ressourcen betrifft, die in Artikel D.I.1. §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup>, aufgeführt sind (Erkundung und Betrieb von Bergwerken, Erkundung und Betrieb von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen, Erkundung und Betrieb von geologischen Wärme- oder Kältespeicherstätten Tiefengeothermie), Gegenstand einer exklusiven Genehmigung sein.

Für alle diese Stoffe werden die Instrumente zu zwei exklusiven Genehmigungen vereinheitlicht: der exklusiven Explorationsgenehmigung und der exklusiven Betriebsgenehmigung, während das geltende Recht die Genehmigung für die Suche nach Erdöl und Erdgas, die Konzession für eine Mine und die Genehmigung für den Betrieb von Erdöl und Erdgas kennt.

Diese Exklusivgenehmigung verleiht das Recht, die beantragte Aktivität in einem Teil des Untergrunds, auch unter nicht-eigenen Grundstücken, für eine bestimmte Zeit allein auszuüben (zu erforschen oder zu betreiben).

Das Ziel dieser Bestimmung ist es, die sehr hohen Investitionen, die für die Forschung und den Betrieb notwendig sind, absichern zu können. Ohne die Sicherung

Da die Wahrscheinlichkeit, dass ein Projekt tatsächlich durchgeführt wird, sehr gering ist, wenn nicht sogar null, ist dieses Recht ein wesentlicher Bestandteil der Erforschung und Nutzung. Es ist wichtig, dass einer Person ein solches Recht zuerkannt werden kann, noch bevor die genauen Merkmale ihres Explorations- und Nutzungsprojekts (genauer Standort, Gebäudekonfiguration, verwendete Bohr- oder Abbautechnik usw.) genau bekannt sind und einer Projektverträglichkeitsprüfung unterzogen werden können (siehe unten). Dies ist einer der Gründe, warum das Konzept der "All-in-One"-Genehmigung, die sowohl das Exklusivrecht als auch das Recht zur Nutzung, d. h. zur Durchführung von Aktivitäten und Anlagen, die einer Umweltgenehmigung bedürfen, beinhaltet, nicht mehr möglich ist.

Die Exklusivgenehmigung gewährt somit nach klassischer Auffassung die Exklusivität für die Exploration oder den Betrieb eines unterirdischen Gebietsabschnitts, der nicht im Eigentum des Genehmigungsinhabers steht.

Dies dient einerseits der Vereinfachung, andererseits aber auch der Möglichkeit, sich von dem zivilrechtlichen Grundsatz zu lösen, dass der Eigentümer der Oberfläche auch der Eigentümer der unterirdischen Ressourcen ist (siehe unten).

Für die eigentlichen materiellen Abbauaktivitäten (Abbau, Installation, Bohrungen, also physische Eingriffe in den Untergrund und die Umwelt im Allgemeinen) muss die Exklusivgenehmigung gegebenenfalls mit einer Umweltgenehmigung (siehe bestehende Rubriken oder Hinzufügen von Rubriken) oder einer Städtebaugenehmigung oder sogar einer einzigen Genehmigung kombiniert werden. So wird das Prinzip der ausschließlichen Genehmigung deutlich unterschieden, während die Verfahren vereinfacht werden, indem an bestehende Genehmigungssysteme angeknüpft wird.

Dies bedeutet, dass es keine Bergbaukonzessionen mehr geben wird, wie sie heute üblich sind, die eine einzige Genehmigung für alles darstellen, aber exorbitante Rechte verleihen, die in keinem Verhältnis zu den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Spielen stehen (es geht nicht mehr um die Deckung des Grundbedarfs) und nicht mit den modernen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Festlegung angemessener Betriebsbedingungen und die Kontrolle durch die Behörde vereinbar sind.

Darüber hinaus gilt die Umwelt- (oder ggf. Einzel-)Genehmigung ohne Exklusivgenehmigung auch für Aktivitäten im Untergrund, die ein dingliches Recht oder die Zustimmung des Eigentümers der Oberfläche oder des Hohlraums/der Ausgrabung erfordern: Halden, Nutzung natürlicher oder künstlicher Hohlräume für Lagerungs- oder Abbauzwecke, touristische und kulturelle Besuche von Höhlen, alten Minen usw.

Exklusivlizenzen müssen mit einer Sicherheitsleistung einhergehen, die die vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen gewährleisten soll.

Die Umweltgenehmigungen, die gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen für Aktivitäten und Anlagen im Rahmen der Exklusivgenehmigungen erteilt werden, müssen zwingend Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands enthalten, die durch die

Schließlich ist zu beachten, dass die Exklusivgenehmigung für eine Dauer von maximal 30 Jahren erteilt werden kann, was mit der unbegrenzten Dauer der Minenkonzession bricht - bis zum Verzicht oder Widerruf. Nach Ablauf der Frist kann sich der Betreiber um die Fortsetzung des Betriebs bewerben.

#### VIII.2.2. Behörden, die für die Erteilung von Exklusivgenehmigungen zuständig sind

##### VIII.2.2.1. Einsetzung des Kellerbeamten

Die Regierung ist die zuständige Behörde für die Erteilung von Exklusivgenehmigungen auf Vorschlag des "fonctionnaire du sous-sol", der der Beamte ist, der die Akte prüft.

Die Bezeichnung "Bergbauingenieur" verschwindet zugunsten der Bezeichnung "Beamter des Untergrunds". Zum einen, weil das reglementierte Fachgebiet nun weiter gefasst ist als der Bergbau und sich an andere Aktivitäten im Untergrund anpasst.

Zweitens soll eine Verwechslung mit dem gesetzlichen Grad des Ingénieur des Mines vermieden werden, der für diesen Beamten nicht mehr erforderlich ist. Der Beamte für den Untergrund kann über eine andere, ebenso geeignete Ausbildung verfügen (z. B. Geologieingenieur).

Der Beamte für den Untergrund ist gemäß der aktuellen Struktur des Öffentlichen Dienstes Walloniens der Direktor der Direktion für industrielle, geologische und mittelfristige Risiken (DRIGM) der Abteilung für Umwelt und Wasser des ÖDW Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt. Er sollte daher von der Regierung ernannt werden.

Der Beamte des Untergrunds soll eine entscheidende Rolle spielen, sowohl bei der Instituierung von Anträgen als auch bei der Überwachung des Betriebs und der Aufsicht.

##### VIII.2.2.2. Abschaffung der Zuständigkeit der Provinzen zugunsten der Zuständigkeit des Öffentlichen Dienstes von Wallonien und der Regierung

In den neuen Verfahren wird die Zuständigkeit der Provinzen nicht in Betracht gezogen. Es ist rational, sich so gut wie möglich an das System des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des CoDT anzulehnen, die die Zuständigkeit von Beamten des Öffentlichen Dienstes Walloniens vorsehen (sowohl für Projekte, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, als auch für Projekte, die unter Aktivitäten von allgemeinem Interesse fallen), da das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung die Zuständigkeit der Provinzen im Rahmen des RGPT bereits abgeschafft hat.

Diese Bestimmung ist auch durch die hohe (und ständig wachsende) Technizität der Materie gerechtfertigt, die von den Provinzen nicht beherrscht wird; es ist logisch, diese Aufgabe dem spezialisierten Beamten und einer einzigen Behörde für die gesamte Region Wallonien zu

übertragen.

Exklusive Genehmigungen werden von der Regierung erteilt, Umwelt-, Stadtplanungs- oder einmalige Genehmigungen, die im Rahmen von exklusiven Genehmigungen erteilt werden, vom technischen Beamten und/oder dem Beamten der Regierung.

naire délégué oder der ähnliche Beamte in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

### VIII.2.3. Einrichtung des Kellerrats als beratende Instanz

Es gab bereits seit langer Zeit eine beratende Instanz für den Bergbau. Das Gesetz vom 2. Mai 1837 führte den Bergbaurat ein, "dem die Befugnisse übertragen wurden, die in Frankreich dem Staatsrat in Bezug auf den Bergbau zuerkannt werden" (22).

Bei der Gründung des Staatsrats wurden diesem die Kompetenzen des Minenrats zugewiesen. Seit der Reform des Staatsrats durch das Gesetz vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrats und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitigkeiten (M.B., 06.10.2006) ist die Zuständigkeit der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats für Stellungnahmen in Bezug auf den Bergbau und die Suche und Erschließung von Erdöl und Kohlenwasserstoffen verschwunden, ohne dass es eine entsprechende Änderung der Bergbautexte gab.

Diese Rechtslücke muss geschlossen werden. Es wird daher vorgeschlagen, ein spezielles Beratungsgremium einzurichten, das unter anderem die Aufgabe hat, Stellungnahmen zu den Anträgen auf exklusive Genehmigungen abzugeben.

Darüber hinaus sieht das Dekret vom 16. Februar 2017 zur Änderung des Rahmendekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion für die gemäß Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und weitere Bestimmungen zur beratenden Funktion (M.B., 5. April 2017) die Schaffung eines Pols "Umwelt", der früher dem CWEDD entsprach, sowie eines Pols "Wirtschaft" vor. Der Pol Die Abteilung "Planung" (früher CRAT) wird vom CoDT eingerichtet.

Aufgrund seines hybriden Charakters, der sowohl die Wirtschaft als auch die Umwelt und bis zu einem gewissen Grad auch die Raumplanung betrifft, lässt sich der Rat für den Untergrund nur schwer einem dieser drei Bereiche zuordnen. Es wird daher vorgeschlagen, einen Rat für den Untergrund *sui generis* einzurichten.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat für den Untergrund zu einem Drittel aus Beamten, zu einem Drittel aus Vertretern der Betreiber und zu einem Drittel aus Vertretern verschiedener Interessen besteht, die von der Regierung ernannt werden.

Die Kohärenz und die Vereinfachung der Verwaltung führen natürlich dazu, dass der Rat für den Untergrund mit der regionalen Begutachtungskommission für die Klassifizierung von Halden zusammengelegt wird. Der Rat für den Untergrund kann somit mehrere Fachsektionen beherbergen.

Der Rat für den Untergrund muss in mehreren Verfahren Stellungnahmen abgeben, insbesondere bei der Prüfung von Anträgen auf Exklusivgenehmigungen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die anderen Pole "Umwelt", "Raumordnung", "Wirtschaft" und "Energie" (letzterer insbesondere in Bezug auf die Tiefengeothermie) konsultiert werden, wenn dies erforderlich ist und je nach Fall.

22. R.P.D.B., v° "Mines, Minières et Carrières" (Bergbau, Bergwerke und Steinbrüche), Brüssel, Bruylant, S. 40.

### VIII.2.4. Einrichtung eines unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses als unterstützende Instanz

Der Rat für den Untergrund wird von einem wissenschaftlichen Ausschuss unterstützt, der sich aus Akademikern mit sehr breitem Fachwissen (Energie, Klima, Hydrogeologie, Geologie, Erdbebenrisiken, Bodenkunde, Biodiversität, Wirtschaft, Technologien im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen) und einem Vertreter des wissenschaftlichen Instituts des öffentlichen Dienstes (Institut scientifique de Ser- vice Public) zusammensetzt. Seine Aufgabe ist es, den Rat für den Untergrund oder die Regierung über die wissenschaftlichen Aspekte der Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen, einschließlich ihrer Folgen, zu informieren.

### VIII.3. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der Öffentlichkeit

Derzeit klassifiziert Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs in Artikel D.29-1, §4, b. Projekte der Kategorie B :

- Suchgenehmigungen und Konzessionen für Bergwerke (2°);
- Genehmigungen zur Aufwertung von Halden (3°);
- Genehmigungen für die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen (4°).

Die Einstufung als Projekte der Kategorie B beinhaltet no- twendig :

- eine vorherige Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit vor der Einreichung des Genehmigungsantrags (Art. D.29-5);
- spezifische Maßnahmen zur Ankündigung der öffentlichen Untersuchung (Art. D.29-7 und D.29-8);
- die Benachrichtigung der Eigentümer und Bewohner der angrenzenden Immobilien (Art. D.29-10);
- eine 30-tägige öffentliche Umfrage (Art. D.29-13). Diese Einstufung in die Kategorie B ist

logisch :

- für die Bergbaukonzession, da diese Genehmigung in der aktuellen Gesetzgebung die Doppelfunktion hat, das Exklusivrecht auf die Ressourcen zu gewähren und die Genehmigung zur Nutzung der Aktivitäten und Anlagen an sich zu erteilen, anstelle der Umweltgenehmigung;
- für die Genehmigung zur Aufwertung der Halden, da es sich um eine einmalige Genehmigung avant la lettre handelt, die gleichzeitig als Städtebau- und Umweltgenehmigung gilt.

In der vorgeschlagenen neuen Regelung rechtfertigt die Struktur der Genehmigungen, die in exklusive Explorations- und Abbaugenehmigungen einerseits und genehmigungspflichtige Aktivitäten und Anlagen andererseits unterteilt ist, ein anderes Vorgehen.

Die Tätigkeiten und Anlagen, die künftig einer Umweltgenehmigung unterliegen, stellen Projekte dar und folgen daher logischerweise den bereits in Buch 1<sup>er</sup> des Gesetzbuches für Projekte vorgesehenen Bestimmungen; es obliegt der Regierung,

gegebenenfalls, falls dies noch nicht geschehen ist, die Klasse jeder Tätigkeit und Anlage (die die Klasse der Einrichtung bestimmt) durch die Änderung der Liste der klassifizierten Tätigkeiten und Anlagen und der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, die im Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 vorgesehen ist, zu bestimmen.

Bei einer Exklusivgenehmigung geht es nicht um die Aktivitäten und Anlagen selbst, sondern darum, ein Gebiet abzugrenzen und es einem bestimmten Betreiber vorzubehalten sowie programmatische Elemente festzulegen (allgemeines Explorations- oder Nutzungsprogramm, dann Jahresprogramme). Die Exklusivgenehmigung ist daher eher mit einem Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vergleichbar<sup>(23)</sup>.

Die Hauptschwierigkeit bei der Umsetzung des geltenden Rechts besteht darin, dass der Forscher oder Betreiber bei der Beantragung einer Exklusivgenehmigung zwar den Umfang der Genehmigung, die er erhalten möchte, kennt, aber weder den genauen Standort seiner künftigen Anlagen innerhalb dieses Umfangs noch den genauen *Modus Operandi* der Forschung oder Nutzung, so dass er nicht in der Lage ist, ein konkretes Projekt zu entwickeln und eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Aufteilung der Genehmigungen in eine Exklusivgenehmigung einerseits und eine Umweltgenehmigung andererseits löst dieses Problem. Der Plan oder das Programm, das die Exklusivgenehmigung darstellt, fällt unter die Kategorie A2, die in Artikel D.29-1 des Buches 1<sup>er</sup> der Umwelt genannt wird.

Artikel 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Plänen und Programmen auf ihre Umweltauswirkungen besagt in Bezug auf den Bericht über die Umweltauswirkungen Folgendes:

" 1. Wird eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 verlangt, so wird ein Umweltbericht erstellt, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftige Alternativen, die den Zielen und dem geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms Rechnung tragen, ermittelt, beschrieben und geprüft werden. Die hierfür erforderlichen Informationen sind in Anhang I aufgeführt.

2. (2) Der nach Absatz 1 erstellte Umweltbericht enthält die Informationen, die unter Berücksichtigung der vorhandenen Kenntnisse und Prüfungsmethoden, des Inhalts und des Detaillierungsgrads des Plans oder Programms, des Stadiums des Entscheidungsprozesses und der Tatsache, dass es zur Vermeidung von Doppelprüfungen besser sein kann, bestimmte Aspekte in anderen Phasen des Entscheidungsprozesses zu prüfen, vernünftigerweise verlangt werden können.

3. Sachdienliche Informationen über die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen, die auf anderen Entscheidungsebenen oder im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsinstrumente gewonnen werden, können zur Bereitstellung der in Anhang I aufgeführten Informationen verwendet werden.

4. Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden konsultiert, wenn über den Umfang und den Detaillierungsgrad der Informationen, die der Umweltbericht enthalten muss, entschieden werden muss."

Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2001/42/EG sieht vor, dass der Umfang und der Detaillierungsgrad des Plans oder Programms nach Anhörung der beratenden Instanzen festgelegt werden.

Artikel D.56, §4 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches sieht zu diesem Zweck eine Konsultation der Begutachtungsinstanzen im Einzelfall vor.

Bei Anträgen auf exklusive Genehmigungen, die mit einem Wettbewerbsverfahren einhergehen, ist eine Einzelfallbestimmung jedoch äußerst schwierig, wenn nicht sogar unpraktisch. Die Antragsteller müssten einen Entwurf des Berichtsinhalts für ihren Antrag verfassen, alle Antragsteller müssten das Gleiche tun, die Beratungsstellen müssten sich zu mehreren vorgeschlagenen Inhalten äußern, und die Antragsteller müssten dann ihre Antragsunterlagen auf der Grundlage der gesammelten Stellungnahmen vervollständigen.

Die Regierung ist daher nicht daran gehindert, den Umfang und die Genauigkeit der Informationen, die der Bericht über die Umweltauswirkungen enthalten muss, nach Konsultationen im regulatorischen Teil des Gesetzbuches festzulegen.

Es ist auch vorgesehen, dass abweichend von Artikel D.56, §4, Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches legt die Regierung nach Stellungnahme des Rates für den Untergrund, des Umweltpols, der Gemeinden und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Genauigkeitsgrad der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine Exklusivgenehmigung enthalten muss.

#### VIII.4. Ablauf, Verzicht, Abtretung und Entzug von Exklusivgenehmigungen

##### VIII.4.1. Ablauf der Exklusivgenehmigung

Derzeit wird die Minenkonzession auf unbegrenzte Zeit erteilt, solange der Konzessionär nicht auf sie verzichtet oder die Regierung sie nicht von Amts wegen zurückzieht. Dies führt zu Rechtsunsicherheit. Einerseits wurden viele kleine Konzessionen durch die Erbfolge unter mehreren Erben aufgeteilt, die oftmals nicht über ihre Rechte informiert waren. Das Fehlen einer Frist ist auch nicht gerade förderlich für die Maßnahmen des Konzessionärs in Bezug auf die Beendigung des Konzessionsbetriebs und die Nachverwaltung.

Da kein Immobilieneigentum geschaffen wird, ist es leichter, ein Ende der Exklusivlizenzen zu planen, da sie an sich keine Übertragung von dinglichen Rechten mehr beinhalten und somit keine andere Folge haben als den Verlust der Möglichkeit, zu explorieren oder zu nutzen.

Exklusive Genehmigungen werden nun für einen begrenzten Zeitraum erteilt (dies ist derzeit bereits der Fall für Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, nicht aber für Bergwerke). Dies ermöglicht es dem Inhaber, die Exklusivgenehmigung umzusetzen, indem er den Ort bestimmt, an dem die Aktivitäten und Anlagen angesiedelt werden sollen, und die notwendigen Schritte zur Erlangung der Bürgerrechte einleitet.

23. J.O.C.E., L 197, 21.7.2001, S. 30-37.

Die meisten der in dieser Broschüre beschriebenen Maßnahmen sind in der Lage, die Kosten zu senken, die mit dem Bau von Gebäuden, der Vorbereitung und Beantragung von Umwelt- oder Einzelgenehmigungen und der ausreichenden Rentabilität von Investitionen verbunden sind.

#### VIII.4.2. Entzug der Exklusivgenehmigung

Es wird nicht wie bei der Umweltgenehmigung ein System gewählt, bei dem die Genehmigung verfällt, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht umgesetzt wird. Die Gefahr ist groß, dass minimale Aktivitäten, die nicht zu einer tatsächlichen und bedeutenden Nutzung gehören, durchgeführt werden, um das Erlöschen der Genehmigung zu verhindern.

Da der Inhaber einer Exklusivgenehmigung verpflichtet ist, in seinem Genehmigungsantrag ein allgemeines Arbeitsprogramm vorzusehen und dem Untergrundbeamten ein jährliches Arbeitsprogramm vorzulegen, kann der Untergrundbeamte bei zwei aufeinanderfolgenden Versäumnissen (entweder keine Vorlage des Programms oder keine Durchführung des angekündigten Programms) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf der Grundlage einer konkreten Prüfung durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung nach dessen Anhörung entscheiden, ob eine Neuvergabe der Exklusivgenehmigung erforderlich ist.

#### VIII.4.3. Verzicht auf die Exklusivgenehmigung

Es ist möglich, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung vorzeitig auf das Auslaufen der Genehmigung verzichtet. Angesichts der hohen Investitionen muss jedoch sichergestellt werden, dass die Nachverwaltungsverpflichtungen zu diesem Zeitpunkt ausgelöst werden.

Daher muss der Verzicht dem Kellerbeamten mitgeteilt werden und wird erst 90 Tage nach der Mitteilung wirksam.

#### VIII.4.4. Abtretung der Exklusivlizenz

Die Abtretung einer Exklusivgenehmigung ist möglich, bedarf aber der Genehmigung der Regierung, da ein Mindestmaß an Garantien (technische und finanzielle Kompetenz) in Bezug auf die Person des Abtretungsempfängers sichergestellt werden muss, im Gegensatz zum Betreiberwechsel bei der Umweltgenehmigung gemäß Art. 60 des Dekrets über die Umweltgenehmigung, bei dem der Abtretende und der Abtretungsempfänger durch eine gemeinsame Mitteilung vorgehen und die Verwaltungsbehörde **w e d e r e i n e n** Ermessensspielraum noch die Möglichkeit hat, Einwände zu erheben (Art. 60 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung).

#### VIII.5. Reale Rechte und Belegungsrechte nach Tiefe

In Bezug auf dingliche Rechte und die Besetzung von fremdem Land sind die derzeitigen Bestimmungen, die entweder Großgrundbesitz vorbehalten (mures Gehege) oder umgekehrt eine umfangreiche Besetzung von Land ohne Enteignungsmöglichkeit zulassen, nicht mehr an die heutigen Anforderungen an die Achtung der Rechte anderer angepasst.

Es wird daher vorgeschlagen, bei Inhabern von Exklusivlizenzen nach der Tiefe des Untergrunds zu

unterscheiden:

1. Von 0 bis 20 Meter Tiefe, für Arbeiten



ausschließlich unterirdisch, wo die Aktivität nicht nur kurz-, sondern auch langfristig die potenziell größten Auswirkungen auf die oberirdischen Aktivitäten hat, ist es notwendig, **d i n g l i c h e** Rechte an dem Grundstück zu besitzen;

2. In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Explorations- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Es ist zu beachten, dass diese Bestimmung sowohl für oberirdische Abhängigkeiten als auch für oberirdische Abhängigkeiten gilt. Es wird vorgeschlagen, die Dis- positionen an die des Wassergesetzes anzupassen;
3. In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit durch das Dekret zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit im öffentlichen Interesse. In dieser Tiefe wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen auf die Oberfläche oder den Untergrund gibt, sofern die systematische Verfüllung der Hohlräume vorgeschrieben wird.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn **keine** andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

#### VIII.6. Nachverwaltung von exklusiven Lizenzen

Nachsorge ist notwendig für die Überwachung und Verwaltung nach der Umweltgenehmigung oder nur bei bleibenden Folgen (Absenkung, Verwaltung v o n aufsteigendem Wasser usw.).

Mit dem Ablauf, dem Entzug oder dem Verzicht auf die Exklusivgenehmigung werden automatisch die Nachsorgeverpflichtungen in Gang gesetzt. Bisher sind die verschiedenen Gesetze in diesem Bereich recht dürftig, was die Zeit nach dem Betrieb, die Sanierung und das Nachsorgemanagement betrifft.

Einerseits müssen Umweltgenehmigungen Sanierungsverpflichtungen enthalten, die wiederum durch Sicherheiten abgesichert sind.

Andererseits wird die Exklusivgenehmigung, egal ob für die Erkundung oder den Abbau, einen Nachsorgeplan beinhalten, dessen Umsetzung durch die Einführung einer Sicherheit garantiert wird, deren letzte Tranche erst freigegeben wird, wenn der Untergrundbeamte die vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen festgestellt hat. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems, u m die Folgen der Suche und der Ausbeutung zu minimieren.

Die Nachsorge unterscheidet sich von der Sanierung dadurch, dass sie sich auf den gesamten Umfang der Exklusivgenehmigung bezieht, der per Definition viel größer ist als der

Umfang der Einrichtung, die von der Umweltgenehmigung betroffen ist, oder der Einrichtungen, da es mehrere Einrichtungen geben kann, die auf die Ausbeutung derselben Lagerstätte abzielen.

Die Höhe der Sicherheit muss den Arbeits- und Nachsorgekosten entsprechen, weshalb die Sicherheit während der Laufzeit der Exklusivgenehmigung gegebenenfalls angepasst werden kann.

Es ist notwendig, einen solchen Wiedergutmachungsfonds einzurichten (oder wieder einzurichten), der nicht nur dann einspringt, wenn der Händler zahlungsunfähig ist, sondern auch dann, wenn der Händler nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen.

#### VIII.7. Überwachung

Es ist vorgesehen, dass der Beamte für den Untergrund dieselben Vorrechte hat wie die Beamten, die mit der Überwachung betraut sind, sowohl hinsichtlich der Einhaltung der Exklusivgenehmigungen als auch der Umweltgenehmigungen, die auf die klassifizierten Aktivitäten und Anlagen abzielen, die für die Exploration und Nutzung der Bodenschätze innerhalb des Perimeters der Exklusivgenehmigung erforderlich sind.

Dasselbe gilt für Einrichtungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die keine ex-klusive Genehmigung erforderlich ist.

#### VIII.8. Wiedergutmachung von Schäden

Die Grundsätze für die Wiedergutmachung von Bergschäden wurden in den koordinierten Gesetzen von 1919 näher erläutert.

Es gibt keinen Grund mehr, die Zuständigkeit dem Friedensrichter vorzubehalten. Zum einen, weil die Anfechtungen häufig 1.500 Euro (60.000 Francs gemäß dem Bergbaudekret) übersteigen werden, und zum anderen, weil die Anfechtungen mit dem Betrieb von Aktivitäten und Anlagen zusammenhängen, die einer Umweltgenehmigung bedürfen.

Es gibt auch keine Notwendigkeit mehr, spezielle Regeln für Gutachten zu erlassen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden zu einer Zeit verfasst, als die Verwendung von Gutachten sehr außergewöhnlich war und daher im allgemeinen Recht kaum eine Rolle spielte. Heute sind die Vorschriften über Sachverständigengutachten im Gerichtsgesetzbuch ausreichend entwickelt, so dass die Beibehaltung spezieller Bestimmungen überflüssig wäre. Es ist jedoch sinnvoll, vorzusehen, dass der Sachverständige, der vom Gericht ernannt werden kann, einen Abschluss als Bergbauingenieur oder als Bergbauingenieur und Geologe haben muss oder unter den Personen ausgewählt werden muss, die im Bereich des Bergbaus und der Bergbauarbeiten bekannt und erfahren sind.

Es wird vorgeschlagen, auch den Grundsatz der vorherigen Schlichtung bei der ersten Anhörung vor dem Richter beizubehalten.

#### VIII.9. Gemeinsamer Garantiefonds

Artikel 43, letzter Absatz des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 sieht vor, dass der Konzessionär oder der Pächter eines Steinkohlebergwerks, dessen Insolvenz festgestellt wurde, den nationalen Garantiefonds in Anspruch nehmen kann.

Der Nationale Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden, der in den Gesetzen über den Nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden vorgesehen ist, die durch den Königlichen Erlass vom 3. Februar 1961 koordiniert wurden, wurde am 31. Dezember 1997 durch Artikel 1<sup>er</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1994 über die Auflösung d e s Nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden (*M.B.*, 31.01.1995) aufgelöst.

oder wenn er nicht mehr existiert (ein Schaden tritt auf, obwohl das Unternehmen aufgelöst wird), oder wenn die Verantwortung nicht eindeutig einem bestimmten Betreiber unter mehreren zugewiesen werden kann.

Jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen ist verpflichtet, einen Beitrag zum gemeinsamen Garantiefonds zu leisten. Dasselbe gilt für die derzeitigen Inhaber von "alten" Genehmigungen: Forschungsgenehmigungen, Genehmigungen zur Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen und Bergbaukonzessionen.

Einerseits muss ein pauschaler Teil des Beitrags vor der Umsetzung der Genehmigung gezahlt werden. Die tatsächliche Zahlung des Beitrags ist Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit der Genehmigung. Zum anderen wird ein Teil des Beitrags jährlich nach Maßgabe des Fortschritts der Explorations- und Abbauarbeiten gezahlt.

Zum anderen ein jährlich zu entrichtender Anteil, der proportional zur Betriebstätigkeit ist. Die Berechnungsmethode wird per Dekret festgelegt und je nach verwendeter Abbautechnik, die mehr oder weniger stark auf die Umwelt einwirkt, festgelegt.

#### VIII.10. Bestätigung der regionalen Zuständigkeit für die Sammlung und Verarbeitung von Daten über den Untergrund

Die vorliegende Kodifizierung bestätigt auch die Ausübung der Zuständigkeit der Wallonischen Region für das Sammeln, Verwalten, Bewahren und Verbreiten von Daten und Informationen über die wissenschaftliche Kenntnis des wallonischen Untergrunds. Diese regionale Zuständigkeit findet ihre Grundlage in Artikel 6bis, §1<sup>er</sup> des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, das besagt, dass "die Gemeinschaften und die Regionen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die wissenschaftliche Forschung zuständig sind".

Ein erster Schritt wurde am 27. Juni 2013 getan, als die Regierung innerhalb der Direction des Risques industriels, géologiques et miniers einen "Service géologique de Wallonie" einrichtete, der unter anderem mit dieser Aufgabe betraut wurde.

In der Praxis wurde diese Aufgabe teilweise weiterhin vom Geologischen Dienst Belgiens wahrgenommen, der seit 1993 nicht mehr regionalisiert wurde. Zunächst war er der Bergbauverwaltung angegliedert, wurde aber 2002 schließlich in das Belgische Institut für Naturwissenschaften integriert, wo er noch heute existiert.

Es übte weiterhin die Rolle der Institution aus, die in der ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht für Erkundungen des Untergrunds und in ihrem Ausführungserlass vom 5. Januar 1940 genannt wird, und sammelt und verarbeitet bis heute die im Rahmen der Erkundungen des Untergrunds gesammelten

Ergebnisse. In Absprache mit der Region sammelt es seit 1990 sogar weiterhin die beschriebenen Punkte der Geologischen Karte von Wallonien. Nach Abschluss des Programms zur Überarbeitung der Karte wurde jedoch vereinbart, dass die Region den Auftrag wieder übernimmt. Der Geologische Dienst Belgiens konzentrierte sich wieder auf seine wissenschaftlichen Aktivitäten.

## IX. Übergangsrecht

Nach früherem Recht verleiht die Minenkonzession sowohl das Exklusivrecht für die in einem bestimmten Gebiet konzessionierten Sub-Stationen als auch das von der Oberfläche getrennte Grundeigentum an der Mine und erlaubt auch die Aktivitäten und Einrichtungen für den Betrieb der eigentlichen Mine.

Bis vor kurzem war die Minenkonzession eine Ausnahmeregelung, die nicht dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterlag. Das Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden sieht in seinen Übergangsbestimmungen vor, dass es dieser Pflicht unterliegt, aber es sieht weder eine Frist für die Einhaltung der Vorschriften noch Konsequenzen vor, die an die Nichteinhaltung dieser Pflicht geknüpft sind.

Der Entwurf lässt die erworbenen Eigentumsrechte unberührt. Allerdings wird von nun an nur noch das Eigentum an der Mine konzessioniert, einschließlich der Exklusivrechte an der Mine.

Der Minenkonzessionär darf dieses Exklusivrecht nur behalten, solange er tatsächlich abbaut oder den Abbau wieder aufnimmt, und zwar aufgrund einer Umweltgenehmigung, die innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden muss.

Aus Gründen der Fairness wurde beschlossen, diese Möglichkeit nur in zwei Fällen zuzulassen.

Die erste Möglichkeit betrifft Konzessionäre, die die Bedingungen der Übergangsregelung in Art. 71 Abs. 1<sup>er</sup>, 1<sup>er</sup> und 2 Spiegelstriche des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 erfüllt haben.

Artikel 71 des Bergbaudekrets enthielt bereits Übergangsbestimmungen, nach denen :

"Jeder Konzessionär einer Mine ist verpflichtet, anzugeben:

- oder dass die Mine in Betrieb ist;
- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird;
- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist und frühestens in fünf Jahren wieder aufgenommen wird;
- oder dass auf die Konzession verzichtet wird.

Diese Erklärung muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses per Einschreiben an die Exekutive gerichtet werden. Sie muss gegebenenfalls die Verpflichtung des Konzessionärs zur Einhaltung des Artikels enthalten."

Diese Bestimmung sieht außerdem vor, dass :

"Eine Konzession, auf die verzichtet wird oder deren Betrieb eingestellt ist und die nicht vor Ablauf von fünf Jahren wieder aufgenommen wird, kann von der Exekutive sofort entzogen werden.

Falls für eine Mine keine Erklärung abgegeben wurde, die Absatz 2 genügt, oder falls die Ansprüche der Erklärenden durch ein rechtskräftiges Urteil verneint wurden, lässt die Exekutive eine Bekanntmachung veröffentlichen, in der die Öffentlichkeit darüber informiert wird, dass die Konzession entzogen wird. Diese Bekanntmachung ist

im *Belgischen Staatsblatt*, in einer Zeitung der Kapitale und in einer Lokalzeitung veröffentlicht".

Die Möglichkeit, einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung zu stellen, gilt nur für Konzessionäre, die eine Erklärung gemäß Artikel 71 des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 abgegeben haben oder die nach Inkrafttreten des Dekrets vom 8. Juli 1988 eine Konzession für eine Mine erhalten haben.

Konzessionäre einer Konzession, die vor dem Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 erteilt wurde, die nicht erklärt haben, dass die Mine in Betrieb war, oder die die Mine nicht innerhalb von fünf Jahren übernommen haben, können diese Übergangsregelung nicht in Anspruch nehmen.

Die zweite Möglichkeit bezieht sich auf *Minenkonzessionen*, die nach dem Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 neu vergeben wurden.

Nur diese beiden Hypothesen werden berücksichtigt, da Bergbaukonzessionen, die nicht unter diese Hypothesen fallen, nicht mehr von einem aktiven Industrieprojekt betroffen sind. Der Gesetzesentwurf will jedoch mit dem alten System brechen und so schnell wie möglich zum neuen System übergehen, indem die Koexistenz der beiden Systeme auf ein Minimum beschränkt wird.

Für die eigentliche Fördertätigkeit müssen Minenkonzessionäre, Inhaber von Forschungslizenzen und Exklusivlizenzen für die Exploration oder Förderung von Erdöl oder brennbaren Gasen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets einen Antrag auf eine Umweltlizenz (oder je nach Fall auf eine einzige Lizenz) für ihre Fördertätigkeit stellen. Dieser Antrag muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsstudie oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung und optional einer Umweltverträglichkeitsstudie enthalten, je nach der Klasse der Einrichtung, die im Erlass vom 4. Juli 2002 zur Erstellung der Liste der klassifizierten Tätigkeiten und Anlagen angegeben ist.

Für Konzessionäre, die nicht unter diese Fälle fallen, sind die entsprechenden Genehmigungen mit Ausnahme der Sanierungs- und Nachsorgeverpflichtungen hinfällig, und es wird davon ausgegangen, dass die Konzessionäre auf ihre Konzession verzichten. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Verzicht auf die Konzession stellen.

Konzessionäre, die einen Antrag auf Verzicht auf ihre Konzession gestellt haben, behalten die Vorteile des eingereichten Antrags, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen. Dies wird auch dazu beitragen, dass laufende Prüfungsverfahren (in der zeitaufwendigsten Phase der Überprüfung der Brunnensicherheit) nicht gebremst werden müssen.

Das im Bergbaudekret vorgesehene Verfahren für den Verzicht auf eine Schürfrechte ist jedoch veraltet und kaum praktikabel. Daher ist vorgesehen, dass Anträge auf Verzicht auf eine Schürfrechte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, nach den neuen Bestimmungen weiter bearbeitet werden.

Diejenigen, die keine Abschreibungsunterlagen einreichen und sich nicht an die vorgeschriebenen Vorschriften halten, können von der Regierung mit einer

Geldstrafe belegt werden.

Rücknahme von Amts wegen, was dem Verfall im Sinne des Minendekrets vom 7. Juli 1988 entspricht, mit der Folge, dass sie ungeachtet der Rücknahme nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, Schäden im Zusammenhang mit ihren Bauwerken zu beheben.

Der Betreiber, der eine Konzession für eine Mine besitzt, wie auch der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Förderung von Erdöl und brennbarem Gas, muss außerdem wie folgt in den gemeinsamen Garantiefonds einzahlen: eine Pauschalsumme für jedes Bohrloch, das innerhalb der Konzession oder Genehmigung erfasst wurde.

Darüber hinaus kann der Minenkonzessionär diese Exklusivität nur für die Grenzen seiner Konzession behalten. Eine Fusion, Erweiterung, Vergrößerung oder Abtretung der Konzession ist nicht mehr möglich. Die entsprechenden Bestimmungen früherer Gesetze werden aufgehoben.

Was die Abtretung betrifft, so ist es in der Tat nicht denkbar, dass ein Bewerber das Prinzip der Ausschreibung umgehen kann, indem er die Konzession von einem Minenkonzessionär erhält, der nicht in Betrieb ist, und zwar durch eine Abtretung, die die Konzession auf unbestimmte Zeit verlängern würde.

Die Minenkonzession muss also vorher durch das Entzugsverfahren zurückgezogen werden, damit für das Gebiet eine exklusive Genehmigung beantragt werden kann.

Wenn ein Konzessionär seine Tätigkeit geografisch ausweiten möchte, muss er für die neuen Gebiete, die er anstrebt, eine exklusive Genehmigung beantragen. Diese Lizenz wird dem Wettbewerb unterworfen.

Bei Exklusivlizenzen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen wird keine Ausschreibung durchgeführt, wenn die Fördermöglichkeit auf ein angrenzendes Gebiet ausgeweitet werden soll, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der Fläche der ursprünglichen Konzession beträgt, höchstens jedoch 300 ha. Diese Möglichkeit besteht nur einmal, um die "Wurst" eines größeren Projekts zu vermeiden.

Diese Regelung wurde aus Gründen der Fairness eingeführt und soll die Ausübung einer Explorations- oder Betriebstätigkeit nicht übermäßig erschweren, wenn das erwartete Vorkommen, für das erhebliche Investitionen in Forschung und Erkundung getätigt wurden, in begrenztem Umfang über die Grenzen der Konzession hinausreicht. Es wäre unbillig, wenn ein Konkurrent zum Nachteil desjenigen, der die Investitionen getätigt hat, von den Gewinnen aus den getätigten Investitionen und Erkundungen profitieren würde. Die Übergangsbestimmung ist insofern gerechtfertigt, als die Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Förderung von brennbarem Öl und Gas, die gemäß dem ARPS vom 28. November 1939 erteilt wurde, und die Exklusivgenehmigung für diesen Gegenstand im Rahmen des geplanten Gesetzes recht ähnlich sind.

Der Entwurf enthält keine Bestimmung, nach der Anträge auf Erteilung einer Suchgenehmigung oder einer Bergbaukonzession, die vor Inkrafttreten des Dekrets gestellt wurden, nach den alten Bestimmungen weiter bearbeitet werden. Dies liegt daran, dass es sich um spezifische Bereiche handelt, in denen Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nur unter bestimmten Bedingungen gestellt werden können.

sind nicht zahlreich, aber die Projekte sind recht umfangreich.

Da die Anwendung früherer Bestimmungen eingeschränkt werden soll, müssen interessierte Antragsteller, die über die Verabschiedung des Kodex informiert werden, ihren Antrag so vorbereiten, dass sie ihn nach Inkrafttreten des Kodex einreichen können.

Schließlich haben die Inhaber einer Genehmigung für Aktivitäten, die aufgrund einer Umweltgenehmigung genehmigt wurden und die nach dem Gesetz neu einer Exklusivgenehmigung unterliegen, eine Frist, innerhalb derer sie bei der Regierung beantragen können, das Verfahren für eine Exklusivgenehmigung durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einzuleiten. Die Regierung ist in diesem Fall verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Der Inhaber der Umweltgenehmigung darf seine Tätigkeit bis zur Entscheidung über den Antrag bzw. die Anträge auf Erteilung einer ausschließlichen Genehmigung und darüber hinaus fortsetzen, wenn ihm die Genehmigung erteilt wird.

## **X. Hintergrund der Arbeiten zur Erstellung des geplanten Dekrets und Stellungnahme des Staatsrats**

Der vorliegende Dekretentwurf war bereits in der vorherigen Legislaturperiode Gegenstand von Beratungen. Ein vorheriger Dekretentwurf mit einigen ähnlichen Bestimmungen war bereits am 6. Dezember 2018 von der vorherigen Regierung verabschiedet worden. Dieser wurde dem Staatsrat vorgelegt, der am 30. Januar 2019 die Stellungnahme Nr. 64.927/4 abgegeben hatte.

Um der Stellungnahme des Staatsrats nachzukommen, wurde der Dekretentwurf von der wallonischen Regierung angepasst und genehmigt, bevor er dem wallonischen Parlament vorgelegt wurde. Er konnte jedoch in der vorherigen Legislaturperiode nicht verabschiedet werden und wurde auch in der neuen Legislaturperiode nicht aufgehoben.

In der neuen Legislaturperiode wurde ein neuer Dekretvorentwurf, der mehrere Bestimmungen enthält, die der im wallonischen Parlament eingereichten Fassung ähnlich sind, von der wallonischen Regierung am 14. Juli 2021 in 1<sup>er</sup> Lesung und am 8. Dezember 2022 in 2<sup>er</sup> Lesung verabschiedet.

Am 8. März 2023 befasste sich der Staatsrat mit dem Dekretvorentwurf, der si- milare Bestimmungen enthielt, mit denen er sich bereits befasst hatte und für die Anpassungen vorgenommen worden waren. Der Staatsrat nahm nach seinen Worten einen systematischen Vergleich der Bestimmungen des Dekretvorentwurfs, der Gegenstand der Stellungnahme Nr. 64.927/4 vom 30. Januar 2019 war, mit den Bestimmungen des ihm vorgelegten Vorentwurfs vor, um zu untersuchen, welche Änderungen am ersten Vorentwurf nicht auf die Stellungnahme Nr. 64.927/4 vom 30. Januar 2019 zurückgehen oder für welche der Rechtsrahmen heute anders aussehen würde.

So beschränkt sich die Stellungnahme Nr. 72.722/4 des Staatsrats vom 8. März 2023 zu einem Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region "zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen" lediglich auf die folgenden Bestimmungen aus dem Grund, dass die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats diese als völlig neu betrachtet hat:

- a) In Artikel 1<sup>er</sup>, die folgenden entworfenen Artikel:
- D.I.1, §3;

- D.I.2, Absatz 2;
- D.I.5 Unterabsatz 1<sup>er</sup>, 10°, 15°, c) und 23°;
- D.I.6, 4°;
- D.II.1, §§ 4 bis 7;
- D.II.2, §§ 2 und 3;
- D.III.1, §§1<sup>er</sup>, Absätze 2 und 3, 6° und 7° und 3;
- D.V.1, §§ 2 und 3;
- D.VI.1, §2, Absatz 2;
- D.VI.2;
- D.VI.3, §§ 2 Absatz 2 und 4;
- D.VI.6, §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>;
- D.VI.7, §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>;
- D.VI.8, §§1<sup>er</sup>, Absatz 3, 2 und 3, Absatz 2, und 4 und 6;
- D.VI.9;
- D.VI.10;
- D.VI.12, §§1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4°, f), g), i), j) und 4;
- D.VI.14, §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, b), f), g), j);
- D.VI.15, Absatz 1<sup>er</sup>;
- D.VI.23, §1<sup>er</sup>, Absätze 3, 3° und 4°, und 5 sowie §§2 und 3, Absatz 1<sup>er</sup>;
- D.VI.24, §3;
- D.VI.25, §§1<sup>er</sup> und 4;
- D.VI.28;
- D.VI.30, §2;
- D.VI.33, §1<sup>er</sup>, Unterabsatz 1<sup>er</sup>, 9°, 13° und 15°;
- D.VI.34, §2;
- D.VI.35, §§1<sup>er</sup>, Absatz 2 und 3;
- D.VI.38;
- D.VI.39;
- D.VI.44;
- D.VI.47, §3;
- D.VI.50, 2°;
- D.VI.53 Absatz 2;
- D.VII.7;
- D.VII.11;
- D.VII.12;
- D.VII.15;
- D.VII.16;
- D.VIII.4 Absatz 2;
- D.IX.3, §3;
- D.IX.4, §4;
- D.IX.5;
- D.IX.7, §1<sup>er</sup>;

- D.XII.3, §4;
- D.XII.4, §§1<sup>er</sup> und 2;
- D.XII.11;
- D.XII.12;
- D.XII.13;

b) Artikel 9, 10, 16a und 22.

Außerdem wurde der gesamte Entwurf vom Staatsrat im Hinblick auf zwei Änderungen des rechtlichen Rahmens geprüft, die nach d e r Stellungnahme Nr. 64.927/4 vorgenommen wurden:

- die Änderung der Definition des Begriffs "Eigentum" durch den föderalen Gesetzgeber nach der Verabschiedung des Gesetzes vom 4. Februar 2020 "zur Einführung von Buch 3 "Die Güter" des Zivilgesetzbuches", insbesondere Artikel 3.63 dieses Gesetzbuches;
- die Verabschiedung des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 und des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019, die sich jeweils auf die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und bestimmter damit verbundener Angelegenheiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beziehen.

Um den Text und seine nachfolgenden Änderungen zu verdeutlichen, wird der Kommentar zu den Artikeln unter Berücksichtigung der vom Staatsrat vorgenommenen Unterscheidung zwischen Bestimmungen, die ihm als völlig neu erscheinen (und daher Gegenstand d e r Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 sind), und Bestimmungen, die nicht geändert wurden oder die nur geändert wurden, um der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 Rechnung zu tragen, angepasst.

Außerdem wird in dieser Stellungnahme des Staatsrats vom 8. März 2023 als Vorabformalität auf die allgemeine Bemerkung I der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 verwiesen, die wie folgt lautet:

" I. Hinsichtlich der Verpflichtung, auf den Dekretentwurf das in der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 "über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme" festgelegte System der Umweltprüfung anzuwenden

Die Richtlinie 2001/42/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen, die die verschiedenen in der Richtlinie festgelegten Elemente umfasst.

G e m ä ß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie ist der Begriff der "Pläne und Programme" wird wie folgt definiert:

"Pläne und Programme, einschließlich derer, die von der Europäischen Gemeinschaft kofinanziert werden, sowie deren Änderungen :

- von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder verabschiedet wurden oder von einer Behörde im Hinblick auf die Verabschiedung durch das Parlament oder die Regierung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet wurden, und



- die durch Rechts-, Verwaltungs- oder  
Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben sind".

Artikel 3 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie legt den Umfang der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wie folgt fest:

" 2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird bei allen Plänen und Programmen eine Umweltprüfung durchgeführt:

a) die für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Tourismus, städtische und ländliche Raumordnung oder Flächennutzung ausgearbeitet werden und die den Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und 2 der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte vorgeben, oder

b) bei denen aufgrund der Auswirkungen, die sie auf Gebiete haben können, eine Prüfung nach Artikel 6 und 7 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist.

3. Die in Absatz 2 genannten Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der in Absatz 2 genannten Pläne und Programme müssen nur dann einer Umweltprüfung unterzogen werden, wenn die Mitgliedstaaten feststellen, dass sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

4. Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Plänen und Programmen, die den Rahmen für die künftige Genehmigung der Durchführung von Projekten vorgeben, prüfen die Mitgliedstaaten, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

5. (5) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben.

Sie können auch eine Einzelfallprüfung durchführen, oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die in Anhang II festgelegten einschlägigen Kriterien, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden".

In einem Urteil vom 27. Oktober 2016 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass

"Der Begriff "Pläne und Programme" bezieht sich auf jeden Rechtsakt, der durch die Festlegung von Regeln und Kontrollverfahren für den betreffenden Sektor eine Reihe von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Umwelt festlegt ( <sup>24</sup>).

Sie stellte außerdem fest, dass

"Aus dem Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich dieser Richtlinie [...] ergibt sich, dass der Begriff der

24. C.J., Urteil *d'Oultremont u. a. gegen Wallonische Region* vom 27. Oktober 2016, C-290/15, ECLI:EU:C:2016:816.

"Der Begriff "Pläne und Programme" kann sich auf Rechtsakte beziehen, die durch Gesetze oder Verordnungen erlassen werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diese Rechtsprechung in zwei Urteilen vom 7. Juni 2018 bestätigt <sup>(25)</sup>. In diesen Urteilen heißt es, dass :

"Der Begriff "signifikanter Satz von Kriterien und Modalitäten" ist qualitativ und nicht quantitativ zu verstehen".

Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass

"...], die sich in einer Fragmentierung der Maßnahmen niederschlagen und so den Nutzeffekt der Richtlinie verringern könnten".

Im vorliegenden Fall soll der Vorentwurf im Wesentlichen die Regelungen für Exklusivgenehmigungen regeln, die für die Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen, einschließlich der Nachsorge, erforderlich sind, wobei diese Erkundung oder Ausbeutung von der vorherigen Erteilung einer Umweltgenehmigung oder der vorherigen Einreichung einer Erklärung abhängig gemacht wird. Da sie in diesem Rahmen und mit diesem Zweck erfolgt und sich auf die Durchführung von Projekten beziehen kann, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, fällt sie unter den Begriff "Pläne und Programme" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Daher muss das in der Richtlinie 2001/42/EG festgelegte System auf sie angewendet werden.

Hierzu ist anzumerken, dass das wallonische Regionalrecht derzeit keine Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG enthält, die die Anwendung der darin vorgesehenen Regelung auf Regelungen wie das geplante Dekret vorsieht. Daher sollten zunächst entsprechende Bestimmungen erlassen werden <sup>(26)-(27)</sup>.

25. C.J., Urteil *Inter-Environnement Bruxelles ASBL u. a. gegen Région de Bruxelles-Capitale*, 7. Juni 2018, C-671/16, ECLI:EU:C:2018:403; und Urteil *Thybaut u. a. gegen Région wallonne*, 7. Juni 2018, C-160/17, ECLI:EU:C:2018:401. Für eine ähnliche Beobachtung siehe insbesondere die am 30. November 2016 abgegebene Stellungnahme Nr. 60.146/4 zu einem Entwurf, der zum Erlass der wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016 'Forming the Regulatory Part of the Code of Territorial Development' wurde, <http://www.raadvst-consÉtat.be/dbx/avis/60146.pdf>. Die Abteilung Gesetzgebung hat sich in jüngerer Zeit ebenfalls in diesem Sinne geäußert, und zwar in der Stellungnahme Nr. 63.928/2/V, die am 6. August 2018 zu einem Entwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung "replacing annex 1<sup>re</sup> of the decree of 1<sup>er</sup> mars 2018 relating to the management and sanitation of soils" abgegeben wurde.

26. Für eine ähnliche Bemerkung siehe insbesondere die am 30. November 2016 abgegebene Stellungnahme Nr. 60.146/4 zu einem Entwurf, der zum Arrêté der wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016 "formant la partie réglementaire du Code du développement territorial" wurde, <http://www.raadvst-consÉtat.be/dbx/avis/60146.pdf>. Die Fachgruppe Gesetzgebung hat sich in jüngerer Zeit ebenfalls im gleichen Sinne geäußert, und zwar in der Stellungnahme Nr. 63.928/2/V und in der Stellungnahme Nr. 64.012/4, die am 19. September 2018 zu einem Erlassentwurf der wallonischen Regierung "zur Festlegung der Bedingungen für die Verbreitung von elektronisch verstärktem Schall in öffentlich zugänglichen Einrichtungen" abgegeben wurde.

27. Dies ist im Übrigen auch die Absicht, die der Verfasser des Vorentwurfs eines Dekrets "zu Buch IX des Umweltgesetzbuchs über den Umweltgenehmigungscode und zur Änderung des Dekrets vom 1<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden, des Dekrets vom 24. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der



Sie kann auf die gleiche Weise beantwortet werden wie damals:

Im Vergleich zur exklusiven Genehmigung :

In der Begründung des Textentwurfs heißt es, dass der Plan oder das Programm, das die Exklusivgenehmigung darstellt, unter die Kategorie A2 gemäß Artikel D.29-1 des Buches 1<sup>er</sup> der Umwelt fällt.

In Bezug auf die Kodifizierung selbst :

Die Richtlinie 2001/42 legt eine Reihe von Kriterien fest, anhand derer bestimmt werden kann, **w e i c h e** Pläne und Programme in ihren Anwendungsbereich fallen, und erinnert an den Grundsatz, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Die Richtlinie 2001/42 zielt auf Pläne und Programme ab, die kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet oder angenommen werden oder im Hinblick a u f ihre Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden; die Tatsache, dass dies im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens geschieht, führt **n i c h t d a z u**, dass der Plan oder das Programm aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfällt;
- durch Rechts-, Regel- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben sind. So entschied der Gerichtshof, dass ein Plan, der im Brüsseler Raumordnungsgesetzbuch vorgesehen ist, dessen Annahme aber nicht zwingend vorgeschrieben ist, ein "vorgeschriebener" Plan im Sinne der Richtlinie ist;
- in Bereichen wie z. **B .** Landwirtschaft, städtische und ländliche Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und den Rahmen für die **D u r c h f ü h r u n g** von Projekten vorgeben, die gemäß der Richtlinie 85/337, jetzt 2011/92, einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen oder für die aufgrund der Auswirkungen, die sie auf die Gebiete haben können, eine Prüfung gemäß der Richtlinie 92/43 erforderlich ist.  
"Lebensräume".

Im Folgenden wird dargelegt, dass das Projekt sowohl nach den Vorgaben des EU-Gesetzgebers als auch nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs keinen Plan und kein Programm darstellt, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Wie bereits erwähnt, gibt es zwei kumulative Bedingungen für den Begriff "Plan" und "Programm".

Es ist zwar unbestritten, dass die Bestimmungen zum künftigen Gesetzbuch über die Verwaltung der Ressourcen des Staates, die in der Verfassung verankert sind, nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

---

des incidences de certains projets publics et privés sur l'environnement et modifiant le décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement en ce qui concerne la dématérialisation et le simplification administrative et diverses dispositions, le Livre 1<sup>er</sup> du Code de l'Environnement et le CoDT" enrôlé sous le numéro 64.928/4 (ci-après: l'avant-projet de décret enrôlé sous le nu- méro 64.928/4) (siehe den Kommentar zu Artikel 9 dieses a v a n t - p r o j e t s ). Soweit erforderlich, ist

darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob die in diesem anderen Dekretentwurf gewählte Methode eine k o r r e k t e Umsetzung der betreffenden Richtlinie gewährleistet, hier nicht geprüft wird.

Untergeschoss von einer Behörde auf regionaler Ebene verabschiedet werden, sieht es beim zweiten Prüfkriterium ganz anders aus.

Die neuen Bestimmungen werden nämlich nicht "durch Rechts-, Verwaltungs- oder Verwaltungsvorschriften exi- giert". Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die im Sondergesetz vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen enthaltenen Bestimmungen, die den Regionen die Befugnis zur Gesetzgebung in Bezug auf die Umwelt und die Wasserpolitik zuweisen (Artikel 6 des oben genannten Gesetzes), die im materiellen Sinne verfassungsrechtliche Normen sind, die Annahme der oben genannten Bestimmungen "erfordern".

Eine solche Auslegung des Begriffs "erforderlich" würde dazu f ü h r e n , d a s s alle Gesetze und Verordnungen eines Staates, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einer vorherigen Umweltprüfung gemäß der europäischen Vorschrift unterzogen werden müssten, was nicht möglich ist.

Die Lektüre von Artikel 1<sup>er</sup> der Richtlinie 2001/42/EG unterstützt die Interpretation des wallonischen Gesetzgebers und zeigt, dass diese Abweichung nicht diejenige ist, die der europäische Gesetzgeber mit der Verabschiedung seiner Richtlinie beabsichtigt hat:

"Ziel dieser Richtlinie ist es, ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden, indem gemäß dieser Richtlinie bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden."

In einem Urteil des Verfassungsgerichts vom 28. Februar 2019, in dem es um einen Fall ging, der eine Klage auf Nichtigerklärung bestimmter Artikel des Dekrets vom 20. Juli 2016, das den CoDT bildet, betraf, entschied das Verfassungsgericht, dass :

" B.21.3. Obwohl, w i e der Gerichtshof der Europäischen Union, festzustellen ist, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG weit auszulegen ist, da diese Richtlinie ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten soll, und obwohl, wie der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt hat, "Pläne und Programme" als solche zu betrachten sind, Unter bestimmten Umständen sind bestimmte Rechtsakte mit Regelungscharakter als Pläne oder Programme anzusehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Wenn man davon ausgeht, dass der CoDT oder Teile davon in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, würde dies bedeuten, dass alle Gesetze und Verordnungen, die no- table Auswirkungen auf die Umwelt haben können, einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie unterzogen werden müssen.

Eine solche Schlussfolgerung entspricht nicht dem Ziel des europäischen Gesetzgebers, der

darauf abzielte, dass "gemäß der [...] Richtlinie bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden" (Artikel 1 ).<sup>er</sup>

In den Ausführungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wird nämlich erwähnt:

"Der Vorschlag legt das Verfahren für die Prüfung von öffentlichen Plänen und Programmen gemäß Artikel 2 der Richtlinie fest. Er beschränkt sich daher auf die Planungs- und Programmierungsebene des Entscheidungsprozesses und gilt daher nicht für die allgemeinere politische Ebene der Entscheidungsfindung an der Spitze der Entscheidungshierarchie. Zwar ist es wichtig, dass bei allgemeinen politischen Entscheidungen die Umwelt berücksichtigt wird, doch können sich die Verfahrensbedingungen dieses Vorschlags als ungeeignet erweisen, um dieses Ziel zu erreichen. Allgemeine politische Entscheidungen entwickeln sich sehr flexibel, und es könnte ein anderer Ansatz erforderlich sein, um Umweltbelange in diese Entscheidungen einzubeziehen. Die Kommission setzt die Prüfung dieser Frage fort" (KOM(96) 511 endg., S. 2).

Diese Auffassung hat sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses nicht geändert. Le rapport sur la proposition d'une directive au Conseil relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (COM(96)0511 - C4-0191/97 - 96/0304(SYN)), verfasst vom Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments, enthält weitere nützliche Erläuterungen zu den Definitionen der Begriffe Der Begriff "Plan" und "Programm" bezieht sich auf die Fachliteratur:

"Plan: eine Reihe von koordinierten und zeitlich festgelegten Zielen zur Umsetzung der Politik; Programm: eine Reihe von Projekten in einem bestimmten Bereich" (Europäisches Parlament, Dok. A4- 0245/98, PE 226.408/def., S. 26)."

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass sowohl aus der Auslegung des Schreibens des europäischen Gesetzgebers als auch aus den Grundsätzen der Verabschiedung eines Gesetzes oder einer Verordnung in Belgien hervorgeht, dass die neuen Bestimmungen den Begriff des Plans oder Programms im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG nicht erfüllen, weil sie nicht

"Die meisten Menschen, die in den USA leben, sind in der Lage, die von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften verlangten Informationen zu erhalten.

Selbst wenn er zu der Auffassung gelangt, dass das Projekt in seiner Gesamtheit unter den Begriff des Plans oder Programms im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG fällt, muss noch geprüft werden, ob diese Auslegung nicht zu einem :

- die Grundlagen der parlamentarischen und repräsentativen Demokratie, die nationale Identität, die den grundlegenden Strukturen des Verfassungsschutzes innewohnt, sowie die Ermessensbefugnis der gewählten Parlamente in den EU-Mitgliedstaaten durch die Verpflichtung zur Begründung jedes

Verweigerung der Weiterverfolgung einer Entscheidung, die sich aus der Organisation einer öffentlichen Anhörung durch die Durchführung einer vorherigen Umweltprüfung ergibt;

- gegen den Grundsatz der Souveränität, der den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuerkannt wird, zu verstoßen, indem eine Verpflichtung festgelegt wird, die vor der Verabschiedung eines Rechtsakts und/oder einer Verordnung bestehen muss;
- das primäre Ziel der Richtlinie 2001/42/EG, nämlich die Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus, durch die Einstufung aller Gesetzgebungs- und Verordnungsakte, die direkt oder indirekt mit dem Umweltschutz in Zusammenhang stehen, als Pläne und/oder Programme zu vereiteln. Diese Einstufung könnte zu einem massiven Rückgang der politischen Handlungsfreiheit im Bereich des Umweltschutzes durch Gesetzestexte und Verordnungen führen. In einem Bereich, der sich ständig weiterentwickelt, um den entscheidenden und dringenden Herausforderungen gerecht zu werden, die zur Rettung der Zukunft unseres Planeten erforderlich sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass abstrakte Rechtsakte, sei es durch die Umsetzung einer Richtlinie oder durch eine unabhängige parlamentarische oder regulatorische Entscheidung, systematisch vorab eine zeitaufwendige und kostspielige Umweltprüfung erfordern.

Im Allgemeinen ist es vernünftig, sich mit dem Ziel der Richtlinie 2001/42/EG zu befassen, die die Durchführung eines genauen und konkreten Umweltprüfungsverfahrens vorschreibt, das dann tatsächlich eintritt, wenn eine solche Prüfung aufgrund der Art des zu prüfenden Dokuments auf abstrakten Erwägungen beruht, die *letztlich* seine Überflüssigkeit belegen würden.

Aus all dem ergibt sich, dass ein Gesetzgebungsakt, wie der des Entwurfs, nicht dem Begriff des Plans und Programms entspricht und auch nicht entsprechen könnte. Diese fehlende Qualifikation hat zur Folge, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG nicht überprüft wird und folglich kein Umweltprüfungsverfahren durchgeführt werden muss, wie es jedoch in der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats behauptet wird.

Schließlich wird in Bezug auf die anderen allgemeinen Bemerkungen in der Stellungnahme des Staatsrats vom 8. März 2023 auf die Tabelle der Richtlinien im Anhang verwiesen und auch die einheitlichen Genehmigungen berücksichtigt, wenn im Entwurf auf sie Bezug genommen wird.

Auf die besonderen Bemerkungen in der Stellungnahme des Staatsrats vom 8. März 2023 wird in den Kommentaren zu den Artikeln, auf die verwiesen wird, eingegangen.

# ARTIKELKOMMENTAR

## Kapitel 1<sup>er</sup> . Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen

### Artikel 1<sup>er</sup>

Dieser Artikel enthält den Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen. Die Bestimmungen sind von D.I.1. bis D.XII.13. nummeriert.

Die Übergangsbestimmungen sind im Gesetzbuch enthalten.

Teil 1<sup>e</sup> - Grundsätze, Anwendungsbereich und Definitionen

Titel 1<sup>er</sup> - Grundsätze und Anwendungsbereich Art. D.I.1.

Dies entspricht den Bestimmungen von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs, des Wassergesetzbuchs, des wallonischen Landwirtschaftsgesetzbuchs und des Gebietsentwicklungsgesetzbuchs (CoDT) in ihren jeweiligen Bereichen.

In Absatz 1 werden die Grundprinzipien für die Bewirtschaftung der Bodenschätze festgelegt, indem ein System geschaffen wird, das vorrangig die Wasserressourcen sowohl in Bezug auf die qualitativen als auch die quantitativen Aspekte der Wasserkörper berücksichtigt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, weshalb auf die Umweltziele, Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsmethoden verwiesen wird, die in Buch 2 des Umweltgesetzbuchs (Code de l'Environnement), das den Code de l'Eau enthält, aufgeführt sind.

In Absatz 2 dieses Artikels werden der Zweck des Gesetzes und sein Geltungsbereich festgelegt. Es geht um die Regelung der Exploration und Ausbeutung sowie der Nachsorge der aufgeführten Bodenschätze, einschließlich der Aktivitäten in unterirdischen Umgebungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftung der wallonischen Bodenschätze unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung, des Klimas, des Wassers und der Biodiversität erfolgt.

Der Anwendungsbereich bezieht sich auch auf bitumenhaltige Gesteine, die einer industriellen Behandlung unterzogen werden können, um insbesondere Kohlenwasserstoffsubstanzen zu gewinnen, die unter den Begriff der Mine fallen (siehe Definition in Artikel D.I.5., 15°). Der Begriff "Öl-" und "brennbare Gasvorkommen" wird durch "Kohlenwasserstoff-" und "brennbare Gasvorkommen" ersetzt, da er der Realität besser entspricht.

Bodenschätze werden in einem weiten Sinne verstanden, nicht nur im Sinne von "Naturschätzen", deren Politik den

Regionen gemäß Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI, des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980.

Das Wort "Ressource" bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch: "Mittel, Möglichkeiten, die eine Sache bietet" (Dictionnaire Larousse). Es gilt also, die Möglichkeiten, die der Untergrund im weitesten Sinne bietet, zu verwalten, einschließlich der Nutzung seiner anthropogenen oder natürlichen Hohlräume (Freizeitaktivitäten, Sport, Kultur, Aufbewahrungs- und Lagerräume). Dies ist völlig kohärent, da die Regionen gemäß Artikel 6, §1<sup>er</sup>, II desselben Sondergesetzes für den Schutz des Untergrunds zuständig sind.

In diesem Sinne wird die CO<sub>2</sub>-Speicherung als Ausbeutung von Bodenressourcen verstanden, da der dafür zur Verfügung stehende Raum eine Ressource des Unterbodens ist.

Der Anwendungsbereich umfasst geothermische Lagerstätten, insbesondere die Tiefengeothermie, d. h. Lagerstätten, die tiefer als 500 m liegen. Der Begriff "Lagerstätte" bezeichnet eine Lagerstätte von Metallerzen, d. h. eine natürliche, an Ort und Stelle befindliche Konzentration von Erzen, die von vornherein abbaubar sind. Der Begriff wird häufig auch auf andere Arten von Lagerstätten ausgeweitet. Der Begriff wird hier speziell für die Geothermie verwendet, so dass die geothermische Lagerstätte in den Definitionen des Dekrets enthalten ist (siehe die Definition in Artikel D.I.5., 14°).

Es versteht sich, dass ein Antrag auf eine Exklusiv- oder Umweltgenehmigung mehrere Aktivitäten umfassen kann (z. B. die Nutzung der geothermischen Lagerstätte und die Speicherung von Wärme und Kälte im Untergrund).

Die Nutzung, Aufwertung oder Ausbeutung bestehender oder zu schaffender Höhlen im Untergrund (ohne Höhlenforschung zu Forschungs- und wissenschaftlichen Zwecken) stellt eine Inwertsetzung einer seiner Ressourcen dar. Diese Aktivitäten fallen daher in den Anwendungsbereich des Gesetzes, auch wenn die Genehmigungssysteme gegebenenfalls immer noch der Umweltgenehmigung, der Städtebaugenehmigung oder einer Genehmigung für das Kulturerbe unterliegen.

Nicht alle Ressourcen, die in diesem Anwendungsbereich enthalten sind, unterliegen jedoch denselben Regeln. Während für die Ausbeutung dieser Ressourcen eine Umweltgenehmigung oder eine Erklärung erforderlich ist, gehören einige der in Artikel D.I.1, §2 aufgeführten Ressourcen nicht dem Eigentümer der Fläche. Sie erfordern außerdem eine Exklusivität für das unterirdische Gebiet, um Investitionen zu sichern, in Form einer Exklusivgenehmigung (siehe unten).

Schließlich versteht es sich von selbst, dass Speicherstätten ein integraler Bestandteil eines Bergbau-Geothermieprojekts sind und dass nur eine einzige Exklusivgenehmigung beantragt wird, die mehrere Aktivitäten abdeckt, und nicht zwei.

Der letzte Absatz von Absatz 2 besagt außerdem, dass

nicht als Ressourcen des wallonischen Untergrunds im Sinne dieses Gesetzbuches die Massen mineralischer oder fossiler Stoffe gelten, die nicht als "Ressourcen des wallonischen Untergrunds" klassifiziert sind.



als Minen eingestuft werden. Dies bezieht sich auf Stoffe, die im Sinne des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche und zur Änderung einiger Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen "Steinbrüche" sind.

Im Vergleich zu der in der Legislaturperiode 2014-2019 vorgelegten Fassung, zu der sich der Staatsrat 2019 erstmals geäußert hat (Stellungnahme Nr. 64.927/4 vom 30. Januar 2019), wurde dem Absatz 1<sup>er</sup> von Artikel D.I.1 ein ausdrücklicher Verweis auf die im Naturschutzgesetz vorgesehenen Schutzsysteme hinzugefügt.

Im neuen Absatz 2 des D.I.1 sind Steinbrüche nicht mehr in der Aufzählung der Bodenschätze enthalten, die diesem Gesetzbuch unterliegen.

Um explizit zu sein, wurde ein Absatz 3 hinzugefügt, der besagt, dass bei geplanten Aktivitäten im Unterboden dieser Kodex unbeschadet anderer Gesetze über andere Genehmigungen gilt.

Absatz 4, der in der Stellungnahme des Staatsrats vom 8. März 2023 als völlig neue Bestimmung angesehen wird, sieht vor, dass bestimmte Tätigkeiten im Untergrund ausdrücklich vom Anwendungsbereich des vorliegenden Kodexentwurfs ausgenommen werden, außer im Hinblick auf die Anwendung bestimmter Bestimmungen des Kodex.

Zu diesem Zweck sieht Absatz 2 vor, dass die Bestimmungen bezüglich der Explorations-, Betriebs- und Entdeckungsmeldungen von Höhlen sowie die Bestimmungen bezüglich des Strategieplans und des Rates für den Untergrund auf die in Artikel D.I.1 Absatz 4 Unterabsatz 1<sup>er</sup> aufgeführten Aktivitäten Anwendung finden.

Um der Stellungnahme des Staatsrats vom 8. März 2023 nachzukommen, der die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des geltenden Rechtssystems gewährleisten möchte, wurde dieser Absatz 2 umformuliert und bezieht sich nun genauer auf die wenigen Bestimmungen des Code sous-sol, die auf diese Aktivitäten anwendbar sind.

#### Art. D.I.2.

Dieser Artikel sieht vor, dass die in Artikel D.I.1, §2 aufgeführten Bodenschätze, d.h. Bergwerke, Kohlenwasserstoff- und Brenngasvorkommen, geologische Wärme- oder Kältespeicherstätten s o w i e L a g e r s t ä t t e n der Tiefengeothermie, die auf dem Gebiet der Region Wallonien abgebaut werden können, von der Region verwaltet werden. Kohle aus Abraumhalden gehört nicht zu den Bodenschätzen, muss aber im Rahmen der Klimaziele und der Umweltauswirkungen besonders beachtet werden.

Die Bodenschätze der Region sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner. Die Region verwaltet sie zum Nutzen aller, einschließlich der künftigen Generationen, gemäß dem Begriff des Erbes. Ihre Verwaltung und Nutzung sind von allgemeinem Interesse, mit Ausnahme von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen angesichts der Verpflichtungen Walloniens im Kampf gegen die Klimaerwärmung.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Stoffe oder Objekte (wie die in tiefen geothermischen Lagerstätten eingeschlossenen Thermalquellen) für die Energieerzeugung oder für Anwendungen in neuen Technologien wichtig sind, oft sehr hohe Investitionen erfordern und in der Regel nicht in der Lage sind, die

Die Ausbeutung von Bodenschätzen ist für ihre Nutzung von großer Bedeutung und kann oft in großen Tiefen unter dem Eigentum anderer stattfinden. Sie sind in der Regel nur dann rentabel, wenn der Betreiber sie exklusiv nutzen kann.

In der vorherigen Legislaturperiode hieß es in Artikel D.I.2. des Vorentwurfs: "Die in Artikel D.I.1, Absatz 2, 1° bis 4° genannten, nutzbaren und auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegenen Bodenschätze gehören nicht dem Eigentümer der Fläche, sondern der Wallonischen Region.

Sie werden von der Region verwaltet. Ihre Verwaltung und ihr Betrieb sind von allgemeinem Interesse".

Dies rief die Kritik des Staatsrats in seiner ersten Stellungnahme Nr. 64.927/4 vom 30. Januar 2019 in zwei Punkten hervor: Einer betraf das Eigentumsrecht und der andere die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Regionen innerhalb des föderalen Belgiens.

Der Staatsrat stellt fest, dass "durch die Änderung des Eigentumsrechts der vorliegende Text in Wirklichkeit eine systematische Übertragung des Eigentums an den betreffenden Bodenschätzen per Dekret vornimmt" (Stellungnahme, S. 24).

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass es gegen Artikel 1<sup>er</sup> des ersten Protokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt, "einseitig per Dekret der Region Wallonien das volle Eigentum an den Bodenschätzen generell, absolut und abstrakt und ohne gerechte Entschädigung" zuzuweisen.

Der Staatsrat schlägt außerdem nicht vor, dass eine Änderung der Eigentumsregelung im Zivilgesetzbuch durch die Region in Anwendung der Theorie der impliziten Befugnisse, die auf Artikel 10 der Verfassung beruht, vorgenommen werden kann. Der Staatsrat scheint auch nicht der Ansicht zu sein, dass die Föderalbehörde das Zivilgesetzbuch in diesem Bereich aufgrund seiner Verbindung mit dem Bergbaugesetz nicht ändern könnte <sup>(1)</sup>.

Der Staatsrat hat daher keine Einwände gegen eine Eigentumsübertragung, sofern diese nicht systematisch erfolgt, Gegenstand einer konkreten Entscheidung im Einzelfall ist und mit einer Entschädigung zugunsten des Eigentümers der Fläche einhergeht.

ausgeschlossen werden, dass sich die Bestimmung eines Grundstücks aufgrund von Entdeckungen über die Art der über oder unter dem Boden liegenden Volumen oder aus anderen Gründen ändert. In der jetzigen Fassung könnte die Regelung beispielsweise dazu führen, dass dem Eigentümer eines Familienhauses das Recht verwehrt wird, eine Mine oder einen Steinbruch zu nutzen, die bzw. der später im Untergrund seines Grundstücks entdeckt wird. Eine solche Einschränkung scheint im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig zu sein. (p.40).

---

1. In der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. 63.490/2 vom 10. Juli 2018 zu einem Gesetzesvorentwurf, mit dem Buch 3 "Die Güter" in das neue Zivilgesetzbuch eingefügt wird, heißt es: "Der geplante Artikel 3.78 sieht vor, dass der Eigentümer eines Grundstücks sich nicht gegen eine Nutzung durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe, in der er sein Nutzungsvorrecht vernünftigerweise nicht ausüben könnte, wehren kann, 'angesichts der Bestimmung und der Lage des Grundstücks'". Diese Begriffe scheinen den Umfang des Eigentums im Hinblick auf die Bestimmung des Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt festzulegen. Es kann jedoch nicht

Um auf die Bemerkung des Staatsrats zu antworten, muss zunächst daran erinnert werden, dass es bei den Bodenschätzen nicht darum geht, das Eigentum am Untergrund als solches zu regeln, sondern nur an bestimmten Substanzen oder Potenzialen, die der Untergrund enthält.

Minen sind in der Tat Substanzen. Das geltende Bergrecht dehnt die konzessionierte Mine, die Gegenstand des neuen Eigentumsrechts ist, auf Gebäude, Flächen, Halden, Schächte, Stollen und andere fest installierte Bauwerke mit den dazugehörigen Boden- und Flächenrechten aus.

Das Bergrecht bewirkt also bereits eine Übertragung von Eigentumsrechten, zwar nicht generisch, aber zugunsten einer Konzession.

Es muss auch daran erinnert werden, dass es falsch wäre, davon auszugehen, dass bis zur Konzessionierung der Mine der Eigentümer der Oberfläche und damit des Untergrunds volles und uneingeschränktes Eigentum besitzt, das nur dann Einschränkungen unterliegt, wenn es zu einer Konzessionierung der Mine kommt.

Gemäß Artikel 552 des Zivilgesetzbuches (Code civil), also vor der Reform vom 4. Februar 2020 (siehe unten), unterliegt das Eigentum am Boden, noch bevor eine Konzession für eine Mine erteilt wird, Beschränkungen, die in Bezug auf Minen so weitreichend sind, dass das Eigentumsrecht nahezu ausgehöhlt wird.

So schrieb die Lehre damals:

"In Wirklichkeit ist dieses Eigentum an der Mine ein verstümmeltes und unfruchtbares Eigentum, da das Gesetz dem Eigentümer das Recht nimmt, sie zu genießen und über sie zu verfügen. (...) Ab diesem Dekret [der Konzession des Souveräns] schwindet das beschränkte Recht des Eigentümers auf die Mine. Es verwandelt sich in ein Recht auf Gebühren. Diese Substituierung des Eigentums durch das System der Konzession, die entweder zeitlich befristet oder unbefristet ist, ist eine völlig neue Konzeption" (2).

Außerdem :

"Das Recht auf den Untergrund, der zur Mine werden wird, das durch das Gesetz von 1810 zugunsten der Oberfläche verankert wurde, ist ein vinculiertes (3) und fast unfruchtbares Eigentum. Der Inhaber dieses Rechts kann weder über die Mine verfügen noch sie genießen. Die Grube beginnt erst aufgrund einer von der Regierung erteilten Konzession zu existieren" (4).

Oder auch :

"Das Gesetz von 1810 zollt dem Privateigentum Tribut, aber dieser Tribut ist nur noch eine Höflichkeitsfloskel des Staates, der sich in Wirklichkeit alle Rechte vorbehält" (5).

Diese wichtigen Einschränkungen des Eigentumsrechts gelten also sehr wohl in ganz Wallonien für alle Eigentümer der Fläche gemäß dem Zivilgesetzbuch. So konnte die Rechtslehre noch schreiben:

"Das Gesetz von 1810 wurde mit der Absicht ausgearbeitet, Artikel 552 des Zivilgesetzbuches theoretisch stehen zu lassen, indem dem Staat praktisch fast alle Rechte eingeräumt wurden, die ihm das System der Domanialität verleihen würde. Der Eigentümer des Bodens behält sein Eigentumsrecht an dem Teil des Untergrunds, der für den Bergbau genutzt werden soll, bis zu dem Tag, an dem die Mine gegründet wird und sich sein Recht auf den Untergrund in ein Recht auf Gebühren umwandelt. Man kann eine solche Auffassung kritisieren und den Gesetzgeber beschuldigen, unlogisch zu sein. Aber der Gesetzgeber sah sich gezwungen, das Prinzip Erwägungen des öffentlichen Nutzens zu opfern". (6).

In Bezug auf Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, die ebenfalls Gegenstand der geplanten Kodifizierung sind, gilt seit dem Königlichen Erlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen das System des Staatseigentums:

"Ein neuerer königlicher Erlass, der die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Untergrund Belgiens ausbeutbare Erdölvorkommen enthält, wendet auf diese eine andere Regelung als die Bergbauregelung an. Zwar ist für die Suche und Ausbeutung dieser Vorkommen eine Genehmigung erforderlich, und der Eigentümer der Fläche muss eine Gebühr entrichten. Da es jedoch nicht möglich ist, die Größe des abzubauenen Gebiets abzugrenzen, ist der Konzessionär nicht Eigentümer der Lagerstätte. Aus den vorbereitenden Arbeiten ergibt sich implizit, dass die Ölvorkommen Eigentum des Staates sind". (7).

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Eigentümer der Oberfläche im Prinzip auch die Eigentümer des Untergrunds sind, aber praktisch nicht über die technischen und finanziellen Möglichkeiten verfügen, die Ressourcen, die sich in ihrem Untergrund befinden, selbst zu nutzen.

In den meisten Fällen weiß ein Eigentümer nicht, dass es in seinem Grundbesitz Bodenschätze gibt, und wenn er davon erfährt, dann nur dank der Arbeit und der Investitionen eines anderen, nämlich des Erfinders der Mine. Die Gebühr besteht aus einer festen Gebühr und einer anteiligen Gebühr, die sich nach dem Nettoertrag der Mine richtet.

Artikel 21 Absatz 2 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 legt die feste Gebühr auf 5 Francs pro Hektar fest (in den koordinierten Gesetzen von 1919 wurde sie auf 25 Cent pro Hektar festgelegt), was nach der Aktualisierung weniger als drei Euro pro Hektar entspricht.

2. Rapport sur une proposition de loi apportant des modifications à la législation sur les concessions de mines, présenté au Sénat par E. Dupont le 10 janvier 1903, *Doc.*, Parl. Sén., sess. 1902- 1903, Nr. 22, S.6; *Pasin.* 1911, p.119.

3. Die nur unter bestimmten Auflagen besessen wird.

4. R.P.D.B., v° Mines, minières et carrières (Bergbau, Bergwerke und Steinbrüche), Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 38, S.43

5. J. Libert und A. Meyers, "Notre Droit Minier, Chapitre II, De la propriété des mines", *Revue de droit Minier* vom 1. März 1921,

Brüssel, S. 128.

6. R.P.D.B., v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 40, S.43.
7. H. de Page und R. Dekkers, Traité élémentaire de droit civil belge, Tome V., Brüssel, Bruylant, 1975, S.846.

Die anteilige Gebühr ist jährlich und wird in der Konzessionsurkunde selbst festgelegt; sie liegt zwischen 1% und 3% des Nettoertrages der Mine.

Noch vor der Reform des Zivilgesetzbuches und dessen Inkrafttreten ist das Eigentumsrecht des Flächeneigentümers durch die Wirkung des Zivilgesetzbuches also schon fast ausgehöhlt und die zugesprochene Entschädigung nur ein geringer Betrag.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SR vom 30. Januar 2019 und dieser Elemente sieht der Text des Entwurfs vor, dass die Ressourcen, seien es Stoffe oder Potenziale, von der Region zugunsten der Körperschaft verwaltet werden. Die Region ist jedoch nicht von vornherein Eigentümerin der Ressourcen.

Der vorliegende Text sieht in Artikel D.I.2. vor, dass :

"Die in Artikel D.I.1. genannten Bodenschätze, §2, 1° bis 4°, die abbaubar sind und sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, werden von der Region verwaltet. Die Verwaltung und die Nutzung der in Artikel D.I.1 §2, 1°, 3° und 7° genannten Ressourcen sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für die unterirdischen Ressourcen, die in Artikel D.I.1, §2, 1°, 3°, 4° und 7° exklusive Rechte zur Exploration oder Gewinnung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit einer Umweltgenehmigung und einer Städtebaugenehmigung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der damit verbundenen Anlagen und Einrichtungen sowie unbeschadet der Klimaziele, der Umweltziele und der Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsarten gemäß Buch III des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973. "

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Zeilen oder kurz danach hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz vom 4. Februar 2020 über Buch 3 "Eigentum" des Zivilgesetzbuches <sup>(8)</sup> das Zivilgesetzbuch geändert und einen Artikel 3.63 über den vertikalen Umfang des Grundeigentums eingeführt. Dieser Artikel lautet wie folgt:

"Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Buches erstreckt sich das Eigentumsrecht an dem Grundstück nur auf eine Höhe über oder eine Tiefe unter dem Grundstück, die für die Ausübung der Vorrechte des Eigentümers nützlich sein kann. Der Eigentümer kann sich daher nicht gegen die Nutzung durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe wehren, in der er sein Nutzungsrecht aufgrund der Bestimmung und Lage des Grundstücks vernünftigerweise nicht ausüben könnte.

Ein Eigentümer kann gemäß dem Gesetz auf, über oder unter seinem Grundstück Bauwerke oder Anpflanzungen vornehmen."

Dieses neue Buch 3 des Zivilgesetzbuches trat am 1.<sup>er</sup> September 2021 in Kraft <sup>(9)</sup>.

8. M.B., 17. März 2020.

9. Artikel 39 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 lautet: "Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des achtzehnten Monats in Kraft, der dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* folgt". Artikel 40 enthält abweichende Bestimmungen für einige Unterabsätze von Artikel 3.30.

Artikel 3.63 ersetzt den oben genannten Artikel 552 des Zivilgesetzbuches, indem er insbesondere die Bestimmung streicht, dass der Eigentümer "darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen kann, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen kann, die sie liefern können, mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Bergwerke und den Polizeigesetzen und -verordnungen ergeben" (10). "In <sup>der</sup> Rechtswissenschaft heißt es, dass "in dieser Hinsicht die Haltung des früheren Gesetzes heute sowohl missbräuchlich als auch unrealistisch erscheinen kann" <sup>(11)</sup>.

Die Vorarbeiten zu Artikel 3.63 deuten Folgendes an:

"Diese Bestimmung soll den Umfang des Grundbesitzes vervollständigen. Das Eigentum beschränkt sich natürlich nicht auf die Erdkruste, sondern umfasst auch den Raum oberhalb des Bodens und den Unterboden. Andernfalls wäre die Möglichkeit, dort Gebäude zu errichten oder Anpflanzungen vorzunehmen, illusorisch. Wenn in diesem Entwurf der Fonds gemeint ist, ist also der dreidimensionale Raum gemeint.

Die vorgeschlagene Bestimmung steht im Einklang mit der zunehmend entwickelten Auffassung von Höhe und Tiefe des Eigentumsrechts. Früher wurde davon ausgegangen, dass sich das Eigentumsrecht bis zu einer absoluten Höhe und Tiefe erstreckt ("*usque ad coelum, usque ad infera*"). Diese Ansicht wurde jedoch zugunsten einer funktionalen Höhe und Tiefe aufgegeben. Das Eigentum ist also nicht mathematisch begrenzt, sondern wird auf der Grundlage der Bestimmung und Lage des *G r u n d s t ü c k s* bestimmt, die wiederum unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird. <sup>(12)</sup>.

Die so vom föderalen Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Position stimmt also weitgehend mit der des wallonischen Gesetzgebers durch diesen Kodex der Bodenschätze überein: So ist die Entflechtung von Grund und Boden durch die Schaffung eines neuen Immobilieneigentums im Untergrund für die Zeit des Minenbetriebs heute überholt, wobei zu beachten ist, dass die vertikale Ausdehnung des Eigentums seine Grenzen in den tatsächlichen Möglichkeiten des Eigentümers in Bezug auf die vorgesehene Materie findet.

Dies spiegelt im Übrigen besser die aktuelle Regel wider, dass der Eigentümer des Bodens vor der Erteilung der Minenkonzession weder über die angestrebten Substationen verfügen noch diese genießen kann und daher in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt.

10. P. Lecocq, "L'étendue de la propriété immobilière: évolutions présentes, et à venir?", *Biens, propriété et copropriété, controverses et réformes*, P. Lecocq. (coord.), Commission Université-Palais, Louvain-la-Neuve, Anthémis, vol. 192, 2020, S.79 ff.

11. N. Bernard, "Titre 3 - le droit de propriété", *Le Nouveau droit des biens*, Brüssel, Larcier, 2020, S. 122.

12. Proposition de loi portant insertion du Livre 3 "les biens" dans le nouveau Code civil, développements, *Doc., Parl.*, Ch. re- pr, 2019-2020, n°55-0173/001, S.156.

Die Exklusivgenehmigung (siehe unten) wird künftig kein Immobilieneigentum mehr schaffen, wie es die Minenkonzession tat. Sofern die Abbauaktivitäten und -anlagen ordnungsgemäß genehmigt sind, wie es das geltende Bergrecht bereits vorsieht, verleiht sie dem Inhaber der Exklusivgenehmigung jedoch das Eigentum an den einmal abgebauten oder verpressten Produkten.

Wie im geltenden Recht kann die Region, unabhängig davon, ob es sich um Bergbau oder Kohlenwasserstoffe handelt, auch eine Exklusivgenehmigung beantragen.

Der Entwurf bricht auch damit, dass er nicht mehr vorsieht, dass sich die Mine nicht nur auf die konzessionierten Stoffe, sondern auch auf das damit verbundene Eigentum bezieht. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung und der erforderlichen Umwelt- oder Einzelgenehmigung darf auf oder unter fremdem Grund und Boden Bauwerke errichten.

Um die Vereinbarkeit dieses Systems mit der Auffassung des neuen Zivilgesetzbuches vom vertikalen Umfang des Eigentums zu beurteilen, muss man bei der Lektüre des Textes feststellen, dass es eine Tiefengrenze gibt, unterhalb derer sich das Eigentumsrecht nach dem Wortlaut von Art. 3.63 "nicht mehr erstreckt". Es ist also nicht nur die Möglichkeit des Eigentümers, auf der Fläche bestimmte Handlungen vorzunehmen oder die Nutzung durch andere zu verhindern, die eingeschränkt wird, sondern es ist der Umfang des Eigentumsrechts selbst, der betroffen ist. Der Text der vorbereitenden Arbeiten stellt klar, dass dieses Eigentum nicht "thematisch begrenzt" ist, sondern "nach der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt wird, die ihrerseits unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und physischen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird".

Um die Ausübung der Kompetenzen der Wallonischen Region im Bereich der Verwaltung und Ausbeutung der strategischen Ressourcen des Untergrunds zu ermöglichen, muss eine Grenze festgelegt werden, an der das Eigentumsrecht des Eigentümers der Fläche endet.

Um das eingeführte System kohärent und praktikabel zu machen, ist die Festlegung dieser Grenze auf generell-abstraktem Wege jedoch unerlässlich. Diese Grenze muss jedoch in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch auf der Grundlage der "Bestimmung und Lage des Grundstücks" festgelegt werden, d.h. laut Gesetzgeber "der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks", die auf die oben genannte Materie der Ausbeutung strategischer Bodenschätze angewandt werden.

Die Option, die in den Arbeiten, die dem Parlament 2019 vorgelegt werden, gewählt wurde und die zwischen verschiedenen Rechten unterscheidet, die je nach Tiefe verlangt werden oder erworben werden können, ist daher angemessen.

Es ist zu bedenken, dass bis zu einer Tiefe von 20 Metern die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückseigentümers so groß sind, dass es vernünftig ist, davon auszugehen, dass das Eigentum an den Ressourcen in einer Tiefe von 20 Metern nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Grundstücks ausmacht.

Quellen nicht auf eine geringere Tiefe beschränkt werden kann. Es ist auch festzustellen, dass die Tiefe von 20 Metern einerseits den Großteil der Aktivitäten und Ansiedlungen an der Oberfläche ermöglicht, auch mit Fundamenten und unterirdischen Räumen, und dass andererseits die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von mehr als 20 Metern finanzielle und logistische Mittel sowie technische Fähigkeiten erfordert, über die nur wenige Personen verfügen. Nur ausgewählte Unternehmen, die ihre finanziellen und technischen Fähigkeiten in einem offenen Auswahlverfahren unter Beweis gestellt haben, dürfen solche Quellen im Rahmen einer Exklusiv- oder Abbaugenehmigung erschließen (siehe Artikel D.VI.14).

Diese 20-Meter-Grenze bezieht sich nur auf das Eigentum an diesen Ressourcen und nicht auf alle Aspekte des Eigentums.

Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den Artikeln D.VII.1, D.VII.2 und D.VII.9 zu dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten zu sehen, die für Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen je nach Tiefe des Untergrunds unterschiedliche Regeln vorsehen. "Scheiben":

- 1) In einer Tiefe von 0 bis 20 Metern, bei exklusiv unterirdischen Arbeiten, wo die Aktivität nicht nur kurz-, sondern auch langfristig die größten Auswirkungen auf die Aktivitäten an der Oberfläche hat, ist es notwendig, Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstück zu sein. In Ausnahmefällen kann er bei Tagebauen über ein Nutzungsrecht verfügen, das ihm vom Inhaber der dinglichen Rechte eingeräumt wird, da der Betrieb technisch gesehen dem eines Steinbruchs ähnelt (Art. D.VII.1.);
- 2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Explorations- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Dies gilt sowohl für oberirdische Abhängigkeiten als auch für oberirdische Abhängigkeiten (Art. D.VII.2.). Die Dienstbarkeit der öffentlichen Nutzbarkeit wird in jedem konkreten Fall nach einem Verwaltungsverfahren festgelegt, das dem Eigentümer der Fläche Garantien bietet. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen an die des Wassergesetzes anzulehnen;
- 3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit durch das Dekret zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen, die vom Inhaber der Exklusiv- oder Betriebsgenehmigung überwacht werden muss und für die Durchführung der für den Betrieb und die Instandhaltung erforderlichen Arbeiten verantwortlich ist (Art. D.VII.). Sofern die systematische Verfüllung der Hohlräume vorgeschrieben ist, wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen der Aktivität auf die Oberfläche oder den Untergrund gibt.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

Der Entwurf sieht vor, dass Exklusivgenehmigungen nicht erteilt werden dürfen, wenn die damit verbundenen Aktivitäten mit anderen Aktivitäten oder Einrichtungen unvereinbar sind, die bereits im Rahmen einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden (Art. D.VI.35 §2); das Gleiche gilt für Umwelt- und Stadtplanungsgenehmigungen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen beantragt werden müssen (Art. D.VI.6 §4 Abs. 2).

Hinsichtlich des Prinzips und der Höhe einer vom Inhaber einer Exklusivgenehmigung zu zahlenden Entschädigung werden drei Elemente berücksichtigt.

Zunächst wird die bereits bestehende Unmöglichkeit berücksichtigt, die sich aus Artikel 552 des Zivilgesetzbuches ergibt, dass jeder Eigentümer an der Oberfläche nicht über die Mine verfügen oder sie nutzen kann und daher in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt, und zwar ohne Zeitverzögerung. Die Bedeutung der finanziellen und logistischen Mittel, die für die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von 20 Metern erforderlich sind, unterstützt den Ansatz einer funktionalen Tiefe, um den Umfang des vertikalen Eigentums durch die Reform des Zivilgesetzbuches zu definieren.

Zweitens die Neuerung im Gesetzentwurf, die die Besetzung des Bodens je nach Tiefe und Auswirkung auf die Nutzung des Eigentums durch den Eigentümer der Fläche unterschiedlich regelt und zu einer Entschädigung für die Besetzung führen kann, wie oben beschrieben.

Drittens wird berücksichtigt, dass die Umsetzung einer Entschädigungsregelung auf Parzellenbasis aufgrund der Größe der Fläche einer Exklusivlizenz und der Vielzahl kleiner Grundstücke einerseits und der begrenzten Höhe der Entschädigung andererseits äußerst schwierig ist und nach den bisherigen Erfahrungen sogar unpraktisch sein kann.

Würde man sie jedes Jahr für alle Parzellen und Eigentümer innerhalb des Perimeters der Genehmigung berechnen, so würden die Kosten für die Suche, den Erwerb von Katasterdaten und -auszügen sowie die Verwaltung sehr hohe Beträge ausmachen, die weit über dem Betrag der Entschädigung selbst liegen würden.

In Frankreich befanden und befinden sich die Minen vorzugsweise in dünn besiedelten Gebieten mit großem Landbesitz und die Unterbringung der Arbeiter erfolgte in Städten, die Eigentum des Minenbetreibers waren.

In unserer Region gab es in der Praxis keine automatische Zuteilung der Entschädigung, sondern die Eigentümer der Fläche, die dies wünschten, konnten dies

den Antrag an den Landwirt. Bei kleinen Grundstücken (z. B. einem Haus mit Garten von mehreren hundert Quadratmetern) sind solche Anträge jedoch äußerst selten, da die Entschädigungssumme in den meisten Fällen nur wenige Cent beträgt und die Antragstellung nicht rechtfertigt.

Darüber hinaus würde die Gebühr im Falle der Wahl dieses Systems vor allem großen Land- und Waldbesitzern zugute kommen, auf die die Nutzung angesichts der Herausforderungen wahrscheinlich kaum Auswirkungen haben wird, während kleine Besitzer von bebauten Grundstücken neben der Ablagerung ihres ursprünglichen Anteils an der Lagerstätte am ehesten von den Umweltauswirkungen der Nutzung betroffen wären. Auch die städtischen Zentren mit ihrer öffentlichen Infrastruktur wären hauptsächlich betroffen. Diese Eigentümer begrenzter Flächen würden jedoch nur einen sehr geringen Anteil an der Abgabe erhalten.

Die Erträge aus der Abgabe für Flächeneigentümer würden also besser verteilt, wenn sie in den Haushalt der betroffenen Gemeinden fließen würden.

Die Erteilung der Exklusivgenehmigung führt somit zur Zahlung eines festen Beitrags pro Hektar an die betroffenen Gemeinden, proportional zur Fläche, auf die sich die Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung von Bodenschätzen bezieht.

Die Berechnung eines Beitrags, der proportional zum Nettobetriebsertrag ist, erfordert eine jährliche Berechnung des Nettobetriebsertrags. Diese Berechnung war schon in der Vergangenheit komplex und erforderte viel Arbeit für die Bergbauverwaltung, ganz zu schweigen von den Einsprüchen. Mit den heutigen Buchhaltungsregeln und dem internationalen Charakter der Unternehmen wäre dies eine weitaus komplexere Angelegenheit. Aus Gründen der Praktikabilität wird diese proportionale Entschädigung daher nicht in Betracht gezogen.

Der Basissatz des im Entwurf vorgesehenen Beitrags wurde auf der Grundlage der festen Abgabe geschätzt, die die Bergwerke an den Staat zu entrichten hatten (10 Francs/km<sup>2</sup>, d.h. 6 bis 8 Tagelöhner im 19. Jahrhundert, d.h. 400 bis 600 Euro/km<sup>2</sup>; es handelt sich nicht um eine Schätzung des Wertes des Bodens selbst). Die an den Staat zu zahlende proportionale Gebühr war etwas höher als die feste Gebühr. Die einmalige feste Gebühr (mindestens 0,25 Franken, höchstens ein paar Franken/ha) und die anteilige Gebühr für die Flächenbesitzer (1-3% des Nettogewinns der Mine) scheinen in der gleichen Größenordnung gelegen zu haben.

Es wird daher ein fester Grundbeitrag von 30 EUR/ha, gestaffelt nach folgenden Elementen:

a) die Art der Ausbeutung (größere oder kleinere Lizenzfläche, relativer Wert der gewonnenen Produkte, Kosten für Forschung und Erstinvestitionen);

b) ein Umweltfaktor, der die mehr oder weniger großen Auswirkungen des Betriebs berücksichtigt :

- mit offenen Ausgrabungen oder unterirdischen Baustellen;
- ohne Aufschüttung hinter dem Betrieb, mit Aufschüttung durch kontrolliertes Absenken des Daches (Oberflächenabsenkung) oder mit äußerer Aufschüttung der Teile

betrieben werden (minimierte Auswirkungen auf die Oberfläche);

- durch unstimulierte Bohrungen (Stimulation ist ausgeschlossen);
- mit oder ohne Reinjektion für die Geothermie;
- Bodenfläche von Ausgrabungen und Anlagen;
- Bedeutung der Exhumierung;
- Bedeutung des Fuhrwerks;
- Ausmaß der direkten Belästigung (Lärm, Vibrationen, Staub, Gerüche, Wassereinleitungen usw.).

Der Satz mit seinen Modulationen entspricht den in Frankreich erhobenen Sätzen und den Konzessionsabgaben 1810-1988.

Der Beamte für den Untergrund wird daher in seinem Bericht die Höhe des jährlichen Beitrags pro Gemeinde für eine bestimmte Ausbeutung vorschlagen, die die Regierung in der Entscheidung über die Erteilung der Exklusivgenehmigung festlegen wird.

In Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht dürfen keine Regeln geschaffen werden, die im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen diskriminierend und belastend sind, insbesondere in Bezug auf den jährlichen Beitrag an die Gemeinden, der in diesem Gesetzbuch vorgesehen ist. So wird die Regierung darauf achten, dass der Umweltfaktor (f) einen Wert erhält, der die Einführung alternativer Technologien unterstützt und den Zielen im Bereich der erneuerbaren Energien entspricht.

Auch in einem Steinbruchbecken ist die Wassernutzung seit jeher gut möglich.

Dieser Artikel stellt somit eine Anpassung an die Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 dar und wurde zusammen mit allen anderen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs erneut dem Staatsrat zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass nur Absatz 2 dieses Artikels D.I.2 eine völlig neue Bestimmung darstelle und dass das Stellungnahmeersuchen ansonsten unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen.

Um jedoch auf eine allgemeine Bemerkung in der Stellungnahme vom 8. März 2023 einzugehen, wurde der Text dahingehend angepasst, dass derjenige, der Bodenschätze erforschen oder nutzen möchte, zusätzlich zu den Exklusivgenehmigungen über weitere Genehmigungen verfügen muss, die im vorliegenden Text nicht erschöpfend aufgezählt werden. In der Formulierung wird die Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft in diesem Bereich seit der Verabschiedung des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 und des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 sowie des Kooperationsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung

der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und bestimmter damit verbundener Angelegenheiten berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die einheitliche Genehmigung, die an die Stelle der Umweltgenehmigung tritt, und auf die Genehmigung, die an die Stelle der Umweltgenehmigung tritt, die an die Stelle der Umweltgenehmigung tritt.



(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitgliedstaaten die in Artikel 2 Absatz 6 der oben genannten Kooperationsvereinbarung vom 14. November 2019 festgelegten Bedingungen für die Erteilung von Bau- und Stadtplanungsgenehmigungen erfüllen.

Diese Anpassungen finden sich an mehreren Stellen im vorliegenden Text, nämlich in den Artikeln D.VI.2, D.VI.6, §§1<sup>er</sup> und 4, im Entwurf, D.VI.7, Absatz 1<sup>er</sup>, im Entwurf, D.VI.9, Absatz 1<sup>er</sup>, im Entwurf, D.VI.10, im Entwurf, und D.IX.5, §§1<sup>er</sup> und 2, im Entwurf.

Siehe auch Artikel D.II.1, §4, Absatz 3, 7<sup>o</sup>, in dem Entwurf, D.II.2, §1<sup>er</sup>, 7<sup>o</sup>, im Entwurf, und D.VI.25, §3, im Entwurf.

#### Art. D.I.3.

Diese Bestimmung zu Sendungen, die in Artikel 47 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid enthalten ist, wird im gesamten Kodex verallgemeinert.

Die Möglichkeit für die Regierung, elektronische Verfahren vorzusehen, mit denen ein bestimmtes Datum angegeben werden kann, ist ebenfalls vorgesehen.

#### Art. D.I.4.

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen für die Berechnung der Fristen, die somit für alle im Gesetzbuch vorgesehenen Verfahren gleich sein werden.

#### Titel 2 -

#### Begriffsbestimmungen

#### Art. D.I.5.

Dieser Artikel enthält die verschiedenen Definitionen, die für das Verständnis und die korrekte Anwendung des Dekrets erforderlich sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die sehr spezifischen Definitionen in Artikel 3 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid in den Teil über die geologische Speicherung von Kohlendioxid aufgenommen wurden, da dieser Teil aufgrund seiner Spezifität und seiner schwierigen Einfügbarkeit in das geplante System der exklusiven Genehmigungen gesondert betrachtet wird.

1<sup>o</sup> definiert Aktivitäten und Einrichtungen in unterirdischen Umgebungen.

Es ist wichtig, diese zu definieren, da diese bereits durch das Dekret (insbesondere Artikel D.VI.11) ausdrücklich einer Umweltgenehmigung unterworfen sind oder unterworfen werden können. Es wird klargestellt, dass Aktivitäten der Speläologie zur Erkundung und wissenschaftlichen Forschung, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzbuches fallen, nicht als Aktivitäten in der unterirdischen Umwelt gelten, da diese Aktivitäten keine besonderen Vorkehrungen erfordern und

vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dasselbe gilt für Besuche im Rahmen von Schulungen und Gruppenaustauschen. Für diese Aktivitäten ist daher keine besondere Genehmigung erforderlich, im Gegensatz zur Freizeit-Höhlenforschung, bei der die Höhlen manchmal ausgebaut werden müssen und daher eine Genehmigung für die Umwelt beantragt werden muss.

Der Text sieht ausdrücklich und unter anderem vor, dass Tunnel im Zusammenhang mit aktiven Verkehrswegen (Eisenbahntunnel, U-Bahn) und im militärischen Bereich sowie Rohrleitungen von diesem Begriff ausgenommen sind.

Die meisten von ihnen sind für den Transport von Flüssigkeiten bestimmt und betreffen nicht die Quellen im Untergrund.

durchgeführt werden.

Dabei kann es sich um einen bestimmten öffentlichen Dienst in Wallonien oder um mehrere Dienste handeln.

Dieser Text orientiert sich an Artikel 1<sup>er</sup>, 2<sup>o</sup> des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden. Es ist Aufgabe der Regierung, in der Ausführungsverordnung zum Dekret genau festzulegen, wer innerhalb der Verwaltung für die verschiedenen in Betracht gezogenen Fragen zuständig ist.

3<sup>o</sup> stellt klar, dass das Akronym CoDT den wallonischen Code der Raumentwicklung bezeichnet, wie er durch das Dekret vom 20. Juli 2016 festgelegt wurde.

Steinbrüche fallen nicht in den Anwendungsbereich des Untergrundgesetzes, außer für die Anwendung einiger Bestimmungen, auf die in Artikel D.I.1 §4 Absatz 2 Bezug genommen wird.

4<sup>o</sup> definiert die Konzession für eine Mine. Die Definition der Minenkonzession ist notwendig, da das Dekret Übergangsbestimmungen für die Inhaber solcher Konzessionen vorsieht und die entsprechenden Bestimmungen der vorherigen Regelungen aufgehoben werden. Es handelt sich hierbei um die Genehmigung zur Ausbeutung einer Mine, die somit ein anderes Eigentum an Immobilien schafft als das an der Oberfläche. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Minenkonzession eine behördliche Genehmigung ist, die auf der Grundlage des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 oder früherer Rechtsvorschriften erteilt wird.

5<sup>o</sup> bezieht sich auf den Begriff Abfall, **w i e e r** in diesem Gesetzbuch verstanden wird, durch Verweis auf den Begriff Abfall im Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle. Dieser Verweis wird direkt aus Artikel 3, 14<sup>o</sup> des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid übernommen und auf alle durch das Dekret geregelten Angelegenheiten verallgemeinert.

Der Begriff der Abhängigkeiten von Arbeiten zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verwendet. Er taucht in Artikel 2 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche (Décret du 4 juillet 2002 sur les carrières) auf.

6<sup>o</sup> definiert die Ausbeutung von Bodenschätzen als die Erschließung von Bodenschätzen innerhalb eines Bereichs oder Volumens, der möglicherweise in einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Ausbeutung festgelegt ist, entweder durch den Abbau aller oder eines Teils der vorhandenen geologischen Schichten und Körper, zum Zwecke der Kommerzialisierung der gewonnenen Gesteine, Mineralien, Stoffe und Flüssigkeiten mit oder ohne Aufbereitung, oder durch die Gewinnung oder Speicherung von Wärme, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Bauwerken und Maßnahmen zur Entnahme von Grundwasser, oder durch die Aufwertung bestehender Höhlen. Dies gilt sowohl für Aktivitäten innerhalb als auch außerhalb des Rahmens einer Exklusivgenehmigung.

7<sup>o</sup> definiert die Erkundung von Bodenschätzen. Die Definition des Begriffs "Exploration" ist neu. Sie existierte nicht im vorherigen Recht. Sie bezieht sich auf Tätigkeiten, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung

In 8° wird der Begriff des technischen Beamten definiert. Es handelt sich dabei um den oder die Beamten, die von der Regierung auf die gleiche Weise festgelegt werden, wie es im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehen ist.

9° definiert den Untergrundbeamten. Es handelt sich um einen neuen Begriff, der durch diese Verordnung geschaffen wird. In den meisten Fällen handelt es sich um die Anpassung der in den früheren Regelungen vorgesehenen Bezugnahme auf den Bergbauingenieur für den Bereich, der nicht dem technischen Beamten zugewiesen wird. In der derzeitigen Organisation des öffentlichen Dienstes von Wallonien muss sich dieser Begriff auf den Direktor der Direktion für industrielle, geologische und bergbauliche Risiken (DRIGM) der Abteilung für Umwelt und Wasser (DEE) des öffentlichen Dienstes von Wallonien für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt beziehen, was in dem Erlass der wallonischen Regierung (AGW) zur Umsetzung dieses Textes geschehen wird.

In 10° wird die geologische Formation definiert. Diese Definition wurde aus Artikel 3, 3° des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid übernommen, ist aber für das Verständnis aller Aktivitäten in Bezug auf den Untergrund hilfreich. Sie wird daher im gesamten geplanten Dekret verallgemeinert.

In Artikel 11 wird Fracking definiert. Dies ist ein neuer Begriff, der in den alten Texten nicht vorkam. Fracking ist die massive Aufspaltung von Gestein durch die Injektion einer Flüssigkeit oder eines Gases unter Druck, wodurch die Durchlässigkeit des Gesteins verändert wird.

12 definiert flache Geothermie im Gegensatz zur Definition der tiefen Geothermie (siehe *infra*). Die flache Geothermie ist eine erneuerbare Energie, bei der alle Prozesse die Nutzung der Wärmeenergie ermöglichen. Dabei handelt es sich um Energie, die in Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von bis zu 500 Metern gespeichert ist.

13° definiert Tiefengeothermie als erneuerbare Energie, die sich auf die in Form von Wärme gespeicherte Energie unterhalb der Oberfläche der festen Erde bezieht, wobei alle Verfahren die Gewinnung und Nutzung geothermischer Energie, sei es Wärme oder Strom, ermöglichen. Die Tiefengrenze für tiefe Geothermie liegt bei mehr als 500 Metern unter der Erdoberfläche. Unterhalb dieser Tiefe handelt es sich um wenig profunde Geothermie.

14° definiert geothermische Lagerstätten als Lagerstätten im Erdinneren, aus denen mithilfe von Flüssigkeiten Energie in Form von Wärme gewonnen werden kann. Diese Definition ist in allen Ländern der Europäischen Union, die im Bereich der Geothermie tätig sind, gleich, und es ist wichtig, eine gewisse Einheitlichkeit zu gewährleisten, da die Ausschreibungen für die Exklusivgenehmigungen zur Nutzung dieser Lagerstätten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

15° definiert den Begriff des Bergbaus. Dieser

Artikel setzt Artikel 2 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und Artikel 1<sup>er</sup> des Königlichen Erlasses mit Sondervollmachten (ARPS) Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen um.

Die ursprüngliche Definition bezieht sich auf mineralische oder fossile Stoffe, die "im Erdinneren eingeschlossen sind oder an der Erdoberfläche vorkommen". Um dem Zweck des Gesetzbuches gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, auf mineralische oder fossile Stoffe "im Untergrund" zu verweisen.

Es ist anzumerken, dass gemäß Artikel 1<sup>er</sup> des PRA vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen bituminöse Gesteine, die einer industriellen Behandlung unterzogen werden können, um daraus insbesondere Kohlenwasserstoffe zu gewinnen, als Bergwerke gelten.

Die Aufzählung in Artikel 2 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau wird ergänzt, um insbesondere die von der Europäischen Kommission erstellte europäische Liste der kritischen Stoffe zu berücksichtigen (als Bergwerke gelten auch Gallium, Germanium, Hafnium, Indium, Niob, Scandium, Tantal, Wolfram, Vanadium, Uran, Barium, Baryt, und Graphit sowie Vorkommen von anstehendem oder verwittertem und natürlich verschobenem Gestein, das industriell verwertbare Seltene Erden enthält, nämlich Scandium, Yttrium, Lanthan, Cer, Praseodym, Neodym, Promethium, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium und Lutetium), unter Einbeziehung von Phosphaten, die bereits als "nicht mehr verwertbar" eingestuft werden.

"Minen" in vielen Ländern. Auch Lithium wird hinzugefügt.

Es wird vorgeschlagen, Salz hinzuzufügen, wie es in anderen Ländern der Fall ist (Salz war in den Rechtsvorschriften von 1810 enthalten und wurde zwischen 1831 und 1837 gestrichen, da man annahm, dass es in Belgien keine Salzvorkommen mehr gab, 1970 wurden jedoch neue Salzvorkommen entdeckt).

Die gleichen Stoffe, die auf natürliche Weise in einem Grundwasserspiegel gelöst sind, der die Lagerstätte umspült, und durch das Abpumpen dieses Wassers (mit oder ohne Wiedereinleitung) und die Gewinnung des Stoffes abgebaut werden, behalten ihre Eigenschaft als Bergbaustoff. Dies ist bereits bei Salz- oder Kali-Sole der Fall. Es ist zu betonen, dass es die gelösten Stoffe sind, die als Minensubstanz gelten, nicht das Grundwasser, das die Massen umspült.

In 16° wird klargestellt, dass der Begriff "Umweltgenehmigung" unter Bezugnahme auf Artikel 1<sup>er</sup>, 1° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. Dies war bereits in Artikel 3, 8°, des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid vorgesehen, und diese Bestimmung wird generell für das gesamte Dekret übernommen.

17° definiert zum besseren Verständnis des Dekrets die dem früheren Recht entsprechende Grubensuchgenehmigung: die in Artikel 5 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 genannte Genehmigung, die unter die Gesetze über Bergbau, Minen und Steinbrüche fällt, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordiniert wurden.

In 18° wird die exklusive Explorationsgenehmigung definiert. Es handelt sich um einen neuen Begriff, der durch den geplanten Erlass eingeführt wird und teilweise ersetzen soll:

– der Genehmigung zum Aufsuchen einer Mine gemäß

Dekret vom 7. Juli 1988 über den Bergbau;

- die Exklusivgenehmigung zur Erforschung von Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Sonderbefugnisbeschlusses Nr. 83 über die Erforschung und Nutzung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

In 19° wird die exklusive Betriebsgenehmigung definiert. Es handelt sich um einen neuen Begriff, der durch den geplanten Erlass eingeführt wird und teilweise ersetzen soll:

- die Konzession für eine Mine gemäß Artikel 13 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau (Décret du 7 juillet 1988 sur les mines);
- die Exklusivgenehmigung zur Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses mit Sondervollmachten Nr. 83 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

In Artikel 20 wird das Nachsorgemanagement definiert. Dies ist ein neuer Begriff, da die vorherigen Regelungen kaum Nachsorgepflichten vorsahen und wenig Vorsorge für die Zeit nach dem Ende des Bergbaus trafen.

Nachsorge bezieht sich auf Exklusivgenehmigungen für die Erkundung und den Abbau von Bodenschätzen. Der Begriff ist **n i c h t** identisch mit dem der Sanierung (wie im nächsten Abschnitt definiert). Das bedeutet, dass er innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Exklusivgenehmigung mehrere Abbaustätten umfassen kann, die jeweils Gegenstand von Umwelt- oder Einzelgenehmigungen sind.

Die Nachsorgemaßnahmen werden vom Untergrundbeamten festgelegt, während die Rekultivierungsmaßnahmen vom technischen Beamten festgelegt werden.

In 21° wird die Wiederherstellung definiert. Dieser Artikel ist neu. Im Gegensatz zur Nachsorge, die im vorherigen Abschnitt definiert wurde, ist die Sanierung mit der Umwelt- oder Einzelgenehmigung verbunden, mit der die eigentlichen Tätigkeiten und Betriebsanlagen genehmigt werden. Daher wird der Begriff unter Bezugnahme auf den Begriff des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung definiert.

22 definiert den Standort, d. h. das Gebiet, das aus den Katasterparzellen besteht, die in der Umweltgenehmigung für eine Einrichtung aufgeführt sind. Ein Beispiel ist ein Bergbau- oder Geothermiestandort.

23° definiert die geologische Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie als die Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie, d. h. die zeitweilige Zurückhaltung von Wärmeenergie zur späteren Nutzung für Kühl- oder Heizzwecke.

Der 24° definiert die historische Halde und der 25° die Halde.

Um mit der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 übereinzustimmen, in der darauf hingewiesen wird, dass die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, in der die Halde definiert wird

(Art. 3, Abs. 1<sup>er</sup>, 19), was eine andere Realität abdeckt als die wallonische Halde, die sich auf die Ablagerung selbst (mit Ausnahme des Grundstücks) bezieht, die aus der Tätigkeit des Steinkohlebergbaus resultiert.

Im Gegensatz dazu erkennt der wallonische Ansatz einen intrinsischen Wert in der Erhaltung der Halde als solche und die Möglichkeit an, dass sie auch andere als wirtschaftliche Funktionen erfüllen kann, insbesondere Erbgut, Landschaft, Bildung oder Tourismus.

Die wallonischen Halden fielen nämlich zwischen 1976 und 1985 aus der Regelung der Abhängigkeit von Bergwerken heraus. Da sie nicht mehr von aktiven Bergwerken genutzt oder betrieben wurden, musste eine Sonderregelung für ihre Nutzung durch private Betreiber ohne Zustimmung des Konzessionärs aus der Mitte des Jahrhunderts geschaffen werden (Einführung der allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen durch den Königlichen Erlass vom 9. März 1976, außer für die wenigen Halden der bis 1984 noch aktiven Kohlebergwerke, und Regelung der Genehmigung zur Nutzung der Halden durch das Dekret vom 5. Oktober 1985). Letzteres beinhaltete auch die Einteilung der Halden in drei Kategorien im Hinblick auf ihre Nutzbarkeit. In seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1984 stellte der Staatsrat fest, dass Halden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Bergwerke und damit als Nebengebäude von Bergwerken angesehen werden konnten.

Es wird vorgeschlagen, den Begriff "historische Halde" im Text des Gesetzes über das Management von Bodenschätzen zu verwenden und zu definieren als: "eine Anlage zur Entsorgung von Abfällen aus dem Kohlebergbau und der Kohleverarbeitung mit einem Volumen von mehr als 50.000 Kubikmetern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angelegt wurde".

Um dem Begriff "Ter- ril" gerecht zu werden, wird nun auch eine Volumengrenze festgelegt.

Neue Ablagerungsstätten, die der Definition von "Halde" in der oben genannten Richtlinie 2006/21/EG entsprechen, werden nicht durch das vorliegende Gesetzbuch verwaltet, sondern durch die Verwaltungspolizeien für Umweltgenehmigungen und Abfall.

Kleinere Volumina (Halden) werden derzeit nicht klassifiziert, im Gegensatz zu historischen Halden.

Diese Halden sind unbehandelte Abraumhalden, die nur aus Gestein bestehen (meist alte Halden). Tausende dieser Halden haben ein Volumen von einigen Kubikmetern bis zu einigen hundert Kubikmetern. Wenn dieses Material transportiert **w e r d e n s o l l , w i r d e s** entweder in einer Deponie entsorgt oder an anderer Stelle aufgefüllt. Da es sich immer um alte Volumina handelt, wird die Definition von Halde als "umgekehrter Layer" im Hinblick auf die Definition von historischer Halde vorgeschlagen: "historische Halde mit einem Volumen von weniger als 50.000 Kubikmetern".

Unbeschadet der Bestimmungen des CoDT in Bezug auf die Veränderung des Bodenreliefs ist für den Abbau von Terrassenmaterialien oder deren Abtragung nur dann eine Umweltgenehmigung erforderlich, wenn die Regierung dies gemäß der Nomenklatur im Erlass vom 4. Juli 2002 zur Erstellung der Liste der klassifizierten Aktivitäten und Anlagen und zur Durchführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung für notwendig erachtet.

Ihre Entfernung oder Veränderung würde entweder unter eine Baugenehmigung für die Veränderung des Bodenreliefs oder unter eine Einzelgenehmigung fallen.

Um schließlich auf die besondere Bemerkung in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 , die Definition von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (ursprünglich in 7° vorgesehen), verstanden als: jede vorübergehende oder dauerhafte Ablagerung von Stoffen, die bei der Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen anfallen, einschließlich der Rückstände aus der primären oder sekundären Aufbereitung von Mineralien, Erzen, Kohlenwasserstoffen, Gasen oder geothermischen Tiefenwässern, mit Ausnahme der As- siette des Bodens, wird gestrichen.

Der Staatsrat merkte nämlich an, dass dieser Begriff nicht dem in der oben genannten Richtlinie 2006/21/EG in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Begriff entspricht.

Das Gesetz soll nicht die Abfälle und Abfallentsorgungsanlagen der mineralgewinnenden Industrie regeln, da diese bei der eigentlichen Gewinnung anfallen und daher von den Verwaltungsvorschriften für Umweltgenehmigungen und Abfälle geregelt werden, so dass in der Nachsorgephase nur sichergestellt werden muss, dass alle Anforderungen dieser beiden Verwaltungsvorschriften erfüllt werden, nicht aber, dass besondere Anforderungen an sich gestellt werden. Das Gesetzbuch kann diese Begriffe an einigen Stellen erwähnen und tut dies auch, überlässt es aber den beiden genannten Verwaltungsvorschriften, sie zu definieren und zu regeln.

### Titel 3 - Erfüllung der europäischen Verpflichtungen Art. D.I.6.

Dieser Artikel nennt die EU-Richtlinien, die der Kodexentwurf teilweise umsetzt, nämlich die Richtlinie 94/22/EG vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Es ist zu beachten, dass die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Konzessionsverträgen in diesem Fall nicht ap- plizierbar ist.

Es ist nicht sinnvoll, an dieser Stelle auf die Konzessionsrichtlinie einzugehen, da das Dekret sie

nicht umsetzt.

Befugnisse, die sich auf Artikel 3 des Gesetzes stützt, nicht anwendbar ist.

Artikel 7, §2 der Richtlinie schließt nämlich von der Definition des "Auftraggebers" solche Einrichtungen aus, denen besondere oder ausschließliche Rechte im Rahmen eines Verfahrens mit angemessener Bekanntmachung und nach objektiven Kriterien gewährt werden. Sie sind keine "Auftraggeber" im Sinne von Absatz 1<sup>er</sup> Buchstabe c) der Richtlinie. Artikel 4 §2 besagt, dass :

" Diese Verfahren sind unter anderem :

a) Vergabeverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/25/EU, der Richtlinie 2009/81/EG oder d e r vorliegenden Richtlinie;

b) Verfahren auf der Grundlage anderer, in Anhang III aufgeführter Rechtsakte der Union, die eine angemessene vorherige Transparenz für die Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährleisten." (Hervorhebung hinzugefügt).

Die Verwendung des Wortes "insbesondere" zeigt, dass es sich nicht um eine erschöpfende Liste handelt. Es können also auch Verfahren berücksichtigt werden, die nicht auf Rechtsakten der Union beruhen.

Was den oben genannten Buchstaben b angeht, so sieht Anhang III der Richtlinie vor, dass Rechte, die in einem Verfahren mit angemessener Bekanntmachung und nach objektiven Kriterien vergeben werden, nicht als "Rechte" gelten.

"Ausschließliche Rechte" im Sinne der Richtlinie. In diesem Anhang sind die von der Europäischen Union festgelegten Verfahren aufgeführt, die eine angemessene vorherige Transparenz bei der Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage anderer Rechtsakte der Union gewährleisten, die keine

"In dieser Aufzählung ist auch das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung einer Tätigkeit, die die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beinhaltet, gemäß d e r Richtlinie 94/22/EG enthalten.

Da das geplante Gesetzbuch dieses Verfahren (durch eine Anpassung von Artikel 5 des AGW vom 19. März 2009, der die Form und die Modalitäten der Untersuchung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen festlegt) auf die Erteilung jeder Exklusivgenehmigung zur Erschließung und Nutzung von Bodenschätzen verallgemeinert, ist daraus zu schließen, dass die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Konzessionsverträgen in diesem Fall nicht anwendbar ist.

Wenn die Richtlinie als anwendbar betrachtet werden sollte, müsste in erster Linie berücksichtigt werden, dass die der Region durch Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen übertragene Kompetenz in Bezug auf die natürlichen Reichtümer die Festlegung der Verfahren für die Beantragung und Erteilung von Genehmigungen, die das Exklusivrecht auf die Ressourcen gewähren, umfasst.

Wenn die Zuständigkeit als bundesstaatlich betrachtet werden sollte, müsste man hilfsweise davon ausgehen, dass die Verfahren zur Erteilung von Exklusivlizenzen für die Ressourcennutzung und die Garantien für Öffentlichkeit und Wettbewerb so eng miteinander verflochten sind, dass die Theorie der impliziten



Artikel 10 der Verfassung erlaubt es der Region Wallonien, dieses spezifische Verfahren ungeachtet der Existenz des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über Konzessionsverträge einzuführen.

Schließlich soll dieses Gesetzbuch aus den im Kommentar zu Artikel D.I.5, *in fine*, dargelegten Gründen nicht die Richtlinie 2006/21 vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie umsetzen, sondern dies den Verwaltungspoliceen zur Umweltgenehmigung und zu Abfällen überlassen.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Ansicht, dass Artikel D.I.6, 4° völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher ansonsten unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen, außer dass die Tabelle mit der Übereinstimmung mit europäischen Richtlinien angepasst werden muss, um der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen Rechnung zu tragen, mit der die Richtlinie 2009/28 vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung v o n E n e r g i e a u s erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG aufgehoben wurde.

Die Konkordanztabelle mit der jüngsten Richtlinie wurde daher aktualisiert.

Teil 2 - Beratungs- und Koordinierungsgremien Titel 1<sup>er</sup> - Rat für den Untergrund und wissenschaftlicher Ausschuss Art. D.II.1.

Dieser Artikel führt einen Rat für den Untergrund ein, der die Rechtslücke schließen soll, die durch die Abschaffung dieser Zuständigkeit des Staatsrats entstanden ist, um einem Gremium aus Verwaltungs- und Interessenvertretern eine Plattform für den Dialog zwischen diesen Akteuren zu bieten und die Regierung über Fragen im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen zu informieren.

Das Dekret vom 16. Februar 2017 zur Änderung des Rahmendekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion für die gemäß Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und verschiedene Bestimmungen zur beratenden Funktion (*M.B.*, 5. April 2017) sieht die Schaffung eines Pols "Umwelt", der dem Wallonischen Rat für nachhaltige Entwicklung (Conseil wallon de l'environnement pour le développement durable, CWEDD) entspricht, sowie eines Pols "Wirtschaft" vor.

Der Pol "Planung" wird durch den Code de Développement territorial (CoDT) geschaffen. Aufgrund seines hybriden Charakters lässt sich der Rat für den Untergrund nur schwer einem dieser drei Pole zuordnen. Es wird daher vorgeschlagen, den Rat *sui generis* beizubehalten.

Der Kellerrat ist ein technisches Gremium im

Sinne des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion. Die in Artikel 2 dieses Dekrets enthaltenen Regeln gelten daher für diesen Rat, insbesondere die Tatsache, dass das Quorum für Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist, und die Regeln zu Interessenkonflikten.

Wenn es Minderheitsmeinungen gibt, wird der Rat des Untergeschosses diese gegebenenfalls in seinen Stellungnahmen wiedergeben, sodass die Regierung jede einzelne Meinung nachlesen kann.

Im Sinne der Kohärenz und der administrativen Vereinfachung ist vorgesehen, diesen neuen Rat für den Untergrund mit der in Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden vorgesehenen regionalen Kommission für Stellungnahmen zur Klassifizierung von Halden zu verschmelzen.

Dieser Rat besteht aus einer allgemeinen Sektion mit mindestens 24 ständigen Mitgliedern und mindestens einer Fachsektion innerhalb des Rates für den Untergrund, die im Falle von Dossiers im Zusammenhang mit pro- fonder Geothermie erweitert wird. Je nach der Spezifität des behandelten Themas werden die in Artikel D.II.2. genannten Aufgaben zur Erstellung von Gutachten entweder der allgemeinen Sektion oder der Fachsektion übertragen.

Für die Mitglieder der Allgemeinen Sektion ist eine ausgewogene Verteilung nach Dritteln vorgesehen.

Die Existenz von stellvertretenden Mitgliedern ist analog zu dem vorgesehen, was der Gesetzgeber im Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion für die verschiedenen Pole vorgesehen hat (Art. 2).

Der Rat für den Untergrund wird von einem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss unterstützt, der sich aus anerkannten Akademikern aus verschiedenen Bereichen im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen zusammensetzt. Ziel dieses Gremiums ist es, die Debatten im Rat für den Untergrund zu beleuchten und zu objektivieren. Der wissenschaftliche Ausschuss wird von den Studienbüros, die die Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführen, unabhängig sein. Die Entscheidung, Akademiker einzusetzen, wird mögliche Interessenkonflikte mit den Betreibern vermeiden.

Die mit der Überarbeitung der geo- logischen Karte von Wallonien und der Bestandsaufnahme der Ressourcen beauftragten Geologen werden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Expertise unabhängig arbeiten.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.II.1 §§ 4 bis 7 völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass der Artikel, der in Absatz 4, Absatz 3 die ständigen Mitglieder, die die Verwaltung im Unterbodenrat repräsentieren, nach einer genauen Verteilung benennt und direkt auf die Abteilungen und Direktionen der verschiedenen regionalen wallonischen Verwaltungsdienste abzielt, gegen die Regel verstößt, dass sich das Dekret nicht in die Organisation der Regierung einmischen darf, die allein die Funktion und die Organisation ihrer Dienste zu regeln hat.

Um dieser Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, wird Absatz 3 aus dem Entwurf gestrichen, so dass man sich nicht vorwerfen lassen kann, dass der Gesetzgeber sich in die Befugnisse der Regierung einmischt, ihre Dienste nach eigenem Ermessen zu organisieren, indem er eine ausreichend breite Ermächtigung in den Pa- ragraphen 1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup> und 4, Absatz 2 hat.

Die genaue Verteilung der verschiedenen Verwaltungsdienste auf die verschiedenen Abteilungen und Direktionen erfolgt durch die zur Umsetzung dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften.

Darüber hinaus sollte es in Bezug auf die Beamten aus der Verwaltung möglich sein, dass diese gegebenenfalls über ein zusätzliches oder nicht zusätzliches Mitglied für die Verwaltung der Raumordnung verfügen können, wenn das vom Rat des Untergeschosses behandelte Thema sowohl das Gebiet der deutschsprachigen Region als auch den Rest des Gebiets der wallonischen Region betrifft.

So ist der Vertreter der Raumordnungsverwaltung entweder der Vertreter des Service public de Wallonie Territoire, Logement, Patrimoine, Énergie (SPW TLPE), Département de l'aménagement du terri- toire et de l'urbanisme, wenn das Thema nicht das Gebiet der deutschsprachigen Region betrifft, oder ein Vertreter der Raumordnungsverwaltung der deutschsprachigen Region, wenn nur diese betroffen ist.

Um sicherzustellen, dass die Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht rein fakultativ ist, wird, wie vom Staatsrat in seiner Stellungnahme vom 8. März 2023 vorgeschlagen, die Anwendung von Artikel 92<sup>ter</sup>, Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwogen, der Folgendes vorsieht:

Die Regierungen der Gemeinschaften und Regionen regeln, jede für sich, durch einen im Einvernehmen mit dem König und den anderen Regierungen, je nach Fall, erlassenen Erlass die Vertretung der föderalen Behörde und gegebenenfalls der anderen Gemeinschaften und Regionen in den von ihnen bestimmten Verwaltungs- oder Entscheidungsorganen der gemeinschaftlichen und regionalen Organe und Einrichtungen, insbesondere den Beratungs- und Kontrollorganen.

Dieser Artikel würde in Verbindung mit dem neuen Artikel D.II.1, §4, Absatz 2 als Grundlage für die effektive Vertretung der Verwaltung der Deutsch-Phonesischen Gemeinschaft im Rat für den Untergrund dienen.

In Bezug auf den geplanten Absatz 7 wurde die gleiche Frage vom Staatsrat i n B e z u g a u f die tatsächliche Vertretung der Bundesbehörde im Wissenschaftlichen Ausschuss angesprochen. *Mutatis mutandis*, wenn eine solche Vertretung vorgesehen werden muss, wird auch Artikel 92<sup>ter</sup> des oben genannten Gesetzes vom 8. August 1980 angewandt und ein Absatz 3 zu diesem Zweck hinzugefügt.

Art. D.II.2.

In diesem Artikel werden die Aufgaben des Unterbodenrates in Form einer Liste festgelegt.

Der Rat für den Untergrund gibt Stellungnahmen sowohl zu allgemeinen politischen Fragen als auch zu Anträgen a u f Exklusivgenehmigungen und konkreten Projekten ab. Er kann Initiativstimmungen abgeben und die Meinung des unabhängigen wissenschaftlichen Komitees einholen.

Es ist notwendig, dass die Beratungsinstanz eine Stellungnahme zu Anträgen auf exklusive Genehmigungen sowie zu Genehmigungen, die auf Aktivitäten und Einrichtungen im Rahmen dieser exklusiven Genehmigungen abzielen, abgibt, wie es in den derzeit geltenden Texten bereits vorgesehen ist, obwohl die Gesetze über den Staatsrat dem Staatsrat

diese Zuständigkeit entzogen haben.

Diese Kompetenz sollte auch auf Halden ausgeweitet werden.

Der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss unterstützt den Rat für den Untergrund und hat die Aufgabe, auf Anfrage oder aus eigener Initiative eine Stellungnahme zum Strategieplan für die Bewirtschaftung der Bodenschätze, zur Überwachung der Umsetzung dieses Plans und zu den Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder den Abbau abzugeben. Er kann auch wissenschaftliche Erkenntnisse über die Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen, einschließlich ihrer Folgen, liefern, insbesondere in den Bereichen Energie, Klima, Hydrogeologie, Geologie, Bodenkunde, Biodiversität, Wirtschaft und Technologien im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.II.2, §§ 2 und 3 völlig neu sei und daher der Antrag auf Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. In der Tat existierte dieser wissenschaftliche Ausschuss nicht in der Version des Entwurfs des Code du sous-sol, der dem wallonischen Parlament in der vorherigen Legislaturperiode vorgelegt wurde.

Der Staatsrat hatte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu diesen Bestimmungen, die zum einen die Beziehungen zwischen dem Rat für den Untergrund und dem wissenschaftlichen Ausschuss regeln und zum anderen die Aufgaben des wissenschaftlichen Ausschusses festlegen.

Titel 2 - Struktur zur Koordinierung der Intervention der Region im Bereich der Bodenbewegungen, die durch unterirdische Erkundungs- und Abbauwerke oder -arbeiten oder durch anthropogene oder natürliche Höhlen verursacht werden

Art. D.II.3.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Regierung eine Struktur zur ständigen Koordinierung ihrer Dienststellen und Experten im Bereich der Bodenbewegungen aufgrund von unterirdischen Bauwerken oder Arbeiten zur Erkundung oder zum Abbau von Bodenschätzen oder Steinbrüchen oder aufgrund von anthropogenen oder natürlichen Höhlen während und außerhalb einer Krise einrichten kann, die insbesondere - die Aufgaben können von der Regierung präzisiert werden - dazu bestimmt ist :

- Strategische Überlegungen zur Problematik von Einstürzen anstellen, sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich des Krisenmanagements;
- Koordinierung der Interventionen der Behörden und verschiedenen Dienste der Region bei geologischen Einstürzen
- Stellungnahmen und Ratschläge auf ausdrücklichen Wunsch einer Behörde, die für das Krisenmanagement im Zusammenhang mit einem geologischen Einsturz zuständig ist, der direkt oder indirekt öffentliches Eigentum betrifft oder betreffen könnte.

In Wirklichkeit soll dieser Artikel die rechtliche Existenz einer bestehenden Zelle anerkennen, der Cellule d'Avis et de Conseils Effondrements (CACEff), die innerhalb des Öffentlichen Dienstes von Wallonien

geschaffen und eingerichtet wurde und im Bereich der Prävention und des Krisenmanagements im Zusammenhang mit geologischen Einstürzen tätig ist.

Die Regierung kann die Aufgaben dieser Koordinierungsstruktur näher erläutern.

### Teil 3 - Strategischer Plan zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen

#### Art. D.III.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Regierung einen strategischen Plan für die Bewirtschaftung der Bodenschätze aufstellt, der als sektoraler Plan in diesem Bereich fungiert und die Bewirtschaftung der Bodenschätze bestimmt sowie Prognosen für den Bedarf innerhalb Walloniens und für den Export erstellt, um eine sparsame Bewirtschaftung der Ressourcen zu gewährleisten. Dieser Plan unterliegt von Amts wegen der Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt gemäß Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs (Code de l'Environnement). Zu diesem Zweck sieht der Entwurf in seinen Änderungsbestimmungen auch die Änderung von Artikel D.46, Absatz 1<sup>er</sup>, des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches vor, indem der Strategieplan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze in die Liste der von der Regierung erstellten sektoralen Programme aufgenommen wird (6°).

Es ist zu beachten, dass der Plan neben seinem strategischen Charakter auch Gebiete im Untergrund räumlich festlegen kann, die für die Suche und Nutzung nicht zur Verfügung stehen, sei es aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrunds, aufgrund der anthropogenen Besiedelung dieser Gebiete oder von Mittelzonen, aufgrund von Umweltrisiken oder aus anderen zwingenden Gründen, einschließlich sozioökonomischer oder wissenschaftlicher Art.

Es legt die Maßnahmen fest, die von der Regierung zu ergreifen sind, um die Ziele zu erreichen und die gegenwärtige und zukünftige Verwertung entsprechend der Entwicklung der Bedürfnisse und der Technik zu steuern.

Der Strategieplan dient nicht dazu, eine verbindliche Planung für die Bewirtschaftung der Bodenschätze zu erstellen, außer in Bezug auf die nicht verfügbaren Gebiete. Der Strategieplan soll vor allem die wissenschaftlichen Informationen liefern, die für eine rationale und informierte Entscheidungsfindung bei der Erteilung von Exklusivgenehmigungen erforderlich sind.

Der Strategieplan wird für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren erstellt. Die Regierung kann eine kürzere Laufzeit des Plans oder eine Revision unterhalb des Zeitraums von zwanzig Jahren vorsehen.

Der Strategieplan wird Angaben zur Koordinierung mit Maßnahmen enthalten, die in anderen sektoralen Plänen vorgesehen sind und sich auf andere Bereiche auswirken, sei es im Bereich der Umwelt, der Raumplanung oder der Energie. Die Regierung kann den Inhalt dieses Plans weiter präzisieren.

In einem ersten Schritt hielt der Staatsrat in seiner Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 fest, dass :

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass die Regierung einen "strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze" aufstellen

kann. Unter Berücksichtigung der in dem Plan enthaltenen Mittelelemente, wie sie in Paragraph 1<sup>er</sup>, Absatz 3 des geplanten Artikels D.III.1 definiert sind, insbesondere der 5° bis 7° dieses Absatzes, ist dieser Plan als "Plan oder Programm" im Sinne von Artikel 2

a) und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie

2001/42/EG, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen, die die verschiedenen in der Richtlinie festgelegten Elemente umfasst.

Dieser Plan muss daher alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren der Verträglichkeitsprüfung, einschließlich der Anhörung der Öffentlichkeit, und der Bekanntmachung durchlaufen.

In dieser Hinsicht ist die vorliegende Bestimmung lückenhaft. Sie beschränkt sich auf die Bestimmung, dass die Regierung die Modalitäten für die Erstellung des Plans festlegen "kann", ohne sie jedoch dazu zu verpflichten oder diese Ermächtigung gemäß dem in Artikel 23 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip einzurahmen. In den Erläuterungen zum Artikel heißt es zwar, dass "dieser Plan von Amts wegen der Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen gemäß Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches unterliegt", doch ist für die Gesetzgebungsabteilung nicht ersichtlich, in welcher geltenden oder geplanten Bestimmung diese Grundsatzposition mit Sicherheit ihren Niederschlag finden würde.

Diese Schwierigkeit lässt sich leicht lösen: Entweder wird der vorliegende Text entsprechend ergänzt oder ein Regierungserlass ändert die "Liste I der Pläne und Programme gemäß Artikel 53 Absatz 1<sup>er</sup> des Dekretteils", die sich in Anhang V von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches befindet, um dieser Liste die Entscheidungen zu den betreffenden Programmen hinzuzufügen. Auf diese Weise werden diese Entscheidungen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterworfen, die für die Region Wallonien die Richtlinie 2001/42/EG umsetzen".

Es schien in der Tat sehr schwierig zu rechtfertigen, dass ein solcher Plan, der programmatische Elemente enthält, kein Plan oder Programm wäre, das einer Prüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen werden müsste.

Es wurde daher vorgeschlagen, einen Artikel 10 einzufügen, um Artikel D.46, Absatz 1<sup>er</sup>, in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs zu modifizieren, indem ein 6<sup>o</sup> eingefügt wird.

In einem zweiten Schritt befand der Staatsrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 im Abschnitt über die Zulässigkeit, dass, :

- Der vorliegende Vorentwurf enthält eine neue Bestimmung, die in dem Vorentwurf Nr. 64.927/4 nicht enthalten war und die die dort aufgezeigte Schwierigkeit behebt. Artikel 10 des Entwurfs sieht vor, dass in Artikel D.46 Absatz 1<sup>er</sup> von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches ein 6.  
"Strategischer Plan für das Management von Bodenschätzen gemäß dem Gesetz über das Management von Bodenschätzen";
- Artikel D.III.1. §§1<sup>er</sup>, Absätze 2 und 3, 6<sup>o</sup> und 7<sup>o</sup> und 3 völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei.

Der Staatsrat hat jedoch keine besonderen Anmerkungen gemacht, außer dass er der Ansicht ist, dass der Strategieplan ein Instrument ist, das die Merkmale eines verbindlichen Plans aufweist und daher nicht als Plan mit Richtwert angesehen werden kann, wie in Absatz 3 vorgesehen.

Dem Staatsrat zufolge kann ein solcher Plan nur verbindlich sein, da vorgesehen ist, dass Explorations- oder Betriebsgenehmigungen nur mit einer besonderen Begründung, die mit der Einhaltung der Ziele des strategischen Plans zusammenhängt, von diesem Plan abweichen dürfen.

So wird also Artikel D.III Absatz 3 angepasst, indem der erste Satz gestrichen wird, der vorsah, dass der Strategieplan einen indikativen Wert hat.

Teil 4 - Datenbank zum Untergrund Art. D.IV.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Regierung die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung von Daten wissenschaftlicher, technischer und administrativer Art organisiert, die sich auf die Kenntnis des wallonischen Untergrunds sowie auf die Erschließung und Nutzung desselben beziehen.

Die Zuständigkeit in diesem Bereich, die zuvor vom Geologischen Dienst Belgiens ausgeübt wurde, ist seit 1993 regionalisiert, ohne dass die tatsächliche Regionalisierung des Dienstes jemals durch die Übertragung von materiellen, technischen und personellen Mitteln eingeleitet wurde. Im Jahr 2013 schuf die Regierung einen Geologischen Dienst von Wallonien innerhalb der Direktion für industrielle, geologische und bergbauliche Risiken. Dieser Artikel bestätigt die Aufgaben, die diesem Dienst in Bezug auf die Erhaltung und Verbreitung von Daten über den Untergrund übertragen wurden. Er bestätigt auch die tatsächliche Ausübung dieser Kompetenz durch die Region.

Um auf die Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 zu antworten: Gemäß den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten werden der Zweck der Datenerhebung und der Datenbank, die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten und die für diese Verarbeitung verantwortliche Person im Dekret festgelegt.

Die Datenbank wird jedoch nur wenige personenbezogene Daten enthalten, und zwar hauptsächlich die Identifizierung natürlicher Personen, die Inhaber früherer Konzessionen oder Genehmigungen und Erlaubnisse sind, oder die Kontaktdaten von Vorständen, Geschäftsführern oder technischen Verantwortlichen von natürlichen Personen.

Weitere Daten, die sich möglicherweise im Besitz des Ser- vice public de Wallonie und der Regierung befinden, sind beschreibende Pläne (Topographien von privaten Höhlen. Diese Daten werden nicht verbreitet.

Die Sammlung der Informationen erfolgt :

- vor Ort durch den öffentlichen Dienst von Wallonien, das Institut Scientifique de Service Public (ISSep), unter Vertrag oder im Rahmen von Subventionen (Programme de révision de la Carte géologique de Wallonie, retrait des concessions, Atlas du Karst, usw.);
- auf der Grundlage von Daten, die von Unternehmen oder Fachleuten zur Verfügung gestellt werden (Bohrerzulassung, Daten von Wasserproduzenten usw.);
- auf der Grundlage von Berichten über die Erkundung des Untergrunds;
- auf der Grundlage von Daten, die in behördlichen Unterlagen (Umweltverträglichkeitsstudien,

Charakterisierung von verschmutzten Böden,  
geotechnische oder geophysikalische  
Studien, Eingriffe bei Einstürzen, etc.

ments);

- auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer oder historischer Arbeiten auf akademischer oder privater Ebene;
- auf der Grundlage der Archive der geologischen Karten von Belgien und Wallonien und der Bergbauarchive;
- auf der Grundlage von Archiven und privaten Lagerstätten.

Die Aufbewahrung der Daten erfolgt in Form von Papierakten und in Form von Datenbanken (Arbeitsdatenbanken, die nicht weitergegeben werden, und Datenbanken, die weitergegeben werden sollen, ganz oder teilweise, je nach Zielpublikum, das von den Mitarbeitern einer Dienststelle des SPW bis hin zum Bürger reicht).

Die Datenverwertung besteht darin, Rohdaten zu aggregieren, zu synthetisieren und zu kreuzen oder bereits mit anderen Daten zu arbeiten, um komplexere Produkte zu erstellen (geologische Karte, hydrogeologische Karte, Gefahrenkartierung von Bodenbewegungen, geotechnische Karte, Ressourcenkartierung, Informationsblatt Unterboden usw.).

Die Verbreitung wird unter zwei Aspekten betrachtet:

- Aktive Verbreitung durch Veröffentlichungen und über das Internet (z. B. in Form von Karten, die Zugang zu Dokumenten oder Informationen mit geografischem Bezug bieten);
- Passive Verbreitung, indem auf Anfragen von Bürgern und Fachleuten nach Zugang reagiert wird (Archive, Bergbaupläne, Computerdaten, Berichte über Forschungsabkommen usw.).

Es geht darum, die Verwaltung der Daten im Rahmen der laufenden Entwicklung einer Reihe von Projekten zu organisieren, die 1990 mit dem Programm zur Neuauflage der geologischen Karte von Wallonien (1990-2019) und der damit verbundenen Untergrundthemen begannen und 2003 (geologische Karte) und 2010 (Untergrundthemen) zu den ersten Internet-Tools für die Verbreitung und 2017 zum Informationsblatt Untergrund führten. Sie werden vom Beamten für den Untergrund in Papierform als Original oder Kopie oder in Computerform aufbewahrt.

Die Vertraulichkeit muss auf den Zeitraum beschränkt werden, der für die Nutzung der Daten erforderlich ist. Sie darf nicht über den Zeitraum hinausgehen, der für die Nutzung der Daten im Rahmen eines Industrieprojekts angemessen ist. Nach einer gewissen Zeit ist es für Wallonien wichtig, diese Ressourcen so zu verwalten, dass sie für andere Projekte oder für die genaue Kenntnis der Geologie Walloniens zur Verfügung stehen. Anstatt wie im Vorentwurf, der dem Staatsrat am 30. Januar 2019 zur Stellungnahme Nr. 64.927/4 vorgelegt wurde, eine pauschale Dauer von 30 Jahren vorzusehen, ist vorgesehen, dass die Vertraulichkeit nicht länger als 30 Jahre gilt:

- die Dauer des Führerscheins: Nach Ablauf dieser Zeit hat der Inhaber keinen Anreiz mehr, sie vertraulich zu behandeln;
- das Ende der Ausbeutung der Lagerstätte, die Gegenstand der Genehmigung ist, da das von diesen Daten erfasste Objekt nicht mehr existieren wird;

- die Lebensdauer des Unternehmens, das sie produziert hat (im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation).



Im Übrigen ist ihre Nutzung in anonymisierter und zusammenfassender Form für die Kenntnis der Geologie Walloniens mittelfristig möglich (10 bis maximal 20 Jahre).

Ziel ist es, möglichst viele Daten zu erhalten, die sowohl für die tägliche Verwaltung des Landes und der Aktivitäten als auch für strategische Überlegungen zur Nutzung von Bodenschätzen und zum Umgang mit Risiken und Einschränkungen, die mit dem Boden verbunden sind, genutzt werden können.

Die Identifikationsdaten der Inhaber von Konzessionen, Genehmigungen und laufenden Betrieben bleiben so lange in der Datenbank, wie diese Dokumente erfasst werden.

Der Service Géologique de Wallonie ist für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich.

Der Text sieht auch vor, dass die Archive der Geologischen Karte von Wallonien, die von der Verwaltung verwahrt werden, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. In diesem Fall handelt es sich also um eine passive Öffentlichkeit auf Anfrage.

Dieser Artikel ist somit eine Anpassung zur Umsetzung der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 und wurde zusammen mit allen anderen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs erneut dem Staatsrat zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass es sich bei diesem Artikel nicht um eine völlig neue Bestimmung handele und das Ersuchen um Stellungnahme zu diesem Artikel daher unzulässig sei.

Teil 5 - Meldepflicht für die Erkundung des Untergrunds

Art. D.V.1.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 1<sup>er</sup> des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht von Erkundungen des Untergrunds.

Allerdings ist diese Pflicht erst ab einer Tiefe von 10 Metern vorgesehen, während die VBGF 30 Meter vorsieht, da diese Tiefe erfahrungsgemäß informationsreich ist.

Die Verpflichtung, vermutete Bohrungen über 30 m Tiefe zu melden, entsprach der Art und Weise, wie die Geologie in der Vergangenheit kartografiert wurde. Heutzutage erfordert der Bedarf an Informationen über die Dicke und Beschaffenheit der tieferen geologischen Formationen, die in direkter Wechselwirkung mit menschlichen Aktivitäten stehen, dass die Informationen aus geringeren Tiefen abgerufen werden. Um zu vermeiden, dass bereits kleinste Bodenproben oder Bohrungen für Gründungspfähle gemeldet werden müssen, wird auf eine Initiative aus dem Jahr 1992 hin vorgeschlagen, die Meldepflicht auf alle Bohrungen oder Ausgrabungen auszudehnen, von denen angenommen wird, dass sie mindestens 10 m in die Tiefe reichen.

Dies betrifft vor allem kleine Brunnen,

geotechnische Tiefbohrungen, aber auch einen Großteil der Bohrungen, die im Rahmen der Bodenuntersuchung auf Verschmutzung durchgeführt werden. Die letztgenannten Daten werden der Verwaltung bereits zur Verfügung gestellt, sind aber in den Anhängen der von den Ingenieurbüros eingereichten Unterlagen enthalten. Die Meldung von Foragen über 10 m ermöglicht die Kenntnis dieser Daten.

Die Daten werden direkt in die Datenbank des wallonischen Untergrunds integriert, um die geologische Karte von Wallonien nach dem Ende des Erhebungsprogramms im Jahr 2019 zu aktualisieren. Diese Daten können eines Tages auch in das Projekt der Geotechnischen Karte von Wallonien integriert werden.

In Absatz 2 unterliegt die Entdeckung von natürlichen oder anthropogenen Hohlräumen sowie von Schächten und Ausläufen alter Minen, die noch unbekannt oder nur durch Pläne oder Dokumente bekannt sind (dies betrifft alles, was noch unbekannt ist, und alles, was im Gelände noch unbekannt, aber auf Papier erwähnt ist), denselben Verpflichtungen, um die Kenntnis des Zustands des wallonischen Untergrunds zu verbessern.

Es sind nur die natürlichen und anthropogenen Höhlen und Bauwerke zu melden, die neu sind, noch nicht bekannt sind oder nur auf Plänen oder in Dokumenten erwähnt, aber nicht im Feld beobachtet wurden. Die überwiegende Mehrheit der anderen Höhlen und Bauwerke ist bekannt.

Die in diesem Artikel genannte Meldung ist keine behördliche Genehmigung und beinhaltet keinen Ermessensspielraum für die Behörde. Es handelt sich um eine Formalität, eine einfache Mitteilung, mit der der Beginn der Bohr- oder Ausgrabungsarbeiten angekündigt werden soll, damit der Geologe des Öffentlichen Dienstes der Wallonie sich gegebenenfalls vor Ort begeben kann. Idealerweise kann diese Meldung über ein Online-Formular (z. B. eine Smartphone-Anwendung) erfolgen, unabhängig davon, ob die Explorationstätigkeit gemäß dem Dekret über die Umweltgenehmigung genehmigungs- oder meldepflichtig ist (Bohrung) oder nicht (Ausgrabung, geophysikalische Kampagne). Wenn das Datum der Arbeiten aufgrund einer anderen Verpflichtung (Bohrgenehmigung) angegeben wird oder bekannt ist, weil das Projekt von der Verwaltung überwacht wird, ist diese Meldung nicht erforderlich.

Die Meldepflicht für Bohrungen und Erkundungen besteht seit 1939. Es handelt sich dabei lediglich um eine einfache Erklärung des Datums und des Ortes, an dem die Bohrungen durchgeführt wurden, die Gegenstand der Erklärung oder der Umweltgenehmigung waren, die gegebenenfalls vorher erforderlich war, ähnlich wie die vorherige Mitteilung über den Beginn der Arbeiten, die für den Inhaber einer Städtebaugenehmigung oder einer Einzelgenehmigung erforderlich ist. Die Behörde soll lediglich in die Lage versetzt werden, den Ort zu besuchen, um Ergebnisse zu sammeln, wenn die Umfrage von großem Interesse ist. Die Meldung erfolgt über die Zulassung von Bohrern und eine einfache Internetanwendung.

Der erste Punkt ist eine Wiedergabe von Artikel 2 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939, der die Verpflichtung enthält, Erkundungen des Untergrunds zu deklarieren.

Der Verweis auf Artikel 120ter des Strafgesetzbuches ist immer noch aktuell. Dieser Artikel bezieht sich auf das Verbot, in einem bestimmten Umkreis um militärische Wracks Vermessungen oder topographische Operationen durchzuführen.

Der dritte Punkt ist neu. Er sieht vor, dass auch jede Markierung zur Bestimmung des Grundwasserflusses ähnlich meldepflichtig ist.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.V.1 §§ 2 und 3 vollständig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen, außer dass er Absatz 3, 1° und 3° für nicht ausreichend klar hält.

Der Text des Verordnungsentwurfs wird angepasst, um die Typbezeichnung "CPT" zu präzisieren und 3° sowohl im Text des APA als auch in den Erläuterungen zum Artikel klarer zu formulieren.

Art. D.V.2.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 3 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht bei Erkundungen des Untergrunds.

Die "Fonctionnaires et agents désignés par le Gouvernement" ersetzen die in der PRA genannten "géologues du département du "Service géologique de Belgique de l'Institut royal des sciences naturelles de Belgique" (Geologen der Abteilung des "Geologischen Dienstes von Belgien des Königlichen Instituts für Naturwissenschaften von Belgien"). Das Gesetz vom 16. Juli 1993, mit dem die Zuständigkeiten des geologischen Dienstes von Belgien auf die Regionen übertragen wurden, hat die Zuständigkeit für die geologischen Dienste von Belgien auf die Regionen übertragen.

Gemäß der aktuellen Organisation des öffentlichen Dienstes von Wallonien bilden die Direktion für industrielle, geologische und bergbauliche Risiken (DRIGM) und die Direktion für Oberflächenwasser (DESU) der Abteilung für Umwelt und Wasser (DEE) des SPW Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt oder die Direktion für Grundwasser (DESO) des DEE für die hydrogeologische Karte des DEE den Geologischen Dienst von Wallonien.

Die Regierung sollte gegebenenfalls in den Definitionen klarstellen, dass der Service géologique de Wallonie als eine Abteilung innerhalb der DRIGM verstanden wird, die insbesondere mit der Sammlung, Verwaltung, Aufbewahrung und Verbreitung von Daten über den Untergrund (mit Ausnahme der Hydrogeologie) und der DESO für die hydrogeologische Karte des DEE betraut ist.

Art. D.V.3.

Dieser Artikel ist eine Übernahme von Artikel 4 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939, der die Verpflichtung enthält, Erkundungen des Untergrunds anzugeben.

"Die Verwaltung" ersetzt das Königliche Institut für Naturwissenschaften von Belgien.

Gemäß der derzeitigen Organisation des Öffentlichen Dienstes von Wallonien kann die Regierung die Abteilung für Umwelt und Wasser des Öffentlichen Dienstes von Wallonien für diese Aufgabe bestimmen.

In Bezug auf die Vertraulichkeit der Daten sieht der Entwurf vor, dass, wenn der Forscher oder Entdecker in der Erklärung angibt, dass die Daten vertraulich zu behandeln sind, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Forschers oder Entdeckers keine Dokumente oder Proben veröffentlicht und keine Ergebnisse offengelegt werden dürfen, bis eine vom Forscher selbst festgelegte Frist abgelaufen ist.

claration im Sinne der Umweltgenehmigung.

Diese Frist darf jedoch die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Forschung mit der Umsetzung der Exklusivgenehmigung zusammenhängt.

Der Text wurde angepasst, um der besonderen Bemerkung in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom

30. Januar 2019, wonach die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Geheimhaltung nicht absolut sein darf und sich allein aus dem Willen des Forschers oder Entdeckers ergeben darf: Sie muss sich innerhalb von Grenzen bewegen, die dem zu erreichenden Ziel angemessen sind, wobei es dem Gesetzgeber obliegt, diese Grenzen unter Berücksichtigung des internationalen und europäischen Rechts und des Verfassungsrechts, insbesondere Artikel 32 der Verfassung, sowie anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die diese Bestimmungen umsetzen, wie die Richtlinie 2003/4/EG und die Bestimmungen, die in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs diese Richtlinie umsetzen, festzulegen.

Es sollte vermieden werden, dass die Bestimmung als Anreiz zur "Entdeckung" von Höhlen, insbesondere von Höhlen, die von Menschen betreten werden können (Höhlen, Steinbrüche, unterirdische Gänge, militärische Höhlen usw.), und zur Verbreitung ihrer Lage und Pläne verstanden wird, ohne Rücksicht auf die Rechte der Eigentümer der Oberseite, die von vornherein Eigentümer der Höhlen und Höhlenteile unter ihrem Eigentum sind. Der Entdecker muss in der Regel die Erlaubnis erhalten haben, sich auf ihrem Grundstück zu bewegen. Außerdem ist es normal, dass der Eigentümer ein Mitspracherecht hat, ob er Pläne und Daten über eine Höhle unter seinem Eigentum verbreiten darf.

Um jedoch den Risiken vorzubeugen, die mit potenziellen Bodenbewegungen im Bereich dieser Höhlen verbunden sind, muss die Verwaltung das Recht haben, die Öffentlichkeit über die Existenz eines Gefahrenbereichs für Bodenbewegungen zu informieren, insbesondere durch die Verbreitung des Gefahrenbereichs. Sie hat auch das Recht, vertrauliche Detailinformationen für die Prüfung eines bestimmten Projekts (Baugenehmigung, notarielle Informationen usw.) auf einem Grundstück in der Nähe der Höhle zu verwenden. Dasselbe gilt für das Vorhandensein eines Schachts oder eines alten Minenausgangs mit einem entsprechenden Gefahrenbereich für Bodenbewegungen in der Umgebung.

Teil 6 - Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen

Titel 1<sup>er</sup> - Ausbeutung von Bodenschätzen Kapitel 1<sup>er</sup>

- Ausbeutung von Bodenschätzen

Boden, die einer ausschließlichen

Genehmigung bedürfen Art.

D.VI.1.

Dieser Artikel legt den Grundsatz fest, dass das Exklusivrecht auf die Exploration der in Artikel D.I.1. §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup> genannten Bodenschätze nur durch eine von der Regierung erteilte Exklusivgenehmigung gewährt werden kann.

Dies gilt auch für den Grundstückseigentümer, da diese Bodenschätze laut Artikel D.I.1. nicht sein Eigentum sind.

Informative Erklärungen gelten im französischen Recht als "porté à connaissance" und nicht als De-

Die Exklusivgenehmigung zur Exploration wird für ein begrenztes geografisches Gebiet, möglicherweise in der Tiefe, für ein begrenztes Volumen und für eine Dauer erteilt, die nicht länger ist als die für die Durchführung der Exploration erforderliche Zeit, die 30 Jahre nicht überschreiten darf.

Die gemäß dem Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 erteilte Forschungsgenehmigung und die gemäß Artikel 9 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen erteilte Exklusivgenehmigung für die Exploration, die die Möglichkeit zur Durchführung aller Forschungsarbeiten ohne Umweltgenehmigung für die eigentlichen Aktivitäten und Anlagen bieten, sind derzeit veraltet.

Der vorliegende Entwurf will eine klare Trennung zwischen der Frage der Exklusivität für ein Gebiet und für Stoffe einerseits und der Frage der behördlichen Genehmigung für die Handlungen und Arbeiten, die zur eigentlichen Exploration oder Ausbeutung durchgeführt werden müssen, andererseits vornehmen.

Wenn es darum geht, sich Exklusivrechte an einem Gebiet und an Stoffen zu sichern, um zukünftige Investitionen zu gewährleisten, ist das konkrete Projekt oft noch nicht ausreichend bekannt (genaue Lage und Merkmale der Aktivitäten und Anlagen, nominale Kapazität der Anlagen, genauer industrieller Prozess usw.).

Der Wortlaut dieses Artikels wurde an Artikel 5, §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup> des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid angepasst.

Es ist nicht verboten, in einem Gebiet, das an der Oberfläche von einer anderen Aktivität beansprucht wird, die unter dieses Gesetz fällt, eine Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Nutzung einer tiefen geothermischen Lagerstätte zu erteilen, da es sich nicht um die gleichen Ziele handelt.

Für die flache Geothermie ist keine exklusive Genehmigung erforderlich, da das Einzugsgebiet relativ klein ist und die Bohrtechniken anders sind, viel einfacher als bei tiefen Bohrungen, deren Anlagen vom Typ Öltanker sind.

Absatz 2 sieht vor, dass keine Fracking-Bohrungen zur Erkundung eines sogenannten "unkonventionellen" Vorkommens von flüssigen Kohlenwasserstoffen oder brennbaren Gasen durchgeführt werden dürfen. Diese Technik ist umstritten und birgt eine Reihe von Risiken und Belastungen. Diese Methode birgt ein nicht zu vernachlässigendes Risiko der Verschmutzung des Untergrunds oder sogar des Grundwassers bei geringerem Ertrag. Dabei handelt es sich um eine sehr begrenzte Stimulation (einige Meter) um die produktiven Teile der Bohrlöcher herum, um die ursprüngliche Bruchdurchlässigkeit des Gesteins wiederherzustellen, wie sie bei der Förderung bestand (Verstopfung durch kohlehaltige Partikel, da die Kohle recht weich ist).

Bei der Förderung von Flözgas aus unberührten

Kohleflözen ist unter den Bedingungen der Lagerstätten in Wal- lonien oder Nordfrankreich kein anfängliches Aufbrechen des Gebirges erforderlich, da das Gestein in der Regel aufgrund der tektonischen Geschichte der Lagerstätte auf natürliche Weise bereits stark aufgebrochen ist.

Der Wortlaut des Artikels erlaubt außerdem die streng kontrollierte Anwendung der klassischen Stimulationsmethoden für Bohrungen zur Wasserentnahme oder für tiefe Geothermie in Aquiferen. Dabei handelt es sich in der Regel um die Erweiterung bereits bestehender Gesteinsschichten durch Säuerung.

Hinsichtlich der Ausbeutung dieser sogenannten "unkonventionellen" Lagerstätten flüssiger Kohlenwasserstoffe oder brennbarer Gase wird eine Bestimmung eingefügt, die mit dem im Entwurf vorliegenden Artikel D.VI.3. korrespondiert.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.1 § 2 Absatz 2 völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen in Bezug auf diese Bestimmung.

Kapitel 2 - Aktivitäten zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.2.

Dieser Artikel legt den Grundsatz fest, dass die eigentlichen Tätigkeiten zur Exploration von Bodenschätzen gegebenenfalls nur auf der Grundlage einer Umweltgenehmigung oder einer anderen erforderlichen Genehmigung ausgeübt werden dürfen, die zusätzlich zur Exklusivgenehmigung für die Exploration eingeholt werden muss.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.2. völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Titel 2 - Ausbeutung von Bodenschätzen, für die eine Exklusivgenehmigung erteilt wurde

Kapitel 1<sup>er</sup> - Exklusivgenehmigungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.3.

Absatz 1<sup>er</sup> dieses Artikels legt den Grundsatz fest, dass das Recht zur Nutzung und die Exklusivität der Nutzung der in Artikel D.I.1. §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup> genannten Bodenschätze (Bergbau, brennbare Kohlenwasserstoffe und Gase, Wärme- und Kältespeicherstätten, Tiefengeothermie) nur durch eine von der Regierung erteilte Exklusivgenehmigung gewährt werden kann.

Es versteht sich, dass ein Antrag auf eine Exklusiv- oder Umweltgenehmigung mehrere Aktivitäten umfassen kann (z. B. die Nutzung der geothermischen Lagerstätte und die Speicherung von Wärme und Kälte im Untergrund).

Dies gilt auch für den Grundstückseigentümer, da ihm diese Bodenschätze laut Artikel D.I.2. nicht gehören.

Der Wortlaut dieses Artikels wurde an Artikel 5, §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup> des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid angepasst. Für flache Geo-Thermik ist keine ex-klusiv Genehmigung erforderlich, da das Einflussgebiet relativ klein ist: nur auf der Ebene von Parzellen. Darüber hinaus erfordert diese Art von begrenzter Operation keine Ex-klusivitätsgarantien für ein großflächiges Gebiet.

Die Exklusivgenehmigung gilt nicht für Halden, kulturelle, touristische, freizeitleiche und sportliche Aktivitäten sowie für die Lagerung und Produktion in unterirdischen Räumen.

Was die unterirdische CO<sub>2</sub>-Speicherung betrifft, so w u r d e gesagt, dass sich dieser Bereich nur sehr wenig, wenn überhaupt, für eine Zusammenlegung und Harmonisierung mit anderen Genehmigungsanträgen eignet, da die EU-Richtlinie sehr genaue Modalitäten vorschreibt, da es sich um die Errichtung dauerhafter Speichereinrichtungen und nicht um eine zeitweilige Nutzung handelt. Da sich die Eigenschaften des wallonischen Untergrunds in einem dicht besiedelten Gebiet nicht für eine solche Speicherung eignen, werden diese Bestimmungen in den Vorentwurf des Dekrets übernommen, aber innerhalb dieses Dekrets separat beibehalten, so dass sie nicht von diesem Artikel betroffen sind.

Absatz 2 dieses Artikels ist das Gegenstück zu Paragraph 2 des geplanten Artikels D.VI.1 in Bezug auf den Abbau. Er zielt darauf ab, künstlich induziertes Fracking grundsätzlich zu verbieten. Abweichend davon kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Abbaugenehmigung vorübergehende Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Förderung von Kohleflözgas und oder um Bohrungen zur Förderung von Pro-fonden-Geothermie vorsehen.

Der dritte Absatz dieses Artikels besagt, dass für die Gewinnung von Bodenschätzen von weniger als 3 Tonnen pro Jahr keine Exklusivgenehmigung erforderlich ist, wenn es sich um eine Nebenaktivität handelt, bei der alte Minenschächte, Stollen und Nebengebäude zu touristischen oder didaktischen Zwecken unter Tage besichtigt werden.

Dieser Absatz bezieht sich auf den Fall des Bergwerksstandortes Blegny-Mine und könnte auch für andere ähnliche Standorte gelten, die möglicherweise in der Zukunft entstehen könnten. Die Bergbaustätte, die Erzgewinnung und die Mine im Sinne von Artikel D.I.5. 15<sup>o</sup> werden nur aufgrund des touristischen und didaktischen Charakters der Stätte in Betrieb gehalten, nicht aber für die eigentliche Gewinnung.

Die für den Betrieb dieser Stätten erforderliche oder in Aussicht genommene Umweltgenehmigung n a c h Artikel

D.VI.11 wird die Frage der Sicherung von Schächten und Stollen durch die Festlegung geeigneter Sonderbedingungen regeln. Es ist Sache des Betreibers, sich die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen dinglichen Rechte oder Nutzungsrechte zu sichern.

Es gibt keinen Grund, für diese Gebiete die Ausschließlichkeit einer ganzen Konzession aufrechtzuerhalten. Eine Umweltgenehmigung für die eigentliche Exploration oder Förderung von Erdöl, Erdgas und tiefer Geothermie kann jedoch aufgrund von Unvereinbarkeiten nicht für das Gebiet erteilt werden, das von der Umweltgenehmigung abgedeckt wird, die die (touristische oder andere) Aktivität im Untergrund abdeckt.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für den Abbau von Bodenschätzen nicht gestellt werden darf, bevor der Strategieplan g e m ä ß Artikel D.III.1. wenn keine vorherige Vorbereitungsphase

nicht durch eine Exklusivgenehmigung zur Exploration durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Exploration müssen dem Beamten zur Verfügung gestellt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass es nicht angebracht ist, einen Antrag zu prüfen und eine Exklusivgenehmigung zu erteilen, wenn die Merkmale des betreffenden Gebiets noch nicht ausreichend bekannt sind, da der Strategieplan keine Angaben zu einem bereits festgelegten Gebiet enthält.

Der Strategieplan hat nur einen indikativen Wert. Die Angaben bleiben jedoch wichtig, um die Op- portabilität eines Projekts, die Konkurrenz der Nutzung des Untergrunds und die Erteilung einer Abbaugenehmigung mit all ihren möglichen Folgen zu beurteilen.

Der Strategieplan wird schrittweise ausgearbeitet, um insbesondere neue Erkenntnisse über den tiefen Untergrund einzubeziehen. Daher ist es wichtig, bis zur Verabschiedung des Plans Explorationsarbeiten zuzulassen. Die Ergebnisse der Erkundungen werden die Genauigkeit des Strategieplans maßgeblich beeinflussen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Genehmigungen für Kohleflözgas und tiefe Geothermie, die von der Förderung ausgeschlossen sind. Die Erkundung von Kohleflözgas und tiefer Geothermie umfasst neben tiefengeophysikalischen Untersuchungen mit vernachlässigbaren oder keinen Auswirkungen auch Tiefbohrungen. Wenn diese Bohrungen auf eine abbauwürdige Lagerstätte stoßen, werden sie in Betriebsbohrungen umgewandelt. Da das Frakturieren des umgebenden Gesteins verboten ist, werden nur die Oberflächenanlagen verändert, oft mit geringeren Auswirkungen und geringerem Umfang als die Bohrungen selbst.

Darüber hinaus sollten im Rahmen der Klimaziele keine ungerechtfertigten Hindernisse für die Erkundung und Nutzung der Pro- fonde-Geothermie als Mittel zur Erreichung der strategischen und operativen Ziele Walloniens in diesem Bereich geschaffen werden. Die Nutzung des leicht zugänglichen Erdgases, d a s in unerschlossenen oder erschlossenen Kohleschichten und im umgebenden Gelände enthalten ist, kann in einem zeitlich begrenzten Schritt zur Energiewende beitragen. Die Förderung von Grubengas wird gefördert, um die Sicherheit der Oberfläche zu gewährleisten (Gefahr der Freisetzung von Grubengas, insbesondere um alte Schächte und über alten unterirdischen Anlagen) und gleichzeitig zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen (Methan hat ein 23-mal geringeres Treibhausgasemissionspotenzial als CO<sub>2</sub> aus der Gasverbrennung).

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.3 §§ 2 Absatz 2 und 4 vollständig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung.

#### Art. D.VI.4.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen das Exklusivrecht zur Exploration beinhaltet, nach dem Motto "Wer mehr kann, kann weniger".

Dieses Konzept ist nicht neu. Es war bereits im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 enthalten, in dem die Minenkonzession als Suchgenehmigung für die in dem betreffenden Gebiet konzessionierten Stoffe galt, und in der PRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erforschung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, in der die Ex-clusive-Betriebsgenehmigung auch als exklusive Explorationsgenehmigung galt.

#### Art. D.VI.5.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 16 des Dé- cret des mines vom 7. Juli 1988. Nur eine bereits bestehende oder in Gründung befindliche juristische Person kann eine Exklusivgenehmigung erhalten. Die finanzielle Solidität dieser Person muss in den Antragsunterlagen für die Exklusivgenehmigung nachgewiesen und von der zuständigen Behörde beurteilt werden, da es sich um ein Kriterium für die Erteilung d e r G e n e h m i g u n g h a n d e l t .

Diese Bestimmung sah ursprünglich vor, dass :

"Abgesehen von dem Fall, in dem sie der Region Wallonien erteilt wird, kann die ausschließliche Betriebsgenehmigung nur einer bestehenden oder in Gründung befindlichen juristischen Person erteilt werden. Im letzteren Fall wird die juristische Person innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist gegründet.

Die Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung ist ein Handelsgeschäft."

In seiner Stellungnahme Nr. 64.927/4 vom 30. Januar 2019 stellte der Staatsrat fest, dass :

Die Bestimmung, was eine Handelshandlung darstellt und was nicht, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörde und nicht in den der Regionen. Unter diesen Umständen wird Absatz 2 des geplanten Artikels D.VI.5 ausgelassen, es sei denn, die Verfasser des Vorentwurfs können begründen, dass die Bedingungen, die das Verfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung für den Gebrauch der in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehenen impliziten Befugnisse aufgestellt hat, in Bezug auf diesen Absatz 2 erfüllt sind.

Um der Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, wurde Absatz 2 gestrichen und der Kommentar zu den Artikeln wie folgt ergänzt:

Es gibt jedoch keinen Grund, die Ausbeutung von Bodenschätzen als Handelsgeschäft zu betrachten, wie es in Artikel 56 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 vorgesehen war, oder dies auf die Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu übertragen.

Tatsächlich hebt das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch, das durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (M.B., 04.04.2019), das am 1<sup>er</sup> Mai 2019 in Kraft getreten ist, eingeführt wurde, die Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen und geschäftlichen Handlungen auf. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es, dass :

"1) Aufhebung der Unterscheidung zwischen gemeinen und gewerblichen Handlungen und zwischen Zivil- u n d Handelsgesellschaften

Die Einführung eines neuen Begriffs "Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch (WGB) und die damit einhergehende Aufhebung der gesetzlichen Begriffe "Rechtsgeschäft" und "Rechtsgeschäft" haben die Rechtssicherheit für die Unternehmen erhöht.

Der Begriff "Handelsgesellschaft" und "Kaufmann" führt dazu, dass die Unterscheidung zwischen Zivilgesellschaften und Handelsgesellschaften aufgehoben wird. Damit verschwindet der Begriff der "Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit kaufmännischer Form", der dem Betrieb von Unternehmen vorbehalten ist, die aufgrund ihrer Geschichte keinen "kaufmännischen" Charakter haben (man denke an landwirtschaftliche Unternehmen, bestimmte Immobiliengesellschaften, bestimmte Bergbauunternehmen oder Gesellschaften, die zur Ausübung eines freien Berufes gegründet wurden)." (Gesetzesentwurf zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, Begründung, *Doc, Parl.*, Ch. re- pr, 2017-2018, Nr. 54-3119/001, S.8).

Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen in Bezug auf diese Bestimmung.

In der Stellungnahme Nr. 72.722/4 des Staatsrats vom 8. März 2023 wurden keine weiteren besonderen Anmerkungen gemacht, **a u ß e r d a s s** die Anpassung im Anschluss an die erste Stellungnahme des Staatsrats klargestellt werden sollte.

Kapitel 2 - Aktivitäten zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 1<sup>e</sup> - Anlagen und Tätigkeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

Art. D.VI.6.

Dieser Artikel sieht gegebenenfalls vor, dass Anlagen und Aktivitäten, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen für den von den exklusiven Abbaugenehmigungen erfassten Zweck notwendig oder nützlich sind, einer Umweltgenehmigung und/oder einer Städtebaugenehmigung und aufgrund von Artikel 81 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung einer einzigen Genehmigung oder einer si- milären Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die für die Städteplanung zuständig ist, unterworfen werden.

Dies bedeutet, dass die Regierung die notwendigen Rubriken in der Liste der klassifizierten Anlagen und Aktivitäten, die durch den Regierungsbeschluss vom 4. Juli 2002 auf der Grundlage von Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegt wurde, einführen oder ändern muss.

Der Wortlaut von Absatz 1<sup>er</sup> ist eine Anpassung an Artikel 55*bis* des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 über Anlagen zur Entsorgung von Bergbauabfällen, der Folgendes vorsieht:

"Die Regierung fügt die von ihr bestimmten Anlagen zur Entsorgung von Bergbauabfällen in die Liste der Anlagen und Aktivitäten ein, die auf der Grundlage von Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erstellt wurde, und klassifiziert sie. Die Genehmigung zur Erkundung oder Gewinnung von Bodenschätzen erstreckt sich nicht auf den Betrieb dieser Anlagen".

Außerdem stellt dieser Absatz eine Verbindung zu Artikel D.170 des Wassergesetzes, das bereits eine Umweltgenehmigung für Aktivitäten vorsieht, die sich auf Grundwasserkörper auswirken.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.6 §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup> völlig neu sei und daher der Antrag auf Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei.



Absatz 2 besagt, dass Exklusivlizenzen für eine begrenzte Dauer (maximal 30 Jahre) erteilt werden. Folgerichtig sieht Absatz 2 vor, dass Umwelt- oder Einzelgenehmigungen nicht für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden dürfen, da die Laufzeit der Umweltgenehmigung an die der Exklusivgenehmigung angepasst werden muss.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass Umweltgenehmigungen für Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen von Exklusivgenehmigungen, ähnlich wie Umweltgenehmigungen für Abfallentsorgungseinrichtungen, eine Sicherheitsleistung enthalten müssen, um sicherzustellen, dass der Betreiber seinen Verpflichtungen nachkommt, insbesondere in Bezug auf die Sanierung.

Absatz 4 ist an das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid angelehnt.

#### Abschnitt 2 - Flache geothermische

##### Lagerstätten Art. D.VI.7.

Dieser Artikel ist neu. Er erinnert gegebenenfalls daran, dass für die Nutzung von Lagerstätten flacher Geothermie eine Umweltgenehmigung oder eine andere für diese Tätigkeit erforderliche Genehmigung erforderlich sein kann.

Flache Geothermie wird im Gegensatz zur tiefen Geothermie definiert, die in Artikel D.I.5, 12° in einer Tiefe von mehr als 500m unter der Erdoberfläche definiert ist.

Aufgrund des geringen Einflusses der Bohrung (einige Dutzend bis einige Hundert Meter Radius) ist keine exklusive Genehmigung erforderlich und der Einfluss ist auch aus ökologischer Sicht begrenzt (die Bohrung und die Bohrtechniken sind von derselben Art wie die Wasserentnahme).

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.7 §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup> völlig neu sei und daher der Antrag auf Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen in Bezug auf diese Bestimmung.

#### Abschnitt 3 - Historische

##### Terrassen und Terrassen Art.

##### D.VI.8.

Es wird vorgeschlagen, die bestehenden Bestimmungen zur Klassifizierung von Halden (Artikel 3 des Dekrets über den Betrieb von Halden vom 09. Mai 1985) zu übernehmen und sie an die neuen ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen, indem die lokalen Akteure einbezogen werden, wie es in der EntschlieÙung "zur Wiedererkennung und Förderung der Entwicklung der wallonischen Haldenkette", die vom wallonischen Parlament am 15. Oktober 2008 verabschiedet wurde (P.W. - C.R.I. Nr. 3 (2008-2009)), erwähnt wird. Mittwoch, 15. Oktober 2008, S.49).

Es sei daran erinnert, dass hier ein anderer Begriff als Halde gemeint ist, der in der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als Anlage zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie verstanden wird, die als solche im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung und in einer zum Schutz der Umwelt festgelegten Weise zu bewirtschaften ist. In der Tat

Der wallonische Ansatz erkennt einen intrinsischen Wert in der Erhaltung der Halde als solche und die Möglichkeit an, dass diese auch andere als wirtschaftliche Funktionen erfüllen kann, insbesondere Erbgut, Landschaft, Bildung oder Tourismus. Aus diesem Grund werden diese Halden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angelegt wurden, in dem vorliegenden Text als "historische Halden" bezeichnet. Neue Ablagerungen von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, die nicht in der Landschaft verbleiben sollen, werden durch die Verwaltungsvorschriften für Umweltgenehmigungen und Abfälle geregelt.

Der Begriff "Berufung" und die Mehrheit der Kriterien stammen direkt aus diesem Entschließungsantrag. Er wird direkt in die Kategorien I bis III übersetzt (um die Kategorien A bis C zu vermeiden, die zu einer Verwechslung mit dem System des Dekrets von 1985 führen würden).

Der Tourismusbetrieb zielt auf die Nutzung "(Besucher zu Fuß oder mit dem Fahrrad, Motorfahrzeuge nur zur Durchfahrt oder zum Parken, außerhalb von Motorsport- oder Freizeitstrecken, Paragliding, Abfahrtspisten am Boden oder Rundwegen mit Bäumen und Empfangsgebäuden).

Die wirtschaftliche Nutzung umfasst die Nutzung der historischen Halde für Photovoltaikanlagen oder Systeme zur Gewinnung geothermischer Energie, für klassifizierte Anlagen (Antennen, Relais usw.), Motorsportstrecken oder die Nutzung von Biomasse. Auch Aktivitäten, die sich darauf beschränken, die Hänge der Halde für andere Aktivitäten zu nutzen (Indoor-Skipisten usw.), können einbezogen werden, sofern die erforderlichen Umwelt- oder Einzelgenehmigungen erteilt werden.

Kategorie I umfasst Halden und Schutthalden, die aus Gründen des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Kulturerbes oder der Raumplanung geschützt sind.

Die Kategorie II umfasst Halden und Halden, die aufgrund ihrer sozialen, pädagogischen, kulturellen oder touristischen Bedeutung aufgewertet werden können.

Kategorie III umfasst Halden und Schutthalden, die entweder aufgrund einer wirtschaftlichen Nutzung (oder als Reserve für eine solche Nutzung) oder aus Sicherheitsgründen verändert werden können oder müssen, um die Stabilität und den Schutz benachbarter Grundstücke und Verkehrswege (Straßen, Eisenbahn, Kanäle usw.) zu gewährleisten.

Halden, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als ehemalige Abfallentsorgungseinrichtung eingestuft werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt, werden in die Kategorie III eingestuft. Das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt muss angemessen begründet werden.

Um auf die besondere Bemerkung in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 einzugehen, wird das Verfahren zur Klassifizierung historischer Halden im Dekret in Absatz 2 festgelegt. Der Entwurf zur Klas-

(2) Für jede Halde wird die Begründung für die vorgeschlagene Kategorie angegeben, wenn die Einstufung ganz oder teilweise geändert oder verschärft wird.

Die Regierung unterzieht einen Klassifizierungsentwurf einer öffentlichen Untersuchung gemäß Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches, wie bereits im geltenden Recht vorgesehen (Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden), der Stellungnahme des Unterbodenrates und der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die historischen Halden befinden. Die Stellungnahmen der wallonischen Agentur für Luft und Klima (AWAC) zum Aspekt der Klimaauswirkungen und des Service public de Wallonie Agri- culture, Ressources naturelles et Environnement (SPW ARNE) zum Aspekt der Biodiversität werden ebenfalls eingeholt, ebenso wie gegebenenfalls der Contrat de Bassin mi- nier historique.

Die Regierung kann bei Bedarf weitere zu konsultierende Beratungsgremien benennen.

Die Begutachtungsinstanzen und Gemeinden reichen ihre Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entwurfs bei der Regierung ein. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

Da die Halden einem oder mehreren individuell benannten Eigentümern gehören, wird eine Mitteilung über die geplante Einstufung und die Durchführung der öffentlichen Untersuchung den Inhabern von dinglichen Rechten an den Halden zugestellt. Die Rechtsinhaber, die diese Information erhalten haben, senden unter ihrer alleinigen Verantwortung und ohne dass die Rechtmäßigkeit des Klassifizierungsbeschlusses aus diesem Grund in Frage gestellt werden kann, unverzüglich eine Kopie an Dritte, die ein persönliches oder dingliches Recht an der Immobilie besitzen.

Die Regierung holt die Meinung bestehender Beratungsgremien ein, je nachdem, welche Kompetenzen auf dem Spiel stehen, oder kann ein multidisziplinäres *Ad-hoc-Gremium* schaffen (z. B. eine Abteilung "Halden" im Conseil du Sous-sol).

Absatz 3 besagt, dass keine Städtebau- oder Umweltgenehmigung erteilt werden darf, wenn sie gegen die in der festgelegten Klassifizierung festgelegte Nutzung der Halde verstößt.

Grundsätzlich ist die teilweise oder vollständige Abtragung sowie die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer historischen Halde verboten. Eine Ausnahme bilden Halden der Kategorie III, da sie potenziell für diesen Zweck bestimmt sind, jedoch unter Einhaltung der in den Vorschriften vorgesehenen Wasser- und Naturschutzmaßnahmen.

Absatz 4 bezieht sich auf Fälle, in denen eine unmittelbare Gefahr besteht. Er sieht vor, dass abweichend von dem in Absatz 3 festgelegten Verbot die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer solchen Halde zulässig ist, wenn dies für die öffentliche Sicherheit oder den Schutz benachbarter Grundstücke und Straßen erforderlich ist. In Anlehnung an den Begriff der drohenden Gefahr in der Bergbaupolizei von 1919 handelt es sich hierbei um Fälle, in denen es nicht möglich ist, die ordentliche Behörde nach den üblichen Verfahren anzurufen.

Für diese Halden, unabhängig von ihrer Kategorie, die ein schnelles Handeln im Falle einer drohenden Gefahr

erfordern, muss der Antrag mit einer technischen Akte beim Funktionär des Untergrundes eingereicht werden. Der Beamte

muss die Stellungnahme des Rates für Bodenschätze, der betroffenen Bürgermeister und des betroffenen Vertrages zur Verwaltung der historischen Halden einholen. Der Beamte für den Untergrund leitet die vollständige Akte einschließlich seiner Stellungnahme an den Minister für natürliche Reichtümer weiter. Der Minister entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der vollständigen Akte des Ausnahmeantrags. Andernfalls gilt der Antrag auf Ausnahmegenehmigung als abgelehnt.

Die Entscheidung muss 20 Tage lang an den üblichen Aushangstellen in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Halde, für die die Ausnahme beantragt wird, erstreckt, ausgehängt werden und ist außerdem deutlich sichtbar in der Nähe der betroffenen Halde anzubringen.

Der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung o d e r die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, gilt als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4., CoDT und als Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Als Antwort auf die allgemeine Bemerkung in der Stellungnahme Nr. 72.722/4 des Staatsrats vom 8. März 2023 wird klargestellt, dass diese Bestimmung nur unter der Bedingung zulässig ist, dass sie so verstanden wird, dass sie nur in den Fällen Anwendung findet, in denen die Wallonische Region die Ausübung ihrer Zuständigkeit für Städtebau und Raumordnung nicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft anvertraut hat.

Diese Angabe ist jedoch eher theoretisch, da es auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine Halden gibt.

Die Regierung kann das Verfahren zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung näher bestimmen.

In Absatz 5 des Entwurfs wird die Regierung ermächtigt, die Klassifizierung gegebenenfalls auf einzelne Halden (z. B. die Halde Cayat 9 in Marcinelle mit einem Brunnen in der Mitte, der von einem Glasboden umgeben ist und inmitten einer Siedlung erhalten geblieben ist) oder auf Gruppen von Interesse (z. B. den Circuit du Diamant noir in Bernissart) auszudehnen. Es ist nicht notwendig, diese Methode auf alle Hunderte von Terrassen auszudehnen, die bereits erfasst wurden.

In seinen Absätzen 6 bis 9 führt dieser Artikel die Möglichkeit ein, einen Vertrag für das historische Bergbaubecken einzuführen, der mit dem in Artikel D.32 des Wassergesetzes genannten Flussvertrag vergleichbar ist. Um auf die besondere Bemerkung in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 einzugehen: Obwohl in beiden Fällen der Oberbegriff "Vertrag" gewählt wurde, um den partizipativen Charakter und die Notwendigkeit, einen gemeinsamen Standpunkt zu finden, zu unterstreichen, handelt es sich um eine partizipative Organisation, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein muss, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sub-Sides. Das Dekret schreibt vor, dass sie als gemeinnützige Organisation im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Vereine, Stiftungen, europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen gegründet werden muss.

Diese Organisation umfasst Vertreter der Inhaber von dinglichen und besetzten Rechten, Wirtschaftsakteure,

Das Ziel des Vereins ist es, alle Mitglieder des Vereins, die in den Bereichen Kultur, Tourismus und Kulturerbe tätig sind, auf integrierte, globale und konzertierte Weise über die Merkmale, Ressourcen und Möglichkeiten der Halden zu informieren und zu sensibilisieren und den Dialog zwischen allen Mitgliedern im Hinblick auf die Erstellung eines Vereinbarungsprotokolls zu organisieren.

Wie bei den Flussverträgen zielt der Vertrag für das historische Bergbaubecken als Bürgerinitiative darauf ab, die Gemeinden sowohl mit den Eigentümern, Inhabern dinglicher Rechte und Bewohnern der Halden als auch mit den lokalen Akteuren, d. h. all jenen, deren Aktivitäten einen erheblichen Einfluss auf das Einzugsgebiet des Flussvertrags haben, und mit der Vereinswelt zusammenzubringen. Die Vertreter der Gemeinden sind nicht zwingend Gemeindebevollmächtigte und die Gemeinden werden in den Entscheidungsgremien nicht vorherrschend sein.

Der Vertrag für das historische Bergbaubecken trägt dazu bei, die Ziele der Aufwertung der historischen Halden zu erreichen, die mit den in Artikel D.I.1. beschriebenen Umweltanforderungen vereinbar sind, indem er seine Unterzeichner verpflichtet, jeweils im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten bestimmte Ziele zu erreichen. Die Regierung kann dem Verband technische Aufgaben zuweisen und ihm Subventionen gewähren, die sie von der Ausarbeitung und Durchführung eines jährlichen Tätigkeitsprogramms abhängig machen kann.

Um auf die besondere Bemerkung in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019, besteht das jährliche Tätigkeitsprogramm, das Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, nicht aus einem Plan oder Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen, da das Hauptziel dieses Tätigkeitsprogramms nicht darin besteht, einen Rahmen zu bilden, in dem Projekte, die als Projekte im Sinne von Artikel 1<sup>er</sup>, §2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, d. h. "die Durchführung von Bauarbeiten oder anderen Anlagen oder Einrichtungen oder Massengütern oder andere Eingriffe in die natürliche Umwelt oder die Landschaft, einschließlich solcher, die der Nutzung von Bodenschätzen dienen", genehmigt werden können. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Begegnung und Abstimmung, zur Fortbildung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Umsetzung der Erhaltung der Halden, vorzugsweise im Rahmen einer integrierten Vision für eine Kette historischer Halden. Dieses Aktivitätenprogramm muss daher nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Es obliegt der Regierung, die genauen Modalitäten für die Einrichtung und Funktionsweise dieser Verträge für das historische Bergbaubecken festzulegen.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI. 8, §§1<sup>er</sup>, Absatz 3, 2 und 3, Absatz 2 und 4 und 6, völlig neu war und dass der Antrag auf Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig war. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung.

Art. D.VI.9.

Dieser Artikel erinnert an die Unterwerfung unter den Betrieb, d. h. die Verwertung im Sinne des Dekrets vom 5. Oktober 1985 über die Verwertung von Halden,

der historischen Halden mit einer Umweltgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung oder jeder anderen erforderlichen Genehmigung.

Die durch den Dekretsentwurf vorgeschlagene Änderung in Artikel D.IV.22, Absatz 1<sup>er</sup> des Gesetzbuchs über die Gebietsentwicklung legt durch die Einfügung eines 13<sup>o</sup>, der auf Handlungen und Arbeiten in Bezug auf Aktivitäten und Anlagen abzielt, die für den Betrieb von Halden erforderlich sind, die Zuständigkeit des beauftragten Beamten und durch die Wirkung von Artikel 81 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung die Zuständigkeit des technischen Beamten für die Erteilung von Einzelgenehmigungen fest.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Regierung den Betrieb der Terrassen einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterwirft.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.9 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats zu dieser Bestimmung.

Abschnitt 4 - Aktivitäten und Anlagen im Untergrund  
Art. D.VI.10.

Dieser Artikel sieht vor, dass Tätigkeiten und Anlagen unter Tage gegebenenfalls einer Umweltgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen oder andere erforderliche Genehmigungen unterliegen.

Die Klassifizierung von Aktivitäten wird durch ihre Umweltauswirkungen begründet. Sie sind entweder nicht klassifiziert im Sinne des Umweltgesetzbuches oder klassifiziert und bedürfen einer einfachen Erklärung (Klasse 3) oder einer Genehmigung (Klasse 2 oder Klasse 1).

Aktivitäten und Anlagen im Untergrund sind in Artikel D.I.5, 1<sup>o</sup>, wie folgt definiert:

"Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusaktivitäten, mit Ausnahme von Höhlenforschung, Gartenbau und Ablagerungen in natürlichen oder künstlichen unterirdischen Hohlräumen, einschließlich nicht mehr genutzter Bergwerke, sowie die für die Ausübung dieser Aktivitäten erforderlichen Einrichtungen. Ausgenommen sind Tunnel im Zusammenhang mit aktiven Verkehrswegen (Eisenbahntunnel, U-Bahnen) und im militärischen Bereich. Auch Rohrleitungen für den Transport von Flüssigkeiten sind ausgenommen.

Eine Sicherheitsleistung gemäß Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung kann bei der Erteilung der Genehmigung auferlegt werden.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.10 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Abschnitt 5 - Geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit

einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als hundert Kilogramm

Tonnen zur Erforschung und Entwicklung oder zur Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Art. D.VI.11.

Dieser Artikel unterwirft die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zu Zwecken der Erkundung, Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren dem Dekret vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen. Für diese Aktivität ist keine ex-clusive Genehmigung erforderlich.

Es ist zu beachten, dass diese Aktivität eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und damit von Titel XIII des geplanten Gesetzbuchs darstellt.

Titel 3 - Anträge auf Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Einreichung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.VI.12.

Dieser Artikel begründet die Zuständigkeit der Regierung für die Erteilung von Exklusivgenehmigungen für die Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen.

Es sieht das Grundprinzip des Wettbewerbs vor, indem es festlegt, für wen das Verfahren eröffnet wird. Dieser Wettbewerb gilt bereits heute für die Exklusivgenehmigung zur Förderung von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen sowie für die Genehmigung zur Exploration und geologischen Speicherung von CO<sub>2</sub> (siehe unten), wird auf den Bergbau ausgeweitet und für die Tiefengeothermie eingeführt.

Das Verfahren beginnt mit einer Ausschreibung, die von der wallonischen Regierung veröffentlicht wird, entweder auf eigene Initiative oder wenn die Regierung den Antrag eines Antragstellers annimmt.

Der Antrag erfordert keinen besonderen Formalismus, da es sich noch nicht um die Antragsunterlagen für eine Exklusivgenehmigung handelt. Die Regierung ist nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben, da es sich um eine Fakultät handelt und sie entscheiden muss, ob die Erteilung einer Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet und eine bestimmte Aktivität zum Zeitpunkt der Antragstellung angemessen ist.

Dieser Artikel legt den Inhalt der Ausschreibungen fest und enthält die objektiven Kriterien, anhand derer die Anträge bewertet werden. Dazu gehören die Einhaltung der Ziele und Maßnahmen, die im Strategieplan ab seinem Inkrafttreten vorgesehen sind, und standardmäßig alle gleichwertigen Maßnahmen vor seinem Inkrafttreten, die Einhaltung der Klimaziele der Region Wallonien, die Schutzsysteme für den Naturschutz und die Berücksichtigung der Ziele von Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch

enthält, sowie die Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, insbesondere seismischen Risiken, und von Umweltrisiken. Die Auswirkungen auf das Klima, die Biodiversität und die Landschaftsqualität der betroffenen Gebiete müssen in der Stellungnahme ebenfalls untersucht werden. In Bezug auf Wasser

Gebiet, auf das sich der Antrag bezieht, bis zur Entscheidung über den Antrag verlängern".

In Bezug auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik soll ein hoher Schutz dieser Ressourcen gewährleistet werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Ausbeutung von Bodenschätzen nicht zu einer Gefährdung der :

- den Schutz aller Wasserformen;
- Wiederherstellung der Ökosysteme in und um diese Wasserkörper;
- Verringerung der Verschmutzung in den Wasserkörpern;
- die Gewährleistung einer nachhaltigen Wassernutzung durch Privatpersonen und Unternehmen.

In Bezug auf die Umwelt geht es darum, die Umweltkosten der verschiedenen Anträge gegeneinander abzuwägen, um nicht einen Betrieb zu bevorzugen, der erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Diese Bekanntmachungen müssen im Amtsblatt der Europäischen Union und im *Moniteur belge* veröffentlicht werden.

Alle interessierten Antragsteller, einschließlich desjenigen, der einen Antrag bei der Regierung eingereicht hat, haben 120 Tage Zeit, um ihren Antrag auf eine Exklusivgenehmigung in der vorgeschriebenen Form und Weise einzureichen.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 5 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf exklusive Genehmigungen zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 sieht eine Ausschreibung im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vor. Die vom AGW am 19. März 2009 beschlossene Option (Suche oder Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen) hat den Vorteil, dass das Verfahren vereinfacht wird, da die Ausschreibung vor der Prüfung stattfindet. Diese Option wird für alle Exklusivgenehmigungen gewählt.

Absatz 2 stellt eine Ausnahme von der Ausschreibung dar, wenn zwingende geologische oder betriebliche Erwägungen es rechtfertigen, dass eine Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung oder einer Genehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen für ein angrenzendes Gebiet auf Antrag erteilt wird. In diesem Fall kommt es dennoch zu einer begrenzten Ausschreibung, da die Inhaber einer gültigen Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Ausbeutung eines anderen zusammenhängenden Gebiets von der Regierung informiert werden, damit sie ebenfalls einen Antrag stellen können.

Absatz 3 ist eine Anpassung von Artikel 7 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, in dem es heißt, dass :

"Wenn eine Exklusivgenehmigung zur Exploration ausläuft, bevor über einen Antrag des Inhabers auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration entschieden wurde, kann die Regierung diese Genehmigung für das



Es sollte vermieden werden, dass die Investitionen, die eine Person im Rahmen der Exploration tätigt, einer anderen Person zum Nachteil gereichen.

Allerdings muss auch vermieden werden, dass Anträge auf eine exklusive Explorationsgenehmigung aus Gefälligkeit gestellt werden. Der Antrag muss daher vor Ablauf der Explorationsgenehmigung für vollständig und zulässig erklärt worden sein oder der Antragsteller muss die von dem Beamten für den Untergrund geforderten Ergänzungen der Unterlagen vorgenommen haben.

Absatz 4 sieht vor, dass es abweichend davon keine Ausschreibung gibt, wenn eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung zugunsten der wallonischen Region beantragt wird.

Nach der Stellungnahme des Staatsrats vom 30. Januar 2019 wird der 2<sup>ème</sup> Satz in diesem Absatz 4 :

"Die Region kann die Erkundung und Ausbeutung der Bodenschätze im Rahmen der Exklusivgenehmigung einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaft übertragen, die im Auftrag der Region tätig wird." wurde gestrichen.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.12, §§1<sup>er</sup>, Abs. 4, 4<sup>o</sup>, f), g), i), j) und 4, völlig neu war und daher der Antrag auf Stellungnahme im Übrigen unzulässig war. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung, außer für :

- zum einen Absatz 1 Unterabsatz 4<sup>o</sup>, b)<sup>er</sup>, der jedoch nicht a priori als völlig neue Bestimmung angesehen wird, für die der Begriff "dem strategischen Plan entsprechende Maßnahme" gestrichen werden soll, da dies im geplanten Artikel und in den Erläuterungen zu den Artikeln nicht näher erläutert wird;
- und andererseits 4<sup>o</sup>, j), von Absatz 4 von Paragraph 1<sup>er</sup>, für den die Auffassung vertreten wird, dass der geplante Text nicht vorsehen kann, den Antrag auf der Grundlage der Auswirkungen auf die Entwicklung des lokalen Tourismus auf dem Gebiet der Wallonischen Region zu beurteilen, ohne zu zeigen, dass die Bedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (implizite Befugnisse) erfüllt sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass auf dem Gebiet der deutschsprachigen Region die Deutschsprachige Gemeinschaft nunmehr die Befugnisse der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus ausübt, der in Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI, Absatz 1<sup>er</sup>, 6<sup>o</sup> und 9<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 genannt wird.

Um den besonderen Bemerkungen des Staatsrats Rechnung zu tragen, wurde der Text angepasst:

- Zum einen durch die Streichung des Verweises auf eine gleichwertige Maßnahme;

- zum anderen durch die Abschaffung der Bewertung der Auswirkungen auf den Tourismus.

Art. D.VI.13.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Antrag auf eine Genehmigung an den Beamten für den Untergrund gerichtet wird.

Die Regierung legt die Modalitäten und Bedingungen für die Einreichung des Antrags fest.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive (AERW) 26. Juli 1990 ar- rêtant la procédure d'octroi de concessions, von Artikel 6 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Exklusivgenehmigungen für die Suche oder Nutzung v o n Erdöl und brennbaren Gasen und von Artikel 6, §§ 1<sup>er</sup> und 3 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung v o n Kohlendioxid.

Kapitel 2 - Inhalt von Anträgen auf exklusive Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.VI.14.

Dieser Artikel, Absatz 1<sup>er</sup>, ermächtigt die Regierung, die Form und den Inhalt des Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen festzulegen und bestimmt die Elemente, die durch den Antrag bestimmt werden können.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass, wenn der Antrag auf eine ausschließliche Genehmigung von der Wallonischen Region eingereicht wird, diese von der Vorlage der in Absatz 1<sup>er</sup>, 5°, a) und e) genannten Elemente befreit ist, d.h. :

- die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Kosten zu tragen;
- die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei anderen Genehmigungen bewi e s e n hat, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.14 §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, b), f), g), j) völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat m a c h t e jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Dis- position.

Art. D.VI.15.

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. Das Verfahren sieht die Einreichung eines Umweltberichts und gegebenenfalls einer projektspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung (notice d'évaluation oder étude d'incices) vor.

Die Exklusivgenehmigung für die Exploration oder den Betrieb ist nämlich ein Programm der Kategorie A2.

Derzeit klassifiziert Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs in Artikel D.29-1, §4, b. Projekte der Kategorie B :

- Suchgenehmigungen und Konzessionen für Bergwerke (2°);
- Genehmigungen zur Aufwertung von Halden (3°);
- Genehmigungen für die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen (4°).

Die Einstufung in die Kategorie B bedeutet unter anderem :

- spezifische Maßnahmen zur Ankündigung der öffentlichen Untersuchung (Art. D.29-7 und D.29-8);
- die Benachrichtigung der Eigentümer und Bewohner der angrenzenden Immobilien (Art. D.29-10);
- eine 30-tägige öffentliche Umfrage (Art. D.29-13). Diese Einstufung in die Kategorie B ist logisch :
- für die Bergbaukonzession, da diese Genehmigung nach geltendem Recht die Doppelfunktion hat, sowohl das Exklusivrecht auf die Ressourcen als auch die Genehmigung zur Nutzung der Aktivitäten und Anlagen an sich zu gewähren, und die Umweltgenehmigung ersetzt;
- für die Genehmigung zur Aufwertung der Halden, da es sich um eine einheitliche Genehmigung avant la lettre handelt, die gleichzeitig als Städtebau- und Umweltgenehmigung gilt.

Für die Genehmigung zur Erforschung des Bergbaus sowie für die Genehmigung zur Erforschung und Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen ist die Situation hingegen weniger klar, da die Liste der Aktivitäten und Anlagen im AGW vom 4. Juli 2002 (Nomenklatur) zwar eine Umweltgenehmigung vorsieht, die in den ursprünglichen Texten vorgesehenen Verfahren jedoch nicht angepasst wurden.

Die Struktur der Genehmigungen in Exklusivlizenzen für Exploration und Abbau einerseits und Aktivitäten und Anlagen, die einer Umweltgenehmigung unterliegen, andererseits rechtfertigt ein anderes Vorgehen.

Die Aktivitäten und Anlagen, die künftig einer Umweltgenehmigung unterliegen, stellen Projekte dar und folgen daher logischerweise den bereits vorgesehenen Bestimmungen; es obliegt der Regierung, gegebenenfalls, falls dies noch nicht geschehen ist, die Klasse jeder Aktivität und Anlage (die die Klasse der Einrichtung bestimmt) durch die Änderung d e r Liste der klassifizierten Aktivitäten und Anlagen und der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, die im Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 vorgesehen ist, zu bestimmen.

Bei einer Exklusivgenehmigung hingegen geht es nicht um die Aktivitäten selbst, sondern um die Erschließung (Abgrenzung eines Gebietes) und die Festlegung von programmatischen Elementen (allgemeines Explorations- oder Abbauprogramm, dann Jahresprogramme). Die Exklusivgenehmigung ist daher eher mit einem Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vergleichbar <sup>(13)</sup>.

Die Hauptschwierigkeit bei der Umsetzung der derzeitigen Gesetzgebung besteht darin, dass der Forscher oder Betreiber bei der Beantragung einer Exklusivgenehmigung zwar den Umfang der Genehmigung, d i e er erhalten möchte, kennt, aber weder die genaue Lage seiner zukünftigen Anlagen innerhalb dieses Umfangs noch den genauen *Modus Operandi* der Forschung oder Nutzung, so dass er nicht in der Lage ist, ein Projekt zu entwickeln und eine Studie

über die Auswirkungen auf dieses Projekt durchzuführen.

- eine vorherige Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit vor  
die Einreichung des Antrags auf Genehmigung \_\_\_\_\_  
(Art. D.29-5); 13. J.O.C.E., L 197, 21.7.2001, S. 30-37.

Die Aufteilung der Genehmigungen in eine Exklusivgenehmigung einerseits und eine Umweltgenehmigung andererseits löst dieses Problem. Das Programm, das die Exklusivgenehmigung darstellt, fällt unter die Kategorie A2, die in Artikel D.29-1 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltministeriums genannt wird.

Artikel 5, §4 der Richtlinie 2001/42/EG sieht vor, dass der Umfang und der Grad der Genauigkeit des Plans oder Programms nach Anhörung der beratenden Instanzen festgelegt werden.

Artikel D.56, §4 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches sieht zu diesem Zweck eine Konsultation der Gutachteninstitutionen von Fall zu Fall vor.

Bei Anträgen auf exklusive Genehmigungen, die mit einem Wettbewerbsverfahren einhergehen, ist eine Einzelfallbestimmung jedoch äußerst schwierig, wenn nicht sogar unpraktisch. Die Antragsteller müssten einen Entwurf des Berichtsinhalts für ihren Antrag verfassen, alle Antragsteller müssten das Gleiche tun, die Beratungsstellen müssten sich zu mehreren vorgeschlagenen Inhalten äußern, und die Antragsteller müssten dann ihre Antragsunterlagen auf der Grundlage der gesammelten Stellungnahmen vervollständigen.

Die Regierung ist daher nicht daran gehindert, den Umfang und den Grad der Genauigkeit der Informationen, die der Umweltverträglichkeitsbericht enthalten muss, im Verordnungsteil des Gesetzbuches festzulegen.

Abweichend von Artikel D.56, §4 des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches legt die Regierung nach Stellungnahme des Pols Umwelt und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Grad der Genauigkeit der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine exklusive Genehmigung enthalten muss.

Der Wettbewerb zwischen den Anträgen, der nicht nur die mögliche Existenz mehrerer Anträge mit demselben Gegenstand, sondern auch eine begrenzte Dauer für die Einreichung von Anträgen mit sich bringt, macht es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, den Inhalt des Umweltberichts von Fall zu Fall zu bestimmen.

Darüber hinaus heißt es in dem Text, dass der Antrag gegebenenfalls alle erforderlichen Unterlagen über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen enthalten muss. Bereits in der Anfangsphase des Projekts ist erkennbar, dass gefährliche Stoffe verwendet werden müssen, und es kann daher bereits allgemein über den Umgang mit den damit verbundenen Risiken informiert werden. Die Regierung wird im Verordnungsteil genauer vorschreiben, was man in diesem Stadium vernünftigerweise wissen kann.

Da die Genehmigung übertragen werden kann, muss der Genehmigungsantrag die genaue Identität des/der Antragsteller(s) enthalten, aber auch die mögliche Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgruppe und die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen dem/den Antragsteller(n) und der Gruppe.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Ansicht, dass Artikel D.VI.15 Absatz 1<sup>er</sup> völlig neu sei und daher die De-

Der Antrag auf Stellungnahme war ansonsten unzulässig. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung.

Kapitel 3 - Bearbeitung von Anträgen auf exklusive Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Die Artikel D.IV.16 bis D.VI.28 beziehen sich auf das Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist das Verfahren für beide Arten von Anträgen gleich.

Es ist zu beachten, dass einige Formalitäten, die im geltenden Recht für die Bearbeitung von Anträgen vorgesehen sind, überflüssig werden. So wird vorgeschlagen, die Übertragung des Antrags in Register abzuschaffen (vorgesehen in Artikel 4 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen und in Artikel 7 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen).

Es wird nicht mehr wie im AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 bezüglich des Verfahrens für die Erteilung, Abtretung, Fusion, Lokation oder Amodation von Konzessionen automatisch ein beglaubigtes Extrait an den Antragsteller ausgestellt, sondern nur noch auf Antrag.

Es wird vorgeschlagen, die Zertifizierung jedes Plans zur Unterstützung der Anträge abzuschaffen, da sie veraltet ist (Artikel 5 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Verfahrens zur Vergabe von Konzessionen).

Es wird auch vorgeschlagen, die überholte Konsultation des Verteidigungsministers zu streichen (Artikel 10 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und Erdgas).

Art. D.VI.16.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 7 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und von Artikel 4 AERW vom 26. Juli 1990 Verfahren für Konzessionen.

Eine solche Bestimmung war in der Minenverordnung nicht vorgesehen.

Ein Antrag ist unvollständig, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen fehlen; er ist in drei Fällen unzulässig: wenn er unter Verletzung der Vorschriften für seine Einreichung eingereicht wurde, wenn er zweimal für unvollständig befunden wurde oder wenn der Antragsteller die verlangten Ergänzungen nicht innerhalb der Frist nachreicht.

nicht anwendbar.

Art. D.VI.17.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Entscheidung des Beamten für den Untergrund über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags. Im Interesse der Lesbarkeit und der Verwaltungsvereinfachung wurden diese Bestimmungen an das System der Umweltgenehmigung angelehnt. Die Frist für den Beamten für den Untergrund beträgt jedoch 30 Tage (und nicht 20 Tage wie bei der Umwelt- und Einheitsgenehmigung), da die Unterlagen umfangreich und komplex sind und mehrere konkurrierende Anträge eingereicht werden können, die gleichzeitig auf Vollständigkeit geprüft werden müssen.

Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Beamten im Untergeschoss, den Antrag für unzulässig zu erklären, wenn er ein zweites Mal der Ansicht ist, dass der Antrag unvollständig ist.

Art. D.VI.18.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Konsultation von Beratungsgremien im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf Exklusivrechte.

Die Regierung kann festlegen, welche Beratungsgremien zwingend konsultiert werden müssen. Es ist anzumerken, dass der Rat für den Untergrund nicht in diesem Stadium mit dem Dossier vertraut gemacht wird, da er sich zu dem Entwurf des Syntheseberichts des Beamten für den Untergrund äußern muss.

Art. D.VI.19.

Dieser Artikel sieht vor, dass das Verfahren fortgesetzt wird, wenn der Kellerbeamte nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist auf die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte antwortet.

Art. D.VI.20.

Dieser Artikel schreibt vor, dass Projekte, die Gegenstand eines Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sind, einer öffentlichen Anhörung gemäß den Bestimmungen von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs unterzogen werden müssen.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 5 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung, Abtretung, Fusion, Lokation oder Amodation von Konzessionen, von Artikel 8 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer exklusiven Genehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Art. D.VI.21.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, dass der Antragsteller auf die Anmerkungen der öffentlichen Untersuchung antworten kann.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 6, Absatz 1<sup>er</sup> und 2 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren, das bei der Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Verpachtung oder Verpachtung von Konzessionen zu befolgen ist. Sie wird auf jeden Antrag auf eine exklusive Genehmigung ausgeweitet. Diese Bestimmung, die als notwendig erachtet wird, um die Verwaltungsbehörde angemessen zu informieren, ist im System der Umweltgenehmigung

#### Art. D.VI.22.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Übermittlung des Dossiers an die Beratungsgremien, die 120 Tage Zeit haben, um ihre Stellungnahme abzugeben; nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren ohne Stellungnahme fortgesetzt, um die Bearbeitung der Anträge nicht zu blockieren. Die Beratungsgremien können jedoch beschließen, ihre Frist einmalig um maximal 30 Tage zu verlängern.

Absatz 4 dieser Bestimmung wurde neu gefasst, um der Bemerkung in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 nachzukommen, indem die damalige Disposition in Artikel D.VI.23 Absatz 4, die besagte, dass "die Stellungnahmen als positiv gelten, wenn sie nicht innerhalb der erforderlichen Frist versandt werden", durch eine Bestimmung ersetzt wurde, die besagt, dass das Verfahren fortgesetzt wird, wenn diese Stellungnahmen nicht innerhalb der erforderlichen Frist versandt werden. Die gleiche Anpassung wurde für Artikel D.VI.23 §2 Absatz 3, Artikel D.VI.24 §2 Absatz 3 und Artikel D.VI.38 §5 Absatz 2, neue Nummerierung, eingeführt.

#### Art. D.VI.23.

Dieser Artikel legt fest, dass der Beamte des Untergrunds innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen einen Entwurf für einen zusammenfassenden Bericht erstellt.

Dieser Entwurf des Syntheseberichts wird dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss vorgelegt und weicht damit von dem Grundsatz ab, dass die beratenden Instanzen vor der Erstellung des Syntheseberichts konsultiert werden. Diese Besonderheit ist historisch bedingt und wurde aus Artikel 6, Absatz 1<sup>er</sup> und 2 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 sowie aus Artikel 9 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen übernommen.

Der Rat für den Untergrund und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss geben ihre Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags des Untergrundfunktionärs ab.

Erst dann stellt der Beamte für den Untergrund seinen Synthesebericht fertig und übermittelt ihn innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses an den Minister und die Antragsteller, wobei die Frist um bis zu 30 Tage verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung wird den Antragstellern innerhalb der ursprünglichen Frist zugesandt, damit sie später auf die Nichtvorlage des Syntheseberichts reagieren können.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung,

dass Artikel D.VI.23, §1<sup>er</sup>, Absatz 3, 3<sup>o</sup> und 4<sup>o</sup>, und 5, §§2 und 3, Absatz 1<sup>er</sup> völlig neu sei und dass das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung, außer dass der Beamte des Untergrunds zur Wahrung der Kohärenz des Systems in seinem Synthesebericht die in Artikel D.VI.14 §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5<sup>o</sup> aufgeführten Elemente berücksichtigen muss.

So wird Artikel D.VI.23, §1<sup>er</sup>, Absatz 3 so angepasst, dass die Liste der Elemente, die der Synthesebericht, der vom Beamten des Untergrunds erstellt wird,

berücksichtigen, alle und jedes der objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien enthält, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird, die in Artikel D.VI.14 §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5<sup>o</sup> im Entwurf aufgelistet sind.

Art. D.VI.24.

Dieser Text ist teilweise eine Anpassung von Artikel 11 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung v o n Erdöl und brennbaren Gasen.

Sie bestimmt das Schicksal des Verfahrens, d.h. die Fortsetzung der Untersuchung, im Falle einer Untätigkeit des Fonc- tionnaire du Sous- sous-sol, damit das Gesuch nicht darunter leidet. Wenn also der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt wurde, setzt die Regierung das Verfahren unter Berücksichtigung der gesamten Akte und aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen fort.

Ebenso sieht Absatz 2 vor, dass die Regierung die Stellungnahmen des Rats für den Untergrund oder des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses einholt, wenn diese nicht konsultiert wurden. Die Fristen für die Konsultation und die Abgabe der Stellungnahmen sind in dem Artikel vorgegeben. Werden die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt, wird das Verfahren fortgesetzt.

Absatz 3 bezieht sich auf die Konsultation der Europäischen Kommission.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.24 § 3 völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen in Bezug auf diese Bestimmung.

Art. D.VI.25.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Fristen und die Entscheidung der Regierung über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung. Die Regierung entscheidet über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung in kollegialer Weise, da bei der Erteilung einer Exklusivgenehmigung viel auf dem Spiel steht. Eine Delegation an einen oder mehrere Minister ist nicht möglich.

Die Regierung muss außerdem das Vorsorgeprinzip, die Klimaziele der wallonischen Region, Maßnahmen zum Gewässerschutz und den Naturschutz berücksichtigen.

Falls die Regierung nach Ablauf der ihr eingeräumten Frist keine Entscheidung trifft, kann der Antragsteller eine oder mehrere Mahnungen an die Regierung richten, damit diese über seinen Antrag auf eine Exklusivgenehmigung entscheidet.

Der Antragsteller hat ein Jahr Zeit, um dieses Mahnschreiben zu versenden. Wird das Erinnerungsschreiben nicht verschickt, wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller auf seinen Antrag verzichtet.

Wenn die Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Mahnschreibens keine Entscheidung trifft, gilt die Genehmigung als verweigert.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 d i e Auffassung, dass Artikel D.VI.25,

§§1<sup>er</sup> und 4, völlig neu war und daher der Antrag auf Stellungnahme im Übrigen unzulässig war.

Der Staatsrat hat jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung gemacht, mit Ausnahme des Verweises auf die Formulierung "ohne Präjudiz für die nach dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014 geltenden Klimaziele", der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973", bei denen er nicht weiß, was sie genau bedeuten. Dasselbe gilt für Artikel D.VI.38 § 6 Absatz 2 und D.VI.39, §5.

Diese Formulierung wird beibehalten, da Entscheidungen, die in Umsetzung dieser Bestimmungen getroffen werden, oder spätere Änderungen derselben Bestimmungen nur unter Berücksichtigung dieser anderen Gesetze getroffen werden können und es daher notwendig ist, diese ausdrücklich zu erwähnen. Die Entscheidungen müssen daher unter Berücksichtigung aller dieser Vorschriften begründet werden.

Art. D.VI.26.

Dieser Artikel sieht vor, dass, wenn der Antrag auf eine exklusive Genehmigung Gegenstand von konkurrierenden Anträgen war, die Entscheidung, die einem der Antragsteller die Genehmigung erteilt, gleichzeitig die Ablehnung der anderen Anträge für die Fläche innerhalb des Genehmigungsumfangs ausspricht.

Art. D.VI.27.

Dieser Artikel bestimmt in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dass dem Regierungsbeschluss, der über den Antrag auf eine exklusive Genehmigung entscheidet, eine Umwelterklärung beigefügt wird, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind und wie der Bericht über die Umweltauswirkungen und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sowie die Gründe für die Wahl des Plans oder Programms in der angenommenen Form, unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen. Beides wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Kapitel 4 -

Register Art.

D.VI.28.

Dieser Artikel sieht vor, dass ein Register der exklusiven, erteilten, entzogenen oder abgetretenen Genehmigungen geführt wird.

Das Register wird nur wenige personenbezogene Daten enthalten, da es sich bei den Personen, die eine Exklusivgenehmigung für die Exploration erhalten, um juristische Personen handeln muss, wie in Artikel D.VI.5 festgelegt. Nur Exklusivlizenzen für die Exploration können an natürliche Personen vergeben werden. Dies

wird jedoch nur selten der Fall sein, wenn überhaupt.

Das Register ist eine rein organisatorische Bestimmung, da im Übrigen die Genehmigungen selbst per Auszug im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden. Um jedoch auf die Anmerkungen in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 einzugehen, wird präzisiert, dass das Ziel des Registers darin besteht, dem Beamten des Untergrunds einen klaren und kohärenten Überblick über alle laufenden, abgetretenen, zurückgezogenen oder abgelaufenen Exklusivgenehmigungen zu geben.



Tätigkeiten und Anlagen die Befugnis zur Durchführung der Exploration verleiht.

Er legt auch fest, dass die persönlichen Daten, die in den in Absatz 1 genannten Genehmigungen enthalten sind<sup>er</sup>, nach Maßgabe der Ausstellung dieser Genehmigungen gesammelt werden. Sie bleiben so lange im Register, wie die Genehmigungen erfasst werden.

Der Kellerbeamte ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Privatlebens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Verantwortliche für die Verarbeitung der im Register erfassten personenbezogenen Daten.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.28. völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Titel 4 - Inhalt, Wirkung und Dauer der exklusiven Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Inhalt, Wirkung und Dauer einer exklusiven Genehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 1<sup>e</sup> - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.29.

Dieser Artikel enthält den Mindestinhalt der exklusiven Explorationsgenehmigung.

Er orientiert sich an Artikel 18 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und an Artikel 9 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung, Verlängerung, Abtretung und Zusammenlegung von Forschungsgenehmigungen.

11<sup>o</sup> und 12<sup>o</sup> sind neu; sie beziehen sich auf den Betrag, den der Betreiber in den in Artikel D.IX.4 genannten gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen einzahlen muss, sowie auf den Plan für das Nachmanagement und die damit verbundene Gefahrenabwehr.

Hierbei handelt es sich um die "globale" Nachsorge, die unabhängig von den Umweltgenehmigungen für den/die einzelnen Betrieb(e) ist: Sie kann auf Setzungsrisiken abzielen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Umwelt-/einzelbetrieblichen Genehmigungen liegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgepflichten veranlassen müsste.

Bei Exklusivlizenzen für die Exploration ist aufgrund der kürzeren Laufzeit dieser Lizenz (sieben Jahre, siehe Artikel D.VI.33), die weniger geeignet ist, in Phasen angepasst zu werden, keine Aufteilung der Sicherheit vorgesehen.

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.30.

Dieser Artikel besagt, dass die Exklusivgenehmigung für die Exploration unbeschadet einer Umweltgenehmigung für die damit verbundenen

lative das Exklusivrecht, in einem bestimmten Umkreis oder Volumen nach den darin aufgeführten Bodenschätzen zu suchen.

Absatz 1<sup>er</sup> orientiert sich an Artikel 5 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und an Artikel 2 des PRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Exklusivgenehmigung erst dann vollstreckbar wird, wenn der Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Sicherheit geleistet wurde. Dies gilt auch für die Sicherheitsleistung bei Umweltgenehmigungen. Die Sicherheit besteht nach Wahl des Lizenzgebers aus einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder einer unabhängigen Bankgarantie oder einer anderen Form von Sicherheit, die die Regierung bestimmt, bis zu dem in der Lizenz angegebenen Betrag.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.30 § 2 völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen in Bezug auf diese Bestimmung.

Absatz 3, der verbietet, andere Aktivitäten oder Handlungen zuzulassen, die mit dem Zweck der Explorationsgenehmigung unvereinbar sind, orientiert sich an Artikel 5 § 2 Abs. 1<sup>er</sup> und 2 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Entsprechend sieht Absatz 4 vor, dass eine Explorationsgenehmigung nicht erteilt werden darf, wenn die Tätigkeiten mit anderen genehmigten Tätigkeiten oder Einrichtungen unvereinbar sind. In der Tat muss die Erteilung von Exklusivgenehmigungen, die auf dieselben Ziele abzielen oder eine mögliche Interaktion zwischen Betrieben beinhalten, berücksichtigt werden, und es müssen Situationen vermieden werden, die eine oder beide Tätigkeiten benachteiligen (z. B. CO<sub>2</sub>-Injektion mit Geothermie, Kohlebergbau mit Gasgewinnung usw.). Dasselbe gilt für andere Aktivitäten (z. B. die Nutzung einer Wasserquelle, das Vorhandensein eines Industriestandorts usw.).

Art. D.VI.31.

Dieser Artikel besagt, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration das Recht hat, über die Produkte der Exploration zu verfügen, nachdem der Beamte für den Untergrund dies festgestellt hat. Dies entspricht dem früheren Recht: Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 4 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und Artikel 9 des PRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen. Die Formulierung "es sei denn, mit dem Eigentümer der Oberfläche wurde etwas anderes vereinbart", die in den genannten Artikeln enthalten war, ist überholt, da die Erkundung entweder unterirdisch in einer Tiefe von mehr als 20 Metern erfolgt und der Eigentümer der Oberfläche keine Rechte mehr hat, oder es sich um einen Tagebau oder eine

Mine in einer Tiefe von weniger als 20 Metern handelt, und in diesem Fall der Eigentümer für seine Rechte an der Oberfläche gemäß dem Zivilrecht entschädigt werden muss.

Darüber hinaus ist es natürlich Voraussetzung dafür, dass die eigentlichen Explorationstätigkeiten und -einrichtungen

Die meisten Menschen, die in einem Land leben, in dem es keine andere Möglichkeit gibt, als in einem anderen Land zu leben, müssen eine Umweltgenehmigung und gegebenenfalls eine einzige Genehmigung erhalten.

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.32.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Dauer der Exklusivgenehmigung für die Exploration. Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 6 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Gemäß dem Bergbaudekret und dem ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 wird die Explorationsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Da der Inhaber der Exklusivgenehmigung einen Antrag auf eine Umwelt- und/oder Einzelgenehmigung für die erforderlichen Arbeiten stellen muss, wird die Dauer der Exklusivgenehmigung für die Exploration auf maximal zehn Jahre verlängert, um nicht mit der tatsächlichen Dauer der Handlungen und Arbeiten zur Exploration kollidieren zu müssen.

Es ist nicht vorgesehen, dass diese Genehmigung verlängert werden kann. Der Inhaber der Genehmigung, der noch prospektieren möchte, muss :

- oder einen neuen Antrag auf eine ex-klusive Explorationsgenehmigung stellen, für den er eine Ausschreibung erhält;
- oder einen Antrag auf eine Exklusivgenehmigung stellen (die auch als Exklusivgenehmigung für die Exploration gilt), für die er von der Ausschreibung befreit wird, da er die Investitionen in die Forschung getätigt hat.

Kapitel 2 - Inhalt, Wirkung und Dauer der ex-klusiven Genehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 1<sup>e</sup> - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.33.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 17 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, Artikel 10 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen und Artikel 7 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

13° bezieht sich auf die Höhe des den Gemeinden geschuldeten Pauschalbeitrags, der gemäß Artikel D.VI.36 §3 berechnet wird.

14° und 15° sind neu; sie beziehen sich auf den Betrag, den der Betreiber in den in Artikel D.IX.4 genannten gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen einzahlen muss, sowie auf den Nachbewartungsplan und die damit verbundene Gefahrenabwehr.

Hierbei handelt es sich um die "globale" Nachsorge, die unabhängig von den Umweltgenehmigungen für die einzelnen Betriebe ist: Sie kann auf Setzungsrisiken abzielen, die außerhalb des Geltungsbereichs von Umwelt- oder Einzelgenehmigungen liegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgepflichten veranlassen müsste.

Anders als bei einer Exklusivgenehmigung für die Exploration kann in einer Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung festgelegt werden, dass die Sicherheitsleistung in Tranchen aufgeteilt wird, sofern diese den in der Genehmigung vorgesehenen Ausbeutungsphasen entsprechen.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.33 §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 9°, 13° und 15° völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Disposition.

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.34.

Dieser Artikel besagt in Absatz 1<sup>er</sup>, dass die Exklusivgenehmigung unbeschadet einer Umweltgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung für damit zusammenhängende Tätigkeiten und Einrichtungen das ausschließliche Recht auf die Ausbeutung der darin aufgeführten Bodenschätze in einem bestimmten Gebiet oder Umfang verleiht.

Dieser Artikel legt auch fest, dass die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen die Exklusivgenehmigung zur Exploration, die Genehmigung zur Suche nach Mineralen und die Genehmigung zur Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen innerhalb des Gebiets oder des Bereichs, auf den sich die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung der betreffenden Stoffe bezieht, außer Kraft setzt, um eine klare und unzweideutige Verwaltungssituation zu schaffen. In diesem Punkt orientiert er sich an Artikel 8 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Absatz 2 bestimmt, dass die Exklusivgenehmigung erst dann vollstreckbar wird, wenn der Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Wird die Sicherheit in Teilen geleistet, so ist die Umweltgenehmigung für einen Teil der Ausbeutung erst dann vollstreckbar, wenn der Beamte des Untergrundes feststellt, dass der entsprechende Teil der erforderlichen Sicherheit geleistet worden ist.

Wie bei der Sicherheit für Umweltgenehmigungen besteht die Sicherheit nach Wahl des Antragstellers bis zu dem in der Genehmigung angegebenen Betrag aus einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder einer unabhängigen Bankgarantie oder jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung festlegt.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.34 § 2 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen in Bezug auf diese Bestimmung.

Absatz 3 besagt, dass eine ausschließliche Betriebsgenehmigung nicht erteilt werden darf, wenn die entsprechenden Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund eines anderen Gesetzes genehmigt wurden.

Die Verwaltungsbehörde muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geplanten Artikels D.VI.31, §3 für die ex-klusive Explorationsgenehmigung einen Antrag auf Erteilung einer Explorationsgenehmigung stellen.

So muss die Erteilung von Exklusivgenehmigungen, die auf dieselben Ziele abzielen oder eine mögliche Wechselwirkung zwischen Nutzungen beinhalten, berücksichtigt und Situationen vermieden werden, die für eine oder beide Nutzungen schädlich sind (z. B. CO<sub>2</sub>-Injektion mit Tiefengeothermie, Kohlebergwerke mit Gasförderung usw.). Dasselbe gilt für andere Aktivitäten (Betrieb einer Wasserentnahme, Vorhandensein eines Industriestandorts usw.).

Art. D.VI.35.

Absatz 1<sup>er</sup> dieses Artikels besagt, dass der Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung das Eigentum an den Produkten des Abbaus hat, auf die sich die Genehmigung bezieht. Es handelt sich also um die Stoffe, die einmal abgebaut wurden. Dies setzt natürlich voraus, dass die eigentlichen Abbauaktivitäten und -einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt sind, und zwar durch eine Umweltgenehmigung und gegebenenfalls durch eine einzige Genehmigung.

Im Fall von tiefer Geothermie :

- wenn es sich um eine Wasserentnahme handelt, hat der Inhaber das Recht auf das ex- behandelte Wasser;
- Wenn es sich um eine Dublette handelt (d. h. eine Wasserentnahme in einem geschlossenen Kreislauf mit Rückführung in den Aquifer), hat der Inhaber das Recht auf die gewonnene Wärme.

Wasser ist nicht in der geschlossenen Liste der Substanzen oder Kalorien enthalten, die unter die Exklusivgenehmigung fallen. Das geplante Gesetz muss daher nicht festlegen, wer Eigentümer des geförderten Wassers ist. Wenn das Wasser nicht physisch entnommen wird (da es wieder eingeleitet wird), verfügt der Kollektor nur über die Kalorien.

Absatz 1, Absatz 2<sup>er</sup> ist eine Anpassung von Artikel 23 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988. Der Inhaber der exklusiven Abbaugenehmigung darf nicht unter die exklusive Genehmigung fallende Stoffe, die bei den Arbeiten notwendigerweise abgebaut werden müssen, sowie Salzwasser entsorgen. Wenn er keine Verwendung für diese Stoffe hat, kann er sie entweder zum Verfüllen der unterirdischen Hohlräume verwenden oder als Abfall aus der mineralgewinnenden Industrie behandeln.

Natürlich benötigt der Inhaber der Exklusivgenehmigung dafür die entsprechenden Umweltgenehmigungen, insbesondere für die Entnahme von Grubenwasser und die Ableitung von Industrieabwässern.

Damit soll verhindert werden, dass ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zwar offiziell für häufiger vorkommende Stoffe gestellt wird, sich dahinter aber die Absicht verbirgt, seltenere, tatsächlich gesuchte Stoffe auszubeuten.

In Absatz 2 wird die Bestimmung des Artikels 23, wonach der Eigentümer der Fläche die Verfügung über die Stoffe, Produkte oder Quellen verlangen kann, die nicht unter die Genehmigungspflicht fallen, als "nicht genehmigungspflichtig" bezeichnet.

Die Bestimmung, dass der Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung gegen Zahlung einer Entschädigung, die den normalen Abbaukosten entspricht, die nicht vom Inhaber der exklusiven Abbaugenehmigung im Rahmen seiner Tätigkeit genutzt werden, bleibt bestehen, da es sich um nicht konzessionierbare (und nicht konzessionierte) Stoffe handelt, die nicht in den Anwendungsbereich der exklusiven Genehmigungen fallen.

Aus den in den Erläuterungen zu Artikel D.I.2 genannten Gründen führt die Erteilung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu einer jährlichen Abgabe an die Gemeinden, die in dem von der ausgeschlossenen Genehmigung erfassten Gebiet liegen. Dies ist der Gegenstand von Absatz 3.

Die Regierung legt die Höhe des Beitrags in der exklusiven Genehmigung auf Vorschlag des Funktionärs des Untergrundes, der in seinem Synthesebericht enthalten ist, aber nach Konsultation der Gemeinden fest.

Der Grundbetrag des Beitrags beträgt 30 Euro pro Hektar und wird am 1.<sup>er</sup> Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des Vormonats Oktober indiziert. Sie werden an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2023 angeknüpft.

Die von der Regierung festgelegte Beitragshöhe wird flächenanteilig, nach der Art der Bewirtschaftung (T) und den Umweltauswirkungen der angewandten Bewirtschaftungsmethode (f) sowie nach den Richtwerten dieser Parameter nach der in Artikel angegebenen Formel berechnet.

In Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht sollten keine Regeln geschaffen werden, die im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen diskriminierend und belastend sind, insbesondere in Bezug auf den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen jährlichen Beitrag für die Gemeinden. So wird die Regierung dafür sorgen, dass der Umweltfaktor (f) einen Wert erhält, der den Einsatz alternativer Technologien fördert und mit den Zielen für erneuerbare Energien in Einklang steht.

Die Parameter T und f werden von der Regierung auf Vorschlag des Beamten für den Untergrund auf der Grundlage der Stellungnahmen des Rats für den Untergrund, des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses und der Union des Villes et Communes de Wallonie so festgelegt, dass die Relevanz und das Gewicht der verschiedenen Faktoren in der Höhe des Beitrags festgestellt werden.

Der Faktor f wird für die Geothermie auf 0 gesetzt, da es sich hierbei um eine erneuerbare Energiequelle handelt, die zudem nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt hat und in Wallonien noch nicht ausgereift ist. Durch die Festlegung des Faktors f auf 0 unterstützt die Wallonische Region den Sektor der Geothermie, der im Übrigen eine erneuerbare Energiequelle ist, die sich durch die Schaffung von Wärmenetzen positiv auf die betroffenen Gemeinden auswirken wird.

Zur Erinnerung: Der Faktor s kann beträchtlich sein (mehrere Hektar).

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.35, §§1<sup>er</sup>, Abs. 2 und 3 völlig neu war und daher der Antrag auf Stellungnahme im Übrigen unzulässig war. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung, außer dass in § 3 Abs. 2 und 5 nicht vorgesehen werden kann, dass die Regierung auf Vorschlag des Kellerbeamten handelt.

Der Beitrag wird von der Regierung bei der Erteilung der Exklusivgenehmigung nach Anhörung des Beamten für den Untergrund und der betroffenen Gemeinden festgelegt.

Um dieser Bemerkung Rechnung zu tragen, wird der Beitrag von der Regierung nicht mehr auf der Grundlage eines Vorschlags des Beamten für den Untergrund festgelegt, sondern nach dessen Konsultation und der betroffenen Gemeinden.

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.36.

In diesem Artikel wird die maximale Laufzeit der exklusive Abbaugenehmigung auf 30 Jahre festgelegt. Diese Dauer wird als ausreichend erachtet, um die getätigten Investitionen zu amortisieren.

Derzeit werden Minenkonzessionen für eine unbegrenzte Zeit vergeben.

Exklusivgenehmigungen zur Förderung von Öl und Gas als Kohlenwasserstoffbrennstoffe werden für einen begrenzten Zeitraum erteilt, der von der Regierung festgelegt wird (Art. 7 ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939), wobei jedoch keine Höchstdauer im Text vorgesehen ist.

Eine vorgeschlagene Änderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (siehe unten) sieht vor, dass die Umwelt- oder Einzelgenehmigung nicht für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann, außer für das Nachsorgemanagement.

Wenn der Betreiber die bestehenden Anlagen, die mit Inputs von außen betrieben werden, beibehalten möchte, muss er einen neuen Antrag auf Umweltgenehmigung stellen.

Titel 5 - Abtretung, Erweiterung und Erneuerung von Exklusivlizenzen zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Ausweitung der Exklusivrechte zur Exploration und zum Abbau auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte

Art. D.VI.37.

Dieser Artikel sieht vor, dass diese Exklusivgenehmigungen mit Genehmigung der Regierung auch auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte und in demselben Gebiet ausgeweitet werden können, allerdings nach Stellungnahme des Rates für den Unterboden und des wissenschaftlichen Ausschusses.

Das Verfahren ist mit dem des Erweiterungsantrags nach Kapitel I vergleichbar, es muss jedoch keine Prüfung der Umweltauswirkungen der Pläne und Programme durchgeführt werden.

Die Wirksamkeit des Regierungsbeschlusses hängt davon ab, dass der Beamte des Untergeschosses feststellt, dass die erforderliche Sicherheit geleistet wurde.

Art. D.VI.38.

Dieser Artikel regelt das Verfahren für die Beantragung der im vorherigen Artikel genannten Genehmigung der Regierung. Es handelt sich um die Anpassung der Artikel 18 und 19 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren, das bei der Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen zu befolgen ist.

Die Frist sieht keine Ordnungsfrist für die Entscheidung der wallonischen Regierung vor. Die festgelegte Ordnungsfrist beträgt 60 Tage.

Um den Bemerkungen in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 Rechnung zu tragen, wird in dem Text das Verfahren für den Antrag auf Erweiterung und das Verfahren für den Antrag auf Abtretung aufgeteilt. Da es sich bei der Erweiterung um eine Änderung eines Plans oder Programms handelt, muss sie Gegenstand eines Umweltverträglichkeitsberichts und einer öffentlichen Anhörung sein.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.38. völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Kapitel 2 - Übertragung von Exklusivlizenzen für Exploration und Abbau

Art. D.VI.39.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung mit Genehmigung der Regierung auf der Grundlage des Berichts des Beamten für den Untergrund und nach Stellungnahme des Rats für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses ganz oder teilweise abzutreten. Das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 und der ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 für Erdöl und brennbare Gase sahen diese Möglichkeit bereits vor.

Der Begriff "Veräußerung" bezieht sich auf die Veräußerung in je g l i c h e r Form, also insbesondere auf Fusionen, Übernahmen oder Übernahmen von Unternehmen, auf die Veräußerung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten.

Die Übertragung einer Exklusivgenehmigung ist möglich, d. h. für den Wechsel des Betreibers ist keine Ausschreibung erforderlich. Die Exploration oder der Betrieb darf jedoch nur innerhalb der engen Grenzen der zuvor erteilten Exklusivgenehmigung und zu den darin festgelegten Bedingungen fortgesetzt werden, insbesondere in Bezug auf die Vorgehensweise und die Nachsorgeverpflichtungen. Es geht also nicht darum, ein völlig neues Projekt zu definieren.

Es muss sichergestellt werden, dass der Übernehmer über die technischen und finanziellen Möglichkeiten zur Ausführung der Genehmigung verfügt. Aus diesem Grund schreibt der Entwurf vor, dass der Antrag auf Genehmigung der Abtretung mindestens einige Elemente des Antrags auf Erteilung einer exklusiven

Genehmigung enthalten muss, nämlich die genaue Identität des Antragstellers, seine mögliche Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und dem Abtretungsempfänger.

Gruppe (Art. D.VI.15, Abs. 2, 1°), die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers zur Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sowie zur Erfüllung der aus der Erteilung der Genehmigung resultierenden Pflichten (Art. D.VI.15, Abs. 2, a), D.VI.15, Absatz 2, 5°, a)), die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt hat, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz (Art. D.VI.15, Absatz 2, 5°, e)), und die mögliche Nähe zu einem Gebiet, das bereits vom Antragsteller erschlossen oder genutzt wird (Art. D.VI.15, Absatz 2, 5°, f)).

Wenn die wallonische Region über eine Exklusiv-, Explorations- oder Betriebsgenehmigung verfügt und diese über ein vereinfachtes Verfahren erhalten hat, kann sie die Genehmigung nicht abtreten, ohne eine Ausschreibung unter den interessierten Antragstellern durchzuführen. Es ist der Region nicht möglich, durch den Abtretungsmechanismus eine Ausschreibung zu vermeiden.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.39. völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Kapitel 3 - Erweiterung und Erneuerung von Exklusivlizenzen für Exploration und Bergbau

Art. D.VI.40.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, Exklusivgenehmigungen einmal zu verlängern oder den Umfang von Exklusivgenehmigungen zu erweitern. Gemäß Artikel D.VI.13, §2, der es der Regierung erlaubt, von der Ausschreibung abzuweichen, wird es in diesen beiden Fällen keine Ausschreibung geben.

Der Zweck dieser Bestimmung ist es, den Betreiber nicht zu bestrafen, der die notwendigen Investitionen getätigt hat, um sein Gebiet zu erkunden oder zu nutzen, und der in begrenztem Umfang expandieren muss.

Die Ausweitung kann entweder geografisch (auf ein Gebiet, das an das von der Exklusivgenehmigung betroffene Gebiet angrenzt) oder auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte erfolgen. Im ersten Fall ist diese Möglichkeit, um ein fortschreitendes "Anknabbern" des Gebietes und letztlich eine Umgehung des Wettbewerbsprinzips zu vermeiden, hinsichtlich ihres Umfangs (maximal 300 ha) und der Möglichkeit, sie in Anspruch zu nehmen (einmalig), begrenzt.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 13 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer ex-clusifizierten Genehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Art. D.VI.41.

Das Verfahren für die Verlängerung oder Aufhebung der Genehmigung nach Artikel D.VI.40 ist identisch mit dem Verfahren für den Antrag mit Umweltverträglichkeitsbericht, jedoch ohne Ausschreibung. Nach dieser Erneuerung hindert nichts den Inhaber einer exklusiven Genehmigung daran, einen neuen Antrag zu stellen, der jedoch Gegenstand eines Wettbewerbsverfahrens sein wird. Eine Exklusivitätsdauer von insgesamt 60 Jahren (zweimal 30 Jahre) wird als ausreichend erachtet, um die

Die Regierung kann den Inhalt der Antragsunterlagen und der Beschlüsse zu diesen spezifischen Aufträgen festlegen.

Titel 6 - Rücknahme und Verzicht auf Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.42.

Dieser Artikel befasst sich mit dem Entzug von Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen, wenn der Genehmigungsinhaber unzuverlässig wird. Ziel ist es, dass das industrielle Projekt, das der Erteilung der Genehmigung zugrunde lag, ordnungsgemäß und regelmäßig fortgeführt wird. Dieser Text ist eine Anpassung von Artikel 50 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Es ist zu beachten, dass die Umsetzung der exklusiven Genehmigung (allgemeines Arbeitsprogramm) aus mehreren Handlungen resultieren kann:

- oder ein Antrag auf eine Umwelt-, Stadtplanungs- oder Einzelgenehmigung (und später deren Umsetzung);
- oder das Einholen von vertraglichen (z. B. Landnutzung) und administrativen Genehmigungen (geothermisches Konvoi, Genehmigung für das Schneiden von Straßen, Nutzung von öffentlichem Grund für die Aufstellung von Material, Flugpläne).

Über die Ausführung der Exklusivgenehmigung muss ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt werden.

Es wird betont, dass angesichts der Herausforderungen keine Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Exklusivgenehmigung für die Erschließung erforderlich sind.

Art. D.VI.43.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Inhaber einer exklusiven Genehmigung durch eine Mitteilung an den Fonctionnaire du sous-sol auf diese verzichten kann und dass der Verzicht innerhalb von 90 Tagen nach der Mitteilung wirksam wird. Im Gegensatz zu früheren Gesetzen sind keine weiteren Formalitäten vorgesehen, da der Gesetzesentwurf vorsieht, dass die 90-Tage-Frist durch die Möglichkeit der Regierung gerechtfertigt ist, die Nachforschungspflichten auszusetzen, falls sie beschließt, selbst zu explorieren oder zu betreiben, oder in dem wahrscheinlicheren Fall, dass sie beschließt, eine Ausschreibung für die Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder zum Betrieb durchzuführen. Im öffentlichen Interesse, das die Fortsetzung des Industrieprojekts begünstigt, geht es darum, die Nachsorgeverpflichtungen nicht zu Ende zu führen und unnötige Leistungen zu erbringen oder sogar die spätere Wiederaufnahme der Ausbeutung zu erschweren. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, ist die Regierung an eine Frist (90 Tage) ab dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Fälligkeit gebunden, um zu entscheiden, ob es einen Vorschlag zur Wiederaufnahme des

Industrieprojekts gibt oder nicht.

Der Verzicht löst automatisch die Nachsorgeverpflichtungen gemäß den Bestimmungen in Teil VIII aus.

Die 90-Tage-Frist ist dadurch gerechtfertigt, dass die Regierung die Möglichkeit hat, die Nachverwaltungspflichten auszusetzen, falls sie beschließt, selbst zu prospektieren oder zu betreiben, oder in dem wahrscheinlicheren Fall, dass sie beschließt, eine Ausschreibung durchzuführen, um



Beamten sein wird. Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 89 des Königlichen Erlasses (KE) vom 28. April 1884 über die Regelung des Bergbaus.

die Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Nutzung. Im öffentlichen Interesse, das die Fortsetzung des Industrieprojekts begünstigt, geht es darum, die Nachsorgeverpflichtungen nicht zu Ende zu führen und unnötige Leistungen zu erbringen oder sogar die spätere Wiederaufnahme der Ausbeutung zu erschweren. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, ist die Regierung an eine Frist (90 Tage) ab dem Verzicht oder der Fälligkeit gebunden, um zu entscheiden, ob ein Vorschlag zur Wiederaufnahme des Industrieprojekts vorliegt oder nicht (siehe *unten*, Artikel D.VIII.1 bis D.VIII.5).

#### Art. D.VI.44.

Dieser Artikel sieht vor, dass mit dem Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung die Umweltgenehmigung und die Einzelgenehmigung erlöschen, da sie an die Stelle der Umweltgenehmigung (und gegebenenfalls der Erklärung) tritt, die für die Ausübung der für die Exploration und Gewinnung erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen erteilt wurden, mit Ausnahme der für die Sanierung und das Nachsorgemanagement erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen. Die Extraktionstätigkeit ist also nicht mehr möglich, aber der Inhaber ist weiterhin zur Sanierung und zum Nachsorgemanagement verpflichtet.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.44 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Titel 7 - Pflichten der Inhaber von exklusiven Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Allgemeine Pflichten von Inhabern einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen

In den Artikeln D.VI.46 bis D.VI.51 sind die allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivlizenzen für die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen festgelegt. Sie gelten für alle, zusätzlich zu den besonderen Bedingungen, die für jede Exklusivgenehmigung gelten. Diese Bedingungen treten an die Stelle des Standard-Lastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Minenkonzessionäre festlegt.

#### Art. D.VI.45.

Dieser Artikel legt das allgemeine Prinzip der Einhaltung der allgemeinen Verpflichtungen fest, die in Kapitel I<sup>er</sup> erlassen wurden. Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 1<sup>er</sup> des AERW vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standard-Lastenhefts zur Bestimmung der allgemeinen Verpflichtungen von Bergbaukonzessionären und von Artikel 58 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

#### Art. D.VI.46.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration und den Abbau einen Verwaltungssitz in der Wallonischen Region wählen und eine verantwortliche Person aus seinen Reihen benennen muss, die mit der Überwachung der Exploration oder des Abbaus beauftragt ist und die der bevorzugte Ansprechpartner für den Betreiber des Untergrunds und den mit der Überwachung beauftragten

Art. D.VI.47.

Um die Ausführung der exklusiven Genehmigung bestmöglich zu überwachen, schreibt dieser Artikel vor, dass der Inhaber der exklusiven Genehmigung dem Beamten für den Untergrund Planungsdokumente und Berichte vorlegen muss:

- innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Genehmigung das Arbeitsprogramm für den Rest des laufenden Jahres;
- vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm für das nächste Jahr mit angepassten Nachsorgemaßnahmen und entsprechender Sicherheit;
- im ersten Quartal einen Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Arbeiten.

Dies war bereits in den vorherigen Regelungen der Fall.

Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration und Nutzung einer geothermischen Lagerstätte haben eine zusätzliche Verpflichtung, da sie dem Untergrundbeamten zusätzlich zu den in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Informationen einen monatlichen seismischen Bericht vorlegen müssen.

Der Vorschlag zur Anpassung der Weiterbildungsmaßnahmen muss innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt vom Beamten des Untergeschosses geprüft werden. Er kann, je nach Fall, :

- den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen genehmigen;
- den Inhaber der Exklusivgenehmigung auffordern, innerhalb einer von ihm gesetzten Frist bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen vorzuschlagen;
- Nachsorgemaßnahmen auferlegen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen ändern;
- beschließen, dass die Nachsorgemaßnahmen nicht angepasst werden müssen.

Falls der Untergrundbeamte beschließt, den Inhaber der Exklusivgenehmigung entweder aufzufordern, bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen innerhalb einer von ihm festgelegten Frist vorzuschlagen, oder Nachsorgemaßnahmen zu verhängen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen zu ändern, kann der Inhaber der Exklusivgenehmigung bei der wallonischen Regierung Einspruch einlegen.

Der Untergrundbeamte legt gegebenenfalls den angepassten Betrag der Sicherheit fest, wobei der Nachweis der Anpassung spätestens innerhalb eines Monats nach der Aktualisierung des Nachsorgeplans erbracht werden muss.

Der Text sieht im Großen und Ganzen vor, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung gegen eine Entscheidung, mit der er nicht einverstanden ist, bei der Regierung einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung einlegen kann. Das Verfahren ist durch strenge Fristen geregelt, die

kurz genug sind, um eine schnelle Entscheidung zu treffen, insbesondere über die Anpassung der Überschüsse, falls dies notwendig sein sollte. Wenn die Regierung innerhalb der ihr gesetzten Frist von 30 Tagen keine Entscheidung trifft, wird die Entscheidung des Beamten des Untergeschosses bestätigt. Die Regierung kann die Modalitäten des Re-kurses festlegen.

Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023, dass Artikel D.VI.47 §3 völlig neu sei und daher der Antrag

der Stellungnahme im Übrigen unzulässig war. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung.

Art. D.VI.48.

Dieser Artikel ist eine Anpassung der Artikel 1<sup>er</sup> und 2 des Königlichen Erlasses vom 6. August 1928 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Nebengebäuden von Bergwerken, Minen und unterirdischen Steinbrüchen, wobei der Begriff "Minen" gestrichen wurde, da er nicht mehr existiert. Aus Sicherheitsgründen soll der Zugang Dritter (außer unter der Verantwortung des Inhabers einer Exklusivgenehmigung) zu den Gruben und Nebengebäuden untersagt und dieses Verbot materialisiert werden.

Art. D.VI.49.

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 3 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standard-Lastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Bergbaukonzessionäre bestimmt. Er verpflichtet die Inhaber von Exklusivlizenzen, dem Beamten für den Untergrund alle nützlichen Informationen über das zu realisierende Projekt zu liefern.

Art. D.VI.50.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 58, §2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. Er verpflichtet die Inhaber von Exklusivgenehmigungen zu Vorsichtsmaßnahmen, um die Gefahren, Belästigungen und Nachteile für die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit der Arbeiten zu verringern, um auf der gesamten Fläche der Exklusivgenehmigung die Erkundung oder Nutzung nach dem Kriterium des normal sorgfältigen und umsichtigen Menschen durchzuführen, und sieht gegebenenfalls Kompensationen für Schäden vor, die der Umwelt zugefügt wurden oder zugefügt werden könnten. Die Informationspflicht wird auf den Beamten des Untergrundes und den technischen Beamten ausgeweitet.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.50 Absatz 2 vollständig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen in Bezug auf diese Bestimmung.

In 3<sup>o</sup> ist vorgesehen, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung den Bürgermeister auch über alle Unfälle oder Zwischenfälle informiert, die die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit der Arbeiten und des Eigentums gefährden könnten, da der Bürgermeister für diese Interessen zuständig ist.

Kapitel 2 - Führen von

Plänen Art. D.VI.51.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 1<sup>er</sup> des Königlichen Erlasses vom 21. Mai 1952 zur Festlegung der Regeln, die bei der Führung von Minenplänen zu beachten sind. Er bedarf keines besonderen Kommentars.

Art. D.VI.52.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Verpflichtung, an wichtigen Punkten auf der Fläche, die unter die

Exklusivgenehmigung fällt, Grenzsteine zu setzen, für bestimmte auffällige Punkte.

Die meisten Schülerinnen und Schüler, die sich in einer schwierigen Situation befinden, haben die Möglichkeit, sich in einem anderen Land aufzuhalten.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 6 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standardlastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Bergbaukonzessionäre bestimmt.

#### Art. D.VI.53.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Erstellung und Aktualisierung eines genauen Parzellenplans, der eine Reihe von Angaben enthält, die für das Verständnis der Örtlichkeiten und die Überwachung der Aktivitäten erforderlich sind. Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 7 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standardlastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Konzessionäre von Bergwerken bestimmt.

Die in diesem Artikel 7 enthaltene Terminologie "doppelter Versand" ist ein Archaismus (sie besteht darin, dass eine aktualisierte Version am Betriebssitz aufbewahrt wird, während die Version des Vorjahres bei der Verwaltung liegt, und dann im folgenden Jahr ausgetauscht wird). Der Begriff "Sendung" wird zugunsten des Begriffs "Exemplar" gestrichen und der Text sieht vor, dass ein Exemplar am Betriebssitz aufbewahrt wird und das zweite Exemplar, sobald es aktualisiert wurde, an die Verwaltung gesandt wird.

Ein Exemplar wird am Betriebssitz aufbewahrt, das zweite Exemplar wird, sobald es aktualisiert ist, an die Behörde gesandt.

Absatz 2 sieht vor, dass jede Gemeinde, auf deren Gebiet sich die exklusive Genehmigung erstreckt, beantragen kann, eine Kopie des in Absatz 1 genannten Parzellenplans zu erhalten .<sup>er</sup>

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VI.53 Absatz 2 völlig neu sei und daher der Antrag auf Stellungnahme ansonsten unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung.

#### Kapitel 3 - Änderung der besonderen Bedingungen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

#### Art. D.VI.54.

Es ist möglich, die in der Exklusivgenehmigung enthaltenen Teilbedingungen zu ändern. Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 65 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, ist aber auch eine Anpassung von Artikel 12 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen, der die Änderung der Standardauflagen vorsieht.

Um auf die Anmerkungen in d e r Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 einzugehen, wird das Verfahren im Dekretstext präzisiert, einschließlich eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens, das einen Umweltverträglichkeitsbericht einschließt, mit einer Ausnahmemöglichkeit für geringfügige Änderungen, die wahrscheinlich keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

die Oberfläche oder den Untergrund gibt.

Das Verfahren wird von Amts wegen von der Regierung oder auf Antrag des Inhabers der exklusiven Genehmigung oder einer oder mehrerer Gemeinden durchgeführt, auf deren Gebiet sich der Perimeter der exklusiven Genehmigung erstreckt oder deren Gebiet an den Perimeter einer exklusiven Genehmigung angrenzt.

Die Regierung kann die Verfahren zur Anwendung dieses Artikels näher bestimmen.

Teil 7 - Dingliche Rechte, Besetzung von Grund und Boden, Dienstbarkeiten und Erwerb von Immobilien zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen

Titel 1<sup>er</sup> - Grundsätze

Kapitel 1<sup>er</sup> - Unterirdische Aktivitäten und Anlagen bis zu einer Tiefe von 20 Metern im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen

Die Erteilung einer Exklusivgenehmigung für den Bergbau wird im Gegensatz zur Bergbaukonzession kein Eigentum mehr schaffen.

In Bezug auf dingliche Rechte und die Besetzung von fremdem Land sind die früheren Bestimmungen, die entweder große Landbesitzungen schützen (eingemauerte Zäune) oder umgekehrt eine umfangreiche Besetzung von Land ohne die Möglichkeit der Enteignung ermöglichen, nicht mehr angemessen.

Die ersten wurden geschrieben, bevor ein Gesetz zur Raumplanung erlassen wurde. Derzeit bieten die Bestimmungen des CoDT ausreichende Garantien dafür, dass überirdische Anlagen nicht an Orten errichtet werden, die mit der Nachbarschaft oder den Erfordernissen des Raumschutzes unvereinbar sind.

Selbst wenn eine Genehmigung in Abweichung vom Sektorplan erteilt werden kann, darf dies nur unter Einhaltung der Bedingungen des CoDT geschehen, was eine gute Integration in die bebaute und unbebaute Umgebung voraussetzt. Darüber hinaus muss die Umweltgenehmigung, die ebenfalls an die Einhaltung der Zoneneinteilung gebunden ist, die Vereinbarkeit der Einrichtung mit der Landschaft sicherstellen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Rechte in Abhängigkeit von der Tiefe des Untergrunds zu betrachten:

- 1) von 0 bis 20 m Tiefe, wo die Aktivität potenziell die größten Auswirkungen auf die Güter und Aktivitäten an der Oberfläche hat, und zwar nicht nur kurz-, sondern auch langfristig, ist es notwendig, Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstück zu sein;
- 2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung beschließen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Erkundungs- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen;
- 3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl das Anbringen von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit durch das Dekret zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen. In dieser Tiefe wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen der Aktivität auf

oberflächlicher Boden, daher beeinträchtigt der Betrieb nicht die Nutzung des Gutes.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

Art. D.VII.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Inhaber einer exklusiven Genehmigung über dingliche Rechte an Grundstücken verfügen muss, die Aktivitäten oder Bauwerke umfassen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen erforderlich sind, und zwar ausschließlich unterirdisch bis einschließlich 20 m Tiefe.

Dies gilt nicht für Tagebaue, da das Abbaufahren dem eines Steinbruchs ähnelt (nur die Substanz ändert sich). Bei diesen kann der Abbau, da er von der Oberfläche in den Untergrund erfolgt, ohnehin nicht ohne die Zustimmung des Eigentümers der Oberfläche erfolgen, ohne dass der Betreiber über die erforderlichen bürgerlichen Rechte verfügt. Für letztere steht dieser Artikel dem Grundsatz nicht entgegen, dass der Betreiber über die für die Ansiedlung seiner Tätigkeit erforderlichen zivilrechtlichen Rechte verfügen muss. Dabei kann es sich um ein dingliches Recht oder ein Nutzungsrecht handeln. Daher und um der Bemerkung in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 Rechnung zu tragen, wird ein Absatz 2 vorgesehen, der für Tagebaue entweder ein dingliches Recht oder ein Nutzungsrecht, das vom Inhaber eines dinglichen Rechts an den Grundstücken eingeräumt wird, zulässt.

Dasselbe gilt für andere Aktivitäten, wie z. B. Höhlenforschung oder Höhlenbesuche, bei denen der Betreiber vorab die notwendigen dinglichen Rechte oder Nutzungsrechte erhalten hat.

Wenn die Aktivitäten und Anlagen in einer vertikalen Achse stattfinden, ist der Betreiber aufgrund der Anordnung der Dinge Eigentümer des Ganzen. Bei Arbeiten und Anlagen, die sich unterhalb von 20 Metern oder mehr (und nicht darüber) befinden, bezieht sich die Bestimmung der folgenden Artikel (Besitz und öffentliche Dienstbarkeit) auf Abstiegsanlagen und horizontale Leitungen, Stollen und Bohrungen.

Beim Stromnetz geht es um die Einspeisung in das öffentliche Netz, so dass dies nicht zu den für den eigentlichen Betrieb notwendigen Anlagen gehört.

Kapitel 2 - Oberirdische und unterirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke zwischen 20 m und 100 m Tiefe im Rahmen der Umsetzung von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen

Kapitel 2 betrifft Aktivitäten und Anlagen sowie ober- und unterirdische Bauten in einer Tiefe von 20 m bis 100 m und führt einen Mechanismus zur Anerkennung einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem

Nutzen ein. Diese Bestimmungen betreffen nur Aktivitäten und Anlagen, die im Rahmen von

Die meisten dieser Aktivitäten sind in der Regel auf exklusive Genehmigungen beschränkt, da andere Aktivitäten im Untergrund nicht von öffentlichem Interesse sind.

Ansonsten gilt Abschnitt 1<sup>e</sup> (Art. D.68), und de facto ist der Inhaber einer Exklusivgenehmigung auch Inhaber von dinglichen Rechten an der Immobilie unterhalb von 20 Metern Tiefe.

Es wird vorgeschlagen, das gleiche System anzuwenden, das in Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch bildet, vorgesehen ist.

Diese Bestimmungen wurden ursprünglich durch ein Dekret vom 22. Oktober 2003 (B.S., 27. November 2003) in das Dekret vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Gründung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement (B.S., 22. Juni 1999; Artikel 16bis bis 16sexies) eingefügt.

Der Gesetzgeber von 2003 begründete die Zweckmäßigkeit dieser Regelung wie folgt:

" 3. Ein angepasstes rechtliches Instrumentarium, um die Durchführung von Arbeiten im Bereich der Wassergewinnung und -verteilung sowie der Abwasserentsorgung zu erleichtern und zu beschleunigen.

Angesichts des schwerfälligen Verfahrens zum Erwerb von Grundstücken, das den Bau von Bauwerken, insbesondere von Kläranlagen, stark verlangsamt, soll den Betreibern des Wassersektors ein effizienteres Instrument an die Hand gegeben werden, wie es auch den Betreibern des Gas- und Stromsektors zur Verfügung steht.

Die geplante Regelung besteht darin, den betreffenden Betreibern eine gesetzliche Dienstbarkeit der Gemeinnützigkeit für die Errichtung von Anlagen auf unbebautem Privatgelände oder Privatgrundstücken einzuräumen. Diese Regelung ist vergleichbar mit dem Gesetz vom 12. April 1965 über den Transport von gasförmigen und anderen Produkten durch Rohrleitungen oder den Verordnungen vom 12. April 2001 und 19. Dezember 2002 über die regionalen Strom- bzw. Gasmärkte.

Die Vorteile dieses Mechanismus, der mit Rechtsschutz für die betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten und Mieter verbunden ist, wird es den Betreibern des Wassersektors in vielen Fällen ermöglichen, den Erwerb von Grundstücken zu vermeiden, eine Methode, die zu Schwerfälligkeit, Langsamkeit und Kosten bei der Durchführung der für ihren Gesellschaftszweck erforderlichen Investitionen führt".

Die gleichen Überlegungen gelten *mutatis mutandis* auch für den Bereich der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Darüber hinaus wurde das Wassergesetzbuch durch ein Dekret vom 7. November 2007 zur Änderung des dekretativen Teils von Buch 2 des Umweltgesetzbuches (B.S., 19. Dezember 2007) geändert, um das System zu vervollständigen, dessen Hauptelemente in diesem Gesetzbuch enthalten sind.

Art. D.VII.2.

Dieser Artikel sieht vor, dass in zwei Arten von Fällen, sa- se :

- oberirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke

und unterirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke mehr als 20 Meter bis 100 Meter Tiefe;

– Verkehrswege und private Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten oder Energie.

Die Regierung kann festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privaten oder privatrechtlichen Grundstücken Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Erkundungs- oder Ausbeutungsaktivitäten auszuüben. Um der Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrer Stellungnahme Nr. 64.927/4 vom 30. Januar 2019 nachzukommen, wird der Text dahingehend geändert, dass er die vorherige Durchführung einer öffentlichen Erhebung gemäß den Modalitäten von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs vorsieht, um die notwendige Publizität der gemeinnützigen Dienstbarkeit zu gewährleisten, die im Gegensatz zu Immobilienkäufen und Enpro- priationen nicht dem Publizitätssystem des Hypothekengesetzes unterliegt. Der Erwerber einer Immobilie, die mit einer solchen Dienstbarkeit belastet ist, muss daher vom Verkäufer auf diese Belastung hingewiesen werden.

Beachten Sie, dass diese Bestimmung sowohl für oberirdische als auch für aeronautische Nebengebäude gilt.

Die Bestimmungen sind Artikel D.223 des Wassergesetzes nachempfunden, allerdings bezieht sich das Wassergesetz nur auf unbebaute Gebäude. In diesem Fall ist es jedoch notwendig, auch bebaute Grundstücke zu erfassen.

Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß wird, besteht die Möglichkeit der Enteignung, wenn keine andere zufriedenstellende, verhältnismäßige und tragfähige Lösung möglich ist.

Artikel D.223 §1<sup>er</sup>, Absatz 4 des Wassergesetzes bezieht sich auf den "Betreiber der Anlagen", zu dessen Gunsten die Gemeinnützigkeitserklärung abgegeben wird, was hier durch den "Inhaber der exklusiven Genehmigung" ersetzt werden soll.

Um der besonderen Bemerkung des Staatsrats in seiner Stellungnahme Nr. 64.927/4 vom 30. Januar 2019 Rechnung zu tragen, wird die Berechnungsweise der Entschädigung in dem Dekret nach der Formel  $I = M \times S$  festgelegt, wobei :

- I ist der Wert der Entschädigung in Euro;
- M ist der Referenzbetrag in Euro/m<sup>2</sup>, der auf der Grundlage der Art der Anlage, der betroffenen Provinz und der Nutzung des Grundstücks berechnet wird; die Regierung legt die Höhe dieser drei Basiswerte per Gesetz fest;
- S ist die Fläche in m<sup>2</sup>, die von den vertikalen Ebenen begrenzt wird, die 1,50 m von den Außengrenzen der Anlagen oder Bauwerke entfernt sind, für die die Gemeinnützigkeitserklärung gilt.

Da es sich hierbei um eine sehr technische Materie handelt, ist es jedoch notwendig, der Regierung die Möglichkeit zu geben, unterschiedliche Basiswerte für die Berechnung festzulegen, die insbesondere von der Art der betroffenen Anlagen, der geografischen Lage und der Nutzung der bewohnten Grundstücke abhängen.

Es ist vorgesehen, dass der Referenzbetrag M am 1.<sup>er</sup> Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorhergehenden Monats

Oktober indexiert wird. Sie werden an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2023 angeknüpft.



#### Art. D.VII.3.

Dieser Artikel ist an Artikel D.224 des Wassergesetzes angelehnt (ursprünglich Artikel 16ter des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Gründung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement).

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16ter sieht verschiedene Garantien vor, sowohl für die betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten als auch für den Begünstigten der Dienstbarkeit. Er ermächtigt die Regierung, per Verordnung Verbote und Vorschriften festzulegen, die bei Arbeiten in der Nähe von Anlagen zu beachten sind. Die Gemeinnützigkeitsverordnung kann jedoch, in dem durch das oben genannte Arrêté zugelassenen Umfang, bestimmte Vorschriften ergänzen oder von ihnen abweichen." (Doc., Parl W, sess. 2003-2004, 576 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 6).

Die Absätze 3 und 4 geben die Absätze 3 und 4 von Artikel D.224 des Wassergesetzes, die durch das Dekret vom 7. November 2007 zur Änderung des dekretativen Teils von Buch 2 des Umweltgesetzbuches (Art. 24) eingefügt wurden; der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass es gemäß der Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in der Tat Sache des Gesetzgebers ist, solche Befugnisse für den Verwalter im Falle einer Verletzung der Dienstbarkeit des öffentlichen Nutzens oder der Anlagen, die davon profitieren, vorzusehen (Doc, Parl W, sess. 2006- 2007, 641 Nr. 1, Commentaire des articles, S.22).

#### Art. D.VII.4.

Dieser Artikel ist an Artikel D.224bis des Wassergesetzes angelehnt. Er ermöglicht es dem Eigentümer des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks, den Begünstigten zum Kauf des Grundstücks aufzufordern.

Die Absätze 2 bis 5 wurden durch das Dekret vom 7. November 2007 zur Änderung des dekretalen Teils von Buch 2 des Umweltgesetzbuches (Art. 25) eingefügt. Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen begründet:

"Es geht darum, auf die besondere Bemerkung des Staatsrats in seiner oben genannten Stellungnahme zu dem geplanten Artikel R.307bis/17 des Verordnungsteils des Wassergesetzes zu reagieren. Es ist in der Tat Sache des Gesetzgebers, solche Modalitäten in Bezug auf das Verfahren zum Kauf von besetztem Land auf Antrag des Eigentümers vorzusehen. Diese Bestimmungen schließen eine Rechtslücke in Bezug auf die Frage, was mit der Pauschalentschädigung geschehen soll, die der Eigentümer bereits als Gegenleistung für die Dienstbarkeit des öffentlichen Nutzens erhalten hat. Sie sind daher notwendig, um die Wirksamkeit des Kaufmechanismus zu gewährleisten, der dem Eigentümer durch das Dekret garantiert wird. In Bezug auf die Regel zur Preisfestsetzung ist es für die Fairness des Mechanismus außerdem wichtig, dass der Wertverlust, der dem Grundstück durch die bestehende gemeinnützige Dienstbarkeit entsteht, nicht berücksichtigt wird. Die gewählte Option besteht daher darin, den Kauf des Grundstücks fiktiv kurz vor der konkreten Umsetzung der gesetzlichen Dienstbarkeit anzusiedeln. In diesem Sinne ist es logisch und üblich, dass das Kapital, das der Eigentümer seit der tatsächlichen "Inbesitznahme" des Grundstücks durch

den Verwalter nicht genutzt hat, verzinst wird. Es ist zu beachten, dass im Rahmen des Verfahrens zum Kauf des Grundstücks, das dem Eigentümer garantiert wird, wenn keine gütliche Einigung über den Preis erzielt wird, das im Wassergesetz vorgesehene Gerichtsverfahren in folgender Form abläuft

einer Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens, ohne jedoch deren Natur zu haben. Man kann nämlich eine Übertragung von dinglichen Rechten an Immobilien, deren Initiative nicht von der "öffentlichen Behörde - enteignende Macht", sondern vom "Eigentümer - Enteigneten" ausgeht, nicht als Enteignung bezeichnen" (Doc., Parl W, sess. 2006-2007, 641 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 22).

Es ist zu beachten, dass Artikel D.224<sup>ter</sup> des Wassergesetzbuchs nicht in den vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen wurde, da er sich auf Vermerke in Abtretungsurkunden bezieht, die Gegenstand eines eigenen Artikels des Gesetzesentwurfs sind (D.VII.1179, Abschnitt 5 desselben Kapitels).

#### Art. D.VII.5.

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel D.225 des Wassergesetzes (ursprünglich Artikel 16<sup>quater</sup> des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Gründung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement).

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16<sup>quater</sup> soll den Fall lösen, dass die Inhaber von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück Gebäude errichten möchten, indem er ihnen erlaubt, die Verlegung der Anlagen zu verlangen. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der oder die Inhaber der dinglichen Rechte von ihren Absichten unterrichtet wurden (diese Frist kann von der Regierung verlängert werden), muss der Begünstigte der Dienstbarkeit entweder die betreffenden Anlagen verlegen oder entfernen oder die Grundstücke, auf denen die Anlagen errichtet wurden, gütlich erwerben oder, falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann, diese Grundstücke enteignen. Wenn zur Überwachung, Instandhaltung, Reparatur, Erneuerung, Entfernung usw. der Anlagen des Servitutsberechtigten Bauten beschädigt werden, die auf dem betreffenden Grundstück im Widerspruch zu dem Dekret oder seinen Ausführungsbestimmungen errichtet wurden, so dürfen diese Schäden nicht von dem Servitutsberechtigten ersetzt werden." (Doc., Parl. W, sess. 2003-2004, 576 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 6).

Wenn der Servitutsberechtigte die Anlagen verlegt hat, um dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder demjenigen, der über dieses Recht verfügt, die Errichtung von Bauten zu ermöglichen, und die Arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung nicht wesentlich begonnen werden, so sind die Kosten für die Verlegung der Anlagen dem Servitutsberechtigten auf dessen Verlangen zu erstatten.

Die Ausweitung auf zeitlich begrenzte Arbeiten, wenn die Besetzung der Grundstücke den Bodeneigentümer länger als ein Jahr von der Nutzung des Einkommens ausschließt oder wenn die Grundstücke nach den Arbeiten nicht mehr für ihre normale Nutzung geeignet sind, stellt die Einfügung einer Bestimmung aus

Artikel 37 des Bergbaudekrets für zeitlich begrenzte Besetzungen dar. Dieser Artikel gibt dem Eigentümer des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks die Möglichkeit, vom Begünstigten die vollständige oder teilweise Löschung des besetzten Grundstücks zu verlangen.

#### Art. D.VII.6.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel D.226 des Wassergesetzes (ursprünglich Artikel 16<sup>quinquies</sup> des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Einrichtung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement).

Es verpflichtet die Inhaber ausschließlicher Genehmigungen zum Ersatz von Schäden, die durch die Arbeiten verursacht wurden, die sie bei der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen durchgeführt haben, sowie zum Ersatz von Schäden, die Dritten entweder durch ihre Arbeiten oder durch die Nutzung des mit der Dienstbarkeit belegten Grundstücks entstanden sind.

Dies gilt auch für Arbeiten, die in Ausführung einer Umwelt- oder Städtebaugenehmigung durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel *16quinquies* regelt die Entschädigung für Schäden, die durch Bauarbeiten oder den Betrieb von Anlagen verursacht werden. Diese Entschädigung ist daher unabhängig von der Entschädigung der Inhaber von dinglichen Rechten für Schäden, die durch die Existenz der Dienstbarkeit entstanden sind. Die Entschädigung für die oben genannten Schäden erfolgt nach den Regeln des bürgerlichen Rechts." (Doc., Parl W, sess. 2003-2004, 576 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 6).

Art. D.VII.7.

Dieser Artikel wurde aus Artikel D.227 des Wassergesetzes übernommen (ursprünglich Artikel *16quinquies* des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Gründung einer öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft), der auf die Möglichkeit der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens abzielt.

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel *16sexties* führt die Möglichkeit der Enteignung ein, um Fälle zu lösen, in denen im Rahmen dieser Regelung ein Interessenkonflikt zwischen dem privaten Interesse der Inhaber von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück und dem öffentlichen Nutzen der Anlagen keine einvernehmliche Lösung findet". (Doc., Parl W, sess. 2003-2004, 576 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 6).

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung, dass das in den Artikeln 2 bis 20 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Verfahren der äußersten Dringlichkeit bei Enteignungen wegen öffentlichen Nutzens vorgesehene Verfahren der äußersten Dringlichkeit auf diese Enteignungen anwendbar ist, nicht wiedergegeben wird, da das Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren, das dieses Gesetz aufhebt, nur noch ein einziges Enteignungsverfahren vorsieht, das in der Region Wallonien anwendbar ist.

Das Inkrafttreten des Dekrets vom 22. November 2018 erfolgt am 1.<sup>er</sup> Juli 2019, gemäß Artikel 13 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Januar 2019 zur Durchführung des genannten Dekrets (*M.B.*, 25. Februar 2019).

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VII.7. völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Art. D.VII.8.

Dieser Artikel führt eine Dienstbarkeit *non aedificandi* ein, wie sie in Artikel D.227bis des

Wassergesetzes für Rohrleitungen auf privatem Grund vorgesehen ist. Er wird auf das vorliegende Gesetzbuch übertragen.

Kapitel 3 - Tätigkeiten, Anlagen und Bauwerke in Tiefen jenseits von 100 Metern im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.VII.9.

Dieser Artikel betrifft die Unterbringung von unterirdischen Anlagen oder Bauwerken, die für die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübte Ausbeutung von Bodenschätzen jenseits einer Tiefe von 100 Metern und die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten erforderlich sind.

Sie stellen aufgrund des Dekrets eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen dar, ohne dass eine Erklärung oder ein besonderes Verfahren erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlagen, Aktivitäten und Bauwerke in diesem Stadium keine Unannehmlichkeiten für den Eigentümer der Fläche verursachen und ihn nicht daran hindern, sein Eigentum in vollem Umfang zu nutzen, insbesondere das Bauen im Untergrund oder das Anbringen von Vorrichtungen zur Nutzung von Nieder- und Mitteltemperatur-Geothermie (Wärmepumpen).

Natürlich muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder den Betrieb die für den Betrieb und die Wartung der Anlagen und Gewächshäuser erforderlichen Arbeiten durchführen und überwachen.

Bei vertikalen Bauwerken von der Oberfläche aus wird dieser Artikel gegenstandslos, da der Inhaber einer exklusiven Genehmigung über dingliche Rechte an der Oberfläche verfügen muss, und damit naturgemäß auch über den Untergrund.

Kapitel 4 - Andere Fälle, die den Erwerb von dinglichen Rechten erfordern

Art. D.VII.10.

Dieser Artikel ermächtigt die Regierung, weitere Fälle festzulegen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von Städtebau- und Umweltgenehmigungen für die in Art. D.I.1 sind an den Erwerb von dinglichen Rechten durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung gebunden.

Kapitel 5 - Angaben in

Abtretungsurkunden Art. D.VII.11.

Es ist notwendig, generell eine möglichst vollständige Information der Aktivitäten vorzusehen, die im Untergrund der zu veräußernden Immobilie stattfinden oder stattgefunden haben.

Es ist festzustellen, dass insbesondere bei unterirdischen Steinbrüchen die Notare eine dreißigjährige Verjährungsfrist anwenden und das Vorhandensein von künstlichen Hohlräumen und unterirdischen Bauten, die auf gegenwärtige oder frühere Aktivitäten zurückzuführen sind, nicht mehr in den Akten auftaucht und daher unmöglich geworden ist, sie allein auf der Grundlage der Herkunft des Eigentums zu bestimmen. Es handelt sich jedoch um eine

Information, die der Eigentümer des Grundstücks kennen muss.

Der Inhalt der Informationen wird entsprechend den in Artikel D.224ter des Wassergesetzes aufgeführten Elementen angepasst.

In Bezug auf Abtretungsurkunden und die Notwendigkeit, die Datenbank zu konsultieren, wird diese Konsultation über das Informationsblatt Untergeschoss und/oder über die

Konsultation der Website des Service géologique de Wallonie.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VII.11 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Titel 2 - Erwerb von  
Grundstücken Art. D.VII.12.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 11 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Bodenschätzen. Er stellt ein Ermächtigungsgesetz im Bereich der Ex-propriation pour cause d'utilité publique dar.

Absatz 1<sup>er</sup> betrifft die Ausbeutung der in Artikel D.I.1, §2, 1°, 3°, 4° (d.h. mit Exklusivgenehmigung) und 6° (Bodenschätze) genannten Bodenschätze.

Absatz 2 ermöglicht es nicht nur der Region, den Provinzen, den Gemeinden und den von der Regierung bestimmten Personen des öffentlichen Rechts, als enteignende öffentliche Behörden aufzutreten. Derselbe Absatz beschränkt die Möglichkeit der Enteignung auf die Bedingung, dass die enteigneten Vorkommen nicht für die Fortführung der industriellen Tätigkeit oder die zufriedenstellende Amortisation der Anlagen eines benachbarten ähnlichen Unternehmens, in dessen Besitz sie sich befanden, notwendig sind.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VII.12 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Art. D.VII.13.

Dieser Artikel ist eine Übernahme von Artikel 10 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche. Er ist auf alle in Artikel D.VII.12 genannten Enteignungen anwendbar.

Der Gesetzgeber von 1988 kommentierte diese Bestimmung wie folgt:

"Dieser Artikel betrifft die Bereitstellung von Grundstücken für den Betrieb von Bergwerken oder Steinbrüchen durch Personen des öffentlichen Rechts.

Es stellt bestimmte Bedingungen in Bezug auf die Bestimmung des Grundstücks durch den Käufer, die Modalitäten seiner Nutzung und insbesondere das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, um die Bereitstellung so schnell wie möglich rentabel zu machen. Er regelt den Weiterverkauf des Grundstücks an einen anderen Nutzer oder seinen Rückkauf durch die Person des öffentlichen Rechts, die ursprünglich Eigentümerin war, oder durch die Wallonische Region.

Diese Bestimmungen sind umso offensichtlicher gerechtfertigt, als die Region Wallonien große Anstrengungen unternommen hat, um diese Grundstücke zu erwerben, zu bebauen und/oder auszustatten.

Dieser Artikel legt auch das Verfahren für die Bereitstellung der erworbenen Güter fest" (Doc., CRW, sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 9).

Titel 3 - Das Recht auf Besetzung und Nutzung fremden Landes für den Abbau im Tagebau

Art. D.VII.14.

Dieser Artikel ist eine geänderte Übernahme von Artikel 6 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Laufbahnen. In Wirklichkeit ist diese Bestimmung älter, da das Dekret vom 4. Juli 2002 selbst Artikel 8 des Dekrets vom 27. Oktober 1988 über Steinbrüche und Minen wiedergab, das die Artikel 99bis, 99quater und 108bis der koordinierten Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche anpasste, die durch das Gesetz vom 5. Januar 1957 eingeführt wurden (siehe CRW Doc., sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 8).

Sie wird auch auf Tagebaue anwendbar gemacht. Es handelt sich um den besonderen Fall, dass das Grundstück zwischen zwei abgebauten Grundstücken liegt oder aus ihnen herausragt und die rationelle und wirtschaftliche Ausbeutung der Lagerstätte behindert. Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks kann sich dafür entscheiden, das Grundstück nicht zu verkaufen; er erhält dann eine jährliche Gebühr, die sich nach der jährlichen Förderung richtet, und das Grundstück wird nach Abschluss des Abbaus neu gestaltet. Der Landbesitzer kann auch vor Beginn des Abbaus den Kauf seines Grundstücks (nach den Regeln für Enteignungen) oder einen Pachtvertrag verlangen.

Titel 4 - Pacht von Grundstücken, für die eine Umweltgenehmigung für einen Tagebau erteilt wurde, sowie deren Nebengebäude

Art. D.VII.15.

Dieser Artikel wurde aus Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche übernommen und aus logischen Gründen, da sich zwar die Substanz ändert, der Abbauprozess aber derselbe ist, auf Tagebaue ausgeweitet.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VII.15 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Titel 5 - Aufhebung oder Revision von Beschränkungen, die bei der Schließung von Bergwerksschächten auferlegt werden

Art. D.VII.16.

Dieser Artikel betrifft die Aufhebung der Bedingungen, die in den sogenannten "Beschlüssen der Ständigen Vertretung" festgelegt sind. Die in Artikel 16 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug eines Halbjahrestitels (*M.B.*, 17. Juli 1992) genannten "Brunnenverzichtserlasse", mit denen die ständige Deputation des Provinzialrats über die Vollendung der vom Konzessionär durchgeführten Sicherungsarbeiten entscheidet. Diese Beschlüsse führen zu Restriktionen (oftmals *Servitudes non aedificandi*).

Derzeit gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit einer konkreten Überprüfung der auferlegten Anforderungen im Rahmen eines konkreten Projekts zur Nutzung oder Neugestaltung des betreffenden Grundstücks bestätigen.

Nun ist eine erneute Prüfung der Situation im Hinblick auf ein bestimmtes Projekt auf der betroffenen Parzelle möglich. Dies kann bis zur Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gehen.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VII.16 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Teil 8 - Bestimmungen für die Nachsorge von Exklusivlizenzen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Titel 1<sup>er</sup> -

Grundsätze Art.

D.VIII.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Rechte, die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen verbunden sind, entweder mit Ablauf der Exklusivgenehmigung oder durch Rückzug oder Verzicht des Inhabers enden, wobei die Nachverwaltungsspflichten unverändert bleiben.

Mit dem Ablauf, dem Entzug oder dem Verzicht auf die Exklusivgenehmigung beginnt die Pflicht zum Nachsorgemanagement. Bisher sind die verschiedenen Gesetze in Bezug auf die "Nachsorge", die Sanierung und das Nachmanagement recht dürftig.

Nachsorge ist notwendig für die Überwachung und Verwaltung nach der Umweltgenehmigung oder nur bei bleibenden Folgen (Absenkung, Verwaltung von aufsteigendem Wasser usw.).

Das Nachsorgemanagement bezieht sich auf exklusive Erkundungs- und Abbaugenehmigungen. Der Begriff ist nicht mit dem der Sanierung identisch. Das bedeutet, dass er innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Exklusivgenehmigung mehrere Abbaustätten umfassen kann, die Gegenstand verschiedener Umweltgenehmigungen oder einer einzigen Genehmigung sind.

Das Verhältnis zwischen der Exklusiv- und der Umweltgenehmigung ist wie folgt:

Einerseits müssen Umweltgenehmigungen Sanierungsverpflichtungen enthalten, die durch Sicherheiten abgesichert sind.

Andererseits wird die Exklusivgenehmigung, egal ob für die Erkundung oder den Abbau, einen Nachsorgeplan beinhalten, dessen Umsetzung durch die Einführung einer Sicherheit garantiert wird, deren letzte Tranche erst freigegeben wird, wenn der Untergrundbeamte die vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen festgestellt hat. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems, um die Folgen der Suche und der Ausbeutung zu minimieren.

Die Nachsorge unterscheidet sich von der Sanierung dadurch, dass sie sich auf das gesamte Gebiet der Exklusivgenehmigung bezieht, das per Definition viel größer ist als das Gebiet der Einrichtung, die von der Umweltgenehmigung betroffen ist, oder der Einrichtungen, da es mehrere geben kann, die auf die Ausbeutung derselben Lagerstätte abzielen.

Die Höhe der Sicherheit muss den Arbeits- und Nachsorgekosten entsprechen, weshalb die Sicherheit während der Laufzeit der Exklusivgenehmigung gegebenenfalls angepasst werden kann.

Um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden, sieht Absatz 3 vor, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Genehmigung entscheiden muss, ob er eine Verlängerung oder eine neue Genehmigung beantragen oder mit der Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen beginnen will.

Art. D.VIII.2.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 57 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, der grundsätzlich so lange beibehalten wird, bis der für den Untergrund zuständige Beamte die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen festgestellt hat.

Dieser Artikel verbietet daher, dass die Auflösung und die Beendigung der Liquidation in demselben Akt im Sinne von Artikel 2:80 des Gesellschafts- und Vereinsgesetzes erfolgen, wenn der Untergrundbeamte die vollständige Erfüllung der Nachverwaltungsverpflichtungen aus der Exklusivgenehmigung festgestellt und die Aufhebung der damit verbundenen Sicherheit genehmigt hat oder die Verpflichtungen und die Sicherheit von Amts wegen erfüllt hat.

Art. D.VIII.3.

Dieser Artikel gibt der Regierung die Möglichkeit, die Nachsorgeverpflichtungen auszusetzen, wenn sie beschließt, selbst zu explorieren oder zu fördern, oder in dem wahrscheinlicheren Fall, dass sie sich für eine Ausschreibung zur Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Förderung entscheidet. Im öffentlichen Interesse, das die Fortsetzung des Industrieprojekts begünstigt, geht es darum, die Verpflichtungen des Postmanagements nicht zu Ende zu führen und Leistungen zu erbringen, die nicht nützlich sind oder sogar die spätere Wiederaufnahme des Betriebs erschweren. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, muss die Regierung innerhalb einer Frist (90 Tage) ab dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Fälligkeit entscheiden, ob ein Vorschlag zur Wiederaufnahme des Industrieprojekts vorliegt oder nicht.

Wenn die Regierung beschließt, selbst zu suchen oder zu betreiben oder die Erteilung einer Exklusivgenehmigung erneut auszuschreiben, werden die Sanierungsverpflichtungen ausgesetzt, aber der Inhaber der Exklusivgenehmigung ist verpflichtet, während eines Zeitraums von drei Jahren die unterirdischen Arbeiten und Anlagen, einschließlich der Gruben über Tage, die für ihre Erhaltung erforderlich sind, so zu unterhalten, dass das Ausschreibungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Inhaber könnte jedoch schon vor drei Jahren von diesen Verpflichtungen befreit werden, wenn die Übernahme schneller erfolgt.

Art. D.VIII.4.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 51 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau. Er ermöglicht es dem Beamten für den Untergrund, bei Untätigkeit des Inhabers der Exklusivgenehmigung nach einer Mahnung und auf dessen Kosten von Amts wegen

tätig zu werden. Im Falle einer Urgenz kann der Beamte für den Untergrund auch ohne diese Formalität einen Nachlass erwirken.

Zur Durchführung dieser Amtshandlungen greift der Untergrundbeamte auf die Sicherheitsleistung des Inhabers der Exklusivgenehmigung zurück. Wenn die Summe nicht ausreicht, fordert er die zusätzlichen Kosten vom Inhaber zurück.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.VIII.4 Absatz 2 völlig neu sei und daher der Antrag auf Stellungnahme ansonsten unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung.

Titel 2 - Nachbereitungsplan

Art. D.VIII.5.

Dieser Artikel bezieht sich auf den Nachfolgeplan.

Die Exklusivgenehmigung, unabhängig davon, ob es sich um eine Explorations- oder eine Betriebsgenehmigung handelt, wird einen Plan für das Nachmanagement enthalten. Der Artikel

D.VI.30 sieht nämlich vor, dass dieser Plan in der erteilten Exklusivgenehmigung enthalten sein muss. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems, um die Folgen der Suche und des Abbaus zu minimieren.

Absatz 1<sup>er</sup> legt den Zweck des Nachsorgeplans fest, der die Ziele und den Gesamtrahmen vorgibt, und zwar auf der Ebene des Perimeters der Exklusivgenehmigung :

- der Wiedereingliederung der Standorte von Explorations- und Ausbeutungsaktivitäten und der von diesen Aktivitäten beeinflussten Gebiete in ihre Umwelt;
- der Überwachung nach der Instandsetzung;
- oder Maßnahmen zur Linderung dauerhafter negativer Folgen, wie z. B. die Entmündigung.

Dies gilt auch für eventuelle Anpassungen des Nachsorgeplans an das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr, das der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung gemäß Artikel D.VI.48, 1<sup>er</sup> am 31. Dezember eines jeden Jahres dem Untergrundfunktionär vorlegen muss. Absatz 2 legt den Mindestinhalt dieses Plans fest. Die Regierung kann diesen Inhalt weiter ausbauen.

Mit dieser Bestimmung wird die Tür zur Entsorgung nicht verschlossen. Da es sich hierbei jedoch um eine unendliche Belastung handelt, die früher oder später von der Allgemeinheit getragen werden muss (selbst 50 Jahre später ist die Entsiegelung in der Abwasserentsorgung enthalten), selbst wenn der Betreiber für eine gewisse Anzahl von Jahren beteiligt ist, ist es durchaus möglich, die politische Option zu ergreifen, keine Genehmigungen für Aktivitäten zu erteilen, die eine Entsiegelung erfordern. Moderne Methoden ermöglichen es, die Zahl der Absenkungen, die eine Räumung erfordern, erheblich zu reduzieren.

Teil 9 - Wiedergutmachung von Schäden, die im Rahmen von Exklusivlizenzen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen verursacht wurden

Titel 1<sup>er</sup> - Allgemeine

Bestimmungen Art. D.IX.1.

Absatz 1<sup>er</sup> dieses Artikels ist die Anpassung von Artikel 42 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988. Es geht also darum, auf alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder

In den meisten Fällen wird der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung des Genehmigungsinhabers durch das Betriebsgesetz bestätigt, ohne dass ein noch so geringer Fehler bei der Durchführung der Untertagearbeiten nachgewiesen werden muss. Und zwar unbeschadet des Beitrags zum gemeinsamen Fonds für die Wiedergutmachung von Schäden, der den Inhaber nicht entlastet.

Absatz 2 ist eine Anpassung der Artikel 15 und 16 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, die auf alle Inhaber einer Exklusivgenehmigung ausgedehnt wurde; Artikel 16 ist in einer Zeile am Ende des Textes zusammengefasst. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung kann zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet werden, wenn die Arbeiten in absehbarer Zeit einen bestimmten Schaden verursachen können und zu befürchten ist, dass seine Mittel nicht ausreichen, um seiner möglichen Haftung nachzukommen. Die Höhe und die Modalitäten dieser Garantie werden gegebenenfalls von dem Beamten des Untergrunds festgelegt und nicht vom Gericht, wie es im ursprünglichen Text vorgesehen war. Angesichts der Überlastung der Gerichte und der Notwendigkeit, dass das Gericht einen Sachverständigen hinzuziehen muss, ist dies nicht mehr die geeignetste Zuständigkeit.

Im Falle der Übertragung oder Ersitzung der Rechte aus einer Such- oder Betriebsgenehmigung haften der alte und der neue Inhaber der exklusiven Genehmigung gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus Arbeiten herrühren, die zum Zeitpunkt der Übertragung oder Ersitzung bereits durchgeführt wurden.

Art. D.IX.2.

Der Inhaber einer abgelaufenen, zurückgezogenen oder aufgegebenen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung von Bodenschätzen ist weiterhin verpflichtet, die durch seine Arbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Schächte, Stollen und anderen unterirdischen Bauwerke, zu beheben, bis der Beamte für den Untergrund die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bescheinigt.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 46 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, jedoch mit dem Unterschied, dass nun, wenn die Nachsorgeverpflichtungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden (was festgestellt werden muss), das Schadensrisiko im Zusammenhang mit den Arbeiten oder Bauwerken als wirklich mittelgroß eingeschätzt werden kann.

Es sei darauf hingewiesen, dass für Minenkonzessionen die Übergangsbestimmungen vorsehen, dass bei Konzessionen, die nach einem abgeschlossenen Verzichtverfahren (neues, durch dieses Gesetzbuch eingeführtes Verfahren) zurückgezogen werden, der Konzessionär von jeglicher Verantwortung entbunden wird, sobald der Betreiber des Untergrundes feststellt, dass der Konzessionär seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Art. D.IX.3.

Absatz 1<sup>er</sup> behält den Grundsatz der vorherigen Schlichtung bei, wenn es zu einer gerichtlichen Klage kommt.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 43 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, wobei jedoch der



letzte Absatz gestrichen wurde, der besagt, dass :

"Der Konzessionär oder Pächter eines Steinkohlebergwerks, dessen Insolvenz im Sinne von Artikel 9 der Gesetze über den Nationalen Garantiefonds für die Behebung von Steinkohleschäden, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 3. Februar 1961, anerkannt wird, muss den Nationalen Garantiefonds unverzüglich in Anspruch nehmen.

Der Nationale Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden wurde nämlich am 31. Dezember 1997 durch Artikel 1<sup>er</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1994 über die Auflösung des Nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden (B.S., 31.01.1995) aufgelöst. Dieser Absatz ist daher überholt.

Absatz 2 über die Sachverständigen, die vom Gericht bestellt werden können, ist eine Anpassung von Artikel 123 der koordinierten Gesetze vom 15. September 1919 über Bergwerke und Steinbrüche. Der Begriff "Bergbauingenieure" bezieht sich hier auf den gesetzlichen Titel. Es handelt sich um eine Ex- ception und diese Person muss daher auch als solche bezeichnet werden. Darüber hinaus ersetzt das Wort "Personen" "Männer" aus Gründen der Gleichberechtigung. Es ist unerlässlich, dass das Gericht eine qualifizierte Person ernennt, die über die nötige Kompetenz verfügt, um die Probleme des Bergbaus und der Geologie zu verstehen.

Absatz 3, der die Zulässigkeit von Plänen als Beweismittel in einem Rechtsstreit betrifft, ist eine Anpassung von Artikel 125 der koordinierten Gesetze vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.IX.3 § 3 völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats zu dieser Bestimmung.

Der Staatsrat fordert jedoch die zumindest teilweise Streichung von Absatz 4 desselben Artikels, der vorsieht, dass es der SPW ARNE ist, der die Entschädigung von Umweltschäden im Sinne von Teil VII (und nicht VI) und von allen anderen ökologischen Schäden gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten beantragt.

Da diese Bestimmung dem bestehenden System (Teil VII des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches) in Bezug auf Umweltschäden nichts hinzufügt, wird Absatz 4 partiell gestrichen.

Außerdem spricht heute nichts dagegen, den durch Aktivitäten unter Tage verursachten ökologischen Schaden zu berücksichtigen, indem man ihn in dekretele Bestimmungen des vorliegenden Textes aufnimmt.

Dies gilt unbeschadet der Erwartung, dass es im belgischen Recht eine allgemeine Bestimmung über die Entschädigung für Umweltschäden geben wird, insbesondere durch eine Änderung des allgemeinen Haftungssystems, und dass die Entschädigung für Umweltschäden auf andere Weise als durch die derzeitige Rechtsprechung geregelt wird.

Titel 2 - Gemeinsamer Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.IX.4.

Mit diesem Artikel wird ein gemeinsamer Garantiefonds in Form eines Haushaltsfonds eingerichtet, um Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zu beheben. Der gemeinsame Garantiefonds ist also nicht für Schäden zuständig, die durch den Betrieb von Halden, anderen Aktivitäten im Untergrund oder Steinbrüchen verursacht werden.

Der Fonds kann nicht in den Umweltfonds integriert werden, da dieser nicht auf die Behebung von Sachschäden abzielt.

Zuvor gab es einen nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Bergschäden. Dieser Fonds wurde am 31. Dezember 1997 durch Artikel 1<sup>er</sup> d e s Gesetzes vom 15. Dezember 1994 über die Auflösung des nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden (M.B., 31.01.1995) aufgelöst und die Gelder wurden an die Betreiber zurückerstattet. Das System der Garantiefonds ist notwendig, da es schwierig ist, die Verantwortung für bestimmte Schäden auf einen einzelnen Betreiber zu übertragen.

Dies gilt auch für Inhaber von Suchlizenzen, Bergbaukonzessionen und Exklusivlizenzen für die Suche und Förderung von Erdöl und Kohlenwasserstoffen.

Die Inhaber von Exklusivlizenzen tragen dazu mit einem pauschalen Anteil bei der Erteilung der Lizenz und einem proportionalen Anteil bei, der jährlich ausgezahlt wird und sich nach dem Fortschritt der Arbeiten richtet.

Die Inhaber von Genehmigungen nach dem "alten System":  
Minenkonzessionen und Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und Kohlenwasserstoffen zahlen einen Pauschalbeitrag (30 Euro pro M i n e n s c h a c h t , d e r im Perimeter erfasst wird).

Absatz 3 legt die Berechnungsmethode für den jährlichen Beitrag fest, der in Abhängigkeit von der verwendeten Betriebstechnik durch einen von der Regierung festgelegten Umweltfaktor für den Betrieb bestimmt wird, der umweltfreundliche Techniken begünstigt. Dieser Absatz legt die Berechnungsmethode fest.

Die in Absatz 3 festgelegte Formel, die sich auf ein genutztes Volumen in Nm<sup>3</sup> stützt, ist für die Nutzung der tiefen Geothermie, die nur Energie, aber kein Material extrahiert, nicht relevant. Darüber hinaus ist die Tiefengeothermie eine erneuerbare Energie, die angesichts der klimatischen Herausforderungen unterstützt werden muss. In Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht sollten keine Regeln geschaffen werden, die andere erneuerbare Energiequellen diskriminieren oder benachteiligen. Aus diesem Grund ist keine Art von

Berechnung wird für die Geothermie nicht festgelegt. Stattdessen wird die Regierung ermächtigt, ihn fest und jährlich den Beitrag mit einer maximalen Obergrenze von 5.000 Euro.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.IX.4 §4 völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei.

Um der Stellungnahme des Staatsrats zu entsprechen, wird die Ermächtigung der Regierung gestrichen und der Betrag für diese Tätigkeiten im vorliegenden Text pauschal festgelegt, d. h. fünftausend Euro pro Jahr für eine Bohrinself, d. h. 2500 Euro pro Bohrung.

#### Art. D.IX.5.

Dieser Artikel legt fest, welche Schäden gemeint sind und unter welchen Bedingungen:

- oder für Schäden an gebauten Gütern, Infrastrukturen und Straßen, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer ausschließlichen Explorations- oder Ausbeutungsgenehmigung oder aufgrund einer ausschließlichen Genehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Genehmigung zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter der Bedingung, dass die beschädigten Güter ordnungsgemäß durch eine Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des CoDT oder einer Umweltgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- oder Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Straßen, die durch Betriebe verursacht werden, die **a u f g r u n d** einer bestehenden oder entzogenen Bergbaukonzession ausgeübt werden, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter folgenden Bedingungen:
  1. die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zuvor vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden und nicht zu einer Entschädigung führen konnten. Hiermit sind die gesetzlich vorgesehenen Entschädigungsansprüche im Allgemeinen gemeint, d.h. insbesondere die Anwendung eines Versicherungsmechanismus oder die eventuelle Intervention des Katastrophenfonds;
  - 2° der Schaden steht im Zusammenhang mit alten Schächten und alten Bergwerksbauwerken, die in der Konzession enthalten sind;
  - 3° die beschädigten Güter regelmäßig durch eine Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4 des CoDT oder eine Umweltgenehmigung oder eine ähnliche Genehmigung in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft gesichert sind.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.IX.5 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

#### Art. D.IX.6.

Dieser Artikel legt fest, in welchen Fällen der Fonds eingreift: bei Ansprüchen auf Schadenersatz auf der Grundlage eines Urteils oder einer Vereinbarung, die den säumigen Genehmigungsinhaber zur Behebung des Schadens verpflichtet.

Der Fonds kann für die Finanzierung von Schadensbehebung, für die Durchführung von Sicherungsarbeiten oder für die Finanzierung von Studien und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Untergrund verwendet werden. Dieser letzte Punkt ist gerechtfertigt, da der Nutzen des Fonds nicht nur auf Reparaturen beschränkt ist.

Der zweite Absatz dieses Artikels verlangt, dass ein Beweis für den Kausalzusammenhang erbracht werden muss, damit der Gemeinsame Garantiefonds in Anspruch genommen werden kann. Der Beweis muss vom Antragsteller erbracht werden, denn wenn der gemeinsame Fonds eingreift, ist der Betreiber von Amts wegen verschwunden, insolvent oder nicht mehr kreditwürdig.

Für die Gewährung der Entschädigung ist es notwendig, dass der Beamte die Sicherungsmaßnahmen vorher genehmigt hat und die Gefahr damit gebannt ist.

#### Art. D.IX.7.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.IX.7 §1<sup>er</sup> völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen in Bezug auf diese Bestimmung, außer dass die Bestimmung in ihrer jetzigen Form nicht verständlich ist. Sie wurde daher umformuliert, indem einige Elemente des alten Artikels in D.IX.6 §2 wieder aufgenommen wurden.

Lediglich Absatz 2 von Artikel D.IX.7, der eine Delegation an die Regierung vorsieht, um die Regeln für die Funktionsweise und die Intervention des gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen festzulegen, wird als einzelner Absatz beibehalten.

Teil 10 - Überwachung, Verwaltungsmaßnahmen, Infraktionen und Sanktionen

Der Teil über Überwachung, Administrativmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen gilt für alle in Artikel D.I.1 genannten Tätigkeiten zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen, §2, und nicht nur auf solche, die einer exklusiven Genehmigung unterliegen, mit Ausnahme der Besonderheiten, die die Bestimmungen enthalten.

Titel 1<sup>er</sup> - Aufsicht und Verwaltungsmaßnahmen Kapitel 1<sup>er</sup> - Aufsicht

#### Art. D.X.1.

Dieser Artikel ist eine Anpassung der Artikel 74 und 75 der am 15. September 1919 koordinierten Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche. Er betrifft die polizeiliche Aufsicht zur Erhaltung von Gebäuden und zur Sicherung des Bodens.

Da für Forschungs- und Betriebsaktivitäten

und -anlagen eine Umweltgenehmigung erforderlich ist, gelten die Bestimmungen von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches und des Dekrets vom 11. März über Umweltgenehmigungen. Hier wird also nur das hinzugefügt, was speziell für den Untergrund und die Exklusivgenehmigungen gilt.

Korrelierend dazu sollte die Regierung in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches die Zuständigkeit des Beamten für den Untergrund als

Agenten für die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von In-fractionen.

#### Art. D.X.2.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 87 des KE vom 28. April 1884 zur Regelung des Bergbaus. Er gilt nur für Inhaber von Exklusivgenehmigungen, da es sich um sehr spezifische Bestimmungen handelt, die eine besondere Überwachung erfordern, insbesondere um den Fortschritt des Arbeitsprogramms, d.h. des Betriebs, genau zu verfolgen.

Es verpflichtet den Betreiber, der Inhaber einer Exklusivgenehmigung ist, bei der Überwachung optimal mit dem Funktionär des Untergrunds zusammenzuarbeiten.

Diese Bestimmung kumuliert mit Artikel D.146 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches (ehemals D.146 vor der Änderung von Teil VIII des Gesetzbuches durch das Dekret vom 6. Mai 2019 über Umweltkriminalität; *B.S.*, 28.08.2019), das den Ex-Betreiber, Inhaber einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung dazu verpflichtet, die Kontrollen des mit der Überwachung beauftragten Funktionärs zu erleichtern.

#### Art. D.X.3.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 2 d e s AGW vom 16. Januar 1997 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Standorten durch die öffentliche Gesellschaft, die in Ausführung von Artikel 39 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle gegründet wurde, und zur Festlegung der Entschädigungsmodalitäten für materielle Schäden aufgrund von Studien, Analysen, Probenahmen oder Arbeiten, die im Rahmen der Abfallpolitik durchgeführt werden.

### Kapitel 2 - Verwaltungsmaßnahmen

#### Art. D.X.4.

Dieser Artikel ermöglicht es dem Beamten für den Untergrund, dieselben Befugnisse auszuüben wie andere von der Regierung ernannte Beamte, um die in Artikel 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, der sich auf Maßnahmen an der Einrichtung bei Nichtvorliegen eines Verstoßes bezieht. Artikel 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ist in der Tat anwendbar, da für Eingriffe in den Untergrund, unabhängig davon, ob sie einer ausschließlichen Genehmigung unterliegen oder nicht, eine Umweltgenehmigung erforderlich ist.

Dieser Artikel ermöglicht die Anpassung von Artikel 76 der koordinierten Gesetze vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, von 19 bis 21 der PRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, von 1<sup>er</sup> bis 6 des KE vom 5. Mai 1919 über die allgemeine Polizeiverordnung über unterirdische Bergwerke, Minen und Steinbrüche und von 56 bis 60 des KE vom 2. April 1935 über die Polizeiverordnung und die Überwachung von unterirdischen Steinbrüchen. Sie wird auf alle Aktivitäten zur Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen ausgeweitet, die einer Umweltgenehmigung bedürfen.

#### Art. D.X.5.

Dieser Artikel besagt, dass, wenn es keinen Betreiber mehr gibt oder der Betreiber zahlungsunfähig ist, die genannten Beamten und Bediensteten dieselben Befugnisse haben, um

gegenüber den Eigentümern der betroffenen Güter. Der in Artikel D.IX.4 vorgesehene Garantiefonds kann sich gegebenenfalls finanziell an der Durchführung dieser Arbeiten beteiligen.

Titel 2 - Verstöße und

Sanktionen Art. D.X.6.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 63 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, auf den sich Artikel 23 des ARPS vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen bezieht.

Darin werden die Tatbestände aufgeführt, die einen Verstoß darstellen. Diese stellen eine Straftat der zweiten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Dekretteils von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs (Art. D.178 §2 Abs. 3) dar, d. h. sie werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von mindestens 100 Euro und höchstens 1 000 000 Euro oder nur einer dieser Strafen geahndet.

Art. D.X.7.

Artikel 5 *in fine* und Artikel 6 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Pflicht zur Meldung von Untergrunderschütterungen sehen eine Geldstrafe von 26 bis 100 Franken vor, und im Falle eines Rückfalls innerhalb von zwölf Monaten ab der früheren Verurteilung beträgt die Geldstrafe 100 Franken bis 1.000 Franken.

Der geplante Artikel sieht vor, dass diese Verstöße in Verstöße der dritten Kategorie umgewandelt werden, da dies die nächstliegende Verstoßkategorie im Sinne von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs ist.

Die Verjährungsfrist für die öffentliche Klage betrug im VBG ein Jahr ab dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde. In Zukunft wird die Verjährungsfrist für alle Straftaten gleich sein, d. h. drei Jahre.

Teil 11 - Bestimmungen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid

Artikel D.XI.1. bis D.XI.36.

Teil XI enthält die Bestimmungen über die geologische Speicherung von Kohlenstoff. Es handelt sich um eine Kodifizierung unter gleichbleibendem Recht. Diese Bestimmungen enthalten keine Änderungen des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlenstoff, abgesehen von der Anpassung der Verweise.

Teil 12 -

Übergangsbestimmungen

Titel - Allgemeine

Bestimmungen

Art. D.XII.1.

Bis vor kurzem war das System der Minenkonzession ein Ausnahmesystem, das nicht dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterlag. Das Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und

Sanierung der Böden unterwirft durch seine Übergangsbestimmungen den Betrieb einer Mine dem System der Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. In diesem Gesetz ist jedoch keine Frist für die Einhaltung der Vorschriften vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf berührt nicht die erworbenen Eigentumsrechte. Jedoch wird von nun an von der Konzession-

Das bedeutet, dass es nur noch die Eigentumskomponente gibt, einschließlich der Exklusivrechte an der konzessionierten Mine.

Der Minenkonzessionär kann diese Exklusivität nur behalten, wenn er tatsächlich abbaut oder den Abbau wieder aufnimmt, und zwar auf der Grundlage einer Umweltgenehmigung, die innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden muss. Aus Gründen der Fairness wurde beschlossen, diese Möglichkeit nur in zwei Fällen zuzulassen.

Die erste Möglichkeit betrifft Konzessionäre, die die Bedingungen der Übergangsregelung in Artikel 71, Absatz 1<sup>er</sup>, erster und zweiter Gedankenstrich des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 erfüllt haben. Dieser Artikel sah Folgendes vor

"Jeder Konzessionär einer Mine ist verpflichtet, anzugeben:

- oder dass die Mine in Betrieb ist;
- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird;
- oder dass der Betrieb dort eingestellt wurde und in den nächsten fünf Jahren nicht wieder aufgenommen wird;
- oder dass auf die Konzession verzichtet wird.

Diese Erklärung muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses per Einschreiben an die Exekutive gerichtet werden. Sie muss gegebenenfalls die Verpflichtung des Konzessionärs enthalten, sich an Artikel "..." zu halten.

Die zweite Möglichkeit bezieht sich auf Minenkonzessionen, die nach dem Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 neu vergeben wurden.

Nur diese beiden Hypothesen werden berücksichtigt, da Bergbaukonzessionen, die nicht unter diese Hypothesen fallen, nicht mehr von einem aktiven Industrieprojekt betroffen sind. Der Gesetzesentwurf will jedoch mit dem alten System brechen und so schnell wie möglich zum neuen System übergehen, indem die Koexistenz der beiden Systeme so weit wie möglich eingeschränkt wird.

Für den eigentlichen Betrieb müssen die betroffenen Minenkonzessionäre innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung (oder gegebenenfalls eine Einzelgenehmigung) für ihre Betriebstätigkeit stellen. Dieser Antrag muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung und optional einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, je nach Klasse der Einrichtung, die im Erlass vom 4. Juli 2002 zur Erstellung der Liste der klassifizierten Tätigkeiten und Anlagen angegeben ist.

Mit dem Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden wurden diese Tätigkeiten und Anlagen kürzlich einer Umweltgenehmigung unterworfen, doch es wurde keine Frist gesetzt und keine Konsequenz daraus gezogen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass, wenn der Konzessionär, der die Konzession nicht innerhalb der ihm auferlegten Frist erfüllt, die Konzession außer in

Bezug auf die Verpflichtungen zur Wiederherstellung und zum Nachsorgemanagement verfällt. Der Konzessionär kann sich also nicht mehr auf die

Vorteile, die die Konzession mit sich bringt. Der Konzessionär soll auf seine Konzession verzichten und muss einen Antrag auf Verzicht auf die Konzession stellen. Die Regierung zieht die betreffenden Konzessionen zurück.

Absatz 2 dieses Artikels sieht vor, dass Konzessionäre, die die Bedingungen von Paragraph 1 nicht erfüllen<sup>er</sup>, ein Dossier zum Verzicht auf die Konzession einreichen müssen.

Konzessionäre, die einen Antrag auf Verzicht auf ihre Konzession gestellt haben, behalten die Vorteile des eingereichten Antrags, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen. Dies wird auch dazu beitragen, dass laufende Prüfungsverfahren (in der zeitaufwendigsten Phase, der Überprüfung der Brunnensicherheit) nicht gebremst werden müssen.

Das im Bergbaudekret vorgesehene Verfahren für den Verzicht auf eine Schürfrechte ist jedoch veraltet und kaum praktikabel. Daher ist vorgesehen, dass Anträge auf Verzicht auf eine Schürfrechte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, nach den neuen Bestimmungen weiter bearbeitet werden.

Dies wird diese Anweisungen durch den Service public de Wallonie beschleunigen.

Bei denjenigen, die keinen Antrag stellen und die Vorschriften nicht einhalten, kann die Regierung die Genehmigung von Amts wegen entziehen, was einer Aberkennung im Sinne des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 entspricht, mit der Folge, dass sie ungeachtet der Entziehung nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, Schäden an ihren Bauwerken zu beheben.

#### Art. D.XII.2.

Das Minendekret macht die Übertragung einer Minenkonzession, in welcher Form auch immer, von der Genehmigung der Regierung abhängig.

Das System der Minenkonzessionen soll nicht fortbestehen. Es muss möglich sein, auf das neue System und die damit verbundenen höheren Garantien umzusteigen. Um eine Umgehung des Verfahrens zu vermeiden, bei der die Konzession an ein anderes Unternehmen abgetreten wird, ohne die Regeln der Ausschreibung zu durchlaufen, ist die Abtretung von Konzessionen nicht mehr zulässig. Dies betrifft jede Form der Veräußerung, einschließlich der Veräußerung oder Fusion von Unternehmen oder der Veräußerung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten. Nach der Neuvergabe kann eine Exklusivgenehmigung für die Mine beantragt werden.

Diese Bestimmung, die auf den ersten Blick als exorbitante Einschränkung des Eigentumsrechts an der Mine erscheinen mag, obwohl sie nach Artikel 552 des Zivilgesetzbuches zulässig war, ist in Wirklichkeit keine solche Einschränkung, wenn man die Ziele des allgemeinen Interesses betrachtet, auf die sie abzielt.

Innerhalb von 150 Jahren sind wir von einer aktiven Bergbauzivilisation zu sporadischen Minenbetrieben und fast allen Konzessionen ohne tatsächlichen Abbau übergegangen, ohne die Regeln auch nur annähernd angepasst zu

haben.

Fast alle Minen sind seit Jahrzehnten oder sogar seit mehr als anderthalb Jahrhunderten nicht mehr in Betrieb gewesen.



Die Steinkohlebergwerke wurden infolge der Finanzkrise von 1873-1883 geschlossen. Alle Konzessionen, mit der einen oder anderen Ausnahme, sind nun aufgrund ihrer langen Inaktivität in der Lage, von Amts wegen entzogen zu werden. Der Grund dafür ist, dass der Entzug einer Minenkonzession weit über die Verwaltungsarbeit hinausgeht, die für den Entzug einer einfachen behördlichen Genehmigung erforderlich ist. Sie umfasst die Neuverlegung der Schächte, die Kartierung der Schächte, die Überprüfung des Zustands jedes einzelnen Schachts durch einen Besuch vor Ort, was Hunderte von Schächten betrifft, und das alles mit einem begrenzten Personalbestand.

Diese Arbeit ist so umfangreich und zeitraubend, dass der Entzug von Amts wegen, d.h. die Aberkennung der Schachtgenehmigung, die in den Bergbaugesetzen vorgesehen ist, früher als Strafe angesehen wurde, die soziale und wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt, heute ein bequemes Mittel für den Betreiber ist, um die schwere Last der Überprüfung und Schließung der Schächte auf die Behörden abzuwälzen.

Die tatsächliche Situation heute ist also diametral entgegengesetzt zu der, als das Bergbaugesetz verabschiedet wurde.

Die Bestimmungen über die Konzessionsübertragung bezogen sich auf aktive Minen, für die ein Unternehmen in einem "aktiven" Lastenheft, das sich in der Umsetzung befand, einsprang. Dies ist heute nicht mehr dieselbe Realität. Es gibt schon lange kein aktives Lastenheft mehr.

Die Konzessionsgesellschaften sind nicht in der Lage, den Betrieb selbst wieder aufzunehmen, entweder weil die Gesellschaften meist nur noch die Konzession besitzen oder weil es bei älteren Konzessionen nicht einmal mehr eine Minengesellschaft als Eigentümerin gibt, so dass die fragliche Maßnahme kein Hindernis für einen aktiven Betrieb darstellt.

Hinzu kommt, dass, wie bei der Erörterung des geplanten Artikels D.I.2 dargelegt, das Gesetz vom 4. Februar 2020 über Buch 3 "Die Güter" des Zivilgesetzbuches <sup>(14)</sup> das Zivilgesetzbuch dahingehend ändert, dass es einen Artikel 3.63 über die vertikale Ausdehnung des Grundeigentums einführt, der Artikel 552 des Zivilgesetzbuches **z u g u n s t e n** eines pragmatischen Konzepts ersetzt, das als "Die Doktrin stellt fest, dass "in dieser Hinsicht die Haltung des früheren Gesetzbuches heute missbräuchlich und unrealistisch zugleich erscheinen kann" <sup>(16)</sup>. Die Konzeption des doppelten Eigentums an der Oberfläche und am Boden ist nicht mehr zeitgemäß, und ihre Beibehaltung für Konzessionen, **o b w o h l h e u t e** keine Minen mehr in Betrieb sind, ist nicht gerechtfertigt.

14. M.B., 17. März 2020.

15. P. Lecocq, "L'étendue de la propriété immobilière: évolutions présents, et à venir?", *Biens, propriété et copropriété, controverses et réformes*, P. Lecocq. (coord.), Commission Université-Palais, Louvain-la-Neuve, Anthémis, vol. 192, 2020, S.79 ff.

16. N. Bernard, "Titre 3 - le droit de propriété", *Le Nouveau droit des biens*, Brüssel, Larcier, 2020, S. 122.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente bleibt das Eigentumsrecht nur dann erhalten, wenn es eine tatsächliche Aktivität gibt, die von ihrem Inhaber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets ordnungsgemäß genehmigt wurde.

Es muss möglich sein, in das neue System zu wechseln, in dem die Bodenschätze als gemeinsames Erbe der wallonischen Region betrachtet werden.

#### Art. D.XII.3.

Dieser Artikel gibt an, welche Bestimmungen des Gesetzbuches unmittelbar auf Konzessionen und Genehmigungen nach früherem Recht anwendbar sind. Die Titel V und VII von Teil VI (Abtretung und Pflichten der Inhaber von Genehmigungen), Teil VIII (Nachsorge), Teil IX (Schadenersatz) und Teil X (Aufsicht, Verwaltungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen) gelten für Schürfgenehmigungen, Schürfkonzessionen, Exklusivgenehmigungen für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen und Exklusivgenehmigungen für die Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

In Teil X, der sich auf die Schadensbehebung bezieht, ist Artikel D.IX.2 eine Anpassung des aktuellen Artikels 46 des Bergbaudekrets, in dem es heißt: "Der Inhaber eines Schürfrechts, dem aus irgendeinem Grund die Genehmigung entzogen wurde, bleibt verpflichtet, die durch seine Arbeiten verursachten Schäden zu beheben, einschließlich der fest installierten Schächte, Stollen und anderen unterirdischen Bauwerke".

Diese in Artikel D.IX.2 umgeschriebene Wiedergutmachungspflicht gilt nur bis zu einer Entscheidung des Untergrundbeamten, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bescheinigt.

Dieser Artikel stellt daher klar, dass diese Verpflichtung zur Wiedergutmachung bei Schürfgenehmigungen und Schürfkonzessionen nur bis zu einer Entscheidung des Ministers gilt, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bestätigt.

Bei Schürfrechten, die zwangsweise entzogen werden, gibt es keine Entscheidung, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bestätigt, so dass der Inhaber der Genehmigung oder der Konzessionär ungeachtet des Entzugs haftbar bleibt.

Darüber hinaus werden in Bezug auf die Rechte zur Besetzung von fremdem Eigentum die Bestimmungen von Teil VIII, Titel 1<sup>er</sup>, Kapitel 2 nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches auf Anlagen und Aktivitäten anwendbar gemacht, die im Rahmen der in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Genehmigungen und Konzessionen an der Oberfläche platziert oder ausgeübt werden.

Dies betrifft nur oberirdische Anlagen und Aktivitäten; da die Minenkonzession unterirdisches Grundeigentum schafft, das sich von dem an der Oberfläche unterscheidet, ist es nicht notwendig, dass unterirdische Aktivitäten und Anlagen zwischen 0 und 20 Metern Gegenstand eines dinglichen Rechts sein müssen.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.XII.3 § 4 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats zu dieser Bestimmung.

#### Art. D.XII.4.

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen für Exklusivgenehmigungen für die Suche nach und die Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, die gemäß dem Königlichen Erlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Förderung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen ausgestellt wurden.

Absatz 1<sup>er</sup> sieht vor, dass Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Code ausgestellt wurden, für die in der Genehmigung festgelegte Dauer gültig bleiben und als ausschließliche Genehmigungen im Sinne dieses Code gelten. Dies gilt unbeschadet des Artikels D.XII.3 §1<sup>er</sup>, der vorsieht, dass Teil VI Titel V und VII (Verträge und Pflichten der Genehmigungsinhaber), Teil IX (Schadensersatz) und Teil X (Überwachung, Verwaltungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen) auf diese früheren Exklusivgenehmigungen anwendbar sind. Für diese Kategorie von Genehmigungen wird jedoch eine gewisse Frist eingeräumt, um diese neuen Pflichten, die sie zuvor nicht unbedingt erfüllen mussten, vollständig zu erfüllen.

Absatz 2 bestimmt, dass Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches gestellt wurden, sowie diesbezügliche Verwaltungsbeschwerden nach den am Tag der Antragstellung geltenden Vorschriften behandelt werden.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.XII.4 §§ 1<sup>er</sup> und 2 völlig neu sei und daher das Ersuchen um Stellungnahme im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung, außer dass er wünscht, dass diese Bestimmung Gegenstand einer gesonderten Bestimmung im Abschnitt über die Übergangsbestimmungen sein sollte.

Da sich diese Bestimmungen in Teil XII befinden, dessen Überschrift "Übergangsbestimmungen" lautet, müssen diese Bestimmungen nicht verschoben werden.

Absatz 3 ist eine Ausnahme von der Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung gemäß Artikel D.VI.13 für einen Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, der sich entweder geografisch (ein Gebiet, das an die Exklusivgenehmigung für den Bergbau für dieselben Stoffe angrenzt) oder auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte ausdehnen möchte. Im ersten Fall ist diese Möglichkeit, um ein fortschreitendes "Anknabbern" des Gebiets und letztlich eine Umgehung des Wettbewerbsprinzips zu vermeiden, hinsichtlich ihres Umfangs (maximal 300 ha) und der Möglichkeit, sie in Anspruch zu nehmen (einmalig), begrenzt.

Ziel dieser Bestimmung ist es, wie in Artikel D.VI.12 § 2, weiterhin, den Betreiber nicht zu benachteiligen, der die für die Nutzung von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen erforderlichen Investitionen getätigt hat. Die Übergangsbestimmung ist insofern gerechtfertigt, als die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, die gemäß dem ARPS vom 28. November 1939 erteilt wurde, und die Exklusivgenehmigung, die sich auf diesen Gegenstand beziehen wird und im geplanten Gesetzbuch vorgesehen ist, recht ähnlich sind.

#### Art. D.XII.5.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Klassifizierung der Halden, die durch den Erlass vom 16. März 1996 zur Festlegung der Klassifizierung der Halden festgelegt wurde, bis zum Inkrafttreten der Klassifizierung der Halden nach ihrer Bestimmung gemäß Artikel D.VI.9 in Kraft bleibt.

#### Titel 2 - Verzicht auf Minenkonzessionen Art.

##### D.XII.6. bis D.XII.8.

Diese Artikel beziehen sich auf den Verzicht auf die Konzessionierung einer Mine. Dies gilt für neue Verzichtserklärungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt werden.

Es handelt sich in gewissem Maße um eine Anpassung der Artikel 13 bis 19 des AERW vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug von Bergbauberechtigungen. Dieses Verfahren muss jedoch dringend modernisiert werden, da es bislang auf die Zuständigkeit der Provinzen zurückgreift, was nun nicht mehr sinnvoll ist, da sich die technischen Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Bergbau beim Service public de Wallonie befinden, der am besten in der Lage ist, der Regierung einen Fall vorzuschlagen, da die Regierung als Verwaltungsbehörde die Befugnis zum Entzug ausübt.

Der "Umweg" über die Ständige Deputation hat nur noch zur Folge, dass das Verfahren schwerer und komplizierter wird. Die Akte wird vor dem Funktionär des Untergeschosses eingereicht.

Der Text sieht zwar Fristen vor, aber angesichts der En-mates handelt es sich um Ordnungsfristen, nach deren Ablauf die Regierung ihre Kompetenz zur Entscheidung nicht verliert.

Dieser Artikel ist sowohl auf Verzichtserklärungen für Konzessionen anwendbar, die aufgrund der Übergangsbestimmungen von Artikel D.XII.3 nicht weitergeführt werden können, als auch auf Verzichtserklärungen von Konzessionen, die noch in Betrieb sind.

#### Titel 3 - Zwangsweise Entziehung von Bergwerkskonzessionen Art. D.XII.9.

Dieser Artikel ermöglicht der Regierung den Entzug von Bergbaukonzessionen. Dies entspricht dem Verfall, der in Artikel 50 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 vorgesehen ist.

Der Entzug von Amts wegen ist notwendig, um nicht unnötigerweise zwei unterschiedliche Systeme (Minenkonzession und Exklusivgenehmigung) fortbestehen zu lassen.

Die Zwangsentziehung ist in drei Fällen vorgesehen:

- wenn der Händler nicht mehr existiert oder nicht mehr auffindbar ist;
- nach einer Mahnung, wenn der Konzessionär weiterhin seinen Verpflichtungen zur Abgabe einer Verzichtserklärung gemäß den Artikeln D.XII.6 bis D.XII.8 oder Artikel 48 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau und der zu seiner Ausführung erlassenen Erlasse und Verordnungen;
- nach Aufforderung des Konzessionärs bei Nichteinhaltung des in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Arbeitsprogramms oder der

allgemeinen Verpflichtungen des  
Konzessionärs.

Die Entscheidung wird von der Regierung nach einem Bericht des Beamten für den Untergrund getroffen.

Titel 4 - Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden

Art. D.XII.10.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Möglichkeit, die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Aufwertung von Halden fortzusetzen, deren Empfangsbestätigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches ausgestellt wurde, das sie einer Umweltgenehmigung (oder einer einzigen Genehmigung) unterwirft, da die Genehmigung zur Aufwertung von Halden, die von den technischen und delegierten Beamten gemeinsam ausgestellt wird und sowohl eine Umwelt- als auch eine Stadtplanungsgenehmigung darstellt, in Wirklichkeit eine einzige Genehmigung *avant la lettre* ist. Die im Gesetzbuch vorgesehene Änderung ist in Wirklichkeit eine Verfahrensänderung, die keine Änderung der Auswirkungen der Genehmigung mit sich bringt.

Es ist zu beachten, dass der Entwurf keine Bestimmung enthält, nach der Anträge auf Erteilung einer Suchgenehmigung oder einer Bergbaukonzession, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets gestellt wurden, nach den alten Bestimmungen weiter bearbeitet werden. Dies liegt daran, dass es sich um spezielle Bereiche handelt, in denen es nicht viele Anträge auf Genehmigungen gibt, die Projekte aber einen recht großen Umfang haben.

Da die Anwendung früherer Bestimmungen eingeschränkt werden soll, müssen interessierte Antragsteller, die über die Verabschiedung des Kodex informiert werden, ihren Antrag so vorbereiten, dass sie ihn sofort nach Inkrafttreten des Kodex einreichen können.

Art. D.XII.11.

Eine ähnliche Bestimmung wie im vorherigen Artikel, jedoch *i n B e z u g* auf Aktivitäten im Bereich der Pro-Fundus-Geothermie und der geologischen Speicherung und Kälte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Umweltgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung unterlagen.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.XII.11 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

Titel 5 - Neue Aktivitäten mit exklusiver Genehmigung

Art. D.XII.12.

Dieser Artikel regelt die Tätigkeiten, für die neu eine Exklusivgenehmigung erteilt werden soll, nämlich die Exploration von Ressourcen, die *i n* Artikel D.I.1 genannt werden, §2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kodex ordnungsgemäß ausgeübt werden und neu einer ausschließlichen Genehmigung unterliegen, muss der in Artikel D.VI.12, §1<sup>er</sup>, Absatz 2 genannte Antrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Kodex durch den Inhaber der Genehmigung, die diese Tätigkeit erlaubt, eingereicht werden und innerhalb von sechs Monaten von der Einreichung eines Antrags auf eine ausschließliche Genehmigung innerhalb der in

Artikel D.VI, §1<sup>er</sup>, Absatz 3 genannten Frist gefolgt werden.

Wenn der Inhaber nach Absatz 1<sup>er</sup> diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, erlischt die/die für diese Tätigkeit erteilte(n) Genehmigung(en).

Der Text sieht vor, dass die Regierung dem Antrag des in Absatz 1 genannten Inhabers<sup>er</sup> innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eingang stattgibt. In diesem Fall verliert die Regierung ihren Ermessensspielraum und hat nicht die Möglichkeit, die Einleitung des Verfahrens durch die Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen abzulehnen.

Wenn der Person, die die Umweltgenehmigung innehat, die ausschließliche Genehmigung nicht erteilt wird, muss sie ihre Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Entscheidung, mit der die ausschließliche Genehmigung verweigert wird, oder der Mitteilung, dass die Genehmigung einer anderen Person erteilt wurde, einstellen.

Schweigt die Regierung innerhalb der Frist, muss der Inhaber der Genehmigung, die die Tätigkeit erlaubt, innerhalb der in Artikel D.VI.26 vorgesehenen Jahresfrist ein Mahnschreiben versenden; andernfalls muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten einstellen.

Im Falle einer stillschweigenden Ablehnung durch die Regierung nach Ablauf der Frist nach dem Versand des Erinnerungsschreibens muss die Person ihre Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten einstellen.

Schließlich sei noch erwähnt, dass diese Tätigkeiten, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht regelmäßig ausgeübt werden, strafbar sind und nicht weiter ausgeübt werden dürfen.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.XII.12 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Es gab jedoch keine besonderen Anmerkungen des Staatsrats in Bezug auf diese Bestimmung.

#### D.XII.13.

Dieser Artikel regelt bestimmte Aktivitäten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt und tatsächlich ausgeübt wurden und für die nun eine Exklusivgenehmigung erforderlich ist, nämlich tiefe Geothermie und die geologische Speicherung von Wärme oder Kälte.

In einem sehr einfachen Verfahren muss der Betreiber innerhalb einer bestimmten Frist eine Exklusivgenehmigung beantragen.

Wenn der Inhaber diese Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Inhaber der Genehmigung (altes System) oder derjenige, der die Tätigkeit tatsächlich ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Ausbeutungsaktivitäten an dem betreffenden Standort.

Nach einem einfachen Bericht, der feststellt, dass der Betrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigt und wirksam ist, wird die Exklusivgenehmigung von der Regierung ausgestellt.

Dies geschieht in Abweichung von den Bestimmungen der Artikel D.VI.12 und 13.

Nach der Ausstellung der "vereinfachten"

Exklusivgenehmigung muss der Betreiber innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung die neuen Verpflichtungen gemäß Teil VI Titel V und VII sowie Teil VIII, IX und X des Gesetzes erfüllen.

So können diese laufenden Aktivitäten im Bereich der tiefen Geothermie und der geologischen Speicherung von Wärme oder Kälte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes problemlos fortgesetzt werden, indem ein vereinfachtes Verfahren eingeführt wird.

Der Betreiber unterliegt jedoch nach einer gewissen Anpassungsfrist bestimmten Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Umwelt und die öffentliche Sicherheit, die in diesem Gesetzbuch vorgesehen sind. Diese neuen Verpflichtungen gelten für alle Aktivitäten im Untergrund, die in diesem Gesetzbuch vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs bereits ausgeübt werden oder ob die Ausübung dieser Aktivitäten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs durch die Erteilung einer Exklusivgenehmigung im Rahmen dieses Gesetzbuchs beginnt.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel D.XII.13. völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat machte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung, außer dass :

1. Der Begriff "genehmigt" in Absatz 1<sup>er</sup>, der eine Ausnahmeregelung für Aktivitäten zur Nutzung eines Pro-Bottom-Geothermievorkommens und/oder eines geologischen Wärme- und Kältespeichers vorsieht, die tatsächlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geplanten Gesetzes ausgeübt werden, ist unklar; dies gilt auch für die Unterscheidung zwischen "dem Genehmigungsinhaber" und der Person.  
"Der Kommentar zum Artikel gibt keine Antwort auf diese Frage. Die Bestimmung wird präzisiert;
2. Die Ermächtigung, die der Regierung durch Paragraph 2 erteilt wurde, ist übermäßig weit gefasst. Im Hinblick auf das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip obliegt es dem Gesetzgeber, die Bedingungen für die Einführung des vereinfachten Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zu regeln. Die vorliegende Bestimmung wird entsprechend überarbeitet und ergänzt;
3. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, der Verwaltung direkt Aufgaben zu übertragen. Gemäß Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 fallen die Organisation, die Funktionsweise und die Aufgaben der Regierungsstellen in den Zuständigkeitsbereich der Regierung. Vorbehaltlich der obigen Bemerkung 1 ergibt sich bereits aus Absatz 1<sup>er</sup>, dass eine "vereinfachte" Exklusivgenehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn die betreffende Tätigkeit "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des [geplanten Gesetzbuches] genehmigt und tatsächlich ausgeübt wird". Folglich wird Absatz 3 ausgelassen;
4. Es stellt sich die Frage, nach welchem Verfahren die Regierung die in Absatz 4 genannte exklusive Genehmigung erteilen wird. Außerdem wird dieser Absatz so formuliert, als sei die Regierung verpflichtet, diese Genehmigung zu erteilen, ohne dass sie über irgendeinen Ermessensspielraum verfügt, was die Einhaltung des in Artikel 23 der Verfassung verankerten Rechts auf Schutz einer gesunden Umwelt nicht gewährleisten kann, zumal es nicht um eine zuvor genehmigte Förderbohrung geht, sondern vielmehr um eine Bohrung, die von der

weitgehend auf Bohrungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes "aktiv" waren. Diese Bestimmung wirft somit zwei erhebliche Schwierigkeiten auf, und der Kommentar zu dem Artikel gibt keine Erklärung für diese Schwierigkeiten. Absatz 4 wird daher im Lichte dieser Bemerkung überarbeitet.

Um auf diese Beobachtungen zu reagieren,

1. In Absatz 1<sup>er</sup> ist der Begriff "genehmigt" präzise, indem er sich auf die Genehmigungen bezieht, die für die Ausübung dieser Art von Tätigkeit vor dem Inkrafttreten des Textentwurfs erforderlich waren, und es werden auch Tätigkeiten erfasst, die "genehmigt" werden, ohne dass eine Genehmigung erforderlich ist, die aber einer ausschließlichen Genehmigung unterliegen würden, sobald das System der ausschließlichen Genehmigungen gemäß dem vorliegenden Textentwurf in Kraft tritt;
2. Die Bedingungen für die Einreichung eines vereinfachten Antrags auf eine Exklusivgenehmigung werden in Absatz 1<sup>er</sup> übernommen, d.h. sie betreffen die Aktivitäten zur Nutzung einer tiefen geothermischen Lagerstätte und/oder eines geologischen Reservoirs zur Speicherung von Wärme und Kälte, die aufgrund einer Umweltgenehmigung, einer Städtebaugenehmigung oder einer einzigen Genehmigung genehmigt wurden, oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung, bei der es sich nicht um eine ausschließliche Genehmigung handelt, oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kodex tatsächlich ausgeübt wurden, ohne über eine der genannten Genehmigungen verfügen zu müssen. In Absatz 2 wird daher nicht mehr auf die Bedingungen verwiesen, um den Anmerkungen des Staatsrats Rechnung zu tragen;
3. Wie vom Staatsrat vorgeschlagen, wird Absatz 3 gestrichen; die Ermächtigung in Absatz 2 reicht aus, damit die Regierung das vereinfachte Verfahren organisieren kann. Die folgenden Absätze werden daher neu nummeriert;
4. Es gibt kein Verfahren zur Erteilung einer exklusiven Genehmigung für Betreiber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aktiv waren. Diese Betreiber haben ihre Verpflichtungen bereits erfüllt, als sie die Genehmigung für den Abbau erhielten. Um diese Situation zu bereinigen, erteilt die Regierung eine auf drei Jahre befristete Exklusivgenehmigung, die es dem Betreiber ermöglicht, die neuen Bestimmungen der Titel V und VII von Teil VI sowie der Teile VIII, IX und X einzuhalten. Andernfalls verliert der Betreiber die Exklusivitätsgarantie, darf aber bis zum Ende der für den Abbau erteilten Genehmigung weiter an dem betreffenden Standort abbauen.

## Anhänge

Die beiden Anhänge des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid sind in-seriert.

Anhang 1<sup>e</sup> - Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Kohlendioxid-Speicherkomplexes und der Umgebung

Anhang 2 - Kriterien für die Erstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans sowie für die Überwachung nach der Schließung der geologischen Kohlendioxid-Speicherstätte

## **Kapitel 2 - Änderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen**

### **Abschnitt 1<sup>e</sup> - Änderungsbestimmungen**

#### **Artikel 2 bis 18**

Die Artikel 2 bis 18 bilden Abschnitt 1<sup>e</sup> "Änderungsbestimmungen" in Kapitel 2 "Änderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen" des geplanten Dekrets.

Artikel 2 enthält eine Änderung des Gerichtsgesetzbuchs.

Artikel 3 enthält eine Änderung des Zivilgesetzbuchs in Bezug auf die Bestimmungen über Pachtverträge.

Artikel 4 enthält eine Änderung des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973.

Artikel 5 enthält eine Änderung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Die Artikel 6 bis 8 enthalten Änderungen des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Artikel 9 bis 13 betreffen Änderungen an Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs.

Artikel 14 enthält Änderungen an Artikel D.170 Absatz 1<sup>er</sup>, 8<sup>o</sup> von Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält.

Die Artikel 15 und 16 enthalten Änderungen des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion.

Die Artikel 17 und 18 enthalten Änderungen am Code du Développement Territorial (CoDT).

#### *Unterabschnitt 1<sup>e</sup> - Gerichtsgesetzbuch*

#### **Artikel 2**

Dieser Artikel hebt den 10<sup>o</sup> von Absatz 1<sup>er</sup> von Artikel 591 des Gerichtsgesetzbuches auf, der dem Friedensrichter die Zuständigkeit für Streitigkeiten in Bezug auf Bergschäden zuweist.

Zur Erinnerung: 10<sup>o</sup> lautet derzeit wie folgt:

"10<sup>o</sup> Streitigkeiten in Bezug auf die Wiedergutmachung von Bergschäden, die in den koordinierten Gesetzen vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche vorgesehen sind, und Streitigkeiten, die sich auf die Wiedergutmachung von Schäden beziehen, die entweder durch die Suche oder durch die Ausbeutung einer Lagerstätte verursacht werden, die im Königlichen Erlass vom 28. November 1939 über die Suche und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen vorgesehen sind, des Erdöls und der brennbaren Gase, oder durch die geologische Speicherung von Kohlendioxid, sowie diejenigen, die sich auf die Entschädigung für den Nutzungsausfall infolge der Besetzung von Grundstücken im Rahmen des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid beziehen".

In der Tat gibt es nunmehr keinen Grund mehr, von der grundsätzlichen Zuständigkeit in Gerichtsangelegenheiten abzuweichen, d. h. der Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz, das

besser in der Lage, eine einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk zu erlassen, wobei die Berufungskompetenz beim Berufungsgericht liegt.

Zur Erinnerung: Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hatte dem wallonischen Regionalrat bei der Prüfung des Vorentwurfs des Bergbaudekrets, das zum Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 wurde, angesichts der Besonderheiten, die das Bergrecht im Vergleich zum allgemeinen Recht aufweist, zuerkannt, dass er die Befugnis zur Verabschiedung von Gesetzen hat, die Zuständigkeit für die Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die unter anderem bestimmte Befugnisse an nicht-regionale Behörden wie die Gerichte der gerichtlichen Ordnung, den Staatsrat oder die Ständige Deputation des Provinzialrats übertragen (Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. L.14.193/VR zu einem Verordnungsentwurf

"(1) Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Bergbaugesetzes zur Ergänzung und Änderung des Bergbaugesetzes verabschiedet (Doc., Parl. W., sess. 1984-1985, 164 Nr. 1, Entwurf eines Bergbaugesetzes, S. 37-40; siehe auch Begründung, S. 6).

#### *Unterabschnitt 2 - Zivilgesetzbuch - Pachtgesetz*

#### **Artikel 3**

Dieser Artikel dient lediglich dazu, die Verweise des Pachtgesetzes im Zivilgesetzbuch an den Verweis auf das Gesetz über Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anzupassen.

#### *Unterabschnitt 3 - Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur*

#### **Artikel 4**

Dieser Artikel sieht vor, in Artikel 1<sup>er bis</sup>, 28<sup>o</sup>, des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 die folgenden Punkte zu streichen:

- c. "Genehmigungen zur Aufwertung von Halden, die gemäß dem Dekret vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden ausgestellt wurden";
- e. "die in der Bergbauverordnung vom 7. Juli 1988 vorgesehenen Forschungsgenehmigungen und Bergwerkskonzessionen".

Die Aktivitäten und Anlagen, die für die Durchführung der Exploration oder der Nutzung im Rahmen einer exklusiven Genehmigung erforderlich sind, unterliegen nun dem System der Umweltgenehmigung und stellen somit "Projekte" im Sinne von Artikel 1<sup>er</sup> des Gesetzes dar. Die Umweltgenehmigung wird bereits in Artikel 1<sup>er bis</sup> des Gesetzes erwähnt.

#### *Unterabschnitt 4 - Bergbaudekret vom 7. Juli 1988*

#### **Artikel 5**

Dieser Artikel hebt das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 teilweise auf.

Es handelt sich um die Artikel 1<sup>er bis</sup> 4, 6 und 7, 9 bis 13, 15, 16, 24 bis 56, 61, 65, 67 bis 73 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau.



erforderlich sind. Sie können über die Laufzeit der Exklusivgenehmigung hinaus erteilt werden, dürfen aber nicht mehr als 20

Mit anderen Worten, das gesamte Dekret wird aufgehoben, mit Ausnahme der folgenden Artikel, die für die Fortführung der laufenden Bergbaukonzessionen und Suchgenehmigungen unbedingt erforderlich sind und Besonderheiten im Hinblick auf das geplante Gesetz enthalten:

- Artikel 5: Gegenstand der Genehmigung zur Minensuche;
- Artikel 8: Grundsatz, dass die Erteilung einer Konzession die Suchgenehmigung ungültig macht;
- Artikel 14: Gegenstand der Minenkonzession;
- Artikel 18 bis 23: Lastenheft, das die Verpflichtungen der Konzessionäre und die Rechte gegenüber Dritten festlegt, die durch die Minenkonzession verliehen werden;
- Artikel 57: Verbot, die Liquidation zu beenden, bevor die Konzession übertragen oder gegebenenfalls von der Exekutive entzogen wurde;
- Artikel 59: Unvereinbarkeiten von Bediensteten zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Artikel 56, demzufolge der Betrieb einer Mine ein Handelsgeschäft ist, ist nicht mehr relevant, da das durch das Gesetz vom 23. März 2019 eingeführte Gesetz über Gesellschaften und Vereinigungen die Unterscheidung zwischen Nebengeschäften und Handelsgeschäften abschafft.

#### *Unterabschnitt 5 - Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung*

#### **Artikel 6**

Dieser Artikel soll Artikel 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen ändern, um die Zuständigkeit des Technischen Beamten auf die Erteilung von Umweltgenehmigungen auszuweiten, die Aktivitäten und Anlagen abdecken, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung stattfinden.

Denn es handelt sich um technisch anspruchsvolle Akten, deren Aktivitäten sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken können.

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Gemeindekollegiums für andere Aktivitäten im Untergrund (sportliche, re- kreative Aktivitäten usw.) und für Halden wird hingegen nicht aufgehoben.

#### **Artikel 7**

Dieser Artikel schlägt vor, Artikel 50 §1<sup>er</sup> des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung zu ändern, indem Absätze 2 und 3 eingefügt werden.

Ziel ist es, die Laufzeit der Umweltgenehmigung für Aktivitäten und Einrichtungen, die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen verbunden sind, an das Ende der Exklusivgenehmigung anzupassen, auf die sie sich bezieht.

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von diesem Grundsatz für die Erteilung von Umweltgenehmigungen, die Aktivitäten und Einrichtungen genehmigen, die für die in den Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen vorgesehene Nachsorge

Jahre in Anspruch nehmen. Es ist nämlich möglich, dass das Postmanagement zum Zeitpunkt des Ablaufs der Exklusivgenehmigung noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

#### **Artikel 8**

Dieser Artikel ändert Artikel 81, §2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, um die gemeinsame Zuständigkeit der technischen und delegierten Funktionäre für die Bearbeitung von Anträgen auf eine einzige Genehmigung für Einrichtungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen festzulegen.

Es ist zu beachten, dass für Aktivitäten und Anlagen im Untergrund, die nicht im Rahmen der Exklusivgenehmigung ausgeübt werden, weiterhin grundsätzlich das Gemeindegremium zuständig ist, mit Ausnahme von Ausnahmen, die sich aus der Zuständigkeit des beauftragten Beamten gemäß dem CoDT ergeben könnten.

#### *Unterabschnitt 6 - Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs*

#### **Artikel 9**

Dieser Artikel soll durch die Einfügung eines 9<sup>o</sup> die Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung in die Kategorie A2 der in Artikel D.29-1 §3 von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs genannten Programme aufnehmen.

Entsprechend sieht dieser Artikel vor, dass in Artikel D.29-1, §4, b des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs die Such- und Konzessionsgenehmigungen für Bergwerke, die Genehmigungen für die Verwertung von Halden und die Genehmigungen für die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen als Projekte gestrichen werden, da die entsprechenden Aktivitäten und Anlagen in das System der Umweltgenehmigungen übergehen. Sie werden daher als solche Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung sein.

Der Entwurf fügt außerdem in Artikel D.29-1, §4, a des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs (Pläne und Programme der Kategorie B) eine 11<sup>o</sup> ein, die sich auf Entscheidungen zur Einstufung von historischen Halden bezieht, die in Artikel D.VI.9. des Gesetzbuchs zur Verwaltung der Bodenschätze vorgesehen sind.

Darüber hinaus wird Absatz 4, a, infolge der Unterwerfung der öffentlichen Erklärung der Errichtung von Anlagen oder Einrichtungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.VII.2. des Gesetzbuchs über die Verwaltung der Bodenschätze unter die öffentliche Anhörung, um der besonderen Bemerkung des Staatsrats in seiner Stellungnahme Nr. 64.927/4 vom 30. Januar 2019 nachzukommen, um eine diesbezügliche 12<sup>o</sup> ergänzt.

Artikel D.29-1, §4, b, Buch 1<sup>er</sup> des

Umweltgesetzbuchs, 5<sup>o</sup>, der auf die Gewährung von Rechten zur Besetzung und Nutzung fremden Landes abzielt, wurde geändert, um auf das Gesetz zur Verwaltung von Bodenschätzen zu verweisen.

Schließlich wurde in Artikel D.29-1, §4, b, 7<sup>o</sup>, des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs der Verweis auf Artikel 2, 11<sup>o</sup> und Artikel 5, §1<sup>er</sup>, Absatz 2 des Dekrets vom 10. Juli 2013 re-

Der Verweis auf das Gesetz über die geologische Speicherung von Kohlendioxid wird durch den Verweis auf das Gesetz über das Management von Bodenschätzen ersetzt.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel 9 völlig neu sei und das Ersuchen um Stellungnahme daher im Übrigen unzulässig sei. Der Staatsrat hatte jedoch keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung, außer dass der Verweis auf 2°, 11° in D.VI.8. statt in D.VI.9. erfolgen sollte. Der Text wurde entsprechend überarbeitet.

#### **Artikel 10**

In der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 äußerte sich dieser zu Artikel D.III.1. im Entwurf, betreffend den Strategieplan, mit folgendem Wortlaut:

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass die Regierung einen "strategischen Plan für die Entwicklung des Landes" erstellen kann.

Management von Bodenschätzen". Unter Berücksichtigung der in dem Plan enthaltenen Mindestelemente, die in Absatz 1<sup>er</sup>, Unterabsatz 3 des Artikels D.III.1 der Richtlinie 2001/42/EG, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen, die die verschiedenen in der Richtlinie festgelegten Elemente umfasst.

Dieser Plan muss daher alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren der Verträglichkeitsprüfung, einschließlich der Anhörung der Öffentlichkeit, und der Bekanntmachung durchlaufen.

In dieser Hinsicht ist die vorliegende Bestimmung lückenhaft. Sie beschränkt sich auf die Bestimmung, dass die Regierung die Modalitäten für die Erstellung des Plans festlegen "kann", ohne sie jedoch dazu zu verpflichten oder diese Ermächtigung gemäß dem in Artikel 23 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip zu umrahmen. In den Erläuterungen zum Artikel heißt es zwar, dass "dieser Plan von Amts wegen der Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen gemäß Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs unterliegt", doch ist für die Gesetzgebungsabteilung nicht ersichtlich, aufgrund welcher geltenden oder geplanten Bestimmung diese Grundsatzposition mit Sicherheit zum Tragen kommen würde.

Diese Schwierigkeit lässt sich leicht lösen: Entweder wird der vorliegende Text entsprechend ergänzt oder ein Regierungserlass ändert die "Liste I der Pläne und Programme gemäß Artikel 53 Absatz 1<sup>er</sup> des Dekretteils", die sich in Anhang V von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches befindet, um dieser Liste die Entscheidungen zu den betreffenden Programmen hinzuzufügen. Auf diese Weise werden diese Entscheidungen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterworfen, die die Richtlinie 2001/42/EG für die Region Wallonien umsetzen.

Um auf diese Stellungnahme zu reagieren, wurde ein neuer Artikel 10 in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingefügt.

So soll mit diesem neuen Artikel ein 6° in Artikel D.46, Absatz 1<sup>er</sup>, von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs eingefügt werden, der auf einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen abzielt, wie er im Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen genannt wird, und ihn damit zu einem sektoralen Plan in diesem Bereich macht, der einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird.

Die Regierung sollte daher im Verordnungsteil die Änderung von Anhang V des Buches 1<sup>er</sup> des Gesetzbuches vorsehen, um den strategischen Plan für das Management der Bodenschätze und die Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen einzufügen.

In der Stellungnahme Nr. 72.722/4 des Staatsrats vom 8. März 2023 heißt es, dass :

"Der vorliegende Vorentwurf enthält eine neue Bestimmung, die in dem Vorentwurf Nr. 64.927/4 nicht enthalten war und die die dort festgestellte Schwierigkeit behebt. Artikel 10 des Vorentwurfs sieht vor, in Artikel D.46 Absatz 1<sup>er</sup> des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches einen 6° einzufügen, der sich nun auf den "strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze gemäß dem Gesetz zur Bewirtschaftung der Bodenschätze" bezieht.

So ist der Staatsrat in seiner Stellungnahme vom 8. März 2023 der Ansicht, dass der neue Artikel 10 vollkommen angemessen ist, um auf die Bemerkung in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 des Staatsrats vom 30. Januar 2019 zu reagieren.

#### **Artikel 11**

Dieser Artikel hat keinen anderen Zweck, als in Artikel D.49(f) von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs den Verweis auf das Gesetz über Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anzupassen und in demselben Artikel den Buchstaben c "die Genehmigungen für die Verwertung von Halden, die gemäß dem Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden erteilt wurden" zu streichen.

#### **Artikel 12**

Dieser Artikel ändert Artikel D.138 des Verordnungsteils von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs und soll lediglich bewirken, dass die gemeinsamen Bestimmungen zur Suche und Feststellung von Verstößen auf die neu verabschiedete Gesetzgebung, d. h. das Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen, anwendbar sind, und zwar anstelle der alten Gesetzgebung, die durch oder aufgrund dieser neuen Gesetzgebung/Verordnung aufgehoben wird.

#### **Artikel 13**

Dieser Artikel dient lediglich dazu, in Anhang 1<sup>e</sup>, Punkt 12 des Verordnungsteils von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs den Verweis auf den Code des ressources du sous-sol anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anzupassen.

*Unterabschnitt 7 - Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält*

#### **Artikel 14**

Dieser Artikel schlägt eine Änderung von Artikel D.170 Absatz 1<sup>er</sup>, 8<sup>o</sup> in Buch 2 des Umweltgesetzbuchs vor, das das Wassergesetzbuch enthält. Sie soll den Verweis auf das Gesetz über Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anpassen.

*Unterabschnitt 8 - Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion*

#### **Artikel 15 und 16**

Artikel 15 soll Artikel 1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 3<sup>o</sup> des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion durch einen Verweis auf den Rat für den Untergrund und den wissenschaftlichen Ausschuss ergänzen, die durch oder gemäß dem Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen eingerichtet wurden. Sie werden daher als technische Gremien betrachtet, für die im Prinzip die in Artikel 2 des oben genannten Dekrets vom 6. November 2008 festgelegten Funktionsregeln gelten.

Artikel 16 zielt auf Artikel 2/4 §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 5<sup>o</sup> desselben Dekrets ab, indem die Worte "das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden" durch "den Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen" ersetzt werden.

*Unterabschnitt 9 - Gesetzbuch der territorialen Entwicklung*

#### **Artikel 17**

Dieser Artikel sieht vor, Absatz 1<sup>er</sup> von Artikel D.IV.106 des Gesetzbuchs zur territorialen Entwicklung zu ersetzen, um die Zuständigkeit des für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Beamten für die Durchführung von Handlungen und Arbeiten vorzusehen, die für die Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen erforderlich sind, die einer Exklusivgenehmigung unterliegen (Bergbau, Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, geologische Speicherstätten für Wärme oder Kälte und Tiefengeothermie) und als Aktivitäten mit Zielen von allgemeinem Interesse anerkannt werden.

Hier geht es tatsächlich um Stadtplanungsgenehmigungen (oder einmalige Genehmigungen), nicht um exklusive Genehmigungen, die von der Regierung ok- troziert werden.

#### **Artikel 18**

Dieser Artikel sieht vor, dass für die Änderung oder Abdeckung einer Vorrichtung zur Sicherung eines Minenausgangs oder -schachts eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist. Dies ermöglicht es, die bestehenden Bestimmungen im Prozess der Sicherung von Schächten und Minenausgängen zu assurieren.

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Ansicht, dass Artikel 16bis völlig neu sei und das Ersuchen um

Um sich der oben genannten Stellungnahme anzupassen, wird die Nummerierung dieses und der folgenden Artikel sowie die Nummerierung der Erläuterungen zu den Artikeln überarbeitet.

Verabschiedung oder des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

## ***Abschnitt 2 - Aufhebende Bestimmungen***

### **Artikel 19 bis 23**

Die Artikel 19 bis 23 enthalten die abrogatorischen Bestimmungen.

Die Artikel 19 bis 21 beziehen sich auf Bestimmungen, die vor der Föderalisierung Belgiens erlassen wurden und auf die drei Regionen anwendbar sind; sie heben die folgenden Bestimmungen nur in Bezug auf die wallonische Region auf:

- Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordiniert wurden;
- Königlicher Sonderbefugnisbeschluss Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947;
- der Königliche Sondervollmachtenerlass Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht von Bodenschätzen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947.

Die Artikel 22 bis 23 betreffen die regionalen Bestimmungen. Sie heben das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden teilweise und das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid vollständig auf.

## ***Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen***

### **Artikel 24**

Dieser Artikel ermächtigt die Regierung, die Verweise in den Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht Gegenstand der Kodifizierung sind, zu ändern, um sie an die Nummerierung von Buch III des Umweltgesetzbuchs anzupassen.

Er kann auch Verweise auf kodifizierte Bestimmungen ändern, die in den Bestimmungen von Dekreten enthalten sind, die die Änderung oder Aufhebung kodifizierter Bestimmungen zum Gegenstand haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Regierung kann auch die Übergangsbestimmungen in Bezug auf diese Änderungen oder Aufhebungen anpassen, koordinieren oder in Einklang bringen, ohne jedoch deren Sinn oder Umfang ändern zu können.

Da andere Bücher des Umweltgesetzbuchs gleichzeitig oder nicht gleichzeitig mit diesem Gesetzbuch ausgearbeitet, geprüft und verabschiedet werden sollen oder müssen, ermächtigt der Entwurf die Regierung, die Verweise auf die Bestimmungen der Gesetze und Dekrete zu ändern, die nicht Gegenstand dieses Gesetzbuchs sind und die zum Zeitpunkt der

Der Staatsrat vertrat in seiner Stellungnahme Nr. 72.722/4 vom 8. März 2023 die Auffassung, dass Artikel 22, der nach der Ummummerierung von Artikel 16bis zu Artikel 23 wurde, Gegenstand ähnlicher Anmerkungen wie in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 vom 30. Januar 2019 sei, da alle in Artikel 1 genannten Bestimmungen<sup>er</sup> neue Bestimmungen seien, selbst wenn sie nur bestehende Regeln wiedergeben sollen, wie die im Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid enthaltenen.

Dies ist der Wille der Verfasser des vorliegenden Entwurfs.

Um der oben genannten Stellungnahme zu entsprechen, wird der Text in den Absätzen 1<sup>er</sup> bis 3 so angepasst, dass er sich nicht mehr auf eine Kodifizierung im Sinne der gesetzestechnischen Grundsätze des Staatsrats bezieht, sondern auf Bestimmungen, die nicht aufgehoben werden (Paragraphen 1<sup>er</sup> und 3) oder die aufgehoben werden (Absatz 2), durch den vorliegenden Dekretsentwurf.

So bleibt der Regierung die Möglichkeit erhalten, Verweise in Anhangsverordnungen zu ändern oder aufzuheben, sofern dies nicht direkt durch den Gesetzgeber in der zu verabschiedenden Verordnung geschehen ist.

Die Änderung in Absatz 3 soll jedoch vor allem klarstellen, dass die Verweise, die die Regierung ändern kann, die Verweise sind, die in den Bestimmungen enthalten sind, die den dekretativen Teil von Buch III des Umweltgesetzbuches bilden.

#### **Artikel 25**

Dieser Artikel enthält eine abschließende Bestimmung über das Inkrafttreten des Dekrets. Es handelt sich um das von der Regierung festgelegte Datum, die noch die Ausführungsmaßnahmen treffen muss, und zwar spätestens am 1<sup>er</sup> Januar 2024. Somit treten sowohl die Artikel des vorliegenden Dekretentwurfs als auch die vorgesehenen Aufhebungen ganz oder teilweise an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft.

## TABELLEN ZUR UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIEN

I. Das Gesetzbuch zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen setzt die folgenden Richtlinien um:

- Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ;
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ;
- Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ;
- **Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.**

Diese Richtlinien sind bereits in geltendes Recht umgesetzt, das der Entwurf in seinem dekretativen Teil kodifiziert, mit Ausnahme der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Denn zum einen sieht der vorliegende Text vor, dass die Regierung einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze aufstellen kann (Art. D.III.1.), und zum anderen wird die Exklusivgenehmigung als Programm betrachtet, das den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG unterliegt, während die Minenkonzession nach Art. 13 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 als Projekt betrachtet wird. Folglich unterliegt die Erteilung einer Exklusivgenehmigung, aber auch die Änderung ihrer Bedingungen sowie ihre Verlängerung und Erneuerung ebenfalls den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Entwurfstext enthalten, mit Ausnahme des Mindestinhalts des Umweltverträglichkeitsberichts, der auf dem Verordnungsweg im Verordnungsteil des Gesetzbuchs festgelegt werden muss.

### II. KONKORDANZTABELLE ZWISCHEN DEM GESETZBUCH ÜBER DIE VERWALTUNG VON BODENSCHÄTZEN UND DEN DURCH DAS GESETZBUCH UMGESETZTEN RICHTLINIEN

RICHTLINIEN	KODEX FÜR DIE VERWALTUNG DER RESSOURCEN DES UNTERGRUND
Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdgas. Kohlenwasserstoffe	

Art.1 <sup>er</sup>	/
Art.2.1.	D.I.2, Abs. 2; D.III.1., §1 <sup>er</sup> , 6°.
Art.2.2.	D.VI.13, §1 <sup>er</sup>
Art. 3.1	D.VI.13
Art. 3.2.	D.VI.13
Art. 3.3.	/
Art. 3.4.	D.VI.13, §2
Art. 3.5.	/
Art. 3.6.	D.VI.26
Art. 4., a)	D.VI.13, §1 <sup>er</sup>
Art. 4, b)	D.VI.33 und D.VI.37
Art. 4., c)	D.VI.33 und D.VI.44, §1 <sup>er</sup>
Art. 5, 1), a) und b)	D.VI.13, §1 <sup>er</sup> und D.VI.15, §1 <sup>er</sup>
Art. 5, 1), c)	/
Art. 5, 1), d)	D.VI.13, §§ 1 und 2 und D.VI.15
Art. 5, 2)	D.VI, 34, §1 <sup>er</sup> ; D.VI.39, §8; D.VI.47 bis D.VI.55
Art. 5., 3)	D.VI.24, §§1 <sup>er</sup> und 2
Art. 5., 4)	D.VI.27
Art. 6.1.	D.VI.47 bis D.VI.55
Art. 6.2.	D.VI.47 bis D.VI.55
Art. 6.3.	/
Art. 7.	/
Art. 8.	/
Art. 9.	/
Art. 10.	/
Art. 11.	/
Art. 12.	/
Art. 13.	/
Art. 14.	/
Art. 15.	/
Art. 16	/
<b>Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Umweltprogramme</b>	
Art. 1 <sup>er</sup>	/
Art. 2.	/
Art. 3.	D.III.1; D.VI.16
Art. 4.	D.VI.16, D.VI.24, D.VI.28; D.VI.55
Art. 5.	D.VI.16, D.VI.24, D.VI.28, D.VI.55
Art. 6.	D.VI.19 und D.VI.21
Art. 7.	D.VI.19 und D.VI.21
Art. 8.	D.VI.24 und D.VI.28
Art. 9.	D.VI.28, D.VI.39 und D.VI.55
Art. 10.	D.III.1. und D.VI.55.
Art. 11.	/
Art. 12.	/
Art. 13.	/
Art. 14.	/



Art. 15.	/
<b>Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates</b>	Der Code du sous-sol nimmt lediglich eine Kodifizierung dieser Materie zu konstantem Recht vor, ohne den Inhalt der bestehenden Bestimmungen zu ändern.
Art. 1 <sup>er</sup>	/
Art. 2.	D.XI.1.
Art. 3.	D.XI.2.
Art. 4.	D.XI.3.
Art. 5.	D.XI.4.
Art. 6.	D.XI.4
Art. 7.	D.XI.5
Art. 8.	D.XI.18
Art.9.	D.XI.5, §3
Art.10.	D.XI.13, §3 und D.XI.14
Art.11.	D.XI.20
Art.12.	D.XI.22
Art.13.	D.XI.23
Art.14.	D.XI.24
Art.15.	D.XI.25
Art.16.	D.XI.19, §1 <sup>er</sup> und D.XI.26, §1 <sup>er</sup>
Art.17.	D.XI.27
Art.18.	D.XI.28
Art.19.	D.XI.29
Art.20.	D.XI.30
Art.21.	D.XI.31
Art.22.	D.XI.32
Art.23.	Teil XI
Art.24.	/
Art.25.	D.XII.33
Art.26.	D.XII.34
Art.27.	/
Art.28.	D.XI.36
<b>Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.</b>	
Art.2., Abs.2, c)	Art.D.I.5,

**III. KONKORDANZTABELLE ZWISCHEN DEN RICHTLINIEN, DIE DURCH DAS GESETZBUCH UMGESETZT WURDEN, UND  
DEM GESETZBUCH ÜBER DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON  
BODENSCHÄTZEN**

<b>KODEX FÜR DIE VERWALTUNG DER RESSOURCEN DES UNTERGRUND</b>	<b>RICHTLINIEN</b>
D.I.2, Abs.2	Art.2.1. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen. Kohlenwasserstoffe zu gewinnen
D.I.5,	Art.2, Abs.2, c) <b>Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.</b>
D.III.1.	Art. 3 Richtlinie 2001/42/EG Art. 10 Richtlinie 2001/42/EG
D.III.1., §1 <sup>er</sup> , 6°.	Art.2.1. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.13	Art.3.1. Richtlinie 94/22/EG Art.3.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.13, §1er	Art.2.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 4, a), Richtlinie 94/22/EG Art. 5.1. a), b) und d) Richtlinie 94/22/EG
D.VI.13, §2	Art.3.4. Richtlinie 94/22/EG Art. 5.1. a), b) und d) Richtlinie 94/22/EG
D.VI.15	Art. 5.1. a), b) und d) Richtlinie 94/22/EG
D.VI.16	Art. 3 Richtlinie 2001/42/EG Art. 4 Richtlinie 2001/42/EG Art. 5 Richtlinie 2001/42/EG
D.VI.19	Art. 6 Richtlinie 2001/42/EG Art. 7 Richtlinie 2001/42/EG
D.VI.21	Art. 6 Richtlinie 2001/42/EG Art. 7 Richtlinie 2001/42/EG
D.VI.24	Art. 4 Richtlinie 2001/42/EG Art. 5 Richtlinie 2001/42/EG Art. 8 Richtlinie 2001/42/EG
D.VI.24, §1 <sup>er</sup> und 2	Art. 5.3. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.26	Art. 3.6. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.27	Art. 5.4. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.28	Art. 4 Richtlinie 2001/42/EG Art. 5 Richtlinie 2001/42/EG Art. 8 Richtlinie 2001/42/EG Art. 9 Richtlinie 2001/42/EG
D.VI.33	Art. 4, b) und c), Richtlinie 94/22/EG
D.VI.34, §1	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.37	Art. 4., b) Richtlinie 94/22/EG
D.VI.39	Art. 9 Richtlinie 2001/42/EG
D.VI.39, §8	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.44, §1 <sup>er</sup>	Art. 4., c) Richtlinie 94/22/EG



D.VI.47	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.48	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.49	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.50	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.51	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.52	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.53	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.55	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.2. Richtlinie 94/22/EG
D.VI.55	Art. 5.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.1. Richtlinie 94/22/EG Art. 6.2. Richtlinie 94/22/EG Art. 4 Richtlinie 2001/42/EG Art. 5 Richtlinie 2001/42/EG Art. 9 Richtlinie 2001/42/EG Art. 10 Richtlinie 2001/42/EG
D.XI.1.	Art. 2 Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2006 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2006 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid. des Europäischen Parlaments und des Rates
D.XI.2.	Art. 3 Richtlinie 2009/31/EG

D.XI.3.	Art. 4 Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.4.	Art. 5 Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.4	Art. 6 Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.5	Art. 7 Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.18	Art. 8 Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.5, §3	Art.9. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.13, §3	Art.10. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.14	Art.10. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.20	Art.11. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.22	Art.12 Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.23	Art.13. Richtlinie 2009/31/EG

5

D.XI.24	Art.14. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.25	Art.15. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.19, §1 <sup>er</sup>	Art.16. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.26, §1 <sup>er</sup>	Art.16. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.27	Art.17. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.28	Art.18. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.29	Art.19. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.30	Art.20. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.31	Art.21. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.32	Art.22. Richtlinie 2009/31/EG
Teil XI	Art.23. Richtlinie 2009/31/EG
D.XII.33	Art.25. Richtlinie 2009/31/EG
D.XII.34	Art.26. Richtlinie 2009/31/EG
D.XI.36	Art.28. Richtlinie 2009/31/EG

# DEKRETSENTWURF

## zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen

Die wallonische Regierung,  
Auf Vorschlag der Ministerin für Umwelt und Natur,  
Nach Beratung,

### ARRETTE:

Die Ministerin für Umwelt und Natur wird beauftragt, dem Parlament den Entwurf eines Dekrets mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

### Kapitel 1<sup>er</sup> - Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen

#### Artikel 1<sup>er</sup>

Die folgenden Bestimmungen bilden den dekretativen Teil von Buch 3 des Umweltgesetzbuches, das den Code für die Verwaltung von Bodenschätzen darstellt.

"Buch 3 - Bewirtschaftung von Bodenschätzen

Teil 1<sup>e</sup> - Grundsätze, Anwendungsbereich und Definitionen

Titel 1<sup>er</sup> - Grundsätze und Anwendungsbereich

Art. D.I.1. §1<sup>er</sup>. Die Bodenschätze der Wallonischen Region sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner.

Sie werden nach dem Prinzip der sparsamen Bewirtschaftung unter Beachtung der Gesundheit und Sicherheit des Menschen und des Umweltschutzes gemäß den Umweltzielen, Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsmethoden gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, und den Schutzregelungen des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur genutzt.

§2 Zu diesem Zweck regelt der vorliegende Kodex die Verwaltung der Ressourcen des wallonischen Untergrunds, einschließlich der Aktivitäten im Untergrund, und regelt unter Beachtung der nachhaltigen Entwicklung, des Klimas, des Wassers und der Biodiversität die Erkundung und den Abbau, gegebenenfalls einschließlich der Nachsorge, insbesondere :

- 1° der Minen;
- 2° Kohlenwasserstoff- und brennbare Gasvorkommen;
- 3° geologische Speicherstätten für Ketten- oder Kälteenergie;
- 4° tiefe geothermische Lagerstätten zur Energiegewinnung (Wärme oder Strom);
- 5° der historischen Halden und Schutthalden;

6° anthropogene oder natürliche unterirdische Hohlräume;

7° Standorte für die geologische Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet der Wallonischen Region.

Nicht als Ressourcen des wallonischen Unterbodens im Sinne dieses Gesetzbuches gelten Massen von mineralischen oder fossilen Substanzen, die nicht als Bergwerke klassifiziert sind.

§3 Dieses Gesetzbuch gilt unbeschadet der Gesetze über Steinbrüche und anderer Gesetze, die sich auf andere Genehmigungen beziehen.

§4 Dieser Kodex gilt nicht für die folgenden Aktivitäten:

1. die Nutzung von Steinbrüchen; 2. die Archäologie;
- 3° Höhlenforschung;
- 4° Besuche und Erkundungen zu wissenschaftlichen Zwecken;
- 5° flache Geothermie mit einer Tiefe von weniger als 500 Metern.

Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup>, gelten für diese Aktivitäten :

1° Artikel D.V.1 bis D.V.3 über Erklärungen zur Erkundung und zum Betrieb sowie zur Entdeckung von Höhlen;

2° Artikel D.IV.1 über die Datenbank; 3° Artikel D.III.1 über den Strategieplan;

4° die Artikel D.II.1 und D.II.2 über den Rat des Untergeschosses;

5° Artikel D.VI.7, nur in Bezug auf flache Geothermik.

Art. D.I.2 Die in Artikel D.I.1, §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1° bis 4° und 7° genannten Bodenschätze, die abbaubar sind und sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, werden von der Region administriert. Die Verwaltung und der Abbau der in Artikel D.I.1, §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1°, mit Ausnahme von Steinkohle, Braunkohle und Ölschiefer, 3°, 4° und 7° genannten Ressourcen sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für die in Artikel D.I.1, §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1°, 2°, 3°, 4° und 7° ausschließliche Rechte zur Exploration oder Gewinnung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit, eine Umweltgenehmigung oder eine Städtebaugenehmigung oder eine einzige Genehmigung oder eine militärische Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jede andere erforderliche Genehmigung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der damit verbundenen Anlagen und Ausrüstungen zu erhalten, und unbeschadet der Klimatischen Ziele, der Umweltziele und der Medien, die für

die Erreichung der Ziele erforderlich sind, die für  
die Erreichung der Ziele erforderlich sind.



Die in Buch 2 des Umweltgesetzbuchs zum Wassergesetz genannten Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsmethoden sowie die im Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 vorgesehenen Schutzregelungen.

Art. D.I.3 Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt jede in diesem Gesetzbuch genannte Sendung entweder :

1. per Einschreiben mit Rückschein; 2. durch Verwendung einer ähnlichen, von der zuständigen Behörde festgelegten Form.

Die Regierung hat ein Verfahren festgelegt, mit dem der Versand und der Empfang des Schriftstücks unabhängig vom Zustellungsdienst sicher datiert werden können;

- 3° durch Hinterlegung der Urkunde gegen Empfangsbestätigung.

Die Regierung kann eine Liste der Verfahren, einschließlich elektronischer Verfahren, festlegen, die sie als geeignet anerkennt, um die Sendung und dem Empfang ein sicheres Datum zu verleihen.

Art. D.I.4. Die Absendung erfolgt spätestens am Tag des Fristablaufs.

Der Tag des Empfangs der Urkunde, der den Ausgangspunkt bildet, ist darin nicht enthalten.

Der Tag der Fälligkeit wird in die Frist eingerechnet. Ist dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, wird der Fälligkeitstag auf den nächsten Werktag verschoben.

#### Titel 2 - Begriffsbestimmungen

Art. D.I.5. Im Sinne dieses Gesetzbuches bezeichnet der Ausdruck :

- 1° Aktivitäten und Einrichtungen in der unterirdischen Umwelt :

a) Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusaktivitäten, mit Ausnahme von Höhlenforschung zur Erkundung und wissenschaftlichen Forschung;

- b) Gartenbaubetriebe und Pilzzuchtbetriebe;

c) Ablagerungen jeglicher Art in unterirdischen, natürlichen oder künstlichen Hohlräumen, einschließlich Bergwerken, deren Lagerstätten nicht mehr ausgebeutet werden;

d) Anlagen, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendig sind, mit Ausnahme von Tunneln, die mit aktiven Verkehrswegen und im militärischen Bereich verbunden sind, sowie Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten;

- 2° Verwaltung: die von der Regierung bestimmte(n) Dienststelle(n);

- 3° CoDT: Das Gesetzbuch für territoriale Entwicklung;

4. Bergwerkskonzession: die Urkunde, die den Betrieb eines Bergwerks gemäß dem Dekret vom 7. Juli 1988 über Bergwerke, den Gesetzen über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 oder durch jedes frühere Gesetz angeordnet wurden, genehmigt;

5° Abfall: Abfall gemäß der Definition in Artikel 5, §1<sup>er</sup>, 1°, des Dekrets vom 9. März 2023 über Abfall,

Stoffkreisläufe und öffentliche Sauberkeit;

6. Ausbeutung von Bodenschätzen: die Erschließung von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet oder Umfang, gegebenenfalls mit einer Genehmigung ex-

(1) Der Staat darf nicht unter Ausschluss von Explorations- oder Nutzungsrechten entweder durch die vollständige oder teilweise Gewinnung aus bestehenden geologischen Schichten und Körpern zum Zwecke der Vermarktung der gewonnenen Gesteine, Mineralien, Stoffe und Flüssigkeiten mit oder ohne Aufbereitung oder durch die Gewinnung oder Speicherung von Wärme, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Bauwerken und Vorgängen zur Entnahme von Grundwasser, oder durch die Nutzung bestehender Hohlräume tätig werden;

7° Exploration von Bodenschätzen: jede Operation oder Kampagne von Operationen in einem festgelegten Gebiet zur Charakterisierung des Untergrunds und bestimmter Bodenschätze mit dem Ziel, deren Existenz und Lage zu bestimmen und die Möglichkeiten ihrer Gewinnung oder Aufwertung zu bewerten, unabhängig von den vor Ort eingesetzten Mitteln;

8° technischer Beamter: der oder die von der Regierung bestellten Beamten;

9° Beamter des Untergrunds: der oder die von der Regierung ernannten Beamten;

10. geologische Formation: die lithostratigraphische Unterteilung, innerhalb derer unterschiedliche Gesteinsschichten beobachtet werden, die Gegenstand von Kartierungen oder wissenschaftlichen Forschungsstudien sein können;

11. Fracking: Eine Methode vor der Förderung, die auf der Veränderung der Permeabilität des Mediums beruht;

12. flache Geothermie: erneuerbare Energie, bei der die Gesamtheit der Verfahren die Nutzung der Wärmeenergie ermöglicht. Es handelt sich um Energie, die in Form von Wärme unterhalb der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von bis zu 500 Metern gespeichert wird;

13. tiefe Geothermie: erneuerbare Energie, bei der die Gesamtheit der Verfahren die Gewinnung geothermischer Energie und ihre Nutzung, sei es thermisch oder elektrisch, ermöglicht. Es handelt sich dabei um Energie, die in Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von mehr als 500 Metern gespeichert ist;

14° geothermische Lagerstätte: die im Erdinneren eingeschlossene Lagerstätte, aus der über eine Flüssigkeit Energie in Form von Wärme gewonnen werden kann;

15° Minen: entweder :

a) Massen von mineralischen oder fossilen Stoffen im Untergrund, von denen bekannt ist, dass sie Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Blei, Eisen, Kupfer, Zinn, Zink in Form von Fibern, Schichten oder Haufen enthalten, Galmei, Wismut, Kobalt, Arsen, Mangan, Antimon, Molybdän, Bleiagin, Gallium, Germanium, Hafnium, Indium, Niob, Scandium, Tantal, Wolfram, Vanadium, Uran oder anderen metallischen Stoffen sowie deren Salze und Oxide, Barium, Lithium, Baryt, Schwefel, Graphit, Steinkohle, fossiles Holz, Bitumen, Alaun und Salz sowie bituminhaltiges Gestein, das industriell bearbeitet werden kann, um daraus

insbesondere Kohlenwasserstoffe zu gewinnen, und phosphathaltiges Gestein, das industriell bearbeitet werden kann, um Düngemittel zu produzieren;

b) Vorkommen in anstehendem oder verwittertem und natürlich deplatziertem Gestein, die industriell nutzbare Seltene Erden enthalten, nämlich Scandium, Yttrium, Lanthan, Cerium, Praseodym, Neodym, Promethium, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium und Lutetium;

c) Stoffe, die im Grundwasser, das die unter a) genannten Massen und die unter b) genannten Lagerstätten auf natürliche Weise umspült, gelöst sind, wenn dieses Wasser behandelt wird, um einen der in diesem Artikel genannten Stoffe, der in diesen Massen oder Lagerstätten vorhanden ist und auf natürliche Weise in Lösung geht, aus dem Grundwasser zu isolieren;

16° Umweltgenehmigung: die in Artikel 1<sup>er</sup>, 1° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung genannte Genehmigung;

17° Genehmigung zur Minensuche: die Genehmigung gemäß Artikel 5 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 oder gemäß den Gesetzen über Bergbau, Minen und Steinbrüche, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919;

18° exklusive Explorationsgenehmigung: die Entscheidung, mit der die Regierung einem bestimmten Inhaber die Exklusivität der Aktivitäten zur Exploration der in Artikel D.I.1. §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1° bis 4° genannten Ressourcen gewährt;

19° exklusive Abbaugenehmigung: der Beschluss, mit dem die Regierung einem bestimmten Inhaber die Exklusivität der Aktivitäten zur Ausbeutung der in Artikel D.I.1. §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1° bis 4° genannten Ressourcen gewährt;

20° Nachsorge: die Verpflichtungen zur Wartung, Überwachung, Kontrolle und Sanierung, die dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung nach der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Exploration oder Nutzung auferlegt werden;

21° Wiederherstellung: die Wiederherstellung im Sinne von Artikel 1<sup>er</sup>, 13° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

22° Standort: das Gebiet, das aus den in der Umweltgenehmigung genannten Katasterparzellen besteht;

23. geologische Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie: die vorübergehende Speicherung von Wärmeenergie in einem Volumen des Untergrunds zur späteren Nutzung, unabhängig von dieser Nutzung;

24° historische Halde: die Anlage zur Entsorgung von Abfällen aus der Kohleförder- und -verarbeitungsindustrie mit einem Volumen von mehr als 50.000 Kubikmetern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches errichtet wurde;

25° Halde: historische Halde mit einem Volumen von weniger als 50.000 Kubikmetern.

Titel 3 - Erfüllung der europäischen Verpflichtungen  
Art. D.I.6. Dieses Gesetzbuch setzt teilweise um :

1° die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen;

2° die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme;

3° die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates;

4° die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Teil 2 - Beratungs- und Koordinierungsinstanzen Titel

1<sup>er</sup> - Rat für den Untergrund und wissenschaftlicher

Ausschuss Art. D.II.1. §1<sup>er</sup>. Es wird ein Unterbodenrat eingerichtet.

sol. Dieser Rat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die von der Regierung ernannt werden:

1° zu einem Drittel Beamte aus der Verwaltung;

2° zu einem Drittel aus Vertretern der Betreiber;

3° zu einem Drittel aus Vertretern verschiedener Interessen, darunter auch wissenschaftliche Mitglieder.

§2 Unbeschadet des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion wird für jedes effektive Mitglied ein stellvertretendes Mitglied ernannt. Wenn das Mitglied gemäß den Bestimmungen, die die Arbeitsweise und Organisation des Rates für den Untergrund regeln, aufgrund einer besonderen Funktion, die es ausübt, oder eines Titels, den es trägt, ernannt wird, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Ein stellvertretendes Mitglied kann nur in Abwesenheit des Vollmitglieds, das es vertritt, an der Sitzung teilnehmen.

Das stellvertretende Mitglied verfügt über dieselben Unterlagen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Gremiums wie die ordentlichen Mitglieder. Diese Unterlagen werden den stellvertretenden Mitgliedern gleichzeitig mit der Übermittlung an die ordentlichen Mitglieder übermittelt.

§3 Minister können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn eine Angelegenheit aus ihrem Zuständigkeitsbereich dem Rat für den Untergrund zur Stellungnahme vorgelegt wird.

§4 Der Rat für den Untergrund besteht aus mindestens 24 ständigen Mitgliedern sowie mindestens einer zusätzlichen Fachsektion, die sich auf die Aktivitäten der tiefen Geothermie bezieht.

Die Regierung bestimmt die Verteilung der Vertreter der Verwaltung im Rat für den Untergrund gemäß den in Artikel 92<sup>ter</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen vorgesehenen Modalitäten.

Die Regierung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Rats für den Unterboden, die Art und Weise, wie sie sich vorstellen, und die Arbeitsweise des Rats für den U n t e r b o d e n .

Die Regierung ernennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kellerrats aus den in Absatz 1 genannten Mitgliedern .<sup>er</sup>

§5 Die Regierung kann innerhalb des Rates für den Untergrund zusätzliche Fachsektionen einrichten, indem sie die Anzahl und die Eigenschaft der ad- ditionellen Mitglieder bestimmt. Sie ernennt die Mitglieder nach den von ihr festgelegten Modalitäten.

§6 Im Falle eines Dossiers, das sich auf Pro- fonden- Geothermie bezieht, sitzt im Rat für Bodenschätze die Fachgruppe Tiefengeothermie.

Die Regierung bestimmt die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder und die Art und Weise, wie die se präsentiert werden.

§7 Es wird ein unabhängiger wissenschaftlicher Ausschuss gegründet, der sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die von der Regierung ernannt werden. Der Rat für den Untergrund kann diesen wissenschaftlichen Ausschuss anfordern, wann immer er es für nötig hält.

Die Regierung legt die Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses, die Modalitäten i h r e r Vorstellung sowie die Arbeitsweise des Ausschusses einschließlich der Regeln für Vergütung und Interessenkonflikte so fest, dass die Unabhängigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses gewährleistet ist.

Er legt gegebenenfalls die Verteilung der Vertreter gemäß den in Artikel 92<sup>ter</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen vorgesehenen Modalitäten fest.

Art. D.II.2. §1<sup>er</sup> . Der Rat für den Untergrund hat die Mis- sionen:

1° eine Stellungnahme zu dem in Artikel D.III.1. genannten Entwurf des strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Ressourcen des Untergrunds abzugeben

2° die Regierung über alle Aspekte der Erforschung und Ausbeutung der in diesem Gesetzbuch genannten Bodenschätze zu informieren;

3° eine Stellungnahme zu Projekten für Infrastrukturarbeiten im Hinblick auf die rationelle Nutzung von Bodenschätzen oder Lagerstätten abzugeben;

4° eine Stellungnahme zu konkurrierenden Nutzungen abzugeben, die auf denselben Schacht oder dieselbe unterirdische Zone abzielen;

5° eine Stellungnahme zu Anträgen auf ex-klusiv e Explorations- oder Exploitationsgenehmigungen abzugeben;

6° eine Stellungnahme zu der in Artikel D.VI.8 genannten Klassifizierung historischer Halden abgeben;

7° eine Stellungnahme zu jedem Antrag auf eine Umweltgenehmigung oder eine Städtebaugenehmigung oder eine einheitliche Genehmigung oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jede andere erforderliche Genehmigung in Bezug auf eine historische Halde abzugeben;

8° eine Stellungnahme zu allen Fragen bezüglich des Untergrunds und seiner Ressourcen abzugeben, die insbesondere in Artikel D.I.1, §2 genannt werden und ihm von der Regierung vorgelegt werden.

§2 Der Rat für den Untergrund kann aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben und die Meinung des abhängigen in- wissenschaftlichen Komitees einholen.

§3 Der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss hat die Missionen:

1° eine Stellungnahme zu dem Entwurf des strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze gemäß Artikel D.III.1 und über die Überwachung ihrer Umsetzung;

2° eine Stellungnahme zu Anträgen auf exklusive Explorations- oder Exploitationsgenehmigungen abzugeben;

3° den Rat für den Untergrund oder die Regierung über alle wissenschaftlichen Aspekte der Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen und deren Folgen zu informieren, indem sie auf Anfrage oder aus eigener Initiative Gutachten erstellt.

Titel 2 - Struktur zur Koordinierung der Intervention der Region im Bereich der Bodenbewegungen, die durch unterirdische Erkundungs- und Abbauwerke oder -arbeiten oder durch anthropogene oder natürliche Höhlen verursacht werden

Art. D.II.3. Die Regierung kann während und außerhalb einer Krise eine Struktur zur ständigen Koordinierung ihrer Dienststellen im Bereich der Bodenbewegungen aufgrund von Massenlagern oder unterirdischen Erkundungs- oder Abbauarbeiten im Bergbau oder Steinbruch oder aufgrund von anthropogenen oder natürlichen Hohlräumen organisieren, die insbesondere dazu bestimmt ist :

1. strategische Überlegungen zur Problematik dieser Bodenbewegungen anzustellen, sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich des Krisenmanagements;

2° die Interventionen der Behörden und der verschiedenen Dienste der Region im Falle von Bodenbewegungen und insbesondere von Bodensenkungen und Bodenausbrüchen zu koordinieren;

3° Stellungnahmen abgeben und auf Antrag ekspresse einer Behörde, die für das Krisenmanagement nach einer Bodenbewegung zuständig ist, beraten, insbesondere im Falle einer Senkung oder eines Einsturzes, die direkt oder indirekt ein öffentliches Gut betreffen oder zu betreffen drohen.

Die Regierung kann die Aufgaben der in Absatz 1 genannten Struktur präzisieren<sup>er</sup> und sie kann ihren Zuständigkeitsbereich auf andere Arten von Bodenbewegungen geologischen oder geomechanischen Ursprungs ausdehnen, insbesondere auf Setzungen, das Schrumpfen und Quellen von Ton, Erdbeben und den Einsturz von Felswänden.

Teil 3 - Strategischer Plan zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen

Art. D.III.1. §1<sup>er</sup>. Die Regierung erstellt einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung der insbesondere in Artikel D.I.1. §2 genannten Bodenschätze. Dieser Plan enthält eine Analyse der Situation im Bereich der Bewirtschaftung der Bodenschätze auf wallonischem Gebiet **s o w i e** die Ziele und Mittel der Region, um eine sparsame Bewirtschaftung dieser

Ressourcen zu gewährleisten, die dem aktuellen Bedarf und dem Bedarf in 20 und 50 Jahren entspricht und gleichzeitig den Fortbestand dieser Ressourcen langfristig sicherstellt. Er legt die von der Regierung zu ergreifenden Maßnahmen fest, um die Ziele zu erreichen und die derzeitige und künftige Nutzung entsprechend der Entwicklung des Bedarfs und der Technik zu steuern.

erneuerbare Energiequellen gespeist werden;

Der Plan wird unter vorrangiger Beachtung der Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO<sub>2</sub>-Neutralität, der Umweltziele, der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Wasserressourcen gemäß dem Wassergesetzbuch, des Bodenschutzes gemäß dem Dekret vom 1.<sup>er</sup> März 2018 über die Bewirtschaftung und Sanierung von Böden und des Schutzes der Biodiversität gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 erstellt.

Der Strategieplan umfasst mindestens die folgenden Elemente:

1° eine Bestandsaufnahme der Ressourcen des wallonischen Untergrunds, wobei zwischen Art und Lage der bekannten oder vermuteten Vorkommen von Minen, Kohlenwasserstoffen, brennbaren Gasen und geothermischen Lagerstätten, der Schätzung des Volumens der Vorkommen und des Potenzials der geothermischen Lagerstätten, der Zugänglichkeit dieser Vorkommen und den Abbaumöglichkeiten in Bezug auf ihre Lage und die aktuellen Techniken unterschieden wird;

2° eine Bedarfs- und Marktbewertung, um die rentablen Sektoren zu identifizieren und sie mit den Ressourcen des wallonischen Untergrunds zu vergleichen, die diese Bedürfnisse befriedigen könnten, unter Einbeziehung der aus der Kreislaufwirtschaft stammenden Ersatzressourcen;

3° eine Einschätzung der derzeitigen Betriebstechniken und ihrer wahrscheinlichen Entwicklung;

4° eine Schätzung der Möglichkeit, ein und dasselbe Gebiet mit unterschiedlichen Vorkommen und Lagerstätten unterschiedlich auszubeuten;

5° wenn möglich, eine Rangfolge zwischen der Ausbeutung verschiedener konkurrierender Bodenschätze;

6° gegebenenfalls die räumliche Festlegung von unterirdischen Bereichen, die für die Suche und Nutzung nicht zur Verfügung stehen, sei es aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrunds, sei es aufgrund der Merkmale der anthropogenen Nutzung dieser Bereiche oder der Mittelzonen, sei es aufgrund von Umweltrisiken oder aus jedem zwingenden Grund, einschließlich sozioökonomischer, wissenschaftlicher oder landschaftlicher Art;

7° die Angaben zur Koordinierung mit den Zielen und Maßnahmen, die in der Strategie der nachhaltigen Entwicklung gemäß dem Dekret vom 27. Juni 2013 über die wallonische Strategie der nachhaltigen Entwicklung und die Übergangsthemen in der Emanation und in anderen sektoriellen Plänen vorgesehen sind und sich auf andere Orte auswirken, insbesondere der Bewirtschaftungsplan für das Wassereinzugsgebiet gemäß Artikel D.24 des Buches 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, das Raumentwicklungsschema gemäß Artikel D.II.2. des CoDT, das Aktionsprogramm für den Naturschutz gemäß Artikel D.46, 4°, des Buches 1.<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches, der Plan Air Climat Énergie (PACE), der den Beitrag der Region Wallonien zum nationalen Klimaenergieplan (P-NEC) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 18. Dezember 2019 darstellt, und durch andere Strategien, insbesondere die der Wärme- und Kältenetze, die durch Kraft-Wärme-Kopplung, Fatale Energien oder

8° eine Bilanz des vorherigen Strategieplans.

§2 Der strategische Plan wird für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren erstellt und wird gemäß den Modalitäten seiner Erstellung erneuert. Die Regierung kann eine kürzere Dauer des Plans oder eine Revision unterhalb des Zeitraums von zwanzig Jahren vorsehen.

§3 Eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und eine Exklusivgenehmigung zur Gewinnung können vom Strategieplan abweichen, wenn begründet wird, dass das Projekt die Ziele des Plans nicht untergräbt.

Teil 4 - Datenbank über den Untergrund Art.

D.IV.1. §1<sup>er</sup>. Die Regierung organisiert die Kol-

lecte, Erhaltung und Nutzung, insbesondere in Form von Datenbanken, sowie die Verbreitung von Daten und Informationen über den wallonischen Untergrund, insbesondere :

1° die geologische Beschaffenheit der Wallonie, einschließlich der Oberflächenformationen und der Verwitterungsphänomene;

2° auf Vorkommen und Lagerstätten von Ressourcen des wallonischen Untergrunds;

3° die Hydrogeologie des Gebiets der Region;

4° das Kataster der Minenkonzessionen, der Exklusivgenehmigungen, der zugehörigen Umweltgenehmigungen und der laufenden Betriebe;

5° die Produktion, den Verbrauch und die Ströme der mineralischen und energetischen Ressourcen, die in Wallonien aus dem Untergrund gewonnen werden, unbeschadet der Geheimhaltung der industriellen Daten;

6° aktive oder stillgelegte unterirdische Betriebsanlagen wie Brunnen, Bohrlöcher, Tunnel und oberirdische Stollen;

7° Gefahren von Bodenbewegungen natürlichen und anthropogenen Ursprungs sowie Vorfälle und Unfälle im Zusammenhang mit Bodenbewegungen.

§2 Zweck der Verbreitung dieser Daten und der Arbeiten zu ihrer Aufwertung ist es, die gemeinsame Nutzung der Kenntnisse über den Untergrund zu ermöglichen, insbesondere durch eine geologische Karte und andere thematische Karten, die dichter und genauer sind. Zu diesem Zweck gewährleistet der Service public de Wallonie die Zugänglichkeit und die Verbreitung der Daten und der Arbeiten zu ihrer Aufwertung über das Internet.

Die Daten werden durch verschiedene Dokumente gesammelt, wie z. B. Genehmigungen, Zulassungen, Erklärungen über die Entdeckung von Schächten und Höhlen, Umweltverträglichkeitsstudien, Beobachtungen von Geologen, Unterlagen über Schadensfälle, geologische und wissenschaftliche Studien und Erhebungen, Lehrveröffentlichungen und Statistiken von autorisierten Instituten.

Sie werden von dem Beamten des Unterbodens in Papierform, als Original oder Kopie, oder in elektronischer Form aufbewahrt.

§3 Personenbezogene Daten bleiben so lange in der Datenbank, wie diese Dokumente gezählt werden.

Der Service Géologique de Wallonie innerhalb des Service Public de Wallonie ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Verantwortliche für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten.

§4 Die Archive der Geologischen Karte von Wallonien, deren Verwahrung der Verwaltung anvertraut ist, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, mit Ausnahme der Daten, die Gegenstand einer Vertraulichkeitserklärung waren, und unter Wahrung der Daten mit persönlichem Charakter.

Teil 5 - Meldepflicht für Erkundungen des Untergrunds

Art. D.V.1. §1<sup>er</sup>. Der Beginn von Arbeiten zur Erkundung des Untergrunds im Sinne von Artikel D.I.5, 7° unterliegt einer vorherigen informativen Erklärung, die u n t e r den Bedingungen und gemäß dem von der Regierung festgelegten Formular abgegeben wird:

1° die Durchführung sowie die Wiederaufnahme durch Erweiterung oder Vertiefung von Ausgrabungen, einschließlich Stollen, Schächten, Sondierungen und Bohrungen aller Art, die, auch wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, zehn Meter und mehr unter dem natürlichen Bodenniveau liegen sollen;

2° jede geophysikalische Prospektionsmessung, auch wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt wird, ohne vorher die in Artikel 120ter des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen;

3° jede Markierung, die dazu dient, die Zirkulation des Grundwassers zu bestimmen.

§2 Jede Entdeckung von natürlichen oder anthropogenen Hohlräumen sowie von Schächten und Ausläufen alter Minen, die noch nicht bekannt oder nur durch Pläne oder Dokumente bekannt sind, unterliegt einer nachträglichen informativen Meldung innerhalb von 15 Kalendertagen unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen und gemäß dem von ihr festgelegten Formular.

§3 Ausgenommen von der informativen Erklärung, die in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 2 genannt wird, sind:

1° geotechnische Tests vom Typ Kegelpenetrationstests, alle Formen, pressiometrische Tests und *In-situ-Durchlässigkeitstests*;

2° Entdeckungen von Erweiterungen unterirdischer Höhlen im Rahmen von Höhlenforschungsoperationen;

3° die in Absatz 1 genannten Maßnahmen<sup>er</sup>, deren Datum für den Beginn der Arbeiten bereits ausdrücklich dem Beamten des Untergrundes in Anwendung einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuches mitgeteilt wurde oder der Verwaltung in Anwendung einer anderen Regelung mitgeteilt wurde.

Art. D.V.2 Die von der Regierung ernannten Beamten haben zu jeder Zeit, in der dort eine Tätigkeit ausgeübt wird, Zugang zu den Büros, Werkstätten und Ausgrabungs- und Schürfstellen.

Sie haben in gleicher Weise auch Zugang zu den Enten, in denen eine Entdeckung im Sinne von Artikel D.V.1 § 2 gemacht wurde.

Sie können sich alle Auskünfte und Proben geben lassen, die für die Erstellung der geologischen Karte, der hydrogeologischen Karte und der Karte des geothermischen Potentials der wallonischen Region nützlich sind. Zu demselben Zweck können sie die Beschreibung der entdeckten Kavitäten, Brunnen und Ausgänge vornehmen.

Art. D.V.3. Die Ergebnisse der Erkundung des Unterbodens im Sinne von Artikel D.I.5, 7°, sowie die Beschreibungen der entdeckten Höhlen, Schächte und Ausgänge werden in der in Artikel D.IV.1. genannten Datenbank für den Unterboden gespeichert.

Wenn der Sucher oder Entdecker sowie der Eigentümer im Fall von durchdringbaren Hohlräumen in der in Artikel D.V.1 genannten Erklärung angibt, dass sie als vertraulich zu betrachten sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Suchers oder Entdeckers sowie des Eigentümers im Fall von durchdringbaren Hohlräumen keine diesbezüglichen Dokumente oder Proben mitgeteilt werden und keine Ergebnisse vor Ablauf einer vom Sucher festgelegten Frist verbreitet werden. Diese Frist darf die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Suche mit der Durchführung der Exklusivgenehmigung verbunden ist.

Die Vertraulichkeit der Daten gilt nicht mehr bei Beendigung der Ausbeutung der Lagerstätte, die Gegenstand einer Genehmigung ist, oder bei Konkurs oder Liquidation der juristischen Person, die die Daten erzeugt hat, wenn dies vor Ablauf der Genehmigung geschieht.

Wird eine Höhle oder ein Schacht oder ein Ausgang entdeckt, der eine Gefahr durch Bodenbewegungen erzeugen kann, darf die Verwaltung den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts verbreiten.

Teil 6 - Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen

Titel 1<sup>er</sup> - Erkundung von Bodenschätzen Kapitel 1<sup>er</sup> -

Erkundung von Bodenschätzen mit exklusiver Genehmigung

Art. D.VI.1. §1<sup>er</sup>. Niemand kann sich ein Recht zur Erkundung der in Art. D.I.1, §2, Abs. 1<sup>er</sup>, 1° bis 4° genannten Bodenschätze vorbehalten, auch nicht auf Grundstücken, die ihm gehören, ohne Inhaber einer exklusiven Erkundungsgenehmigung zu sein, die von der Regierung gemäß den in diesem Teil vorgesehenen Modalitäten erteilt wird.

§2 Künstlich induziertes Fracking zur Exploration von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Explorationsgenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Förderung von Kohleflözgas oder um Bohrungen zur Förderung von tiefer Geothermie vorsehen.

Kapitel 2 - Aktivitäten zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.2 Aktivitäten und Anlagen, die für die Erforschung von Bodenschätzen erforderlich sind, dürfen nur aufgrund einer Erklärung oder einer U m w e l t - oder Stadtplanungsgenehmigung ausgeübt



werden.

oder eine einzige Genehmigung, oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, oder jede andere Genehmigung, die zusätzlich zur Exklusivgenehmigung für die Exploration erforderlich ist.

Titel 2 - Ausbeutung von Bodenschätzen Kapitel 1<sup>er</sup> -

Ausbeutung von Bodenschätzen

Boden, der einer exklusiven Genehmigung unterliegt

Art. D.VI.3. §1<sup>er</sup>. Niemand kann sich ein Recht zur Ausbeutung der in Art. D.I.1, §2, Abs. 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup> genannten Bodenschätze, auch nicht auf Grundstücken, die ihm gehören, vorbehalten, ohne Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung zu sein, die nach den in diesem Teil vorgesehenen Modalitäten erteilt wurde.

§2 Künstlich induziertes Fracking zur Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Abbaugenehmigung vorübergehende Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Förderung von Kohleflözgas oder um Bohrungen zur Förderung von tiefer Geothermie vorsehen.

§3 Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> unterliegt die Gewinnung von mineralischen Stoffen in einer Menge von weniger als 3 Tonnen pro Jahr nicht der ausschließlichen Genehmigung, wenn sie als Nebenerscheinung einer Tätigkeit zur Besichtigung von ehemaligen Bergwerken unter Tage zu touristischen und didaktischen Zwecken erfolgt.

§4 Vor der Verabschiedung des in Artikel D.III.1. genannten Strategieplans darf kein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung gestellt werden, mit Ausnahme von :

1<sup>o</sup> Anträge auf exklusive Nutzungsgenehmigungen für Gas, das aus Kohleformationen oder ehemaligen Kohlearbeiten gewonnen wird, und für pro- fonde Geothermie;

2<sup>o</sup> Anträge auf exklusive Genehmigungen, für die der Untergrundbeamte über einen Abschlussbericht einer Exploration verfügt, die im Rahmen einer exklusiven Explorationsgenehmigung durchgeführt wurde.

Die Regierung bestimmt den Inhalt und die Modalitäten des in Absatz 1<sup>er</sup>, 2<sup>o</sup> genannten Abschlussberichts über die Erkundung.

Art. D.VI.4. Die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen umfasst das Exklusivrecht zur Ausbeutung.

Art. D.VI.5. Abgesehen von dem Fall, in dem sie der Wallonischen Region erteilt wird, kann die ausschließliche Betriebsgenehmigung nur einer bereits bestehenden oder in Gründung befindlichen juristischen Person erteilt werden. In letzterem Fall wird die juristische Person innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist gegründet.

Kapitel 2 - Aktivitäten zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 1<sup>o</sup> - Anlagen und Tätigkeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

Art. D.VI.6. §1<sup>er</sup>. Unbeschadet der Anwendung von Artikel D.170 des Buches 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, sind Anlagen und Aktivitäten

die für die Ausbeutung der Bodenschätze zu dem Zweck, für den die Exklusivgenehmigung erteilt wurde, notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus der Gewinnung, der Schächte, Stollen, unterirdischen Verbindungen und Abbaugruben, Sie dürfen nur auf der Grundlage einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer Einzelgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Genehmigung, die z u s ä t z l i c h z u den ausschließlichen Genehmigungen erforderlich ist, e r r i c h t e t und betrieben werden.

§2 Abweichend von Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung darf die Umweltgenehmigung oder die einzige Genehmigung nicht für eine längere Dauer ausgestellt werden als die der Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Nutzung von Bodenschätzen.

§3 Die Umweltgenehmigung gemäß Absatz 1<sup>er</sup> ist mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden.

§4 Während des Verfahrens zur Erteilung einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer einheitlichen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung darf keine andere Tätigkeit, Anlage oder Handlung genehmigt werden, die mit dem betreffenden Betrieb unvereinbar ist.

Die Umwelt- und Baugenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Aktivitäten und Anlagen sowie die damit verbundenen Handlungen und Arbeiten nicht mit anderen Aktivitäten oder Anlagen vereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden.

#### Abschnitt 2 - Flache geothermische Lagerstätten

Art. D.VI.7. Unbeschadet der Anwendung von Artikel D.170 des Buches 2 des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, dürfen Anlagen und Aktivitäten, die für die Nutzung flacher geothermischer Lagerstätten erforderlich sind, nur auf der Grundlage einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer Einzelgenehmigung oder einer Sondergenehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jeder anderen erforderlichen Genehmigung errichtet und betrieben werden.

§2 Die Umweltgenehmigung kann mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden werden.

#### Abschnitt 3 - Historische Terrassen und Terrassensteine

Art. D.VI.8. §1<sup>er</sup>. Die Regierung legt die Kriterien fest, um, eventuell kumulativ, die historischen Halden entsprechend ihrer Berufung zu klassifizieren, um zu sein oder zu deve-

1° eine Stätte, die in den Bereichen Umwelt, Naturschutz, Kulturerbe oder Raumplanung unter Schutz steht (Kategorie I);

2° ein Ort, der aufgrund seiner sozialen, pädagogischen, kulturellen oder touristischen Bedeutung hervorgehoben werden kann (Kategorie II);

3° ein Ort, der für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommt, die nicht touristischer oder mineralischer Art ist, oder der eine potenzielle Reserve an mineralischen oder energetischen Materialien darstellt oder der teilweise oder vollständig umgestaltet werden muss, oder dessen Gelände verändert werden muss, oder an dem Material abtransportiert werden muss, um seine Stabilität zu gewährleisten und um benachbarte Grundstücke und Verkehrswege zu schützen (Kategorie III).

Diese Klassifizierung erfolgt auf der Grundlage des oder der Hauptinteressen, die jede historische Halde einzeln oder als Teil einer zusammenhängenden Gesamtheit in den Bereichen Industrie, Kulturerbe, Landschaft, Umwelt, Raum- und Stadtplanung, Soziales, Erholung oder Tourismus, Pädagogik oder Kultur hat.

Halden, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG als ehemalige Einrichtung zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie eingestuft werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, werden in die Kategorie III eingestuft. Das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist hinreichend begründet.

Die Zweckbestimmung einer historischen Halde kann nicht bestimmt werden, wenn nicht mindestens ein Hauptkriterium nachgewiesen werden kann.

§2 Der Entwurf einer Klassifizierung oder einer vollständigen oder teilweisen Revision dieser Klassifizierung wird für jede historische Halde mit einer Begründung der vorgeschlagenen Kategorie versehen.

Die Regierung beschließt die Klassifizierung oder ihre Revision nach einer öffentlichen Untersuchung gemäß den Modalitäten in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs und nach Stellungnahme des Rats für den Untergrund, der wallonischen Agentur für Luft und Klima, des Service public de Wallonie Agriculture, Ressources naturelles et Environnement und gegebenenfalls des in Absatz 6 genannten Contrat de Bassin minier historique sowie der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die historischen Halden befinden.

Die Regierung kann weitere zu konsultierende Beratungsstellen benennen.

Die Begutachtungsinstanzen und Gemeinden reichen ihre  
**S t e l l u n g n a h m e**  
**i n n e r h a l b v o n 30** Tagen nach Erhalt des Entwurfs bei der Regierung ein. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

Eine Mitteilung über den Klassifizierungsentwurf und die Durchführung der öffentlichen Untersuchung wird den Inhabern von dinglichen Rechten an den historischen Halden zugestellt. Unter ihrer vollen Verantwortung und ohne dass die Rechtmäßigkeit des Klassifizierungsbeschlusses aus diesem Grund in Frage gestellt werden kann, senden die Inhaber der Rechte, die die Information erhalten haben, unverzüglich eine Kopie davon an Dritte, die ein persönliches oder dingliches Recht an der Immobilie besitzen.

§3 Keine Stadtplanungs- oder Umweltgenehmigung darf erteilt werden, wenn sie gegen die Nutzung der historischen Halde verstößt, die in der gemäß Absatz 1

erstellten Klassifizierung festgelegt wurde .<sup>er</sup>

Die teilweise oder vollständige Abtragung und die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer historischen Halde ist verboten, außer bei Halden der Kategorie III, wenn diese Maßnahmen mit der besonderen Zweckbestimmung der Halde vereinbar sind.

Dies gilt unbeschadet der Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsmethoden gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuches mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz.

§4 Abweichend von Absatz 3 kann bei unmittelbarer Gefahr die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs einer historischen Halde zugelassen werden, wenn diese Maßnahmen notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit oder den Schutz der benachbarten Grundstücke und Verkehrswege zu gewährleisten.

Der Antrag auf eine Ausnahmeregelung ist zusammen mit einer technischen Dokumentation, in der die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung begründet wird, an den Beamten für den Untergrund zu richten.

Der Beamte für den Untergrund holt die Stellungnahme des Rates für den Untergrund, der betroffenen Bürgermeister und des betroffenen Verwaltungsvertrags für die historischen Halden am ersten Werktag nach Erhalt des Antrags auf Ausnahmegenehmigung ein. Wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen keine Stellungnahme der ersuchten Instanzen vorliegt, gilt diese als positiv.

Der Beamte für den Untergrund sendet den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, die technischen Unterlagen, die Stellungnahmen der konsultierten Instanzen sowie seine eigene Stellungnahme innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung an den Minister für Naturschätze.

Der Minister für natürliche Reichtümer entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen des Antrags auf Ausnahmegenehmigung.

Die Entscheidung des Ministers für Naturreichtümer wird dem Antragsteller, dem Öffentlichen Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt, den betroffenen Bürgermeistern und dem betroffenen Verwaltungsvertrag für die historischen Halden mitgeteilt.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, gilt die Stellungnahme des untergeordneten Beamten als Entscheidung.

Die Entscheidung ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe oder nach Ablauf der Frist für die Bekanntgabe von Amts wegen vollstreckbar. Die Entscheidung wird 20 Tage lang an den üblichen Anschlagstellen der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich die von dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung betroffene Halde erstreckt, bekannt gegeben. Die Entscheidung wird auch in der Nähe der betroffenen Halde deutlich sichtbar ausgehängt.

Der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung o d e r die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, gilt als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel

D.IV.4., CoDT und als Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Regierung kann das Verfahren für die Ausnahmeregelung näher bestimmen.

§5 Die Regierung kann die Klassifizierung auf alle oder einen Teil der Terrassen ausdehnen.

§6 Die Regierung bestimmt die Modalitäten der Etablierung und der Funktionsweise der Verträge zur Verwaltung der historischen Halden und Terrassen.

Auf Initiative von lokalen Behörden, Betreibern von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie oder Vereinigungen, Inhabern von dinglichen Rechten oder Bewohnern von historischen Halden und Terrassen kann innerhalb von geografischen Gebieten, die ehemaligen Bergbaurevieren entsprechen und von der Regierung festgelegt werden, eine par- tizipative Vereinigung mit der Bezeichnung "Contrat de Bassin minier histo- rique" (Vertrag über das historische Bergbaubecken) gegründet werden. Diese Vereinigung hat die Form einer nicht gewinnorientierten Vereinigung im Sinne des Gesetzes ü b e r Gesellschaften und Vereinigungen.

Durch eine Ausnahmeregelung, die gemäß den von der Regierung beschlossenen Modalitäten gewährt wird, können mehrere Verträge für historische Bergbaubecken pro geografischem Gebiet gemäß Absatz 1 geschaffen werden .<sup>er</sup>

Der Contrat de Bassin Minier Historique besteht aus den folgenden drei Gruppen:

- Inhaber von dinglichen Rechten und Bewohner der betroffenen historischen Halden;
- Mitglieder, die von lokalen Akteuren vorgeschlagen werden;
- Mitglieder, die von den jeweiligen Verwaltungen und beratenden Gremien vorgeschlagen werden.

Die in Absatz 4 genannten lokalen Akteure sind :

- Vereinigungen, die im Umweltbereich tätig sind;
- Akteure, die mit verschiedenen Aktivitäten verbunden sind, die sich erheblich auf das betreffende geografische Gebiet auswirken, wie Unternehmen oder Tourismus - Akteure, die mit kulturellen und bildungsbezogenen Aktivitäten verbunden sind, die in demselben Gebiet ausgeübt werden.

Die Entscheidungsorgane sind so organisiert, dass sie die Gesellschafter repräsentieren, ohne dass eine Gruppe von Gesellschaftern, einschließlich der Gruppe der Gemeinden und Provinzen, vorherrscht.

§7 Im Falle mehrerer Verträge für historische Bergbauggebiete innerhalb desselben, von der Regierung gemäß §6 festgelegten geografischen Gebiets, koordinieren sie ihre Maßnahmen gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten.

§8 Der Vertrag für das historische Bergbaubecken hat zum Ziel, auf integrierte, globale und konzertierte Weise über die Merkmale, die Res- sourcen und das Potenzial der Halden zu informieren und zu sensibilisieren und den Dialog zwischen allen seinen Mitgliedern im Hinblick auf die Erstellung eines Vereinbarungsprotokolls zu organisieren.

Diese Absichtserklärung trägt dazu bei, die Ziele der Aufwertung der historischen Halden zu erreichen, die mit den in Artikel D.I.1. beschriebenen Umweltauforderungen vergleichbar sind, indem sie die Unterzeichner verpflichtet, jeweils im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten bestimmte Ziele zu erreichen.

Die Regierung kann dem Vertrag für das historische Bergbaubecken technische Aufgaben zuweisen.

§9. Die Regierung kann dem Vertrag für das historische Bergbaubecken gemäß den von ihr festgelegten Regeln Subventionen gewähren. Sie kann sie an ein Aktivitätsprogramm knüpfen.

Der Vertrag über das historische Bergbaubecken erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Im Falle mehrerer Verträge für historische Bergbauggebiete innerhalb desselben geografischen Gebiets, das von der Regierung gemäß Absatz 6 festgelegt wurde, wird ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt, der nach geografischen Gebieten geordnet ist.

Die Bewertung des Vertrags für das historische Bergbaubecken wird jährlich von der Verwaltung durchgeführt und dem Minister für Naturschätze vorgelegt.

Art. D.VI.9. Die historischen Halden und ihre Deponien dürfen nur auf der Grundlage einer Erklärung, einer Umweltgenehmigung, einer Städtebaugenehmigung, einer einheitlichen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung betrieben werden.

Die Umweltgenehmigung ist mit einer Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden.

Abschnitt 4 - Aktivitäten und Anlagen im Untergrund

Art. D.VI.10. Die Aktivitäten und Anlagen im Untergrund sind gegebenenfalls meldepflichtig oder bedürfen einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer einheitlichen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jeder anderen erforderlichen G e n e h m i g u n g . Eine Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung kann vorgeschrieben werden.

Abschnitt 5 - Geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zum Zweck der Exploration und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Art. D.VI.11. Die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu Zwecken der Erkundung und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren vorgenommen wird, unterliegt gegebenenfalls einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen oder jeder anderen Genehmigung, die aufgrund anderer Gesetze erforderlich ist.

Titel 3 - Anträge auf Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Einreichung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.VI.12. §1<sup>er</sup> . Die Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen werden von der Regierung nach einem Verfahren erteilt, in dessen Verlauf interessierte Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellen können.

Das Verfahren wird durch eine Ausschreibung mit Aufforderung zur Einreichung von Anträgen eröffnet, die im Amtsblatt der Europäischen Union und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, und zwar entweder auf Initiative der Regierung oder nach Annahme eines Antrags eines Antragstellers, der per

Einschreiben oder auf eine andere Art und Weise,  
die es ermöglicht, den Antrag zu bearbeiten,  
gestellt wurde.

Die Regierung kann auch eine von der Regierung bestimmte Form des Datums an die Adresse der Regierung senden.

Die Antragsteller haben nach dieser Veröffentlichung 120 Tage Zeit, um ihre Antragsunterlagen einzureichen. Die Veröffentlichung wird von der Regierung beantragt.

In der Stellungnahme wird angegeben:

- 1° die Art des Führerscheins;
- 2° das oder die geografischen Gebiete, die ganz oder teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können;
- 3° der Gegenstand des Antrags;
4. die Beachtung der objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird, d.h.:
  - a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen;
  - b) wie sie die Erforschung oder Nutzung des betreffenden geografischen Gebiets unter Einhaltung der Ziele und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten strategischen Plans a b dessen Inkrafttreten durchführen wollen;
  - c) die Qualität der Vorstudien, die für die Festlegung des Arbeitsprogramms durchgeführt wurden;
  - d) die Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt;
  - e) die Effizienz und Kompetenz, die die Antragsteller bei anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt haben, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Umwelt;
  - f) die Einhaltung der für die Region Wallonien geltenden Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO<sub>2</sub>-Neutralität, der Umweltziele und der Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen, die gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch für die betroffenen Wasserkörper festgelegt sind, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;
  - g) Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, Erdbebenrisiken, Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich des Klimas und der Artenvielfalt, sowie der landschaftlichen Qualität der betroffenen Gebiete;
  - h) die mögliche Nähe zu einem Gebiet, das von den Antragstellern bereits erkundet oder genutzt wird;
  - i) die geplanten positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet;
  - j) positive und negative Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung.

Die Referenzen der von der Regierung festgelegten Bedingungen und Mindestanforderungen für die Ausübung und Beendigung der betreffenden Tätigkeiten sind der Stellungnahme beigefügt.

Die Regierung kann andere objektive und nicht diskriminierende Kriterien zur Beurteilung der Anfrage festlegen.

§2 Die Regierung kann ausnahmsweise beschließen, das in Paragraph 1<sup>er</sup> genannte Verfahren nicht anzuwenden, wenn zwingende geologische oder betriebliche Erwägungen es rechtfertigen, dass eine Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet dem Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung für ein angrenzendes Gebiet auf Antrag erteilt wird. Die Inhaber einer gültigen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung, einer Minenkonzession oder einer Genehmigung zur Suche und Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen für ein anderes zusammenhängendes Gebiet werden von der Regierung informiert, damit sie innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt dieser Information ebenfalls einen Antrag stellen können.

§3 Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> findet kein Aufruf zum Wettbewerb statt, wenn eine Exklusivgenehmigung zum Abbau vom Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration derselben Ressourcen beantragt wird, sofern der Antrag Gegenstand einer Entscheidung des meldenden Untergrundfunktionärs war, entweder :

1° die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.VI.16, der vor Ablauf der Exklusivgenehmigung zur Exploration gestellt wurde;

2° die Unvollständigkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.VI.16, der vor Ablauf der exklusiven Explorationsgenehmigung eingereicht wurde, sofern der Antragsteller die zusätzlichen Informationen vor Ablauf der durch die Entscheidung des Untergrundfunktionärs gewährten Frist übermittelt hat.

In diesem Fall wird jeder von einem Dritten eingereichte Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Nutzung für unzulässig erklärt und die Exklusivgenehmigung für die Exploration wird bis zur Entscheidung der Regierung über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Nutzung verlängert.

§4 Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> findet kein Aufruf zum Wettbewerb statt, wenn eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder zum Betrieb zugunsten der Wallonischen Region beantragt wird.

Art. D.VI.13. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist an den Beamten des Untergrunds zu richten.

Die Regierung legt die Modalitäten und Bedingungen für die Einreichung des Antrags fest.

Kapitel 2 - Inhalt von Anträgen auf exklusive Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.VI.14. §1<sup>er</sup>. Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und zur Ausbeutung von Bodenschätzen fest, sowie die Anzahl der Exemplare, die in- troduziert werden müssen, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

In der Anfrage wird unter anderem festgestellt:

1° die genaue Identität des Antragstellers, seine mögliche Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die Abhängigkeiten zwischen dem Antragsteller und der Gruppe;



mit schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

2° die Art der beantragten Genehmigung;

3° das oder die geografischen Gebiete, die ganz oder teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können;

4° der Gegenstand des Antrags, einschließlich der Ressourcen und Substanzen, auf die er abzielt;

5° die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird, d.h. :

a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Kosten zu tragen;

b) die Art und Weise, wie der Antragsteller die Erkundung oder Nutzung des betreffenden geografischen Gebiets im Einklang mit den Zielen und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten Strategieplans, sofern dieser in Kraft getreten ist, vorzunehmen gedenkt;

c) die Qualität der Vorstudien, die für die Festlegung des Arbeitsprogramms durchgeführt wurden;

d) die Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt;

e) die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt hat, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz;

f) die Einhaltung der für die Region Wallonien geltenden Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014, der Umweltziele und der Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen, die gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch für die betroffenen Wasserkörper festgelegt wurden, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 und der Ziele des Plans Air Climat Énergie (PACE - Plan Luft Klima Energie);

g) Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, Erdbebenrisiken, Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Klima und Biodiversität, sowie der landschaftlichen Qualität der betroffenen Gebiete;

h) die mögliche Nähe zu einem Gebiet, das vom Antragsteller bereits erkundet oder genutzt wird;

i) die geplanten positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet;

j) positive und negative Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung.

§2 Wenn der Antrag auf eine ausschließliche Genehmigung von der wallonischen Region gestellt wird, ist diese von der Vorlage der in §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, a) und e) genannten Elemente befreit.

Art. D.VI.15. Der Antrag enthält einen Umweltverträglichkeitsbericht gemäß Art. D.56 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches und gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 29, §2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur sowie gegebenenfalls alle erforderlichen Unterlagen über die Beherrschung der Gefahren im Zusammenhang

In Abweichung von Artikel D.56, §4 von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches legt die Regierung nach Stellungnahme des Pols "Umwelt", der Gemeinden und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Grad der Spezifizierung der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine exklusive Genehmigung zusätzlich zu dem in Artikel D.56, §3 von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches genannten Mindestinhalt enthalten muss.

Kapitel 3 - Bearbeitung von Anträgen auf exklusive Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.VI.16. §1<sup>er</sup> . Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Artikel D.VI.14 und D.VI.15 erforderlich sind.

§2 (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie unter Verletzung von Artikel D.VI.13 eingereicht wurde;

2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.VI.17, §2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.VI.17. §1<sup>er</sup> . Der Untergrundbeamte entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags zu.

Ist der Antrag unvollständig, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen neu beginnt.

§2 Der Antragsteller sendet dem Unterbodenbeamten die geforderten Ergänzungen innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags auf Ergänzungen zu. Hat der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, erklärt der Untertagebeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den Beamten des Untergrundes sendet dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrages zu.

Wenn der Beamte im Untergeschoss den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

§4 Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Untergrundbeamte den Antragsteller unter den in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Art. D.VI.18. In der Entscheidung, mit der der Betreiber des Untergrunds den Antrag für vollständig und zulässig erklärt, benennt er die zu

konsultierenden Instanzen und die Gemeinden, deren Gebiet in dem von dem Antrag betroffenen Perimeter liegt.

Die Regierung kann Gremien benennen, deren Anhörung obligatorisch ist.

4° die Klimaziele, die gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 über die CO<sub>2</sub>-Neutralität gelten, die Umweltziele und die Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen, die im Rahmen des Gesetzes über die CO<sub>2</sub>-Neutralität gelten.

Art. D.VI.19. Hat der Beamte des Untergrundes dem Antragsteller die in Art. D.VI.17 §1<sup>er</sup>, oder die in Art. D.VI.17 §3 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt der Antrag nach Ablauf d e r i n diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Art. D.VI.20. Jeder Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen wird gemäß den Bestimmungen von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs einer öffentlichen Untersuchung unterzogen.

Art. D.VI.21. Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung hat der Antragsteller dreißig Tage Zeit, um Einsicht in die Akten der öffentlichen Untersuchung zu nehmen und auf die Stellungnahmen zu antworten.

Nach Ablauf dieser Frist übermittelt die Gemeinde innerhalb von acht Tagen die Akte an den Beamten des Untergeschosses.

Art. D.VI.22. An dem Tag, an dem er die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Art. D.VI.17, §1<sup>er</sup> bescheinigt, oder nach Ablauf der in Art. D.VI.17, §3 vorgesehenen Frist, schickt der Beamte des Untergrundes eine Kopie der Antragsunterlagen sowie eventuelle Ergänzungen zur Stellungnahme an die bezeichneten Begutachtungsinstanzen und die betroffenen Gemeinden.

Diese Stellen und Gemeinden geben ihre Stellungnahmen i n n e r h a l b v o n 120 Tagen nach ihrer Befassung durch den Beamten des Untergrundes ab.

Die Beratungsinstanzen können ihre Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um höchstens 30 Tage verlängern.

Wenn die Bescheide nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

Art. D.VI.23. §1<sup>er</sup>. Auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen oder nach Ablauf der in Art. D.VI.22 genannten Frist erstellt der Untergrundfunktionär innerhalb von 120 Tagen den Entwurf eines zusammenfassenden Berichts, der einen Entscheidungsvorschlag enthält, der im Falle mehrerer Anträge den ausgewählten Antrag bezeichnet und **g e g e b e n e n f a l l s** besondere Bedingungen umfasst.

In der in Artikel D.VI.22, Absatz 3 erwähnten Hypothese wird die Frist, die dem Beamten des Untergrundes für die Vorlage seines Entwurfs des zusammenfassenden Berichts gesetzt wurde, um die gleiche Frist verlängert, die für die Begutachtungsinstanzen und die Gemeinden festgelegt wurde.

Der Entwurf des zusammenfassenden Berichts erwähnt und berücksichtigt :

1. die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung und die im Laufe des Verfahrens eingeholten Stellungnahmen;

2° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in den Antrag einbezogen wurden, sowie eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht vernachlässigbaren Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden können;

3° den in Artikel D.III.1 erwähnten strategischen Plan, wenn dieser anwendbar ist;

im Sinne des Wassergesetzes und die Schutzregelungen des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

5° alle Elemente, die es ermöglichen, die in Artikel D.VI.14, §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5° genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien zu beurteilen, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird;

6° jeglicher Mangel an Effizienz und Verantwortungsbewusstsein, den der Antragsteller bei Tätigkeiten im Rahmen früherer Genehmigungen gezeigt hat.

Eine Bewertung der Anträge, die insbesondere auf den in Artikel D.VI.12, §1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4° genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, wird vom Untergrundbeamten vorgeschlagen.

Der zusammenfassende Bericht über die Anträge auf Erteilung einer exklusiven Abbaugenehmigung enthält einen Vorschlag für einen an die Gemeinden zu zahlenden Pauschalbeitrag, dessen Höhe gemäß Artikel D.VI.35, §3 berechnet wird.

§2 Die Akte mit dem Entwurf des Syntheseberichts wird dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss vorgelegt, die ihre Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags des Beamten des Untergrunds abgeben.

Der Rat für den Untergrund oder der davon abhängige wissenschaftliche Ausschuss kann seine Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um maximal 20 Tage verlängern. Im Falle einer Verlängerung informieren sie den Untergrundbeamten darüber.

Wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Fristen abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses übermittelt der Beamte für den Untergrund seinen zusammenfassenden Bericht der Regierung und den Antragstellern.

Die in Absatz 1<sup>er</sup> genannte Frist kann auf Beschluss des Beamten des Untergeschosses verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf nicht mehr als 30 Tage betragen. Diese Entscheidung wird den Antragstellern innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugesandt.<sup>er</sup>

Art. D.VI.24. §1<sup>er</sup>. Wurde der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt, setzt die Regierung das Verfahren unter Berücksichtigung der gesamten Akte und aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen fort.

§2 Falls der Rat für den Untergrund oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss vom Betreiber des Untergrunds nicht gemäß Artikel D.VI.23 konsultiert wurden, holt die Regierung deren Stellungnahmen innerhalb von fünfzehn Tagen ein. Der Rat für den Untergrund oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss geben

ihre Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Ersuchens der Regierung ab.

Der Rat für den Untergrund oder der davon abhängige wissenschaftliche Ausschuss kann seine Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um höchstens 20 Tage verlängern.

Wenn die Benachrichtigung nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt wird, wird das Verfahren fortgesetzt.

Genehmigung an einen der Antragsteller für die Genehmigung des Projekts nicht mehr gültig.

§3 Wenn das Projekt, auf das sich der Antrag auf eine ex-klusive Genehmigung bezieht, Gegenstand einer staatlichen Beihilfe ist, sendet die Regierung die Akte an die Europäische Kommission.

Art. D.VI.25. §1<sup>er</sup>. Die Regierung berät kollegial über die Anträge auf exklusive Genehmigungen, unbeschadet der anwendbaren Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO2-Neutralität, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der **S c h u t z r e g e l u n g e n** gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 sowie der Ziele d e s Plans Air Climat Énergie (PACE).

§2 Die Regierung teilt ihre Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen ab dem :

1° der Erhalt der Stellungnahme der Europäischen Kommission oder der Entscheidung der Kommission, keine Stellungnahme abzugeben, in dem in Artikel D.VI.24, §3 genannten Fall;

2° den Empfang des zusammenfassenden Berichts;

3° dem Ablauf der in Artikel D.VI.23 § 2 genannten Frist, wenn der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der Frist versandt wurde, als der Untergrundbeamte den Untergrundrat konsultierte;

4° den Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund, falls der Synthesebericht nicht innerhalb der gesetzten Frist en- gesendet wurde und die Regierung den Rat für den Untergrund konsultiert;

5° der Ablauf der dem Rat für den Untergrund gesetzten Frist, falls der Synthesebericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt wurde, die Regierung den Rat für den Untergrund konsultieren muss und der Rat f ü r d e n Untergrund seine Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben hat.

§3 Der Beschluss der Regierung wird dem Demandeur und den Gemeinden, deren Gebiet von dem Beschluss betroffen ist, sowie durch gewöhnlichen Versand dem Beamten des Untergrunds, dem technischen Beamten, dem delegierten Beamten gemäß Artikel D.I.3. des CoDT oder gegebenenfalls an den für die Stadtplanung zuständigen Beamten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den in den Artikeln D.146 bis D.154 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches genannten Beamten, der mit der Überwachung beauftragt ist, sowie an jede konsultierte Instanz.

§4 Falls die Regierung innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Entscheidung trifft, kann der Antragsteller die Regierung i n n e r h a l b eines Jahres nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts oder nach Ablauf der Frist für dessen Abgabe anmahnen.

Erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Mahnung<sup>er</sup>, wird davon ausgegangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf ihren oder seinen Antrag verzichtet.

Wenn die Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Mahnschreibens keine Entscheidung trifft, gilt die Genehmigung als verweigert.

Art. D.VI.26. Wenn ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung Gegenstand konkurrierender Anträge war, ist die Entscheidung über die Erteilung der

nonce, at the same time, the rejection of other applications on the area within the perimeter of the license.

Die Entscheidung wird den nicht berücksichtigten Antragstellern gleichzeitig mit dem Versand an den Empfänger mitgeteilt.

Die Entscheidung, mit der die Regierung beschließt, die Genehmigung nicht zu erteilen, wird allen Antragstellern gleichzeitig mitgeteilt.

Art. D.VI.27. Dem Regierungsbeschluss, der über den Antrag auf eine exklusive Genehmigung entscheidet, wird eine Umwelterklärung beigefügt, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind, wie der Bericht über die Umweltauswirkungen und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und warum der Plan oder das Programm in der angenommenen Form gewählt wurde, unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen.

Der auszugsweise Regierungsbeschluss und die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

#### Kapitel 4 - Register

Art. D.VI.28. §1<sup>er</sup>. Der Beamte für den Untergrund richtet ein Register der erteilten, abgetretenen, entzogenen oder abgelaufenen exklusiven Erschließungsgenehmigungen und der exklusiven Genehmigungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen ein und führt es.

Das Ziel des Registers ist es, einen klaren und kohärenten Überblick über alle laufenden, abgetretenen, entzogenen oder abgelaufenen Exklusivlizenzen zu geben.

§2 Die persönlichen Daten, die in den in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Genehmigungen enthalten sind, werden nach Maßgabe der Ausstellung dieser Genehmigungen gesammelt. Sie bleiben so lange im Register gespeichert, wie diese Genehmigungen erfasst werden.

§3 Der Kellerbeamte ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Privatlebens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verarbeitung der im Register erfassten personenbezogenen Daten verantwortlich.

Titel 4 - Inhalt, Wirkung und Dauer der exklusiven Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Inhalt, Wirkung und Dauer einer exklusiven Genehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 1<sup>o</sup> - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.29. §1<sup>er</sup>. Die Exklusivgenehmigung zur Exploration enthält mindestens :

- 1° Name und Adresse des Inhabers der Exklusivgenehmigung;
- 2° die Ressource(n), auf die sich die Exklusivgenehmigung bezieht;
- 3° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und

- 4° das Datum, an dem sie aufgehoben wird;
  - 4° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird;
  - 5° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird.
- vance;
- 4° der Umfang und gegebenenfalls das Volumen, die von der exklusiven Genehmigung abgedeckt werden;
  - 5° das allgemeine Forschungsprogramm;
  - 6° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in die Entscheidung einbezogen wurden;

7° die Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden müssen;

8° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der exklusiven Genehmigung;

9° die Informationen, die der Regierung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden müssen;

10° die zu tätigen Mindestausgaben und ihre mögliche Indexierung;

11° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.IX.4;

12° einen Plan für die Nachsorge gemäß Artikel D.VIII.5 sowie die Höhe der damit verbundenen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die der öffentlichen Hand entstehen würden, wenn sie die Nachsorgeverpflichtungen veranlassen müsste.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der exklusiven Explorationsgenehmigung enthalten sein müssen.

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.30. §1<sup>er</sup>. Die Exklusivgenehmigung zur Exploration verleiht, unbeschadet des Erhalts einer Umweltgenehmigung für die damit verbundenen Tätigkeiten und Anlagen, das Exklusivrecht, in einem bestimmten Gebiet oder Volumen nach den darin aufgeführten Bodenschätzen zu suchen.

§2 Die Exklusivgenehmigung zur Exploration ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, zu dem der Beamte für den Untergrund feststellt, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers aus einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder einer unabhängigen Bankgarantie oder einer anderen Form der Sicherheit, die die Regierung in Übereinstimmung mit dem in der Genehmigung angegebenen Betrag festlegt.

Besteht die Sicherheit aus einer Geldzahlung, so ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr angefallenen Zinsen zu erhöhen.

Besteht die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder bei der Banken- und Finanzkommission oder bei einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die Kreditinstitute beaufsichtigen darf, zugelassen ist.

§3 Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung darf keine andere Tätigkeit oder Handlung, die mit dem Gegenstand der Explorationsgenehmigung unvereinbar ist, gemäß diesem Gesetzbuch oder in Anwendung einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt werden.

§ 4 Die Explorationsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden.

Art. D.VI.31. Vorbehaltlich der allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivgenehmigungen und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration das Recht, über die Produkte der Exploration zu verfügen, jedoch erst nach Feststellung des Untergrundes durch den Betreiber und unter der Voraussetzung, dass die eigentlichen Explorationstätigkeiten und -einrichtungen gemäß den Bestimmungen der Umweltgenehmigung oder der Erklärung genehmigt und durchgeführt werden.

Die Feststellung bezieht sich auf die Herkunft der Produkte und die Bedingungen, unter denen sie gewonnen wurden. Der Unterbodenbeamte übermittelt dem Inhaber innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung ein Protokoll über die Feststellung.

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.32. Die Exklusivgenehmigung zur Exploration wird für einen Zeitraum erteilt, der die für die Durchführung der Exploration notwendige Dauer nicht überschreitet, höchstens jedoch für zehn Jahre.

Die Gültigkeitsdauer des Führerscheins wird ab dem Tag nach der Benachrichtigung des Antragstellers berechnet.

Kapitel 2 - Inhalt, Wirkung und Dauer der exklusiven Genehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 1° - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.33. §1<sup>er</sup>. Die Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung enthält mindestens :

1° Name und Adresse des Inhabers der Exklusivgenehmigung; 2° die Ressource(n), auf die sich die Exklusivgenehmigung bezieht; 3° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und das Datum, an dem sie aufgehoben wird; 4° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird; 5° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird.

6° der Umfang und gegebenenfalls das Volumen, die von der exklusiven Abbaugenehmigung abgedeckt werden;

7° die erwarteten positiven Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet;

8° das allgemeine Betriebsprogramm;

9° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in die Entscheidung einbezogen wurden;

10° die Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden müssen;

11° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der exklusiven Genehmigung, einschließlich eventueller Ausgleichsmaßnahmen;

12° die Informationen, die der Regierung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden müssen;

11° die zu tätigen Mindestausgaben und deren mögliche Indexierung;

12° gegebenenfalls die Entschädigung, die dem Erfinder für die Entdeckung der Lagerstätte zusteht;

13° die Höhe des den Gemeinden geschuldeten Pauschalbeitrags gemäß Artikel D.VI.35, §3;



14° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.IX.4;

15° einen Nachsorgeplan gemäß Artikel D.VIII.5 sowie den Betrag der diesbezüglichen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgeverpflichtungen durchführen lassen müsste. In der Exklusivgenehmigung kann festgelegt werden, dass die Sicherheitsleistung in Raten zu erbringen ist, sofern diese Raten den in der Genehmigung vorgesehenen Betriebsphasen entsprechen.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen enthalten sein müssen.

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.34. §1<sup>er</sup>. Die exklusive Abbaugenehmigung verleiht, unbeschadet des Erhalts einer Umweltgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung für die damit verbundenen Tätigkeiten und Anlagen, das Exklusivrecht auf die Ausbeutung der darin aufgeführten Bodenschätze in einem bestimmten Umkreis oder Volumen.

Mit der Erteilung einer exklusiven Betriebsgenehmigung erlischt die exklusive Explorationsgenehmigung, die Bergwerkssuchgenehmigung und die exklusive Erlaubnis zum Aufsuchen von Erdöl und brennbaren Gasen innerhalb des von der exklusiven Betriebsgenehmigung erfassten Gebiets oder Volumens für die Stoffe, die von der exklusiven Betriebsgenehmigung erfasst werden.

§2 Die ausschließliche Abbaugenehmigung ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, zu dem der Unterbodenbeamte feststellt, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Wird die Sicherheit in Teilen geleistet, so ist die Umweltgenehmigung für einen Teil der Ausbeutung erst dann vollstreckbar, wenn der Beamte des Untergrundes feststellt, dass der entsprechende Teil der erforderlichen Sicherheit geleistet worden ist.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers aus einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder einer unabhängigen Bankgarantie oder einer anderen Form der Sicherheit, die die Regierung in Übereinstimmung mit dem in der Genehmigung angegebenen Betrag festlegt.

Besteht die Sicherheit aus einer Geldzahlung, so ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr angefallenen Zinsen zu erhöhen.

Besteht die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder bei der Banken- und Finanzkommission oder bei einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die Kreditinstitute beaufsichtigt darf, zugelassen ist.

§3 Die ausschließliche Betriebsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden, unvereinbar sind.

Art. D.VI.35. §1<sup>er</sup>. Vorbehaltlich der allgemeinen Pflichten von Inhabern einer exklusiven Genehmigung und der besonderen Bedingungen der Genehmigung darf jeder Inhaber einer ex-

Der Lizenznehmer hat das Eigentum an den Erzeugnissen des Betriebs, die unter die Lizenz fallen, sofern die eigentlichen Betriebsaktivitäten und -einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt sind.

Der Inhaber der exklusiven Abbaugenehmigung kann über die Stoffe verfügen, die nicht von der exklusiven Genehmigung erfasst sind und deren Arbeiten notwendigerweise zu einer Ausbeutung führen, sowie über das Ausbeutungswasser, mit Ausnahme der in Artikel D.I.5, 15° genannten bergbaulichen Stoffe.

§(2) Der Eigentümer der Fläche kann die Beseitigung derjenigen Stoffe verlangen, die nicht in der exklusiven Abbaugenehmigung enthalten sind und die nicht zur Ausbeutung der Bodenschätze verwendet werden, gegen Zahlung einer Entschädigung, die den normalen Abbaukosten entspricht.

§3 Die Erteilung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen führt zu einer jährlichen Abgabe, die den Gemeinden geschuldet wird, die in dem von der Exklusivgenehmigung erfassten Gebiet liegen.

Der Beitrag wird von der Regierung bei der Erteilung der Exklusivgenehmigung nach Anhörung des Beamten für den Untergrund und der betroffenen Gemeinden festgelegt.

Der Grundbetrag des Gemeindebeitrags beträgt 30 Euro pro Hektar und wird am 1.º Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorhergehenden Oktobermonats indiziert. Sie werden an den Pivot-Index des Monats Oktober 2023 angeknüpft.

Die von der Regierung festgelegte Höhe des Beitrags wird anteilig nach der Fläche, der Art der Bewirtschaftung und den Umweltauswirkungen der angewandten Bewirtschaftungsmethode sowie nach den von der Regierung festgelegten Werten dieser Parameter nach folgender Formel berechnet:

$$C=30 \times f \times T \times S \text{ wobei :}$$

- C ist der jährliche Beitrag (in Euro);
- T ist der Faktor, der sich auf die Art des Betriebs bezieht;
- f ist der betriebliche Umweltfaktor;
- S ist die Fläche der Exklusivlizenz auf dem Gebiet der Empfängergemeinde (in Hektar).

Die Parameter T und f werden von der Regierung nach Stellungnahme des Untergrundbeamten, des Untergrundrates, des unabhängigen wissenschaftlichen Komitees und der Union des Villes et Communes de Wallonie festgelegt und können neu festgelegt werden.

Der Faktor f wird für den Sektor Geo-Thermie auf 0 gesetzt.

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.36. Die ausschließliche Abbaugenehmigung wird für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erteilt, die am Tag nach der Benachrichtigung des Antragstellers beginnt.

Kapitel 1<sup>er</sup> - Ausweitung der Exklusivrechte zur Exploration und zum Abbau auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte

D.VI.37. Mit Genehmigung der Regierung und nach Stellungnahme des Rates für den Untergrund und des Wissenschaftlichen Komitees können die gültigen Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung auf andere Substanzen in derselben Lagerstätte und im selben Perimeter ausgedehnt werden.

Art. D.VI.38. §1<sup>er</sup>. Der Antrag auf Suche oder Abbau anderer Stoffe in derselben Lagerstätte innerhalb des Perimeters einer Exklusivgenehmigung gemäß Art.

D.VI.37 wird vom Inhaber der Exklusivgenehmigung an den Untergrundbeamten gerichtet.

§2 Der Antrag auf Erweiterung enthält einen Bericht über die Umweltauswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15, eine Darstellung, wie die Umweltauswirkungen in den Antrag einbezogen wurden, sowie eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

§3 Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn :

- 1° sie unter Verletzung von Absatz 1 eingeführt wurde,
- 2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;
- 3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorlegt.

§4 Der Beamte des Untergrundes entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags zu.

Ist der Antrag unvollständig, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen neu beginnt.

Der Antragsteller sendet die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen an den Beamten des Untergrundes. Falls der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreicht, erklärt der Untergrundbeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Ergänzungen bei dem Beamten des Untergeschosses teilt dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags mit.

Wenn der Beamte im Untergeschoss den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Beamte des Untergrundes den Antragsteller unter den in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Wenn der Untergrundbeamte dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 1<sup>er</sup> oder die Entscheidung nach Absatz 4 nicht zugesandt hat, wird der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig betrachtet. Das Verfahren wird fortgesetzt.

§5 Der Erweiterungsantrag unterliegt einer öffentlichen Enquête gemäß den Bestimmungen von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches.

Innerhalb von neunzig Tagen nach der Entscheidung, mit der er die Akte für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in Absatz 4 Unterabsatz 7 festgelegten Frist, legt der Beamte für den Untergrund dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss einen Bericht vor.

Der Rat für den Untergrund und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags ihre Stellungnahme abgeben. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, wird das Verfahren fortgesetzt.

§6 Der Beamte des Untergrundes übermittelt der Regierung seinen Bericht mit einem Entscheidungsvorschlag innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ablauf der Frist, die dem Rat für den Untergrund für die Abgabe seiner Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des Untergrundbeamten, unbeschadet der Klimaziele, die gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO<sub>2</sub>-Neutralität gelten, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Verwaltung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über den Naturschutz und der Ziele des Plans Air Climat Énergie (PACE).

Die Regierung legt die besonderen Pflichten des neuen Führerscheins und das Datum, an dem er abläuft, fest.

Dem Beschluss der Regierung wird eine Umwelterklärung beigefügt, in der zusammengefasst wird, wie die Umwelterwägungen in den Beschluss eingeflossen sind, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan oder das Programm in der angenommenen Form unter Berücksichtigung der geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurde.

Der Regierungsbeschluss, durch Auszug und die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Kapitel 2 - Übertragung von Exklusivlizenzen für Exploration und Ausbeutung

Art. D.VI.39. §1<sup>er</sup>. Mit einer von der Regierung erteilten Genehmigung und nach Stellungnahme des Unterbodenrates und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses können die gültigen Exklusivgenehmigungen zur Exploration und

Ausbeutung ganz oder teilweise in jeglicher Form abgetreten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

Sie können durch Fusionen, Übernahmen oder Übernahmen von Unternehmen, durch Abtretung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten gegründet werden.

Der Antrag auf Genehmigung der Abtretung wird vom Abtretungsempfänger an den Beamten für den Untergrund gerichtet.

§2 Der Antrag enthält mindestens die in Artikel D.VI.14 §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 1°, und 5°, a), e) und f) vorgeschriebenen Elemente.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

§3 Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn :

- 1° sie unter Verletzung von Absatz 1 eingeführt wurde,
- 2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;
- 3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorlegt.

§4 Der Beamte des Untergrundes entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags zu.

Ist der Antrag unvollständig, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen neu beginnt.

Der Antragsteller sendet die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen an den Beamten des Untergrundes. Falls der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreicht, erklärt der Untergrundbeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Ergänzungen bei dem Beamten des Untergeschosses teilt dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags mit.

Wenn der Beamte im Untergeschoss den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Beamte des Untergrundes den Antragsteller unter den in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Wenn der Untergrundbeamte dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 1<sup>er</sup> oder die Entscheidung nach Absatz 4 nicht zugesandt hat, wird der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig betrachtet. Das Verfahren wird fortgesetzt.

§5 Innerhalb von sechzig Tagen nach der Entscheidung, mit der er die Akte für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in §4, Absatz 7 festgelegten Frist, legt der Funktionär des Untergrundes

dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss einen Bericht vor.

Der Rat für den Untergrund und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss müssen ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags abgeben. Werden die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, wird das Verfahren fortgesetzt.

Der Untergrundbeamte übermittelt der Regierung seinen Bericht, der einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Untergrundrates und des unabhängigen wissenschaftlichen Komitees oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ablauf der Frist, die dem Untergrundrat und dem unabhängigen wissenschaftlichen Komitee für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Berichts des Untergrundfunktionärs, unbeschadet der Klimaziele, die gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret vom 16. November 2023 zur CO<sub>2</sub>-Neutralität gelten, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz von Gewässern gemäß Buch 2 des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 sowie der Ziele des Luft-Klima-Energie-Plans (KEAP).

Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt und durch Auszug im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Entscheidung, mit der die Regierung die Abtretung genehmigt, wird erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem der Beamte des Untergrunds anerkennt, dass die re-quire Sicherheit geleistet worden ist.

§6 Wenn die Wallonische Region a u f g r u n d d e s in Artikel D.VI.12, §4 vorgesehenen vereinfachten Verfahrens Begünstigte einer ausschließlichen Explorations- oder Gewinnungsgenehmigung ist, darf sie die Genehmigung nicht abtreten, ohne das in Artikel D.VI.12, §1 vorgesehene Ausschreibungsverfahren erneut durchzuführen<sup>er</sup>.

Kapitel 3 - Erweiterung und Erneuerung von Exklusivlizenzen für Exploration und Bergbau

Art. D.VI.40. Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung können sein :

1° auf Antrag des Inhabers einmal verlängert werden, wenn die Dauer nicht ausreicht, um die Forschung oder die Fruchtbarmachung durchzuführen;

2° auf ein angrenzendes Gebiet ausgedehnt werden, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der von der Exklusivgenehmigung erfassten Fläche beträgt, h ö c h s t e n s j e d o c h 3 0 0 Hektar. Diese Möglichkeit ist einmalig und bis zum Ablauf der ursprünglichen Exklusivgenehmigung gültig.

Die Fläche, auf die sich die neue Genehmigung bezieht, kann verkleinert werden und umfasst auch die Vorkommen, die dem Inhaber der

Genehmigung bereits bekannt sind.

Art. D.VI.41. Die in den Artikeln D.VI.12 bis D.VI.27 vorgesehenen Bestimmungen für den Antrag auf eine exklusive Explorations- und Nutzungsgenehmigung gelten für den Antrag auf Verlängerung der Genehmigung und den Antrag auf Erweiterung auf ein angrenzendes Gebiet, mit Ausnahme der in Artikel D.VI.12 §1 vorgesehenen Ausschreibung<sup>er</sup>.

Die Regierung kann den Inhalt der Antragsunterlagen und der Beschlüsse zu diesen spezifischen Aufträgen festlegen.

Titel 6 - Rücknahme und Verzicht auf Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.42. §1<sup>er</sup>. Dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung kann die Exklusivgenehmigung in einem der folgenden Fälle entzogen werden:

1° die Nichtumsetzung des allgemeinen Arbeitsprogramms innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung;

2° die fehlende oder unzureichende Umsetzung des Jahresprogramms in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, insbesondere bei anhaltender Inaktivität oder bei einer Tätigkeit, die offensichtlich in keinem Verhältnis zu den gezeichneten finanziellen Anstrengungen steht;

3° die Nichteinhaltung der allgemeinen Verpflichtungen und der besonderen Bedingungen;

4° die Nichtzahlung oder unzureichende Zahlung des Beitrags zum gemeinsamen Garantiefonds gemäß Artikel D.IX.4;

5° die Nichtzahlung oder unzureichende Zahlung des jährlichen Beitrags, der den in Artikel D.VI.35 genannten Gemeinden geschuldet wird.

§2 Der Untergrundbeamte sendet auf der Grundlage der Prüfung des allgemeinen und des jährlichen Programms gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, dem Inhaber der Exklusivgenehmigung :

1° einen Vorschlag für eine Entscheidung;

2° die Information, dass der Inhaber der exklusiven Genehmigung die Möglichkeit hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens seine Stellungnahme zu schicken und eine Anhörung beantragen kann;

3° die Möglichkeit, sich von einem Rechtsbeistand unterstützen oder vertreten zu lassen.

Der Beamte im Untergeschoss bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Inhaber aufgefordert wird, seine Verteidigung mündlich darzulegen.

§3 Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist oder vor Ablauf dieser Frist, wenn der Inhaber die Tatsachen anerkennt, oder gegebenenfalls nach Anhörung des Inhabers oder seines Rechtsbeistands, der seine Verteidigung mündlich darlegt, übermittelt der Untergrundfunktionär seinen Bericht mit den in Absatz 1 genannten Dokumenten<sup>er</sup> an die Regierung.

§4 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Reports entscheidet die Regierung über den Bericht des Funktionärs des Untergrunds. Der Beschluss, der den Entzug einer exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigung ausspricht, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem Inhaber mitgeteilt.

Art. D.VI.43. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung kann auf diese durch Mitteilung an den Beamten für den Untergrund verzichten.

Die Verzichtserklärung wird zusammen mit der Auslösung der Verpflichtungen nach Teil VIII innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Notifizierung wirksam.

Art. D.VI.44. Der Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung hat zur Folge, dass die Umweltgenehmigung und die einzige Genehmigung, soweit sie die Umweltgenehmigung für die Ausübung der für die Exploration und Gewinnung erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen ersetzt, oder die Erklärung, mit Ausnahme der für die Sanierung und das Nachsorgemanagement erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen, sowie die damit verbundene Sicherheit erlöschen.

Titel 7 - Pflichten der Inhaber von exklusiven Genehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Allgemeine Pflichten von Inhabern einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VI.45. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen hält die allgemeinen Verpflichtungen und besonderen Bedingungen seiner Genehmigung ein.

Art. D.VI.46. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Aufsuchung und Gewinnung von :

1° einen Verwaltungssitz in der Wallonischen Region wählt und den Beamten des Untergeschosses davon in Kenntnis setzt;

2° aus ihren Reihen eine verantwortliche Person benennt, die für die Durchführung der Exploration oder des Betriebs verantwortlich ist.

Art. D.VI.47. §1<sup>er</sup>. Der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung legt dem Funktionär des Untergrunds :

1° innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Genehmigung das Arbeitsprogramm für den Rest des laufenden Jahres;

2° vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm für das nächste Jahr mit einem Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen und der entsprechenden Sicherheit;

3° im ersten Quartal den Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Arbeiten.

§2 Die Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Nutzung einer geothermischen Lagerstätte legen dem Beamten für den Untergrund zusätzlich zu den in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Informationen einen monatlichen seismischen Bericht vor.

§3 Der Beamte des Untergeschosses prüft den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt. Er kann je nach Fall :

- den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen genehmigen;

- den Inhaber der Exklusivgenehmigung auffordern, innerhalb einer von ihm festgelegten Frist bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen vorzuschlagen;

- Nachsorgemaßnahmen auferlegen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen ändern;

- beschließen, dass die Nachsorgemaßnahmen nicht angepasst werden müssen.

In der Entscheidung nach Absatz 1<sup>er</sup> legt der Beamte des Untergrundes gegebenenfalls die angepasste Höhe der Sicherheit fest.



Der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sendet dem Betreiber des Untergrunds spätestens innerhalb eines Monats nach der Aktualisierung des Nachsorgeplans den Nachweis über die Anpassung der Sicherheit zu.

Gegen den gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, zweiter und dritter Spiegelstrich gefassten Beschluss kann der Inhaber der Exklusivgenehmigung bei der Regierung Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muss innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Regierung eingereicht werden, ansonsten ist sie ausgeschlossen. Die Beschwerde ist der angefochtenen Entscheidung vorangestellt.

Die Regierung schickt ihre Entscheidung innerhalb von 30 Tagen ab dem ersten Tag nach Eingang der Beschwerde.

Wird innerhalb der in Absatz 6 vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wurde, als bestätigt.

Die Regierung kann die Modalitäten des Rechtsbehelfs festlegen.

Art. D.VI.48. Der Zugang zu den Arbeiten und Nebengebäuden ist der Öffentlichkeit untersagt, außer mit ausdrücklicher Genehmigung und unter der Verantwortung des Inhabers der Exklusivgenehmigung. Die Sperrung wird vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durch Zäune oder, falls keine Zäune vorhanden sind, durch genaue Beschriftungen markiert.

Art. D.VI.49. Die Inhaber exklusiver Genehmigungen stellen dem Beamten des Untergrundes alle Informationen zur Verfügung, die dieser von ihnen über den geplanten Abbau sowie über die geplanten Abbaustätten und oberirdischen Anlagen verlangt.

Art. D.VI.50. Unabhängig von der erteilten Genehmigung und unbeschadet der durch andere Vorschriften auferlegten Verpflichtungen muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung :

1° alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit der Arbeiten und des Eigentums, die sich aus der Umsetzung seiner ausschließlichen Genehmigung ergeben, zu vermeiden, zu verringern oder zu beheben;

2° alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Schäden an der Umwelt, die durch die Umsetzung der exklusiven Genehmigung verursacht werden oder verursacht werden könnten, zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls auszugleichen;

3° dem Beamten des Unterbodens, dem technischen Beamten und dem Bürgermeister unverzüglich jeden Unfall oder Zwischenfall meldet, der den in 1° und 2° genannten Interessen schaden könnte;

4° alle notwendige Unterstützung leistet, um den zuständigen Beamten die Durchführung der in Artikel D.162 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches genannten Maßnahmen zu ermöglichen;

5° informiert den Untergrundbeamten und den technischen Funktionär über jede wesentliche

mindestens zehn Tage vor dieser Operation, außer im Falle höherer Gewalt;

6° informiert den Beamten des Untergrundes und den technischen Funktionär über die gerichtliche Reorganisation oder den Konkurs innerhalb von zehn Tagen nach dessen Verkündung, außer im Falle höherer Gewalt;

7° den Untertagebeamten und den technischen Funktionär mindestens sechs Monate vor ihrer Entscheidung über die Beendigung ihrer Tätigkeit informiert.

## Kapitel 2 - Führen von Plänen

Art. D.VI.51. Jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen führt genaue Pläne und Aufzeichnungen über den Fortschritt aller Arbeiten, die im Bereich der Exklusivgenehmigung unternommen werden.

Die Regierung legt die Pflichten in Bezug auf die Führung der Pläne fest.

Art. D.VI.52. Der Inhaber einer exklusiven Erschließungs- oder Abbaugenehmigung lässt gemäß den Anweisungen des Beamten für den Untergrund an Oberflächenpunkten innerhalb des von der exklusiven Genehmigung betroffenen und von diesem zu bezeichnenden Perimeters Grenzsteine setzen, um die Grenzen und bestimmte wichtige Punkte zu markieren. Dies geschieht auf Antrag und in Anwesenheit des Beamten für den Untergrund, der hierüber ein Protokoll aufnimmt.

Art. D.VI.53. Der Inhaber der exklusiven Explorations- oder Abbaugenehmigung hält einen Flächenplan in zweifacher Ausfertigung auf dem neuesten Stand, auf dem die Grenzen des von der Genehmigung betroffenen Perimeters, die Lage der Grenz- und Vermessungspunkte, die wichtigsten Verkehrswege, öffentliche Gebäude und wichtige Kunstwerke, die Lage der Schächte, der Gebäude und sonstigen Bauten, die für die Erkundung oder den Abbau von Bedeutung sind, sowie alle auf der Erdoberfläche innerhalb des Perimeters und in einem Umkreis von 100 Metern um den Perimeter der Genehmigung bestehenden Wohnhäuser und Bauten. Ein Exemplar wird am Betriebssitz aufbewahrt, und das zweite Exemplar wird nach seiner Aktualisierung an die Verwaltung gesandt.

Der Inhaber der exklusiven Genehmigung übermittelt eine Kopie des in Absatz 1 genannten Plans<sup>er</sup> an jede Gemeinde, auf deren Gebiet sich die exklusive Genehmigung erstreckt, die dies beantragt.

## Kapitel 3 - Änderung der besonderen Bedingungen für Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Art. D.VI.54. §1<sup>er</sup>. Auf Initiative oder auf Antrag des Inhabers der Exklusivgenehmigung oder einer oder mehrerer Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Perimeter der Exklusivgenehmigung erstreckt oder deren Gebiet an den Perimeter einer Exklusivgenehmigung angrenzt, kann die Regierung nach Stellungnahme des Beamten für den Untergrund und der von der Regierung

bestimmten Instanzen die Ergänzungen und Änderungen der Exklusivgenehmigung vornehmen, die besonderen Bedingungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen ergänzen oder ändern, wenn sie feststellt, dass diese Bedingungen nicht mehr geeignet sind, um Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für die Umwelt, die Sicherheit oder die Gesundheit zu vermeiden, zu verringern oder zu beheben.

Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Vorschlags zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Abbaubedingungen und des Antrags zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Bedingungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare fest.

§2 Bei Strafe der Unzulässigkeit ist der Antrag auf Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1 genannten Teilbedingungen<sup>er</sup>, an den Funktionär des Untergrundes zu richten, zusammen mit entweder einem Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.VI.15 oder einem begründeten Antrag auf Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn er der Ansicht ist, dass die Änderung keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. In diesem Fall begründet er seinen Antrag anhand der in Artikel D.54 von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches genannten Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen.

§3 Der Untergrundfunktionär sendet seinen Vorschlag für die Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1 genannten besonderen Bedingungen<sup>er</sup> an den Betreiber.

Dem Vorschlag wird ein Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.VI.15 beigefügt. Ist der Beamte des Untergrundes der Ansicht, dass es sich um eine geringfügige Änderung der Exklusivgenehmigung handelt, die wahrscheinlich keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann er bei der Regierung eine Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen. In diesem Fall begründet er seinen Antrag anhand der in Artikel D.54 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches genannten Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen.

§4 Bei einem Antrag auf Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung konsultiert die Regierung den Pol "Umwelt" sowie die Personen und Instanzen, deren Konsultation sie für sinnvoll erachtet. Die Stellungnahmen werden innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag an die Regierung weitergeleitet. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren fortgesetzt. Innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Konsultationen entscheidet die Regierung über den Antrag auf Befreiung. Die Entscheidung des Ministers und die Gründe für die Befreiung des Projekts von einer Inzidenzbewertung werden im *Belgischen Staatsblatt (Moniteur belge)* veröffentlicht.

§5 Der Untergrundbeamte sendet den Antrag oder den Vorschlag für eine Entscheidung zur Ergänzung oder Änderung der in Paragraph 1<sup>er</sup> genannten besonderen Bedingungen gegebenenfalls zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht zur Stellungnahme an den Untergrundrat, die Beratungsinstanzen, deren Konsultation er für sinnvoll erachtet, und die betroffenen Gemeinden.

Diese Instanzen und Gemeinden geben ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Befassung durch den Beamten des Untergeschosses ab. Wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist eingereicht werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

§6 Wenn der Antrag oder der Vorschlag für eine Entscheidung zur Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Teilbedingungen Gegenstand eines Umweltverträglichkeitsberichts ist, wird die Akte

Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung übermittelt die Gemeinde die Akte innerhalb von acht Tagen dem Beamten des Untergeschosses.

§7 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen und gegebenenfalls der Bemerkungen der öffentlichen Untersuchung übermittelt der Beamte des Untergrundes der Regierung seinen zusammenfassenden Bericht zusammen mit einem Vorschlag für eine Entscheidung. Diese Frist kann einmal um maximal dreißig Tage verlängert werden.

§8 Die Regierung entscheidet über den Antrag oder den Vorschlag für einen Beschluss zur Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1<sup>er</sup> genannten besonderen Bedingungen innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts.

Die Entscheidung des Ministers wird von einer Umwelterklärung begleitet, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind und wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen berücksichtigt wurden.

Der auszugsweise Regierungserlass und gegebenenfalls die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§9. Die Regierung kann die Verfahren zur Anwendung dieses Artikels näher bestimmen.

Teil 7 - Dingliche Rechte, Besetzung von Grundbesitz, Dienstbarkeiten und Erwerb von Immobilien zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen

Titel 1<sup>er</sup> - Grundsätze

Kapitel 1<sup>er</sup> - Unterirdische Aktivitäten und Anlagen bis zu einer Tiefe von 20 Metern im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VII.1 Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen muss über die dinglichen Rechte an den Grundstücken verfügen, die unterirdische Aktivitäten und Anlagen umfassen, die für die Ausbeutung der Bodenschätze bis zu einer Tiefe von 20 Metern erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen im Tagebau entweder über ein dingliches Recht oder über ein Nutzungsrecht verfügen, das ihm vom Inhaber eines dinglichen Rechts eingeräumt wurde.

Kapitel 2 - Oberirdische und unterirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke zwischen 20 m und 100 m Tiefe im Rahmen der Umsetzung von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen

Art. D.VII.2. §1<sup>er</sup>. Für oberirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke und unterirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke zwischen zwanzig Metern und hundert Metern Tiefe sowohl innerhalb als auch außerhalb des durch die Exklusiv- oder Betriebsgenehmigung festgelegten Perimeters sowie für Kommunikationswege und private Rohrleitungen

für den Transport von Flüssigkeiten oder Energie kann die Regierung nach einer öffentlichen Untersuchung gemäß den Modalitäten von Buch 1<sup>er</sup> des

Umweltgesetzbuch, dass es von öffentlichem Nutzen ist, solche Anlagen oder Bauwerke zu errichten und solche Aktivitäten unter, auf oder über Privatgrundstücken oder Privatbesitz auszuüben.

Diese Gemeinnützigkeitserklärung verleiht dem Inhaber der Exklusivgenehmigung, zu dessen Gunsten sie erfolgt, das Recht, solche Anlagen unter, auf oder über diesen Privatgrundstücken oder dem Privatbesitz zu errichten, sie zu überwachen und die für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung erforderlichen Arbeiten auszuführen, all dies zu den in der Erklärung festgelegten Bedingungen.

Die Arbeiten dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt begonnen werden, an dem die betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten und Mieter per Einschreiben benachrichtigt wurden.

§2 Der Begünstigte der in Paragraph 1<sup>er</sup> vorgesehenen Dienstbarkeit zahlt eine Entschädigung zugunsten des Eigentümers des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks oder von Inhabern dinglicher Rechte, die an dieses Grundstück geknüpft sind.

Die Entschädigung ist Gegenstand einer einmaligen Zahlung, die als Pauschalentschädigung g i l t .

Im Falle einer Unteilbarkeit zwischen mehreren Inhabern von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück wird der Betrag der Pauschalentschädigung unter ihnen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen an der Unteilbarkeit aufgeteilt.

Im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück wird der Betrag der Pauschalentschädigung an den Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts an dem betreffenden Grundstück gezahlt, ohne dass dadurch dem möglichen Rückgriff des Nackteigentümers, des Erbpachtgebers oder des Erbbauberechtigten gegen diesen Inhaber des dinglichen Rechts auf der Grundlage der zivilrechtlichen Vorschriften, denen ihre Beziehungen unterliegen, vorgegriffen wird.

Im Falle einer bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Dienstbarkeit, die auf dem besetzten Grundstück lastet, wird der Betrag der Entschädigung in voller Höhe an den Eigentümer des damit belasteten Grundstücks gezahlt, unbeschadet des möglichen Rückgriffs des Nutznießers der bestehenden Dienstbarkeit auf diesen Eigentümer auf der Grundlage der zivilrechtlichen Vorschriften, denen ihre Beziehungen unterliegen.

§3 Die Regierung bestimmt :

1° das Verfahren, das bei der Erklärung der Gemeinnützigkeit gemäß Absatz 1 einzuhalten ist<sup>er</sup> , insbesondere die Form des Antrags, die beizufügenden Unterlagen, die Bearbeitung der Akte und die Fristen, innerhalb derer die zuständige Behörde entscheidet und dem Antragsteller ihre Entscheidung mitteilt;

2° der Betrag der in Absatz 2 genannten Entschädigung, der nach folgender Formel berechnet wird:  $I = M \times S$ , wobei :

I ist der Wert der Entschädigung in Euro;

M ist der Referenzbetrag in Euro/m<sup>2</sup>, der auf der Grundlage von gesetzlich festgelegten Werten für die Art der betroffenen Anlage, die betroffene Provinz und die Nutzung des besetzten Grundstücks berechnet wird;

S ist die Fläche in m<sup>2</sup>, die von den vertikalen Ebenen

begrenzt wird, die 1,50 m von den Außengrenzen der Anlagen oder Bauwerke entfernt sind, für die die Gemeinnützigkeit erklärt wurde.

Der Referenzbetrag M wird am 1.<sup>er</sup> Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des Vormonats Oktober indiziert. Sie werden an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2023 angeknüpft.

Art. D.VII.3. Die teilweise Besetzung von privatem Land oder privatem Grund respektiert die Nutzung, für die es bestimmt ist. Sie zieht keine Enteignung nach sich, sondern begründet eine gesetzliche Dienstbarkeit der öffentlichen Nutzung, die jede Handlung verbietet, die den Anlagen oder ihrem Betrieb schaden könnte.

Die Regierung legt die Verbote und Gebote fest, die von jedem zu beachten sind, der Handlungen und Arbeiten in der Nähe der Anlagen ausführt, ausführen lässt oder auszuführen beabsichtigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verbote und Vorschriften, die in oder aufgrund dieses Artikels vorgesehen sind, hat der Servitutsberechtigte das Recht, die errichteten Gebäude und Anpflanzungen abzureißen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen sowie alle als nützlich erachteten Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden, unbeschadet der Schäden und Zinsen, zu denen der Verstoß führen könnte.

Steht die Zuwiderhandlung einem dringend notwendigen Eingriff in die von der Dienstbarkeit begünstigten Anlagen nicht entgegen, so fordert der Dienstbarkeitsberechtigte den Zuwiderhandelnden vorgängig auf, die Zuwiderhandlung unverzüglich zu beenden und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Zu diesem Zweck setzt er dem Zuwiderhandelnden eine Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf.

Art. D.VII.4. Der Eigentümer des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks kann innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist die Regierung davon in Kenntnis setzen, dass er den Begünstigten dieser Dienstbarkeit auffordert, das besetzte Grundstück ganz oder teilweise zu kaufen.

Dasselbe gilt, wenn die vorgenommenen Arbeiten nur vorübergehend sind, wenn die Besetzung des Grundstücks dem Eigentümer des Bodens den Genuss des Einkommens über ein Jahr hinaus verwehrt oder wenn das Grundstück nach den Arbeiten nicht mehr für die normale Nutzung geeignet ist.

Wenn es zu keiner gütlichen Verkaufsvereinbarung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Begünstigten der Dienstbarkeit kommt, findet Artikel D.VII.7 Anwendung. Wenn der Inhaber der ausschließlichen Genehmigung auf Antrag des Eigentümers das gesamte oder einen Teil des von diesem okkupierten Grundstücks kauft oder enteignen lässt, stellt die als Gegenleistung für die auf dem betreffenden Grundstück lastende Dienstbarkeit des öffentlichen Nutzens erhaltene Pauschalentschädigung einen Vorschuss auf den gütlich zu vereinbarenden oder gegebenenfalls vom Richter im Rahmen des Enteignungsverfahrens festzusetzenden

Kaufpreis oder die Enteignungsentschädigung dar.

Bei der Festsetzung dieses Preises oder dieser Entschädigung für das Ex-Eigentum wird der Minderwert nicht berücksichtigt, der sich aus den Zwängen ergibt, die mit der Belegung des Grundstücks durch die Einrichtungen des Inhabers der Exklusivgenehmigung verbunden sind.

Gegebenenfalls wird der positive Saldo zwischen dem Kaufpreis oder der Enteignungsentschädigung und dem erhaltenen Vorschuss um einen Zins erhöht, der zum geltenden gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum berechnet wird, der ab dem Datum des Beginns der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung beginnt und am Datum der

erstes freundliches Kaufangebot des Inhabers der Exklusivlizenz an den Eigentümer.

Art. D.VII.5. §1<sup>er</sup>. Die Anlagen werden auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder desjenigen, der das Recht hat, darauf Gebäude zu errichten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, verlegt und gegebenenfalls entfernt. Die Regierung kann dem Servitutsberechtigten eine zusätzliche Frist einräumen, damit er die für die Verlegung erforderlichen Genehmigungen einholen kann.

Wenn die Betroffenen von diesem Recht Gebrauch machen, ohne die Entfernung der Anlagen zu verlangen, behält der Servitutsberechtigte das Recht, diese Anlagen zu überwachen und die für ihren Betrieb, ihre Instandhaltung und ihre Reparatur notwendigen Arbeiten auszuführen.

Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung der Anlagen gehen zu Lasten des Servitutsberechtigten; die in Absatz 1 erwähnten Personen<sup>er</sup> müssen jedoch mindestens sechs Monate vor Beginn der geplanten Arbeiten schriftlich benachrichtigt werden. Werden die Arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach der Benachrichtigung nicht wesentlich in Angriff genommen, so sind dem Dienstbarkeitsberechtigten auf Verlangen die Kosten für die Verlegung der Anlagen zu erstatten.

§2 Ungeachtet des Absatzes 1<sup>er</sup>, um eine Deplazierung der Anlagen zu vermeiden, kann der Begünstigte der Dienstbarkeit dem Eigentümer vorschlagen, das besetzte Grundstück zu kaufen. Er setzt die Regierung davon in Kenntnis. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Betreiber der Anlagen, so gelten die Bestimmungen des Artikels D.VII.7.

Art. D.VII.6. Der Inhaber der exklusiven Genehmigung ersetzt die Schäden, die durch die Arbeiten verursacht wurden, an die er bei der Errichtung oder dem Betrieb seiner Anlagen abgetreten ist, sowie den Ersatz von Schäden, die Dritten entweder durch seine Arbeiten oder durch die Nutzung des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks zugefügt wurden. Die Entschädigung für verursachte Schäden geht vollständig zu Lasten des Inhabers der exklusiven Genehmigung. Die Höhe des Schadenersatzes wird entweder gütlich oder gerichtlich festgelegt.

Art. D.VII.7. Der Inhaber der ausschließlichen Genehmigung, zu dessen Gunsten ein Regierungsbeschluss über die Erklärung der öffentlichen Nutzbarkeit ergangen ist, kann auf seinen Antrag und innerhalb der Grenzen dieses Beschlusses von der Regierung ermächtigt werden, auf seine Kosten im Namen der Wallonischen Region oder in seinem eigenen Namen, wenn er aufgrund einer Dekretbestimmung über die Befugnis zur Enteignung verfügt, die notwendigen Enteignungen zu betreiben.

Art. D.VII.8. Auf dem Teil seiner Trasse, der sich auf unbebautem Privatgelände befindet, dürfen oberhalb des Anschlusses auf der Fläche, die sich beiderseits der Achse der Kanalisation bis zu einer Entfernung von 1,50 m von dieser Achse erstreckt, weder aufragende oder unterirdische Gebäude noch Anpflanzungen von Sträuchern errichtet werden.

Kapitel 3 - Aktivitäten, Anlagen und Bauwerke in Tiefen jenseits von 100 Metern im Rahmen von Exklusivgenehmigungen zur Exploration und

Art. D.VII.9. Die Platzierung von unterirdischen Anlagen oder Werkzeugen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen jenseits von hundert Metern Tiefe notwendig sind, und die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten stellen eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen dar, wobei der Inhaber der exklusiven Explorations- oder Ausbeutungsgenehmigung für die Überwachung und die Durchführung der für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung notwendigen Arbeiten verantwortlich ist.

Kapitel 4 - Andere Fälle, die den Erwerb von dinglichen Rechten erfordern

Art. D.VII.10. Die Regierung kann weitere Fälle bestimmen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von Städtebau- und Umweltgenehmigungen in Bezug auf die in Art. D.I.1, §2, Abs. 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup> genannten Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen vom Erwerb dinglicher Rechte durch den Genehmigungsinhaber an den von der Ausbeutung betroffenen Gütern abhängig gemacht werden.

Kapitel 5 - Vermerke in Abtretungsurkunden

Art. D.VII.11. In jeder privatschriftlichen oder öffentlichen Urkunde unter Lebenden über die Abtretung, Erklärung, Begründung oder Übertragung eines dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechts von mehr als neun Jahren, eines Erbpachtvertrags oder einer Erbpacht für das gesamte oder einen Teil des Grundstücks, die sich auf eine bebaute oder unbebaute Immobilie bezieht, einschließlich der Urkunden über einen Pachtvertrag, ist Folgendes zu erwähnen

1<sup>o</sup> die Existenz einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen und deren Laufzeit;

2<sup>o</sup> das Vorhandensein einer Genehmigung zur Erforschung von Minen oder einer Konzession für Minen;

3<sup>o</sup> das Vorliegen einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen;

4<sup>o</sup> der Existenz der in Artikel D.VII.2 erwähnten Dienstbarkeit;

5<sup>o</sup> das Vorhandensein eines Minenschachts oder eines Minenausgangs, der zu einer bestehenden oder zurückgezogenen Konzession gehört, die Gegenstand von Sicherungsmaßnahmen war oder vor Ort bekannt ist.

Titel 2 - Erwerb von Grundstücken

Art. D.VII.12 Die Regierung kann beschließen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, alle Grundstücke zu enteignen, die für die Suche nach und die Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.I.1, §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>, 3<sup>o</sup>, 4<sup>o</sup> und 6<sup>o</sup>, für den Ausbau ihrer Zugangswege oder für

ergänzende Infrastrukturarbeiten erforderlich sind.

Art. D.VII.13. §1<sup>er</sup>. Die in Anwendung der Artikel D.VII.12 erworbenen Grundstücke werden den Nutzern durch Miete, Pacht, Erbpacht oder Verkauf zur Verfügung gestellt.

Der Überlassungsvertrag enthält eine Klausel, in der die wirtschaftliche Tätigkeit, die auf dem Grundstück ausgeübt werden soll, sowie die anderen Modalitäten der Nutzung des Grundstücks festgelegt werden,



Sie sollten auch das Datum angeben, an dem die Aktivität beginnen soll.

Im Falle eines Verkaufs enthält die Urkunde auch eine Klausel, der z u f o l g e d i e Region oder die interessierte Person des öffentlichen Rechts das Recht hat, das Grundstück zurückzukaufen, wenn der Nutzer die angegebene Wirtschaftstätigkeit einstellt oder die Nutzungsmodalitäten nicht einhält.

In diesem Fall und wenn keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, wird der Preis für den Rückkauf der Grundstücke von den Erwerbsausschüssen der Verwaltung festgelegt, die im Rahmen des Enteignungsverfahrens handeln.

Andererseits und in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien werden Material und Werkzeuge, errichtete Gebäude und die seit der Abtretung des Grundstücks durch die Region oder eine Person des öffentlichen Rechts geschaffene Infrastruktur zu ihrem Verkehrswert bei der Übernahme des Grundstücks bezahlt. Der Wert wird von den Erwerbsausschüssen festgelegt.

Im Falle eines Verkaufs darf der Nutzer das Gut nur mit Zustimmung der Region oder der Person des öffentlichen Rechts, die es verkauft, weiterverkaufen; die in den Absätzen 2 und 3 genannten Klauseln sind in der Urkunde über den Weiterverkauf enthalten.

2 Unabhängig von der Person des öffentlichen Rechts sind die Erwerbsausschüsse der Verwaltung sowie die Domäneninnehmer befugt, ohne besondere Formalitäten und gemäß den in § 1<sup>er</sup> vorgesehenen Modalitäten den freihändigen Verkauf oder die freihändige Vermietung für einen Zeitraum von nicht mehr als neunundneunzig Jahren von Immobilien, d i e g e m ä ß d e m vorliegenden Dekret erworben oder veräußert wurden, oder von Domänenimmobilien, für die die Regierung eine in dem vorliegenden Dekret vorgesehene Zweckbestimmung beschließt, vorzunehmen. Es können Großbriefe der in diesem Absatz genannten Urkunden ausgestellt werden.

Die interessierten Personen des öffentlichen Rechts können selbst den Verkauf, die Vermietung oder die Verpachtung der von ihnen aufgrund dieses Dekrets erworbenen oder enteigneten Immobilien vornehmen. Wenn sie nicht den Ausschuss oder den Innehmer einschaltet, legt die Person des öffentlichen Rechts den Entwurf der Verkaufs-, Vermietungs- oder Verpachtungsurkunde einem von ihnen zur Bestätigung vor. Der Ausschuss oder der Innehmer teilt seinen Sichtvermerk oder die Verweigerung des Sichtvermerks innerhalb eines Monats nach Erhalt der Akte mit. Falls erforderlich, kann diese Frist auf Antrag des Ausschusses oder des Empfängers um einen Monat verlängert werden.

Wird der Sichtvermerk verweigert, so legt der Ausschuss oder der Empfänger die Bedingungen fest, die er für die Erteilung des Sichtvermerks verlangt, und begründet diese. Der Sichtvermerk gilt als erteilt, wenn der Ausschuss oder der Empfänger die in Absatz 2 festgelegte Frist verstreichen lässt.

Titel 3 - Recht auf Besetzung und Nutzung fremden Landes für den Tagebau

Art. D.VII.14. In Ermangelung der Zustimmung des Eigentümers kann die Regierung jedem Unternehmen, das einen entsprechenden Antrag stellt, das Recht einräumen, fremdes Land zu besetzen und auszubeuten,

um die Versorgung eines Tagebaubetriebs zu gewährleisten, in dem seit mindestens fünf Jahren dieselben Stoffe gefördert werden, sofern dieses Land in sein Betriebsfeld eingeschlossen ist oder hineinragt und sofern es

die wirtschaftliche und rationelle Ausbeutung der Lagerstätte behindern, und sofern die Vorräte der Lagerstätte, die Gegenstand des Rechts sind, nicht für die Fortführung der industriellen Tätigkeit oder für die zufriedenstellende Amortisation der Anlagen eines benachbarten ähnlichen Unternehmens, das sie besaß, erforderlich sind.

Das Verfahren zur Erlangung solcher Rechte wird von der Regierung festgelegt und umfasst insbesondere eine öffentliche Anhörung gemäß den in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches festgelegten Modalitäten.

Der Begünstigte des Rechts, das Land eines anderen zu besetzen und zu nutzen, zahlt dem Eigentümer eine Entschädigung, die, wenn die Parteien keine freihändige Vereinbarung getroffen haben, nach dem Verfahren für Enteignungen im öffentlichen Interesse festgelegt wird.

Titel 4 - Pacht von Grundstücken, für die eine Umweltgenehmigung für einen Tagebau erteilt wurde, sowie deren Nebengebäude

Art. D.VII.15. Im Falle eines Pachtvertrags über Grundstücke, die Gegenstand einer Umweltgenehmigung für einen Tagebau sind, sowie deren Nebenflächen und mangels einer Vereinbarung zwischen den Parteien kann der Ausbeuter frühestens nach der Ernte der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung wachsenden Produkte über die Grundstücke, die Gegenstand einer Umweltgenehmigung sind, verfügen. Die dem Pächter zustehenden Entschädigungen richten sich nach den Artikeln 45 und 46 des Zivilgesetzbuches, Buch 3, Titel 8, Kapitel 2, Abschnitt 3: Sonderregeln für Pachtverträge.

Titel 5 - Aufhebung oder Revision von Beschränkungen, die bei der Schließung von Bergwerksschächten auferlegt werden

Art. D.VII.16. Der Beamte des Untergrunds kann die Auferlegungen, die in den Beschlüssen der Ständigen Deputation des Provinzialrats gemäß Artikel 16 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug eines Bergbautitels gemacht wurden, aufheben oder revidieren, oder aufgrund früherer Rechtsvorschriften auf Antrag des Eigentümers der Fläche oder anlässlich von Anträgen auf Erteilung einer Städtebau- oder Urbanisierungsgenehmigung im Sinne des CoDT oder einer gleichwertigen Genehmigung in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft getroffen werden.

Teil 8 - Bestimmungen für das Nachmanagement von Exklusivlizenzen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen

Titel 1<sup>er</sup> - Grundsätze

Art. D.VIII.1. §1<sup>er</sup>. Die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen verbundenen Rechte enden entweder mit Ablauf der Exklusivgenehmigung oder durch Rücknahme oder Verzicht des Inhabers.

§2 Ablauf, Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung lassen die Bestimmungen über die Nachsorge vollständig bestehen, bis der Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Nachsorgeverpflichtungen vollständig erfüllt sind, und der Freigabe der diesbezüglichen Sicherheit zugestimmt hat.

§3 Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigung muss der Inhaber der exklusiven Genehmigung entweder :

1° einen Antrag auf Erneuerung der exklusiven Genehmigung oder gegebenenfalls einen neuen Antrag stellt;

2° die ersten in der Umweltgenehmigung vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen und die Nachsorgemaßnahmen durchführt.

Art. D.VIII.2 Die aufgelösten Gesellschaften dürfen ihre Liquidation nicht abschließen, bevor der Beamte für den Untergrund die vollständige Erfüllung der durch die Exklusivgenehmigung auferlegten Nachverwaltungsverpflichtungen festgestellt und die Aufhebung der diesbezüglichen Sicherheit genehmigt oder die Verpflichtungen und die Sicherheit erfüllt hat.

Art. D.VIII.3. §1<sup>er</sup>. Innerhalb von sechzig Tagen nach der Kündigung, dem Ablauf der in Artikel D.VIII.1 oder des Entzugs kann die Regierung beschließen, die Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen auszusetzen, falls die Wallonische Region beschließt, den Betrieb oder die Exploration selbst wieder aufzunehmen oder eine Ausschreibung gemäß Artikel D.VI.12 vorzunehmen.

In einem solchen Fall überlässt der Inhaber der Exklusivgenehmigung für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Regierungsbeschlusses die Instandhaltung der unterirdischen Arbeiten und Anlagen, einschließlich der Tagebaugruben, die für ihre Erhaltung erforderlich sind. Im Falle einer tatsächlichen Wiederaufnahme der Exploration oder des Betriebs kann die Dreijahresfrist von der Regierung verkürzt werden.

Diese Entscheidung bedeutet, dass die Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ausgesetzt werden.

§2 Der Verzicht des Inhabers der exklusiven Abbaugenehmigung zieht von Rechts wegen die Verpflichtung zur Instandhaltung gemäß Absatz 1 nach sich<sup>er</sup>, es sei denn, der Beamte des Untergrundes befreit den Inhaber von dieser Verpflichtung durch eine Entscheidung, die feststellt, dass die Lagerstätte fruchtbar gemacht wurde oder nicht mehr wirtschaftlich abbaubar ist.

Art. D.VIII.4. Kommt der Inhaber einer exklusiven Genehmigung seinen Nachverwaltungs- oder Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, kann der Untergrundbeamte dies nach einer Inverzugsetzung des Inhabers der exklusiven Genehmigung auf dessen Kosten von Amts wegen veranlassen. In dringenden Fällen kann der Beamte des Untergrundes dies auch ohne diese Formalität veranlassen.

Um diese Maßnahmen von Amts wegen durchführen zu können, muss der Untergrundbeamte eine Sicherheitsleistung erbringen. Wenn der Betrag nicht ausreicht, fordert er die zusätzlichen Kosten vom Inhaber der Exklusivgenehmigung zurück.

#### Titel 2 - Nachbereitungsplan

Art. D.VIII.5. §1<sup>er</sup>. Der Nachsorgeplan, der gegebenenfalls gemäß Artikel D.VI.47, §1<sup>er</sup> angepasst wird, legt die Ziele und den Gesamtrahmen fest, und zwar auf der Ebene des Perimeters der Exklusivgenehmigung :

1° die Wiedereingliederung der Standorte von Erkundungs- und Ausbeutungsaktivitäten und der von diesen Aktivitäten beeinflussten Gebiete in ihre Umwelt;

2° der Überwachung nach der Instandsetzung;

3° oder Maßnahmen zur Linderung der dauerhaften negativen Folgen, wie z. B. die Unterbringung.

§2 Der Nachsorgeplan enthält mindestens die operativen Bestimmungen zu :

- 1° auf die Auswirkungen von Senkungen;
- 2° den geotechnischen Risiken, die mit unterirdischen Bauwerken verbunden sind;
- 3° Grund- und Oberflächenwasserhaushalt;
- 4° induzierte Seismizität;
- 5° dem Aufsteigen von Gasen und radioaktiven Elementen;
- 6° die Erhaltung, Schaffung oder Beseitigung von natürlichen Lebensräumen und/oder Arten;
- 7° zur Entmündigung.

Die Regierung kann den Mindestinhalt des Plans ergänzen und präzisieren.

Teil 9 - Entschädigung für Schäden, die im Rahmen von Exklusivlizenzen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen verursacht wurden

#### Titel 1<sup>er</sup> - Allgemeine Bestimmungen

Art. D.IX.1. §1<sup>er</sup> . Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen ersetzt von Rechts wegen die Schäden, die entweder durch die Exploration oder durch die Ausbeutung der Bodenschätze verursacht wurden, einschließlich Umweltschäden im Sinne von Teil VII des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches und alle anderen ökologischen Schäden.

§2 Unbeschadet seines Beitragsanteils zum gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden gemäß Artikel D.IX.4 stellt der Inhaber der Erkundungs- oder Abbaugenehmigung auf Anfrage des Beamten des Untergrunds eine Sicherheit, wenn die Arbeiten geeignet sind, innerhalb einer kurzen Frist einen bestimmten Schaden zu verursachen, und wenn zu befürchten ist, dass seine Mittel nicht ausreichen, um seiner eventuellen Haftung nachzukommen.

Der Beamte des Untergeschosses legt die Art und den Betrag der in Absatz 1 genannten Sicherheit fest .<sup>er</sup>

§3 Im Falle der Übertragung oder Ersitzung der Rechte aus einer Such- oder Betriebsgenehmigung haften der bisherige und der neue Inhaber der Exklusivgenehmigung gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus Arbeiten herrühren, die zum Zeitpunkt der Übertragung oder Ersitzung bereits durchgeführt wurden.

Art. D.IX.2. Der Inhaber einer abgelaufenen, zurückgezogenen oder aufgegebenen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen behebt die in Art. D.IX.1, §1<sup>er</sup> genannten Schäden durch seine Arbeiten, einschließlich fest angelegter Schächte, Stollen und anderer unterirdischer Anlagen, bis zu einer Entscheidung des für den Untergrund zuständigen Beamten, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgeverpflichtungen bescheinigt.

Art. D.IX.3. §1<sup>er</sup> . Jede Klage auf Entschädigung einer durch Handlungen und

Arbeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen geschädigten Person wird auf Antrag einer der Parteien vorab dem zuständigen Richter der ersten Instanz zur Schlichtung vorgelegt.

Im Falle einer Anfechtung der Haftung erklärt der Inhaber der Exklusivlizenz dies bei der Vorführung im Schlichtungsverfahren.

Wird seine Haftung nicht bestritten, unterbreitet der Inhaber der Exklusivgenehmigung dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung ein unwiderrufliches Vergleichsangebot. In dringenden Fällen wird vom zuständigen Richter eine kürzere Frist festgelegt. Kommt es zu einer Einigung, wird diese im Schlichtungsprotokoll festgehalten und die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen.

§(2) Die Sachverständigen werden unter den Personen ausgewählt, die einen Abschluss als Bergbauingenieur oder als Bergbauingenieur und Geologe haben, oder unter den Personen, die im Bereich des **B e r g b a u s** und seiner Arbeiten oder der Gasgewinnung oder der geothermischen Ressourcen bekannt und erfahren sind, je nachdem, was zutrifft.

§3 Kein Plan wird als Beweisstück in einer Streitigkeit zugelassen, wenn er nicht von einer Person mit einem Diplom als Bergbauingenieur oder Bergbauingenieur und Geologe aufgenommen oder überprüft wurde. Die Überprüfung von Plänen ist immer kostenlos.

§4 Die Wiedergutmachung jedes anderen ökologischen Schadens, der nicht unter Umweltschäden im Sinne von Teil VII des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches fällt, wird vom Öffentlichen Dienst der Wal- lonie Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten beantragt.

Titel 2 - Gemeinsamer Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.IX.4. §1<sup>er</sup> . Es wird ein gemeinsamer Haushaltsgarantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen im Anwendungsbereich dieses Gesetzbuches eingerichtet.

§2 (1) Der Fonds wird gespeist durch :

1° Inhaber von Exklusivlizenz zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen in folgender Aufteilung:

a) Ein pauschaler Teil des Beitrags wird vor dem Vollzug der Genehmigung gezahlt. Die tatsächliche Zahlung des Beitrags ist Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit der Genehmigung;

b) Ein Teil des Beitrags wird jährlich je nach Fortschritt der Explorations- und Abbauarbeiten ausgezahlt;

2° einen Pauschalbeitrag der Inhaber von Bergwerkskonzessionen und Exklusivgenehmigungen zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen in Höhe von 30 Euro pro Bohrloch, das in der Konzession oder im Perimeter der Exklusivgenehmigung gezahlt wurde.

Die Regierung legt den Betrag des pauschalen Teils des in Absatz 1<sup>er</sup>, 1°, a) genannten Beitrags fest.

§3 Der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber exklusiver Genehmigungen gemäß Absatz 2, mit Ausnahme der exklusiven Genehmigungen für geologische Speicherstätten für Energie, Wärme oder Kälte und der exklusiven Genehmigungen für Lagerstätten in der tiefen Geothermie zum Zwecke der

Energieerzeugung, ist proportional zum jährlich geförderten Volumen.

Sie wird in Abhängigkeit von der verwendeten Betriebstechnik durch einen von der Regierung festgelegten Umweltfaktor bestimmt, der umweltfreundliche Techniken begünstigt.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$C.F. = f \times V \times tF$$

wobei :

1° C.F. ist der jährliche Beitrag zum Fonds, exprimiert in Euro;

2° f ist der betriebliche Umweltfaktor;

3° V ist das im vergangenen Jahr abgebaute Volumen, einschließlich Nebenprodukten und Bergematerial, ausgedrückt in Nm<sup>3</sup>;

4° tF ist der Beitragssatz zum Fonds, ausgedrückt in Euro/Nm<sup>3</sup>.

Die Regierung legt die Werte des tF-Satzes für jede Art von abgebautem Stoff fest.

§4 Abweichend von Absatz 3 beträgt der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber einer ausschließlichen Genehmigung für geologische Speicherstätten für Wärme- oder Kälteenergie und einer ausschließlichen Genehmigung für tiefe Geothermielagerstätten zum Zweck der Energieerzeugung fünftausend Euro pro Jahr pro Bohrlochdouble bzw. zweitausendfünfhundert Euro pro Fo- rage, die am 1<sup>er</sup> Januar jedes Jahres auf der Grundlage d e s Gesundheitsindex des vorhergehenden Monats Oktober indexiert werden. Sie werden an den Leitindex für den Monat Oktober 2021 gekoppelt.

Art. D.IX.5§1<sup>er</sup> . Der Fonds kommt für den Ersatz von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen auf, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung oder einer Exklusivgenehmigung zur Suche und Ausbeutung von Erdöl und brennbaren Gasen betrieben werden, wenn der Inhaber der Genehmigung insolvent ist oder nicht mehr existiert, u n t e r d e r Bedingung, dass die beschädigten Güter regelmäßig durch oder aufgrund einer Erklärung oder e i n e r Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer einheitlichen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung genehmigt werden.

§2 Der Fonds tritt für die Wiedergutmachung von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen ein, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer bestehenden oder zurückgezogenen Minenkonzession ausgeübt werden, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter folgenden Bedingungen:

1° die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen vom Antragsteller vorab eingeleitet wurden und diese nicht zu einer Entschädigung führen konnten;

2° der Schaden steht im Zusammenhang mit alten Schächten und Grubenausgängen oder einem f l a c h e n Stollenabschnitt, die in der

Konzession enthalten sind;

3° die beschädigten Güter regelmäßig aufgrund einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer einheitlichen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder e i n e r anderen erforderlichen Genehmigung selbst verwaltet werden.

Art. D.IX.6. §1<sup>er</sup>. Der Fonds greift in den folgenden Fällen ein:

1° bei Schadensersatzansprüchen auf der Grundlage eines Urteils oder einer Vereinbarung, die den fehlbaren Inhaber der Genehmigung zum Schadensersatz verpflichtet;

2° für Sicherungsarbeiten, die vom Bürgermeister, den mit der Überwachung beauftragten Beamten gemäß den Artikeln D.146 bis D.154 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches oder dem Beamten des Untergrundes gemäß den in Artikel D.X.3 und Artikel D.169 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches, unter der Bedingung, dass diese Arbeiten die vorherige Genehmigung des Beamten für den Untergrund erhalten haben, für alle oder einen Teil der genehmigungspflichtigen Arbeiten, unbeschadet der anderen erforderlichen Genehmigungen;

3° für Sicherungsarbeiten, die an seinem Eigentum vom Eigentümer, der keine Bodenschätze **a u s b e u t e t**, durchzuführen sind, und unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten vorher vom Beamten für den Untergrund genehmigt wurden, für alle oder einen Teil der genehmigungspflichtigen Arbeiten, unbeschadet der anderen erforderlichen Genehmigungen;

4° zur Finanzierung von Studien und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Untergrund.

§2 Die Regierung sieht das Verfahren für die vorherige Zustimmung zu den Arbeiten sowie das Verfahren für die Erstattung der Sicherungsarbeiten vor.

Die Person, die für eine Entschädigung zur Deckung von Schäden im Zusammenhang mit der Exploration und Nutzung von Bodenschätzen in Frage kommt und einen entsprechenden Antrag stellt, muss den Beweis für den Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit im Untergrund und dem erlittenen Schaden erbringen.

Die Gewährung der Entschädigung hängt ggf. von der vorherigen Sicherung der Ursache der Dom- mierung gemäß den Anweisungen des Beamten im Untergeschoss ab.

Das Erstattungsverfahren ist nur dann förderfähig, wenn der Schaden nicht bereits durch ein anderes Entschädigungssystem abgedeckt wurde.

§3 Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten wird von dem Beamten des Untergeschosses festgestellt. Die Intervention basiert auf einer Rechnung eines von Build- wise zugelassenen Unternehmens.

Art. D.IX.7. Die Regierung legt die Regeln für die Funktionsweise und die Intervention des Gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen fest.

Teil 10 - Überwachung, Verwaltungsmaßnahmen, In-  
fraktionen und Sanktionen

Titel 1<sup>er</sup> - Aufsicht und Verwaltungsmaßnahmen

Kapitel 1<sup>er</sup> - Aufsicht

Art. D.X.1. Der Beamte des Untergrundes und die von der Regierung ernannten Vertrags- oder Statutsbeamten üben eine polizeiliche Aufsicht über die Erhaltung der Gebäude und die Sicherheit des Bodens aus. Sie beobachten die Art und Weise der Ausbeutung, um die Betreiber über Mängel oder die Verbesserung der

Art. D.X.2. Unbeschadet der in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen stellen die Inhaber von Exklusivgenehmigungen dem Beamten für den Untergrund und den von der Regierung beauftragten statutarischen oder vertraglichen Agenten alle Mittel zur Verfügung, um die Arbeiten zu besichtigen und insbesondere jeden Ort zu betreten, außer dem, der eine Wohnung darstellt. Sie legen auf Verlangen alle für die Mission notwendigen Dokumente vor. Bei Besichtigungen unter Tage lassen sie sie von jeder Person begleiten, die befugt ist, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.

Art. D.X.3. Unbeschadet der in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs und im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Bestimmungen gewähren die Eigentümer und Bewohner von Grundstücken, auf denen sich ehemalige Schächte oder Bauwerke befinden, die in der in Artikel D.IV.1 genannten Datenbank zum Untergrund verzeichnet sind, dem Beamten für den Untergrund, den von der Regierung ernannten statutarischen oder vertraglichen Vertretern und den Inhabern von Exklusivgenehmigungen oder Bergbaukonzessionen Zugang, um den Zustand und die Sicherheit der Bauwerke zu überprüfen.

Der Kellerbeamte hat das Recht, die Grundstücke zu betreten, die durchquert werden müssen, um die in Absatz 1 genannten Grundstücke zu erreichen .<sup>er</sup>

#### Kapitel 2 - Verwaltungsmaßnahmen

Art. D.X.4. §1<sup>er</sup>. Der Beamte des Untergrunds ist ebenso wie die von der Regierung ernannten Beamten befugt, die in Artikel 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Maßnahmen für Tätigkeiten, Anlagen und Einrichtungen zu ergreifen, die gemäß dem vorliegenden Teil einer Umweltgenehmigung unterliegen. Die in dem genannten Artikel vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten werden auf die Bedrohung der Erhaltung unterirdischer Bauwerke, der Solidität der im Untergrund oder an der Oberfläche durchgeführten Arbeiten sowie der Erhaltung von Eigentum ausgeweitet.

§2 Die Arbeiten, einschließlich derjenigen, die zur Sicherung der alten Schächte, die im Perimeter der exklusiven Bergbaugenehmigung bestehen, durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Inhabers der exklusiven Bergbaugenehmigung oder des Betreibers einer Einrichtung, die einer Umweltgenehmigung unterliegt, auch wenn diese Arbeiten von Amts wegen durchgeführt werden.

§3 Der Kellerbeamte und die in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Beamten können bei der Ausübung ihrer Aufgaben öffentliche Gewalt anfordern.

Art. D.X.5. Wenn es keinen Betreiber mehr gibt oder der ehemalige Betreiber zahlungsunfähig ist, haben die in Art.

#### Titel 2 - Verstöße und Sanktionen

Art. D.X.6. §1<sup>er</sup>. Einen Verstoß der zweiten

Kategorie im Sinne von Artikel D.178, §2, Absatz 3 von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs begeht, wer :

1° die in Artikel D.I.1, §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1° bis 4° genannten Bodenschätze erforscht oder ausbeutet, ohne über die nach den Artikeln D.VI.1 und D.VI.3 erforderliche Exklusivgenehmigung zu verfügen;



2° gegen die Klauseln und Bedingungen verstößt, die in die Exklusivgenehmigungen für die Exploration oder den Abbau, die Urkunden über die Konzession von Bergwerken und die Lastenhefte der Such- und Abbaugenehmigungen aufgenommen wurden;

3° gegen die allgemeinen und besonderen Bedingungen für exklusive Genehmigungen verstößt, die in den Artikeln D.VI.45 bis D.VI.54 festgelegt sind;

4° den Anordnungen des Untergrundfunktionärs gemäß Artikel D.X.4 nicht Folge leistet;

5° den Zugang zu einer Vorrichtung zur Sicherung oder Schließung alter Schächte oder Minenausgänge beschädigt, entfernt oder behindert;

6° in Bauwerke und Bergbauarbeiten eindringt, zu denen der Zugang verboten ist;

7° die Kontrollaufgabe des Betreibers des Untergrunds der stillgelegten Brunnen, die gemäß Artikel D.IV.1 in die Datenbank bezüglich des Untergrunds eingetragen wurden, behindert.

§2 Ein Vergehen der zweiten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Dekretteils von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches begeht der Inhaber einer Grubenkonzession, der die in Artikel D.XII.2 genannte Verpflichtung zur Sicherung aller Schächte seiner Konzession und zur Berichterstattung an den Beamten d e s Untergrundes innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzbuches nicht erfüllt.

Art. D.X.7. Eine Ordnungswidrigkeit der dritten Kategorie im Sinne von Artikel D.178 §2 von Teil VIII des Verordnungsteils von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches begeht, wer gegen die Bestimmungen von Titel V oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungsbestimmungen verstößt.

Teil 11 - Bestimmungen für die geologische Speicherung von Kohlendioxid

Titel 1<sup>er</sup> - Allgemeine Bestimmungen

Art. D.XI.1 Dieser Teil gilt für die Exploration und geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>.

Dieser Teil gilt nicht für die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geschätzten Gesamtspeicherkapazität v o n weniger als 100 Kilotonnen, die zu Forschungs- und Entwicklungszwecken oder zur Erprobung neuer Produkte und Verfahren durchgeführt wird.

Art. D.XI.2 Für die Anwendung dieses Teils gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>: Injektion mit anschließender Speicherung von CO<sub>2</sub>-Strömen in unterirdischen geologischen Formationen;

2° die Speicherstätte: ein definiertes Volumen innerhalb einer geologischen Formation, das für die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> genutzt wird, sowie die dazugehörigen Oberflächen- und Injektionsanlagen;

3° Leckage: jede Freisetzung von CO<sub>2</sub> aus dem Speicherkomplex;

4° Speicherkomplex: die Speicherstätte und der umgebende geologische Bereich, der die gesamte Integrität und Sicherheit des Sto- cks beeinflussen kann, d.h. die se- kondären Umschließungsformationen;

5. die hydraulische Einheit: der mit der hydraulischen Aktivität verbundene poröse Raum, in dem eine technisch messbare Druckleitfähigkeit beobachtet wird und der durch Strömungsbarrieren wie Verwerfungen, Salzdome, lithologische Barrieren oder durch eine Ausdünnung oder einen Aufschluss der Formation begrenzt ist;

6. Exploration: Bewertung potenzieller Speicherkomplexe für die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> durch Aktivitäten in unterirdischen Formationen wie Bohrungen zur Gewinnung geologischer Informationen über die im potenziellen Speicherkomplex enthaltenen Schichten und gegebenenfalls Injektionstests zur Charakterisierung der Speicherstätte;

7° die Explorationsgenehmigung: die Entscheidung der Regierung, die die Exploration genehmigt und die Bedingungen festlegt, unter denen sie stattfinden darf;

8° Betreiber: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Sektors, die eine Speicherstätte betreibt oder kontrolliert oder der eine entscheidende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über den technischen Betrieb der Speicherstätte übertragen wurde;

9° die Speichergenehmigung: die Entscheidung der Regierung, mit der die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> in einer Speicherstätte durch den Betreiber genehmigt wird und in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Speicherung stattfinden darf;

10° wesentliche Änderung: jede nicht in der Speichergenehmigung vorgesehene Änderung, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben wird;

11° CO<sub>2</sub>-Fluss: ein Stoffstrom, der aus den Verfahren zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung resultiert;

12° CO<sub>2</sub>-Diffusionszone: das Volumen, in dem das CO<sub>2</sub> in geologischen Formationen diffundiert;

13° Migration: die Bewegung von CO<sub>2</sub> innerhalb des Speicherkomplexes;

14. "erhebliche Unregelmäßigkeit": jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder beim Zustand des Speicherkomplexes selbst, die ein Leckagerisiko oder ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt;

15. signifikantes Risiko: die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens und der Schwere d e s Schadens, die nicht unterschritten werden kann, ohne die umweltverträgliche geologische Speicherung von Kohlendioxid als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels für die betreffende Speicherstätte in Frage zu stellen;

16° Korrekturmaßnahmen: Maßnahmen, die ergriffen werden, um erhebliche Unregelmäßigkeiten zu korrigieren oder Lecks zu stoppen, um die Freisetzung von CO<sub>2</sub> aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu stoppen;

17° Schließung einer Speicherstätte: die definitive Einstellung der Injektion von CO<sub>2</sub> in diese Speicherstätte;

18° Nachsorge: der Zeitraum nach der Schließung einer Speicherstätte, einschließlich des Zeitraums nach der Übertragung der Verantwortung auf die Wallonische Region;

19. das Transportnetz: das Pipelinenetz, einschließlich der zugehörigen Verdichtungs- und Entspannungsstationen, das dazu bestimmt ist, CO<sub>2</sub> zur Lagerstätte zu transportieren;

20° das Dekret vom 10. November 2004: das Dekret vom 10. November 2004 zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und zu den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls;

21° die Richtlinie 2009/31/EG: die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

#### Titel 2 - Auswahl der Speicherstätten

Art. D.XI.3. §1<sup>er</sup>. Die Speicherstätten werden von der Regierung nach einer Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität in bestimmten Teilen oder der Gesamtheit des Territoriums der Wallonischen Region bestimmt.

§2 Die Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität erfolgt durch den Inhaber einer Explorationsgenehmigung gemäß Artikel D.XI.4, §1<sup>er</sup>, und gemäß den in Anhang 1<sup>e</sup> festgelegten Kriterien zur Charakterisierung und Bewertung.

§3 Eine geologische Formation innerhalb eines festgelegten Bereichs wird nur dann als Speicherstätte bestimmt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen weder ein signifikantes Leckagerisiko noch ein signifikantes Umwelt- oder Gesundheitsrisiko besteht.

#### Titel 3 - Bestimmungen für Explorations- und Speichergenehmigungen

##### Kapitel 1<sup>er</sup> - Gemeinsame Bestimmungen

Art. D.XI.4. §1<sup>er</sup>. Die Exploration darf nicht ohne eine Explorationsgenehmigung begonnen werden, die nach den Modalitäten dieses Kapitels erteilt wird.

Die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> darf nur in einer gemäß Artikel D.XI.3 ausgewiesenen Speicherstätte erfolgen und darf nicht ohne eine gemäß diesem Kapitel erteilte Speichergenehmigung begonnen werden.

§2 Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung ist der einzige, der berechtigt ist, den potentiellen CO<sub>2</sub>-Speicherkomplex zu erkunden. Es kann nur einen Betreiber pro Speicherstätte geben.

Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung und während des Verfahrens zur Erteilung einer Speichergenehmigung dürfen keine anderen unvereinbaren Tätigkeiten oder Nutzungen des Komplexes nach diesem Teil oder nach einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt werden. Explorations- und Speichergenehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen unvereinbar sind, die nach einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden.

§3 Die Speichergenehmigung für eine bestimmte Stätte wird vorrangig dem Inhaber der Explorationsgenehmigung für diese Stätte erteilt, vorausgesetzt, dass die Exploration der Stätte

der Antrag auf eine Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.5 §3 innerhalb der Gültigkeitsdauer der Explorationsgenehmigung eingereicht wird.

Art. D.XI.5. §1<sup>er</sup>. Der Antrag auf eine Genehmigung wird in fünffacher Ausfertigung an die Regierung gesandt.

§2 Der Antrag auf eine Explorationsgenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° Name, Vorname, Stellung, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Antragstellers :

a) Wenn der Antrag im Namen einer Gesellschaft gestellt wird, den Namen, die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, ein Exemplar der koordinierten Satzung und einen Nachweis der Vollmacht der Person, die den Antrag unterzeichnet hat;

b) wenn der Antrag von mehreren Unternehmen gestellt wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln, werden die Angaben zum Antragsteller von jedem dieser Unternehmen gemacht;

2° die Lage und Beschreibung der Anlagen und/oder Aktivitäten, die im Rahmen der Erkundung geplant sind;

3° die Art, die Mengen und die signifikanten Auswirkungen der vorhersehbaren Emissionen der Explorationstätigkeit in jedes Medium;

4. die Identifizierung der Techniken, die zur Vermeidung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Verringerung dieser Emissionen vorgesehen sind;

5° Beschreibung der vom Menschen verursachten Dienstbarkeiten und/oder der vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Bodennutzung, die der Durchführung des Betriebs entgegenstehen;

6° die Dauer der beantragten Explorationsgenehmigung; 7° ihre geographischen Grenzen;

8° die Bergbau- und Bergbaukonzessionen, die Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, die Genehmigungen für die Erkundung und Nutzung eines geothermischen Vorkommens, die gemäß dem vorliegenden Dekret erteilten Genehmigungen für die Erkundung und Speicherung und die föderalen Genehmigungen für den Betrieb einer Anlage "unterirdische Erdgasspeicher", die ganz oder teilweise in dem beantragten Perimeter liegen und vom Antragsteller oder von Dritten gehalten werden;

9° das allgemeine Programm und die zeitliche Abfolge der Arbeiten, die der Antragsteller während der Laufzeit der Explorationsgenehmigung durchzuführen beabsichtigt;

10° die finanzielle Mindestinvestition, zu der sich der Züchter verpflichtet;

11° die folgenden Dokumente, die die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers belegen, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen sowie die aus der Erteilung der Explorationsgenehmigung resultierenden Gebühren zu entrichten:

a) Titel, Diplome und berufliche Referenzen der Führungskräfte des Unternehmens, die für die Leitung und Überwachung der Explorations- oder Gewinnungsarbeiten verantwortlich sind;

b) eine Liste der Arbeiten zur Erkundung oder Förderung von Öl, Gas oder Bergbau, an denen das Unternehmen in den letzten drei Jahren beteiligt war, zusammen mit einer Kurzbeschreibung der wichtigsten Arbeiten;

c) eine Beschreibung der personellen und technischen Mittel, die für die Ausführung der Arbeiten vorgesehen sind;

d) die letzten drei Bilanzen und Abschlüsse des Unternehmens;

e) die außerbilanziellen Verpflichtungen des Unternehmens, die von ihm gewährten Garantien und Bürgschaften, eine Darstellung der laufenden Rechtsstreitigkeiten und der finanziellen Risiken, die sich daraus für das Unternehmen ergeben können;

f) Garantien und Bürgschaften, die das Unternehmen hat;

g) alle anderen geeigneten Dokumente zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;

h) alle vom Untergrundbeamten verlangten zusätzlichen Erläuterungen zu den in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen;

12° die folgenden kartographischen Unterlagen, von allgemein bis sehr genau, vom Antragsteller unterzeichnet und in einer Weise bereitgestellt, die ihre Aufbewahrung gewährleistet:

a) ein Exemplar einer Karte im kleinen Maßstab 1:100.000°, auf der der beantragte Perimeter in einem Teil des Territoriums der Region eingezeichnet ist;

b) ein Exemplar einer Karte im großen Maßstab 1:20.000°, auf der die Gipfel und Grenzen des beantragten Perimeters, die geografischen und geodeskriptiven Punkte, die zu ihrer Definition dienen, und gegebenenfalls die Linien der in 8° genannten Rechtsakte, die ganz oder teilweise innerhalb dieses Perimeters liegen, angegeben sind;

13° ein Schreiben, das die Grenzen dieses Perimeters begründet und Informationen über die bereits durchgeführten Erkundungs- oder Abbauarbeiten innerhalb dieses Perimeters und deren Ergebnisse enthält;

14° eine elektronische Kopie des Antragsdossiers.

§3 Der Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° die in Absatz 2, 1°, 5° genannten Informationen 7°, 8°, 10° und 11°;

2° die Charakterisierung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes und die Bewertung der pro- bablen Sicherheit der Speicherung g e m ä ß Artikel D.XI.3, §§ 2 und 3;

3° die Gesamtmenge an CO<sub>2</sub>, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie die vorgeschlagenen Quellen und Transportmethoden, die Zusammensetzung der CO<sub>2</sub>-Ströme, die Injektionsraten und -drücke und der Standort der Injektionsanlagen;

4° eine Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten;

5° einen Vorschlag für einen Überwachungsplan gemäß Artikel D.XI.23, §2;

6° einen Vorschlag für Korrekturmaßnahmen gemäß

7° einen Vorschlag für einen Plan für die provisorische Nachsorge gemäß Artikel D.XI.27, §3;

8° eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts, die den Bestimmungen des Kapitels 3 von Teil 5 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs (Code de l'Environnement) entspricht;

9° den Nachweis, dass die finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Artikel D.XI.29 vor Beginn der Einspeisung gültig und wirksam ist;

10° eine elektronische Kopie des Antragsdossiers.

Art. D.XI.6. §1<sup>er</sup>. Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach Art. D.XI.5. §§ 2 oder 3 erforderlich sind, je nachdem, ob es sich um einen Antrag auf eine Explorationsgenehmigung oder einen Antrag auf eine Speichergenehmigung handelt.

§2 (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie unter Verletzung von Artikel D.XI.5, §1 eingereicht wurde<sup>er</sup>;

2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.XI.7, §2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.XI.7. §1<sup>er</sup>. Die Regierung entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Wenn der Antrag unvollständig ist, übermittelt die Regierung dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und gibt an, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Dokumente bei der Regierung neu beginnt.

§2 Der Antragsteller sendet der Regierung die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechs Monaten n a c h Erhalt des Antrags auf Ergänzungen zu. Hat der Antragsteller die verlangten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, erklärt die Regierung den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen werden in so vielen Exemplaren eingereicht, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die Regierung die Ergänzungen erhalten hat, schickt sie dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags.

Wenn die Regierung ein zweites Mal der Meinung ist, dass der Antrag unvollständig ist, erklärt sie ihn für unzulässig.

§4 Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert die Regierung den Antragsteller unter den in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Art. D.XI.8. In der Entscheidung, mit der die Regierung den Antrag nach Artikel D.XI.7 für vollständig und zulässig erklärt, bestimmt sie die zu konsultierenden Stellen.

Art. D.XI.9. Hat die Regierung dem

Antragsteller die in Art. D.XI.7 §1<sup>er</sup>, Abs. 1<sup>er</sup> oder die in Art. D.XI.7 §3 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt die Eingabe nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

und den diesem Bericht beigefügten Entscheidungsentwurf an die Europäische Kommission.

Art. D.XI.10. Die Verfahrensfristen bis zu einer Entscheidung nach Art. D.XI.15 berechnen sich :

1° ab dem Tag, an dem die Regierung oder ihr Beauftragter ihre Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags verschickt hat;

2° andernfalls ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Frist zur Übermittlung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags abgelaufen war.

Art. D.XI.11. §1<sup>er</sup>. Die öffentliche Untersuchung des Antrags auf eine Speichergenehmigung erfolgt gemäß Kapitel 3, Titel 3, Teil 3, Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs (Code de l'Environnement).

§2 An dem Tag, an dem die Regierung gemäß Artikel D.XI.7 die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags bescheinigt, oder nach Ablauf der in Artikel D.XI.9 genannten Frist, sendet sie eine Kopie der Antragsunterlagen sowie eventuelle Ergänzungen an die gemäß Artikel D.29-4 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches bezeichneten Gemeinden.

§3 Die Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung gemäß Artikel D.29-7 von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches wird innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Unterlagen ausgehängt.

Das Gemeindegremium jeder Gemeinde, in der eine öffentliche Untersuchung organisiert wurde, sendet innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Untersuchung die während der öffentlichen Untersuchung schriftlich und mündlich vorgebrachten Einwände und Beobachtungen, einschließlich des Protokolls gemäß Artikel D.29-19 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches, an die Regierung. Er fügt dem Protokoll seine eventuelle Stellungnahme bei.

Art. D.XI.12 An dem Tag, an dem die Regierung die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags nach Art. D.XI.7 bescheinigt, oder nach Ablauf der in Art. D.XI.9 vorgesehenen Frist, sendet sie eine Kopie der Antragsunterlagen sowie etwaige Ergänzungen zur Stellungnahme an die verschiedenen Instanzen, die sie nach Art. D.XI.8 bestimmt.

Diese Instanzen geben ihre Stellungnahme innerhalb von 150 Tagen nach ihrer Befassung durch die Regierung oder ihren Beauftragten ab.

Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Regierung den Antrag auf Erteilung einer Speichergenehmigung als vollständig und zulässig erachtet, informiert sie die Europäische Kommission darüber, dass der Antrag bei ihr vorliegt.

Art. D.XI.13. §1<sup>er</sup>. Auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen erstellt die Regierung innerhalb von 200 Tagen den zusammenfassenden Bericht, der die im Laufe des Verfahrens eingeholten Stellungnahmen enthält und einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, der gegebenenfalls Betriebsbedingungen umfasst. Er teilt dies dem Antragsteller mit.

§2 Die in Absatz 1<sup>er</sup> genannte Frist kann verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf 100 Tage nicht überschreiten. Die Entscheidung wird dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugesandt .<sup>er</sup>

§3 Wenn der Antrag auf eine Speichergenehmigung abzielt, sendet die Regierung den Antrag auf eine Speichergenehmigung, den zusammenfassenden Bericht

Ab dem Datum dieser Absendung wird das Verfahren für vier Monate ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat die Regierung über ihren Beschluss informiert, keine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben; in diesem Fall endet die Aussetzung, sobald die Regierung diesen Beschluss erhalten hat.

Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist entscheidet die Regierung oder ihr Beauftragter innerhalb der in Artikel D.XI.15 genannten Frist über den Antrag.

Art. D.XI.14. Wurde der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist erstellt, so setzt die Regierung das Verfahren fort, wobei sie insbesondere die Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung und alle anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

Wenn der Antrag auf die Erteilung einer Stockierungsgenehmigung abzielt, sendet die Regierung die in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Elemente an die Europäische Kommission.

Ab dem Datum der in Absatz 2 genannten Sendung wird das Verfahren für einen Zeitraum von vier Monaten ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat die Regierung von ihrem Beschluss unterrichtet, keine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben; in diesem Fall endet die Aussetzung mit dem Eingang dieses Beschlusses.

Nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist entscheidet die Regierung innerhalb der in Artikel D.XI.15 genannten Frist über den Antrag.

Art. D.XI.15. Die Regierung übersendet ihre Entscheidung dem Antragsteller sowie mit normaler Post jeder konsultierten Behörde oder Verwaltung innerhalb einer Frist von 250 Tagen, gegebenenfalls zuzüglich der in Art. D.XI.13 § 2 genannten Verlängerungsfrist.

Wenn der zusammenfassende Bericht vor Ablauf der in Artikel D.XI.13 §1<sup>er</sup> genannten Frist erstellt wird, sendet die Regierung ihre Entscheidung innerhalb von fünfzig Tagen nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts an den Antragsteller sowie per Post an jede konsultierte Behörde oder Verwaltung.

Wenn die Regierung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission abweicht, gibt sie die Gründe dafür an.

Die Regierung teilt ihre Entscheidung der Europäischen Kommission mit.

Art. D.XI.16. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn die Entscheidung nicht innerhalb der in Art. D.XI.15 vorgesehenen Frist abgesandt worden ist.

Kapitel 2 - Besondere Bestimmungen für die Explorationsgenehmigung

Art. D.XI.17. §1<sup>er</sup>. Die Entscheidung über die Erteilung einer Explorationsgenehmigung enthält mindestens :

1. den Namen und die Adresse des Inhabers des Führerscheins; 2. die

Gültigkeitsdauer des Führerscheins;

3° die Modalitäten, nach denen die Genehmigung verlängert werden kann, wenn sich die Gültigkeitsdauer der Genehmigung als unzureichend erweist, um die Erkundung abzuschließen, wenn diese gemäß der Genehmigung durchgeführt wurde;

4° die geografischen Grenzen, innerhalb derer die Exploration durchgeführt werden kann;

5° die Modalitäten und die Häufigkeit, mit der der Inhaber der Genehmigung der Regierung die in Artikel D.XI.24 genannten Angaben mitteilt.

§2 Die Explorationsgenehmigung wird für ein begrenztes Volumen und für eine Dauer erteilt, die nicht länger ist als die zur Durchführung der Exploration erforderliche Zeit.

§3 Die Regierung kann zusätzliche Angaben zum Beschluss über die Erteilung der Explorationsgenehmigung festlegen.

### Kapitel 3 - Besondere Bestimmungen für Speichergenehmigungen

Art. D.XI.18. Die Regierung erteilt eine Speichergenehmigung nur, wenn sie sich auf der Grundlage des nach Art. D.XI.5 gestellten Antrags und aller anderen relevanten Informationen davon überzeugt hat, dass :

1° alle Anforderungen, die durch oder aufgrund dieses Teils und anderer einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die auf Anforderungen des europäischen Rechts folgen, erforderlich sind, erfüllt werden;

2. die Finanzen des Betreibers gesund sind und der Betreiber zuverlässig und technisch kompetent ist, um die Anlage zu betreiben und zu kontrollieren;

3° die berufliche und technische Weiterbildung und Schulung des Betreibers und des gesamten Personals gewährleistet ist;

4° wenn eine hydraulische Einheit mehr als eine Speicherstätte hat, die potenziellen Druckwechselwirkungen so beschaffen sind, dass die beiden Speicherstätten die Anforderungen dieses Teils gleichzeitig erfüllen können.

Die Regierung berücksichtigt jede Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Entwurf der Speichergenehmigung, die gemäß den Artikeln D.XI.13 abgegeben wurde, §3, und D.XI.14.

Art. D.XI.19. §1<sup>er</sup> . Die Entscheidung über die Erteilung einer Speichergenehmigung enthält mindestens :

1° Name und Adresse des Betreibers;

2° die Lage und Abgrenzung der Lagerstätte und des Lagerkomplexes sowie nützliche Informationen über die Wassereinheit;

3° die Bedingungen, die für das Sto-cking-Verfahren erfüllt werden müssen, die Gesamtmenge an CO<sub>2</sub> für die das geologische Sto-cking erlaubt ist, die Druckgrenzen des Reservoirs und die maximalen Injektionsraten und -drücke;

4° Anforderungen an die Zusammensetzung des CO<sub>2</sub>-Stroms und das Verfahren zur Annahme des CO<sub>2</sub>-Stroms gemäß Artikel D.XI.22 sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen an die Injektion und Sto-ckierung, die insbesondere darauf abzielen, erhebliche Unregelmäßigkeiten zu verhindern;

5° der von der Regierung genehmigte Aufsichtsplan, die Verpflichtung zur Umsetzung des Plans und die Anforderungen an die Aktualisierung des Plans gemäß Artikel D.XI.23 sowie die Anforderungen an die gemäß Artikel D.XI.24 zu liefernden Informationen;

6° die Verpflichtung, die Regierung im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit zu informieren, den Plan der kore-nierten Maßnahmen

D.XI.26. Die Kommission hat das Recht, den genehmigten Rektifikationsplan und die Verpflichtung, ihn im Falle von Lecks oder erheblichen Unregelmäßigkeiten umzusetzen, gemäß Artikel D.XI.26 zu überprüfen;

7° die Schließungsbedingungen und den genehmigten vorläufigen Nachsorgeplan gemäß Artikel D.XI.27;

8° alle Bestimmungen über die Änderung, Überprüfung, Aktualisierung und den Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20;

9° die Verpflichtung, eine finanzielle Garantie oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Artikel D.XI.29 zu erstellen und aufrechtzuerhalten.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Vermerke für den Beschluss über die Erteilung der Stockungsgenehmigung festlegen.

Art. D.XI.20. §1<sup>er</sup>. Der Betreiber informiert die Regierung über alle geplanten Änderungen beim Betrieb einer Speicherstätte, auch über Änderungen, die ihn selbst betreffen. Gegebenenfalls aktualisiert die Regierung die Speichergenehmigung oder die Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde.

§2 Keine wesentliche Änderung darf vorgenommen werden, ohne dass eine neue oder aktualisierte Speichergenehmigung durch oder gemäß diesem Teil ausgestellt wurde.

§3 Die Regierung überprüft und aktualisiert oder entzieht die Speichergenehmigung, falls erforderlich, entweder :

1° wenn ihr gemäß Artikel D.XI.26, §1<sup>er</sup> Lecks oder erhebliche Unregelmäßigkeiten mitgeteilt wurden oder sie davon Kenntnis erhalten hat;

2° wenn aus den nach Artikel D.XI.24 vorgelegten Berichten oder aus den nach Artikel D.XI.25 durchgeführten Umweltinspektionen hervorgeht, dass die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden oder dass die Gefahr von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten besteht;

3° wenn er über andere Verstöße des Betreibers gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen informiert wird;

4° wenn dies nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen notwendig erscheint;

5° unbeschadet von 1° bis 4° fünf Jahre nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung und danach alle zehn Jahre.

Wenn die Regierung die Aktualisierung oder den Entzug einer Speichergenehmigung in Betracht zieht, benachrichtigt sie den Betreiber, es sei denn, es handelt sich um einen besonders begründeten Notfall. Der Betreiber hat 30 Tage Zeit, um der Regierung schriftlich seine Stellungnahme zu übermitteln und anzugeben, ob er angehört werden möchte. Die Regierung teilt dem Betreiber unverzüglich das Datum und den Ort der Anhörung mit, die innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags auf Anhörung stattfindet.

§4 Nach dem Entzug einer Speichergenehmigung gemäß Absatz 3 stellt die Regierung eine neue Speichergenehmigung aus oder schließt die Lagerstätte gemäß Artikel D.XI.27, §1<sup>er</sup>, 3°.



Bis eine neue Speichergenehmigung erteilt wird, übernimmt die Regierung vorübergehend alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf :

1. die Akzeptanzkriterien für die Entscheidung, CO<sub>2</sub>-Injektionen zu verfolgen;

2. die Überwachung und Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils;

3° die Abgabe von Zertifikaten im Falle von Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004;

4° Maßnahmen zur Vorbeugung und Wiedergutmachung gemäß Artikel D.112 Absatz 1<sup>er</sup> und D.113 Absatz 1<sup>er</sup> des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches.

Die Regierung fordert alle Kosten zurück, die dem früheren Betreiber entstanden sind, auch durch Inanspruchnahme der in Artikel D.XI.29 genannten finanziellen Sicherheit.

Im Falle einer Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 §1<sup>er</sup>, 3° gilt Artikel D.XI.27 §4.

#### Titel 4 - Landnutzung

Art. D.XI.21. §1<sup>er</sup>. Der Inhaber einer Explorations- oder Lagerungsgenehmigung darf in dem von der Genehmigung abgegrenzten Gebiet und unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen Land besetzen, um dort alle erforderlichen Gebäude und Oberflächenanlagen zu errichten und die Arbeiten durchzuführen, die für die Durchführung der Tätigkeiten, auf die sich die Genehmigung bezieht, erforderlich sind.

Die Besetzung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet werden, erfordert die Zustimmung aller Personen, die Anspruch auf die Bodenfläche und die darauf errichteten Gebäude haben.

Unbeschadet des Absatzes 2 gestatten die in Bezug auf die Erdoberfläche Berechtigten dem Inhaber einer nach diesem Teil erteilten Explorations- oder Speichergenehmigung, dort die Exploration oder geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> in Übereinstimmung mit den für diese Tätigkeiten geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn diese Tätigkeiten in einer Tiefe von mindestens 800 Metern unter der Erdoberfläche stattfinden.

Diese Verpflichtung berührt nicht das Recht der Berechtigten auf Entschädigung für Schäden an der Bodenoberfläche und den darauf errichteten Gebäuden sowie auf vorherige Entschädigung für den Nutzungsausfall infolge der Besetzung ihrer Grundstücke.

Die Besetzung anderer als der in Absatz 2 genannten Grundstücke ist nur nach Zahlung einer jährlichen Entschädigung an alle Inhaber eines dinglichen Rechts an der betreffenden Bodenfläche möglich. Eine Entschädigung wird gemäß Artikel 45 und 46 des Pachtgesetzes an Pächter gezahlt, deren laufender Pachtvertrag auf der Grundlage von Artikel 6 § 3 des Pachtgesetzes gekündigt wird.

Kommt keine Einigung zustande, wird die Höhe der Entschädigung für die Inhaber eines dinglichen Rechts auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei vom Friedensrichter festgelegt, der erforderlichenfalls Sachverständige in diesem Bereich hinzuziehen kann. Die Entschädigung beträgt mindestens das Eineinhalbfache der Einkünfte, die der Inhaber des

dinglichen Rechts aus dem Grundstück erzielt hätte, wenn es nicht besetzt worden wäre.

§ 2 Die von dem Inhaber der Genehmigung errichteten Gebäude und Anlagen bleiben abweichend von Artikel 546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs a.F. Eigentum des ursprünglichen Eigentümers. Artikel 555 des Zivilgesetzbuchs a.F. findet weder auf diesen noch auf den Inhaber der Genehmigung Anwendung.

§3 Die Besetzung von Grundstücken durch den Genehmigungsinhaber ist ein prekäres Recht, das in jedem Fall und spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung endet. Der Genehmigungsinhaber entfernt die von ihm auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude und Anlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Genehmigung oder der Einstellung der genehmigten Tätigkeiten.

§4 Der Eigentümer des Grundstücks oder der Bauten kann beim Friedensrichter beantragen, dass dieser den Inhaber der Genehmigung dazu verurteilt, das Grundstück oder die Bauten von ihm zurückzukaufen. Der Friedensrichter gibt diesem Antrag statt, wenn nach Beendigung der Tätigkeiten, auf die sich die Genehmigung bezieht, die Grundstücke oder die darauf errichteten Bauten nicht mehr für die Nutzung vor der Besetzung geeignet sind oder geeignet sein werden oder wenn die Dauer der Besetzung dazu führt, dass dem Eigentümer die friedliche Nutzung in unverhältnismäßiger Weise entzogen wird.

Kommt keine Einigung zustande, wird der Verkaufspreis auf Antrag der am weitesten gehenden Partei vom Friedensrichter festgelegt, der bei Bedarf Sachverständige in diesem Bereich hinzuziehen kann. Der Verkaufspreis muss mindestens das Eineinhalbfache des Wertes betragen, den das Land oder die Gebäude vor der Besetzung hatten. Entschädigungen, die dem Eigentümer bereits im Rahmen von Paragraph 1<sup>er</sup> gezahlt wurden, werden bei der Festlegung des Verkaufspreises berücksichtigt.

§5 Die in Bezug auf die Bodenfläche Berechtigten an den Speichieranlagen, deren Verantwortung in Anwendung von Artikel D.XI.28 auf die Wallonische Region übertragen wurde, sind verpflichtet, jederzeit freien Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren, um Inspektions-, Überwachungs- und Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

Titel 5 - Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Schließung und der Nachsorge

Art. D.XI.22. §1<sup>er</sup> . Ein CO<sub>2</sub>-Strom besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Zu diesem Zweck darf ihm kein Abfall oder anderes Material zur Entsorgung zugeführt werden. Ein CO<sub>2</sub>-Strömungsstrom kann jedoch Stoffe enthalten, die von der Quelle oder während der Abscheidung oder Injektion zufällig assoziiert wurden, und es können Spurenstoffe hinzugefügt werden, um die Überwachung und Verifizierung der CO<sub>2</sub>-Migration zu unterstützen. Die Konzentrationen aller zufällig assoziierten oder hinzugefügten Stoffe liegen unter den Werten, die entweder :

1° die Integrität der Speicherstätte oder der geeigneten Transportinfrastruktur gefährden;

2° ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder

die menschliche Gesundheit darstellen;

3. gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung verstoßen.

§2 Der Betreiber berücksichtigt die von der Europäischen Kommission verabschiedeten Leitlinien, indem er

Anwendung von Artikel 12, §2 der Richtlinie 2009/31/EG für die Erfüllung der in Paragraph 1 genannten Kriterien .<sup>er</sup>

§3 Der Betreiber nimmt CO<sub>2</sub>-Ströme nur dann an und injiziert sie nur dann, wenn eine Analyse ihrer Zusammensetzung, einschließlich korrosiver Stoffe, und eine Risikobewertung durchgeführt wurden und diese ergeben hat, dass die Kontaminationsniveaus die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen .<sup>er</sup>

Der Betreiber führt für jede Injektionsstelle ein Verzeichnis der Mengen und Eigenschaften der gelieferten und injizierten CO<sub>2</sub>-Ströme, einschließlich der Zusammensetzung dieser Ströme.

§4 Die Regierung kann die Werte festlegen, die die Integrität der Lagerstätte oder der geeigneten Verkehrsinfrastruktur gefährden, ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen oder gegen die Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung verstoßen können.

Die Regierung kann auch die Methoden zur Berechnung dieser Werte festlegen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission festgelegten Leitlinien.

Art. D.XI.23. §1<sup>er</sup> . Der Betreiber führt eine Überwachung der Injektionsanlagen, des Speicherkomplexes, möglichst einschließlich der CO<sub>2</sub>-Diffusionszone, und gegebenenfalls der Umgebung mit dem Ziel durch, :

1° das tatsächliche Verhalten von CO<sub>2</sub> und Formationswasser in der Speicherstätte mit der Modellierung dieses Verhaltens zu vergleichen;

2° auffällige Unregelmäßigkeiten

aufdecken; 3° CO<sub>2</sub>-Migration aufdecken;

4° CO<sub>2</sub>-Lecks aufspüren;

5° offensichtliche schädliche Auswirkungen auf den umgebenden Lebensraum, einschließlich insbesondere des nutzbaren Wassers, für die menschliche Bevölkerung oder die Nutzer der umgebenden Biosphäre feststellen;

6° die Wirksamkeit der nach Artikel D.XI.26 ergriffenen Korrekturmaßnahmen bewerten;

7° die Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Speicherkomplexes aktualisieren, einschließlich der Feststellung, ob das gespeicherte CO<sub>2</sub> vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleiben wird.

§2. Zur Durchführung der Überwachung gemäß Absatz 1<sup>er</sup> erstellt der Betreiber einen Überwachungsplan und stützt sich auf diesen gemäß den in Anhang 2 festgelegten Kriterien, der detaillierte Überwachungsdaten gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der sektoralen Bedingungen für Niederlassungen, die einer Tätigkeit nachgehen, die zu Treibhausgasemissionen führt, und der gemäß Artikel 14 und Artikel 23 erstellten Leitlinien enthält, §2 der Richtlinie 2003/87/EG des Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Dieser Plan wird gemäß den Anforderungen in Anhang 2 und auf jeden Fall alle fünf Jahre aktualisiert, um Änderungen des bewerteten Leckagerisikos, Änderungen der bewerteten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Verbesserungen bei den besten verfügbaren Technologien zu berücksichtigen. Die aktualisierten Pläne werden erneut der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. D.XI.24. In einem von der Regierung festgelegten Turnus, mindestens jedoch einmal jährlich, teilt der Betreiber der Regierung Folgendes mit:

1° alle Ergebnisse der Überwachung, die gemäß Artikel D.XI.23 während des Berichtszeitraums durchgeführt wurde, einschließlich Informationen über die angewandten Überwachungstechniken;

2° die Mengen und Eigenschaften der gebundenen und injizierten CO<sub>2</sub>-Ströme, einschließlich der Zusammensetzung dieser Ströme, während des Berichtszeitraums, aufgezeichnet gemäß Artikel D.XI.22, §3, Absatz 2;

3° den Nachweis der Einrichtung und Aufrechterhaltung der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel D.XI.29 und Artikel D.XI.19, §1<sup>er</sup>, 9°;

4° alle anderen Informationen, die von der Regierung als nützlich erachtet werden, um die Einhaltung der in der Speichergenehmigung festgelegten Bedingungen zu bewerten und um die Kenntnisse über das Verhalten von CO<sub>2</sub> in der Speicherstätte zu verbessern.

#### Titel 6 - Überwachung und Verwaltungsmaßnahmen

Art. D.XI.25. §1<sup>er</sup> . Die Regierung richtet ein System von routinemäßigen oder einmaligen Inspektionen aller unter diesen Teil fallenden Speicherkomplexe ein, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils zu kontrollieren und zu fördern und die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu überwachen.

§2 Die Inspektionen umfassen Besichtigungen der Oberflächenanlagen, einschließlich der Injektionsanlagen, die Bewertung der vom Betreiber durchgeführten Injektions- und Überwachungsmaßnahmen und die Überprüfung aller vom Betreiber geführten Aufzeichnungen.

§3 Routineinspektionen werden bis drei Jahre nach der Schließung mindestens einmal pro Jahr und bis zur Übertragung der Verantwortung auf die Region Wallonien alle fünf Jahre durchgeführt. Sie betreffen die Injektions- und Überwachungseinrichtungen und prüfen alle Auswirkungen, die der Speicherkomplex auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann.

§4 Gelegentliche Inspektionen werden durchgeführt:

1° wenn die Regierung gemäß Artikel D.XI.26, §1<sup>er</sup> über Lecks oder erhebliche Unregelmäßigkeiten informiert wurde oder ihr zur Kenntnis gebracht wurde;

2° wenn die in Artikel D.XI.24 erwähnten Berichte gezeigt haben, dass die in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen nicht gut eingehalten wurden;

3° um ernsthafte Beschwerden in Bezug auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu untersuchen;

4° in allen Fällen, in denen die Regierung dies für sinnvoll erachtet.

§5 Die Regierung erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Inspektion. In diesem Bericht wird die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils bewertet und angegeben, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Bericht wird dem betreffenden Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Inspektion zugesandt und innerhalb derselben Frist veröffentlicht.

§6 Die Regierung kann im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Überwachungsmaßnahmen die Dienste eines Sachverständigen in Anspruch nehmen.

§7 Die Regierung kann zusätzliche Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Artikels festlegen.

Art. D.XI.26. §1<sup>er</sup>. Im Falle eines Lecks oder einer Unregelmäßigkeit informiert der Betreiber unverzüglich die Regierung sowie den Bürgermeister und den Gouverneur der betroffenen Provinz. Er ergreift die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit, die ein Leckrisiko mit sich bringt, informiert der Betreiber auch die in Artikel 10, §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup> des Dekrets vom 10. November 2004 genannte Behörde.

§2 Die in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Abhilfemaßnahmen werden zumindest auf der Grundlage eines Abhilfemaßnahmenplans ergriffen, der der Regierung gemäß Artikel D.XI.5 §3, 6<sup>o</sup> und Artikel D.XI.19 vorgelegt wird, §1<sup>er</sup>, 6<sup>o</sup>.

§3 Die Regierung kann jederzeit verlangen, dass der Betreiber die notwendigen Korrekturmaßnahmen sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit ergreift. Dabei kann es sich um zusätzliche oder andere als die im Korrekturmaßnahmenplan vorgesehenen Maßnahmen handeln.

Die Regierung kann auch jederzeit Korrekturmaßnahmen ergreifen.

§4 Wenn der Betreiber nicht die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreift, ergreift die Regierung selbst diese Maßnahmen.

§5 Die Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Methoden entstanden sind, ist vollstreckbar.

Die Regierung fordert diese Kosten vom Ex-Betreiber zurück, auch unter Inanspruchnahme der in Artikel D.XI.29 vorgesehenen finanziellen Garantie.

Art. D.XI.27. §1<sup>er</sup>. Eine Speicherstätte wird entweder geschlossen :

1<sup>o</sup> wenn die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

2<sup>o</sup> auf begründeten Antrag des Betreibers, nach Genehmigung durch die Regierung;

3<sup>o</sup> wenn die Regierung dies nach Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20 beschließt, §3.

§2 Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> oder 2<sup>o</sup> bleibt der Betreiber für die

Überwachung, die Berichterstattung und die Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und erfüllt weiterhin alle Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Reparatur gemäß Artikel D.112 bis D.129 von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches, bis die Verantwortung für die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.28, §§1<sup>er</sup> bis 5 an die Wallonische Region übergeht.

Der Betreiber ist auch für die Versiegelung der Lagerstätte und den Abbau der Injektionsanlagen verantwortlich.

§3 Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen werden auf der Grundlage eines Nachsorgeplans erfüllt, den der Betreiber auf der Grundlage bewährter Verfahren und gemäß den Anforderungen in Anhang 2 erstellt.

Ein vorläufiger Nachverschlussplan wird der Regierung oder ihrem Beauftragten gemäß Artikel D.XI.5, §3, 7<sup>o</sup>, und Artikel D.XI.19, §1<sup>er</sup>, 7<sup>o</sup>, zur Genehmigung vorgelegt.

Vor der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> oder 2<sup>o</sup> wird der vorläufige Nachsorgeplan :

1<sup>o</sup> je nach Bedarf unter Berücksichtigung der Risikoanalyse, bewährter Praktiken und technologischer Verbesserungen aktualisiert werden;

2<sup>o</sup> der Regierung zur Genehmigung vorgelegt;

3<sup>o</sup> von der Regierung als endgültiger Nachschließungsplan genehmigt.

§4 Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß §1<sup>er</sup>, 3<sup>o</sup> ist die Wallonische Region für die Überwachung und die Messungen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und übernimmt alle Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, und D.113, Absatz 1<sup>er</sup>, des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches.

Die Region Wallonien erfüllt die in diesem Teil geforderten Nachschließungsanforderungen auf der Grundlage des in Absatz 3 genannten vorläufigen Nachschließungsplans, der nach Bedarf aktualisiert wird.

§5 Die Regierung erstellt und genehmigt die Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der in Paragraph 4 genannten Maßnahmen entstanden sind. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Die Regierung fordert diese Kosten vom Ex-Betreiber zurück, auch unter Rückgriff auf die in Artikel D.XI.29 vorgesehene finanzielle Sicherheit.

#### Titel 7 - Übertragung der Verantwortung

Art. D.XI.28. §1<sup>er</sup>. Wenn eine Speicherstätte gemäß Art. D.XI.27 geschlossen wurde, werden alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und die Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils, die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, Absatz 1<sup>er</sup>, und D.113 Absatz 1<sup>er</sup>, des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches werden auf Beschluss der Regierung oder auf Antrag des Betreibers auf die

Wallonische Region übertragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1° alle verfügbaren Beweise darauf hindeuten, dass das gespeicherte CO<sub>2</sub> perfekt und dauerhaft eingeschlossen bleibt;

2° ein von der Regierung festzulegender Mindestzeitraum abgelaufen ist. Die Dauer dieses Mindestzeitraums darf nicht weniger als zwanzig Jahre betragen, es sei denn, die Regierung oder ihr Beauftragter ist vor Ablauf dieses Zeitraums davon überzeugt, dass das in 1° genannte Kriterium erfüllt ist;

3° die in Artikel XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden;

4° die Stelle versiegelt und die Injektionsanlagen abgebaut wurden.

§2 Der Betreiber erstellt einen Bericht, der nachweist, dass die in §1<sup>er</sup>, 1° genannte Bedingung erfüllt wurde, und den er der Regierung zum Nachweis der Übertragung der Verantwortung zukommen lässt.

Dieser Bericht belegt mindestens Folgendes:

1° das tatsächliche Verhalten des injizierten CO<sub>2</sub> mit dem modellierten Verhalten übereinstimmt;

2° es gibt kein feststellbares Leck;

3° die Speicherstätte sich in Richtung einer langfristig stabilen Situation entwickelt.

Die Regierung kann Modalitäten für die Bewertung der in Absatz 2 genannten Elemente festlegen, wobei sie die möglichen Auswirkungen auf die technischen Kriterien hervorhebt, die bei der Festlegung der in Absatz 1<sup>er</sup>, 2° genannten Mindestdauer zu berücksichtigen sind, und die von der Europäischen Kommission in Anwendung von Artikel 18, § 8 der Richtlinie 2009/31/EG angenommenen Leitlinien berücksichtigt.

§3 Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in Absatz 1<sup>er</sup>, 1° und 2° genannten Bedingungen erfüllt sind, erstellt sie einen Entwurf für einen Beschluss zur Genehmigung der Übertragung der Verantwortung. Dieser Entscheidungsentwurf legt die Methode fest, die zur Anwendung der in Absatz 1<sup>er</sup>, 4° genannten Bedingungen verwendet werden soll, und enthält etwaige aktualisierte Anforderungen für die Versiegelung der Lagerstätte und für die Demontage der Injektionsanlagen.

Ist die Regierung der Auffassung, dass die in Absatz 1<sup>er</sup>, 1° und 2° genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, so teilt sie dem Betreiber die Gründe dafür mit.

§4 Die Regierung stellt der Europäischen Kommission die in Paragraph 2 genannten Berichte innerhalb eines Monats nach deren Erhalt zur Verfügung. Sie stellt auch alle anderen diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung, die sie bei der Vorbereitung eines Entwurfs für eine Genehmigungsentscheidung über die Übertragung der Verantwortung berücksichtigt.

Er übermittelt der Kommission alle nach Absatz 3 erstellten Entwürfe von Genehmigungsentscheidungen sowie alle anderen Unterlagen, die bei der Erstellung seines Abschlusses berücksichtigt wurden.

Die Regierung setzt ihre Entscheidung für einen Zeitraum von vier Monaten ab dieser Übersendung aus, es sei denn, die Europäische Kommission gibt an, dass sie beschließt, keine Stellungnahme abzugeben; in diesem Fall wird das Verfahren nur für einen Monat ab der Übersendung des Entwurfs der

§5 Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in §1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup> genannten Bedingungen erfüllt sind, erlässt sie die endgültige Entscheidung und sendet sie an den Betreiber. Die Regierung sendet die endgültige Entscheidung auch an die Kommission und begründet diese, wenn sie von der Stellungnahme der Kommission abweicht.

6. Nach der Übergabe der Verantwortung sind die routinemäßigen Inspektionen nach Artikel D.XI.25, §3, eingestellt werden, und die Überwachung kann auf ein Niveau reduziert werden, das die Entdeckung von Lecks oder erheblichen Unregelmäßigkeiten ermöglicht. Werden Lecks oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Überwachung je nach Bedarf intensiviert, um das Ausmaß des Problems und die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu ermitteln.

§7 Bei Verschulden des Betreibers, einschließlich unzureichender Daten, Vorenthaltung relevanter Informationen, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Täuschung oder mangelnder Sorgfalt, fordert die Regierung vom früheren Betreiber die Kosten zurück, die nach dem Übergang der Verantwortung entstanden sind.

Die Regierung erstellt eine Aufstellung der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Unbeschadet des Artikels D.XI.30 gibt es nach der Übertragung der Verantwortung keine weitere Rückforderung von Kosten.

§8 Wenn eine Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 §1<sup>er</sup>, 3<sup>o</sup> geschlossen wurde, gilt die Übertragung der Verantwortung als wirksam, wenn alle verfügbaren Beweise dafür vorliegen, dass das gespeicherte CO<sub>2</sub> vollständig und dauerhaft eingeschlossen wird, und die Stätte versiegelt und die Injektionsanlagen demontiert wurden.

#### Titel 8 - Finanzielle Bestimmungen

Art. D.XI.29. §1<sup>er</sup>. Der potenzielle Betreiber legt im Rahmen seines Antrags auf eine Speichergenehmigung den Nachweis vor, dass geeignete Vorkehrungen in Form einer finanziellen Garantie oder einer gleichwertigen Regelung getroffen werden können, um sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus der gemäß diesem Teil erteilten Genehmigung, einschließlich der Schließungs- und Nachschließungsanforderungen sowie der Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, Abs. 1<sup>er</sup>, und D.113 Abs. 1<sup>er</sup>, des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches sowie die Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 ergeben, eingehalten werden.

Diese finanzielle Garantie ist vor Beginn der Injektion gültig und wirksam.

§2 Die finanzielle Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um der Entwicklung des bewerteten Leckagerisikos und den geschätzten Kosten aller Verpflichtungen, die sich aus der gemäß diesem

Teil erteilten Genehmigung ergeben, sowie allen Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 ergeben, Rechnung zu tragen.

Die Finanzgarantie ist nur dann rechtsgültig angenommen, wenn die Regierung dem neuen Vertrag oder dem Zusatzvertrag ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§3 Die finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Absatz 1<sup>er</sup> bleibt gültig und effektiv:

1° nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 §1<sup>er</sup>, 1° oder 2°, bis die Verantwortung für die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.28 §§1<sup>er</sup> bis 5 auf die Regierung übergegangen ist;

2° nach dem Entzug einer Lagerungsgenehmigung gemäß Artikel D.XI.20, §3 :

a) bis eine neue Speichergenehmigung ausgestellt wurde;

b) im Falle der Schließung der Stätte gemäß Artikel D.XI.27 §1<sup>er</sup>, 3° bis zum Übergang der Verantwortung gemäß Artikel D.XI.28 §8, sofern die in Artikel D.XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden.

§4 Die Regierung kann die Modalitäten festlegen, nach denen die Finanzsicherheit gestellt wird und freigegeben werden kann.

Art. D.XI.30. §1<sup>er</sup>. Der Betreiber stellt der Regierung einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, bevor die Übertragung der Verantwortung gemäß Art. D.XI.28 stattgefunden hat.

Der Beitrag des Betreibers berücksichtigt die in Anhang 1° genannten Kriterien und die für die Festlegung der Verpflichtungen nach der Übertragung relevanten Elemente der Geschichte der CO<sub>2</sub>-Speicherung und deckt mindestens die voraussichtlichen Kosten der Überwachung über einen Zeitraum von 30 Jahren.

Dieser finanzielle Beitrag kann zur Deckung der Kosten verwendet werden, die der Regierung nach der Übertragung der Verantwortung entstehen, um sicherzustellen, dass das CO<sub>2</sub> nach der Übertragung der Verantwortung vollständig und dauerhaft in den geologischen Speicherstätten eingeschlossen bleibt.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Bedingungen und Modalitäten in Bezug auf den in Absatz 1 genannten finanziellen Beitrag festlegen<sup>er</sup> und dabei die von der Europäischen Kommission in Anwendung von Artikel 20, §2 der Richtlinie 2009/31/EG verabschiedeten Leitlinien berücksichtigen.

#### Titel 9 - Zugang für Dritte

Art. D.XI.31. §1<sup>er</sup>. Potenzielle Nutzer erhalten Zugang zu Übertragungsnetzen und Lagerstätten zum Zweck der geologischen Speicherung von erzeugtem und abgeschiedenem CO<sub>2</sub> gemäß diesem Artikel.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes gewährleistet den in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Zugang auf transparente und nicht diskriminierende Weise gemäß den Modalitäten, die er vorschlägt und die von der Regierung genehmigt werden, unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:

1° die verfügbare oder realistischerweise verfügbare Speicherkapazität und die verfügbare oder realistischerweise verfügbare Transportkapazität;

2° der Anteil der CO<sub>2</sub>-Reduktionsverpflichtungen der Region, den sie durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> zu erfüllen beabsichtigt;

3° die Notwendigkeit, den Zugang zu verweigern, wenn die Inkompatibilität der technischen Spezifikationen nicht auf vernünftige Weise behoben werden kann;

4° die Notwendigkeit, die angemessenen und ordnungsgemäß begründeten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des Transportnetzes und die Interessen aller anderen Nutzer der Speicherstätte oder des Netzes oder der Verarbeitungs- oder Umschlagsanlagen, die betroffen sein könnten, zu respektieren.

§2 Die Betreiber der Fernleitungsnetze und die Betreiber der Speicherstätten können den Zugang unter Berufung auf mangelnde Kapazität verweigern. Die Verweigerung muss begründet werden.

§3 Der Betreiber, der den Zugang aufgrund mangelnder Kapazität oder eines fehlenden Anschlusses verweigert, nimmt alle erforderlichen Anpassungen vor, sofern diese wirtschaftlich durchführbar sind oder ein potenzieller Kunde bereit ist, die Kosten zu übernehmen, und unter der Voraussetzung, dass dies keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Transports und der geologischen Speicherung von CO<sub>2</sub> aus Sicht der Umwelt hat.

Art. D.XI.32. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gilt das Streitbeilegungssystem des Mitgliedstaats, der für das Fernleitungsnetz oder die Speicherstätte, zu dem/der der Zugang verweigert wurde, zuständig ist.

Fällt bei einer grenzüberschreitenden Streitigkeit das betreffende Übertragungsnetz oder die betreffende Speicherstätte in die Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat, so konsultieren diese Mitgliedstaaten einander, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2009/31/EG einheitlich angewandt werden.

#### Titel 10 - Register

Art. D.XI.33. §1<sup>er</sup>. Die Regierung setzt ein und hält :

1° ein Register der erteilten Speichergenehmigungen;

2° ein laufendes Register aller geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe, einschließlich Karten und Ausschnitten, aus denen ihre Ausdehnung hervorgeht, der verfügbaren Informationen, die belegen, dass das gespeicherte CO<sub>2</sub> vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleibt, sowie aller technischen Aufzeichnungen über diese Stätte.

§2 Für die sie betreffende Verwaltungspolizei berücksichtigt jede zuständige Behörde die in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Register bei den einschlägigen Planungsverfahren und bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die sich auf die geologische CO<sub>2</sub>-Speicherung in den registrierten Speicherstätten auswirken können oder durch diese gestört werden können.

Art. D.XI.34. Die Umweltinformationen über die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> werden der Öffentlichkeit gemäß Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches zugänglich gemacht.

#### Titel 11 - Entschädigung für Schäden

Art. D.XI.35. Der Inhaber einer Explorations- oder Speichergenehmigung ersetzt von Rechts wegen alle Schäden, die entweder durch die Suche oder durch den Betrieb der Speicherstätte entstanden sind.



## Titel 12 - Strafrechtliche Sanktionen

Art. D.XI.36. Eine Ordnungswidrigkeit der zweiten Kategorie im Sinne von Art. D.178 §2 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches begeht, wer gegen die Bestimmungen dieses Teils oder die in Anwendung dieses Teils erlassenen Ausführungserlasse verstößt.

Einen Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Artikel D.178 §2 von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches begeht jedoch, wer gegen Artikel D.XI.20 §1<sup>er</sup> verstößt.

## Teil 12 - Übergangsbestimmungen

### Titel 1<sup>er</sup> - Allgemeine

#### Bestimmungen

Art. D.XII.1§1<sup>er</sup>. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches müssen die Inhaber von Genehmigungen für die Suche nach Bergwerken und die Konzessionäre von Bergwerken, die den Meldepflichten gemäß Artikel 71 Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>er</sup> und 2<sup>e</sup> Spiegelstriche des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 innerhalb der in Artikel 71 Absatz 2 desselben Dekrets vorgeschriebenen Fristen nachkommen oder die nach Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 ausgestellt wurden, eine Umweltgenehmigung beantragen, einen Antrag auf Erteilung einer Umweltgenehmigung für Anlagen und Tätigkeiten stellen, die für die Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bezug auf die in der Bergbaukonzession oder der Exklusivgenehmigung genannten Stoffe notwendig oder nützlich sind, einschließlich Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus der Gewinnung, Schächten, Stollen, unterirdischen Verbindungen und Fördergruben.

Die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen gelten ungeachtet der Anwendung der in Teil 6 Titel 7 genannten allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber ausschließlicher Genehmigungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den besonderen Bedingungen und den allgemeinen Verpflichtungen haben die allgemeinen Verpflichtungen Vorrang.

Die in Artikel D.VI.54 vorgesehenen Bestimmungen über die Änderung der besonderen Bedingungen von Exklusivgenehmigungen gelten für die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen.

Wird der in Absatz 1<sup>er</sup> genannte Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gestellt, so verfallen die betreffenden Genehmigungen mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Nachsorge, und es wird davon ausgegangen, dass die Konzessionäre auf ihre Konzession verzichten.

Die Händler reichen eine Verzichtserklärung gemäß den Artikeln D.XII.6 und D.XII.7 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches, um die Konzession zu entziehen.

§2 Minenkonzessionen, deren Konzessionäre die in Artikel 71 Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>er</sup> und 2<sup>e</sup> Spiegelstriche des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 genannten Meldeanforderungen nicht innerhalb der in Artikel 71 Absatz 2 desselben Dekrets vorgeschriebenen Fristen erfüllt haben, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Sanierung und zum Nachmanagement hinfällig.

Die in Absatz 1 genannten Konzessionäre<sup>er</sup> reichen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eine Akte zur Beantragung eines Verzichts gemäß Artikel D.XII.6 und D.XII.7 ein.

Abweichend von Absatz 2 behalten die in Absatz 1 genannten Konzessionäre<sup>er</sup>, die einen Antrag auf Verzicht gemäß Artikel 48 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und den zu seiner Durchführung erlassenen Erlassen und Verordnungen gestellt haben, den Vorteil ihres Antrags.

Die Einziehung von Konzessionen wird nach dem in Artikel D.XII.8 festgelegten Verfahren fortgesetzt.

Art. D.XII.2. §1<sup>er</sup>. Die Inhaber von Bergbaukonzessionen sorgen für die Sicherheit der Schächte der Konzession. Sie erstellen einen Bericht über diese Sicherung, den sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches an den Beamten für den Untergrund senden.

Der Bericht enthält mindestens :

1° die bekannte oder vermutete Lage des Schachts oder des Minenausgangs;

2° das Datum der letzten Inspektion;

3° eine Beschreibung des Sicherungszustands des Bohrlochs;

4° einen fotografischen Bericht über diesen Sicherheitszustand;

5° eine historische Darstellung des Zustands des Schachtes oder des Grubenausgangs seit seiner Schließung;

6° im Falle der Nicht-Sicherung eine Analyse, die ein akzeptables Einsturzrisiko nachweist.

Die Regierung kann den Inhalt des in Absatz 1 genannten Berichts erweitern<sup>er</sup>, und die Modalitäten seiner Erstellung und Übermittlung sowie die Modalitäten der Kontrolle des Sicherungszustands der Brunnen durch den Beamten des Unterbodens festlegen.

§2 Die Abtretung von Bergwerkskonzessionen in jeglicher Form, einschließlich durch Abtretung oder Fusion von Gesellschaften oder Abtretung von Aktien, Gesellschaftsanteilen oder Vermögenswerten, sowie die Vermietung und Verpachtung von Bergwerkskonzessionen sind untersagt.

Art. D.XII.3. §1<sup>er</sup>. Die Bestimmungen der Titel V und VII von Teil VI sowie der Teile VIII, IX und X gelten für Schürfgenehmigungen, Schürfkonzessionen, Exklusivgenehmigungen für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen und Exklusivgenehmigungen für die Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

§2 Der Inhaber eines Schürfrechts, das aus irgendeinem Grund entzogen wurde, beseitigt die durch seine Arbeiten verursachten Schäden, einschließlich der fest installierten Schächte, Stollen und sonstigen unterirdischen Zugangswege. Wird das Schürfrecht auf der Grundlage eines akzeptierten Verzichts entzogen, gilt diese Verpflichtung bis zur Entscheidung der Regierung, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgeverpflichtungen bestätigt.

§3 Die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil VII, Titel 1<sup>er</sup>, gelten nur für Anlagen und Tätigkeiten, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Genehmigungen und Konzessionen an der Oberfläche platziert oder ausgeübt werden.<sup>er</sup>

nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches und nicht zwischen zwanzig und hundert Metern Tiefe.

§4 Die Regierung kann die Anwendungsmodalitäten der in den Absätzen 1<sup>er</sup> bis 3 genannten Bestimmungen, auf die verwiesen wird, präzisieren.

Art. D.XII.4 §1<sup>er</sup>. Exklusivgenehmigungen zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches erteilt wurden, bleiben für die in der Genehmigung festgelegte Dauer gültig, unbeschadet der in Art. D.XII.3 §1<sup>er</sup> vorgesehenen Bestimmungen, und werden Exklusivgenehmigungen im Sinne dieses Gesetzbuches gleichgestellt.

Die Bestimmungen von D.XII.3 §1<sup>er</sup> gelten ab dem 1.<sup>er</sup> Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Codes.

§2 Anträge auf Genehmigungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches gestellt wurden, sowie diesbezügliche Verwaltungskurse werden nach den Regeln behandelt, die am Tag der Antragstellung galten.

§3 Von der in Artikel D.VI.12 genannten Ausschreibung befreit sind Anträge auf exklusive Genehmigungen, die von einem Inhaber einer exklusiven Genehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen eingereicht werden und die für die gleichen Stoffe ein angrenzendes Gebiet betreffen, sofern die beantragte Fläche nicht ein Drittel der Fläche der ursprünglichen Genehmigung überschreitet, höchstens jedoch 300 Hektar. Diese Möglichkeit ist nur einmal gültig.

Art. D.XII.5. Die Klassifizierung der Halden, die durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 16. März 1995 zur Festlegung der Klassifizierung der Halden festgelegt wurde, bleibt bis zum Inkrafttreten der in Art. D.VI.8 vorgesehenen Klassifizierung der historischen Halden nach ihrer Bestimmung in Kraft.

## Titel 2 - Verzicht auf Minenkonzessionen

Art. D.XII.6. Der Antrag auf vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine Grubenkonzession ist in zweifacher Ausfertigung per Einschreiben mit Rückschein an den Beamten für den Untergrund zu richten.

Art. D.XII.7. §1<sup>er</sup>. Der Antrag gibt an :

1° Name, Vorname, Stellung, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz des Antragstellers und, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Firma, Rechtsform und Sitz;

2° die Schürfrechte für die genannten Stoffe, deren Inhaber der Antragsteller ist, unter Angabe derjenigen, die ganz oder teilweise in dem Perimeter liegen, für den der Verzicht beantragt wird.

In Bezug auf Absatz 1<sup>er</sup>, 1° werden die Angaben zum Antragsteller von jedem Unternehmen gemacht, wenn der Antrag von mehreren Unternehmen gestellt wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln.

§2 Dem Antrag auf Verzicht werden folgende Unterlagen beigelegt:

1° alle Dokumente, die die Rechte des Antragstellers und gegebenenfalls die Befugnisse des Unterzeichners des Antrags belegen. Wenn die Konzession von mehreren Inhabern gemeinsam gehalten wird, müssen die Angaben

Die Informationen über den Antragsteller werden von jedem von ihnen bereitgestellt;

2° die folgenden kartografischen Unterlagen, die vom Antragsteller unterzeichnet sind und in einer Weise vorgelegt werden, die ihre Erhaltung sicherstellt:

a) eine Kopie der Karte im Maßstab 1:100.000<sup>e</sup>, auf der das Gebiet, für das der Verzicht beantragt wird, im Hoheitsgebiet der betreffenden Provinzen eingezeichnet ist;

b) ein Exemplar der Karte im Maßstab 1:20.000<sup>e</sup>, auf der die Gipfel und die Grenzen des Perimeters, für den der Verzicht beantragt wird, die geografischen oder geodätischen Punkte, die zu ihrer Bestimmung dienen, und gegebenenfalls die Grenzen des Konzessionsgebiets angegeben sind, die Grenzen der Konzessionen und Suchgenehmigungen für Minen aller Art, die ganz oder teilweise innerhalb dieses Perimeters liegen, die Namen der benachbarten Konzessionen, die Grenzen der Gebiete, die aufgrund der Konzession, für die der Verzicht beantragt wird, ausgebeutet wurden, die Grenzen der Gebiete, die Gegenstand von Pachtverträgen waren;

3° im Falle eines Antrags auf teilweisen Verzicht, der eine Änderung der Grenzen des Konzessionsgebiets beinhaltet, tragen die in 2° erwähnten Pläne die Angaben des neuen Gebiets;

4° eine Bescheinigung des Hypothekenkonservators, dass keine Hypothekeneinträge auf der Konzession bestehen, oder im gegenteiligen Fall eine Aufstellung der Hypothekeneinträge, die vorgenommen wurden, unter Beifügung der Löschung dieser Eintragungen;

5° eine erschöpfende Liste der Schächte und Grubenausgänge, die Gegenstand eines Aufhebungsbeschlusses des Ständigen Ausschusses des Provinzialrats gemäß Artikel 16 des Beschlusses der wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Wiedererteilung eines Schürfrechts oder aufgrund früherer Gesetzgebungen waren, mit den Referenzen dieses Beschlusses;

6° eine vollständige Liste und eine Karte im Maßstab 1:10.000, auf der die Lage der Schächte und Minenausgänge verzeichnet ist, die nicht Gegenstand einer Auflassung waren, unabhängig davon, ob sie an der Oberfläche verzeichnet sind oder nicht an der Oberfläche verzeichnet, aber durch Pläne bekannt sind;

7° eine von dem oder den Inhabern unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung, die bestätigt, dass die in 5° genannten Schächte und Ausgänge die Bedingungen der Auflassungsbeschlüsse erfüllen;

8° eine Risikoanalyse, deren Inhalt von der Regierung festgelegt wird;

Ist dies nicht der Fall, teilen die Inhaber die Frist mit, innerhalb derer sie die Situation zu bereinigen beabsichtigen.

Art. D.XII.8. §1<sup>er</sup>. Der Beamte des Untergrunds überprüft innerhalb eines Jahres, ob der Antragsteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder nicht. Wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, legt der Untergrundbeamte die Frist fest, innerhalb derer der Antragsteller einerseits die vorgeschriebenen Sicherheitsarbeiten gemäß den Gesetzen und Verordnungen durchführt und andererseits

alle auf der Mine vorgenommenen Eintragungen löschen lässt.

§2 Nach Ablauf der in Absatz 1<sup>er</sup> vorgesehenen Fristen sendet der Antragsteller dem Beamten für den Untergrund eine Bescheinigung des Hypothekenkonservators zu, in der festgestellt wird, dass die Mine quitt und frei von jeglichen Eintragungen ist, und informiert ihn über die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten.

§3 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Dokumentation richtet der Beamte einen Bericht mit einem Vorschlag für einen Beschluss an die Regierung.

§4 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Reports des Untergrundbeamten entscheidet die Regierung über den Antrag auf Verzicht.

Im Falle eines teilweisen Verzichts erlegt der Erlass dem Konzessionär eventuell neue Verpflichtungen und eine neue Leistungsbeschreibung auf.

§5 Der Regierungserlass, der den vollständigen oder teilweisen Entzug der Konzession aufgrund von Verzicht ausspricht, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem Demeur mitgeteilt.

Titel 3 - Entzug von Minenkonzessionen von Amts wegen Art. D.XII.9. §1<sup>er</sup>. Die Regierung kann vorgehen von Amts wegen den Entzug von Minenkonzessionen in den folgenden Fällen :

1° wenn der Konzessionär nicht mehr existiert oder nicht mehr auffindbar ist;

2° nach einer Inverzugsetzung, wenn der Konzessionär weiterhin seinen Verpflichtungen zur Verzichtserklärung gemäß Artikel D.XII.6 bis D.XII.8 oder Artikel 48 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über die Minen und der zu seiner Ausführung erlassenen Erlasse und Verordnungen nicht nachkommt;

3° nach einer Mahnung des Konzessionärs, wenn das im Lastenheft vorgesehene Arbeitsprogramm oder die allgemeinen Verpflichtungen der Konzessionäre nicht eingehalten werden.

§2 Der Beamte des Untergeschosses verfasst einen Bericht über die Zwangsentziehung.

Das in Artikel D.XII.8 §§ 4 und 5 vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

Der Regierungserlass, der den Entzug der Konzession oder der Forschungserlaubnis ausspricht, wird in die Hypothekenverwaltung eingetragen.

Titel 4 - Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden

Art. D.XII.10. Anträge auf Genehmigungen zur Verwertung von Halden gemäß Artikel 2 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden, deren Empfangsbestätigung vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches ausgestellt wurde, werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden weiter bearbeitet.

Art. D.XII.11. Die Anträge auf Umweltgenehmigungen und Einzelgenehmigungen für Projekte zur Tiefengeothermie und/oder zur geologischen Speicherung von Kalk oder Kälte, deren Empfangsbestätigung vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches ausgestellt wurde, werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen weiter bearbeitet.

Titel 5 - Neue Aktivitäten mit exklusiver Genehmigung

Art. D.XII.12 Für Tätigkeiten zur Exploration der in Artikel D.I.1, §2 genannten Ressourcen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches

ordnungsgemäß ausgeübt werden und die neu in das Gesetzbuch aufgenommen werden, gilt, dass sie nur dann zulässig sind, wenn sie mit der Erforschung der Ressourcen in Zusammenhang stehen.

Der Antrag g e m ä ß Artikel D.VI.12 §1<sup>er</sup> , Absatz 2 muss vom Inhaber der Genehmigung, die diese Tätigkeit erlaubt, oder von demjenigen, der diese Tätigkeit ausübt, für die keine Genehmigung erforderlich ist, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Kodex gestellt werden und innerhalb von sechs Monaten von der Einreichung eines Antrags auf eine Exklusivgenehmigung gefolgt werden.

Wenn der in Absatz 1 genannte Inhaber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt<sup>er</sup> , hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Explorationstätigkeiten an dem betreffenden Standort.

Die Regierung veröffentlicht die in Artikel D.VI.12, §1<sup>er</sup> genannte Bekanntmachung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags, der von dem in Absatz 1 genannten Inhaber gestellt wurde .<sup>er</sup>

Wird dem in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Inhaber das Exklusivrecht nicht erteilt, so muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Ablehnungsbescheids gemäß D.VI.25 §1<sup>er</sup> oder der Mitteilung gemäß Artikel D.VI.26 Absatz 2 einstellen.

In Ermangelung einer Entscheidung gemäß D.VI.25 §1<sup>er</sup> , wenn der in Absatz 1<sup>er</sup> genannte Inhaber die in Artikel D.VI.25 §4 vorgesehene Mahnung nicht ausgesprochen hat, muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Artikel D.VI.25 §4 Absatz 2 genannten Frist einstellen.

Wenn die Regierung nach dem in Artikel D.VI.24 § 4 Absatz 2 genannten Mahnschreiben keine Entscheidung trifft, muss der Inhaber seine Tätigkeit innerhalb v o n sechs Monaten nach der in Artikel D.VI.25 genannten stillschweigenden Ablehnungsentscheidung einstellen.

Art. D.XII.13§1<sup>er</sup> . Für Aktivitäten zur Nutzung einer tiefen geothermischen Lagerstätte und/oder eines geologischen Wärme- und Kältespeichers, die aufgrund einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung oder einer einzigen Genehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt wurden, oder einer anderen erforderlichen Genehmigung mit Ausnahme der in diesem Kodex genannten ausschließlichen Genehmigungen, oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kodex tatsächlich ausgeübt werden, ohne über die genannten Genehmigungen verfügen zu müssen, muss der Betreiber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Kodex bei der Verwaltung einen vereinfachten Antrag auf eine ausschließliche Genehmigung stellen.

Wenn der in Absatz 1 genannte Inhaber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt<sup>er</sup> , hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Ausbeutungstätigkeiten an dem betreffenden Standort.

§2 Die Regierung legt die Modalitäten für die

Einbringung des vereinfachten Antrags auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung fest.

§3 Abweichend von den Bestimmungen in den Artikeln D.VI.12 und D.VI.13 erteilt die Regierung eine dreijährige Exklusivgenehmigung mit einem kreisförmigen Umfang von 1,5 km, der sich auf jede Bohrung bezieht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aktiv ist.

§4 Der Betreiber hat n a c h Erteilung der Genehmigung drei Jahre Zeit, um die Bestimmungen der Titel V und VII von Teil VI sowie der Teile VIII, IX und X einzuhalten.

Wenn der Betreiber die in Absatz 1 genannten Bestimmungen nicht einhält<sup>er</sup>, hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Abbautätigkeiten an dem betreffenden Standort.

Anhang 1<sup>c</sup> - Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Kohlendioxid-Speicherkomplexes und der Umgebung

Die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Lagerkomplexes und der Umgebung erfolgt in drei Schritten gemäß den zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden bewährten Verfahren und den nachstehenden Kriterien. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien können von der Regierung genehmigt werden, sofern der Betreiber nachgewiesen hat, dass dies die Wirksamkeit der Charakterisierung und Bewertung nicht beeinträchtigt.

#### Schritt 1: Daten sammeln

Es sollten genügend Daten gesammelt werden, um ein statisches volumetrisches und dreidimensionales (3D) geologisches Modell der Speicherstätte und des Speicherkomplexes einschließlich der Abdeckungen sowie der Umgebung einschließlich der durch hydraulische Phänomene gekennzeichneten Bereiche zu erstellen.

Diese Daten beziehen sich mindestens auf die folgenden intrinsischen Merkmale des Speicherkomplexes:

- a) Geologie und Geophysik;
- b) Hydrogeologie (insbesondere die Existenz von Trinkwasserquellen);
- c) Reservoirtechnik (einschließlich volumetrischer Berechnungen des Porenvolumens für die CO<sub>2</sub>-Injektion und der endgültigen Speicherkapazität);
- d) Geochemie (Auflösungsraten, Halbwertszeiten);
- e) Geomechanik (Permeabilität, Bruchdruck);
- f) Seismizität;
- g) Vorhandensein natürlicher oder vom Menschen geschaffener Fluchtwege, einschließlich Bohrlöcher, die zu Lecks führen könnten, und der Zustand dieser Fluchtwege.

Es werden Dokumente zu den folgenden Merkmalen der Umgebung des Komplexes vorgelegt:

- a) Gebiete in der Umgebung des Speicherkomplexes, die von der CO<sub>2</sub>-Speicherung in der Speicherstätte betroffen sein könnten;
- b) Verteilung der Bevölkerung in der Region, unterhalb derer sich die Speicherstätte befindet;
- c) Nähe zu wichtigen natürlichen Ressourcen
- d) Aktivitäten in der Umgebung der Speicherstätte und mögliche Wechselwirkungen mit diesen Aktivitäten (z. B. Exploration, Produktion und Speicherung von Kohlenwasserstoffen, geothermische Nutzung von Grundwasserleitern und Nutzung von Grundwasservorräten);

e) Nähe zu potenziellen CO<sub>2</sub>-Quellen (einschließlich Schätzungen der potenziellen CO<sub>2</sub>-Gesamtmasse, die unter wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen gespeichert werden kann) und geeignete Transportnetze.

#### Schritt 2: Aufbau des statischen geologischen Tridimensionalmodells

Mit Hilfe der in Schritt 1 gesammelten Daten wird ein statisches dreidimensionales geologisches Modell oder eine Reihe von Modellen des vorgeschlagenen Lagerstättenkomplexes, einschließlich des Deckgebirges und der Bereiche, in denen Flüssigkeiten durch hydraulische Phänomene kommunizieren können, unter Verwendung von computergestützten Lagerstättensimulatoren erstellt. Das/die statische(n) geologische(n) Modell(e) charakterisiert/charakterisieren den Komplex unter den folgenden Gesichtspunkten:

- a) geologische Struktur der natürlichen Falle;
- b) Geomechanische und geochemische Eigenschaften und Fließeigenschaften des Reservoirs, der darüber liegenden Schichten (Deckgebirge, wasserdichte Formationen, poröse und permeable Horizonte) und der umgebenden Formationen;
- c) Charakterisierung des Bruchsystems und ob es von Menschenhand geschaffene Durchgänge gibt;
- d) Fläche und Höhe des Speicherkomplexes;
- e) Hohlraumvolumen (einschließlich Porositätsverteilung);
- f) Die Verteilung der Flüssigkeiten in der Referenzsituation;
- g) jedes andere relevante Merkmal.

Die Unsicherheit, die mit den einzelnen Parametern verbunden ist, die zur Erstellung des Modells verwendet werden, wird bewertet, indem für jeden Parameter eine Reihe von Szenarien erstellt und die entsprechenden Konfidenzintervalle berechnet werden. Die Unsicherheit, die mit dem Modell selbst verbunden ist, wird ebenfalls bewertet.

#### Schritt 3: Charakterisierung des dynamischen Speicherverhaltens, Charakterisierung der Sensibilität, Risikobewertung

Die Charakterisierung und Bewertung beruht auf einer dynamischen Modellierung, die Simulationen der CO<sub>2</sub>-Injektion in die Speicherstätte in verschiedenen Zeitschritten unter Verwendung des oder der statischen dreidimensionalen geologischen Modelle umfasst, die von dem in Schritt 2 entworfenen Computersimulator des Speicherkomplexes bereitgestellt werden.

##### Schritt 3.1: Charakterisierung des dynamischen Verhaltens im Speicher

Dabei werden zumindest die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- a) mögliche Injektionsraten und Eigenschaften der CO<sub>2</sub>-Ströme;
- b) Effizienz der gekoppelten Prozessmodellierung (die Art und Weise, wie die verschiedenen Effekte, die von dem/den Simulator(en) reproduziert werden, miteinander interagieren);

c) reaktive Prozesse (die Art und Weise, wie die Reaktionen des injizierten CO<sub>2</sub> mit den *In-situ-Mineralien* in das Modell integriert werden);

d) Verwendeter Tanksimulator (zur Validierung bestimmter Beobachtungen können mehrere Simulationen erforderlich sein);

e) Kurz- und Langzeitsimulationen (um den Verbleib von CO<sub>2</sub> und das Verhalten des Reservoirs im Laufe von Jahrhunderten und Jahrtausenden sowie die Geschwindigkeit der CO<sub>2</sub>-Auflösung im Wasser zu bestimmen).

Die dynamische Modellierung liefert Informationen über :

a) Druck und Temperatur der Speicherformation als Funktion der Injektionsrate und der kumulierten Injektionsmenge über die Zeit;

b) die Fläche und Höhe der CO<sub>2</sub>-Diffusionszone in Abhängigkeit von der Zeit;

c) die Art des CO<sub>2</sub>-Flusses in das Reservoir sowie das Verhalten der injizierten Phasen;

d) Mechanismen und Geschwindigkeiten der CO<sub>2</sub>-Abscheidung (einschließlich Leckstellen und seitlicher und vertikaler Dichtformationen);

e) sekundäre Rückhaltesysteme innerhalb des globalen Speicherkomplexes;

f) die Speicherkapazität und die Druckgradienten der Speicherstätte;

g) das Risiko des Aufbrechens der Storage-Formationen und des Deckgesteins;

h) das Risiko des Eindringens von CO<sub>2</sub> in das Deckgebirge;

i) das Risiko des Austretens aus der Speicherstätte (z. B. aus verlassenen oder schlecht abgedichteten Schächten);

j) die Migrationsgeschwindigkeit;

k) die Geschwindigkeiten, mit denen die Brüche verklebt werden;

l) Veränderungen in der Fluidchemie sowie Folgereaktionen, die in den Formationen auftreten (z. B. Änderung des pH-Werts, Bildung von Mineralien), und die Einbeziehung reaktiver Modellierungen zur Bewertung der Auswirkungen;

m) die Bewegung von Flüssigkeiten, die in den Formationen vorhanden sind;

n) die Zunahme der Seismizität und des Anstiegs auf das Oberflächenniveau.

#### Schritt 3.2: Charakterisierung der Empfindlichkeit

Es werden mehrere Simulationen durchgeführt, um die Sensitivität der Bewertung gegenüber den Annahmen zu bestimmten Parametern zu bestimmen. Die Simulationen werden durchgeführt, indem die Parameter in dem/den statischen geologischen Modell/en variiert werden und die Funktionen des Durchflusses und die damit verbundenen Annahmen in der dynamischen Modellierung geändert werden. Bei der Risikobewertung wird eine merkliche Sensitivität berücksichtigt.

#### Schritt 3.3: Risikobewertung

Die Risikobewertung besteht unter anderem aus den folgenden Komponenten:

##### 3.3.1. Charakterisierung von Gefahren

Die Gefahrencharakterisierung besteht in der Beschreibung des Risikos einer Leckage aus dem Speicherkomplex, wie es durch die oben beschriebene dynamische Modellierung und Sicherheitskategorisierung ermittelt wurde. Dabei werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

a) potenzielle Fluchtwege;

b) das mögliche Ausmaß von Lecks für die ermittelten Leckagepfade (Durchflussmengen);

c) kritische Parameter für das Leckagerisiko (z. B. maximaler Reservoirdruck, maximale Injektionsrate, Temperatur, Empfindlichkeit des/der statischen geologischen Modells/e gegenüber verschiedenen Hypothesen);

d) Nebenwirkungen der CO<sub>2</sub>-Speicherung, einschließlich der Verlagerung von Flüssigkeiten in den Formationen und neuer Substanzen, die durch die CO<sub>2</sub>-Speicherung entstehen;

e) alle anderen Faktoren, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen können (z. B. mit dem Projekt verbundene physische Strukturen).

Die Gefahrencharakterisierung deckt alle möglichen Betriebsbedingungen ab, mit denen die Sicherheit des Speicherkomplexes getestet werden kann.

3.3.2. Expositionsbewertung auf der Grundlage der Umweltmerkmale und der Verteilung und Aktivitäten der menschlichen Bevölkerung im Bereich des Speicherkomplexes sowie des Verhaltens und des potenziellen Verbleibs von CO<sub>2</sub>, das über die in Schritt 3.3.1 ermittelten Leckagepfade austritt.

3.3.3. Bewertung der Auswirkungen auf der Grundlage der Empfindlichkeit bestimmter Arten, Gemeinschaften oder Lebensräume gegenüber den in Schritt 3.3.1 betrachteten potenziellen Leckagen. **Gegebenenfalls sind** die Auswirkungen einer Exposition gegenüber hohen CO<sub>2</sub>-Konzentrationen in der Biosphäre (einschließlich Böden, Meeressedimenten und benthischen Gewässern (Asphyxie, Hyperkapnie) sowie der durch CO<sub>2</sub>-Leckagen bedingte niedrigere pH-Wert in diesen Umgebungen) zu berücksichtigen. Die Bewertung umfasst auch die Auswirkungen anderer Stoffe, die möglicherweise in den entweichenden CO<sub>2</sub>-Strömen enthalten sind (Verunreinigungen im Injektionsstrom oder neue Substanzen, die durch die CO<sub>2</sub>-Speicherung entstehen).

Diese Effekte werden für verschiedene zeitliche und räumliche Skalen betrachtet und mit Lecks unterschiedlichen Ausmaßes in Verbindung gebracht.

3.3.4. Risikocharakterisierung, die eine Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Standorts sowie eine Bewertung des Leckagerisikos unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen und der Gesundheits- und Umweltfolgen im schlimmsten Fall umfasst. Die Risikocharakterisierung stützt sich auf die Bewertung der Gefahren, der Exposition und der Auswirkungen. Sie umfasst eine Bewertung der Unsicherheitsquellen, die in den Schritten der Charakterisierung und Bewertung der Speicherstätte

ermittelt wurden, und, falls die Umstände dies zulassen, eine Bewertung des Risikos.



Wenn es die Konstanten erlauben, eine Beschreibung der Möglichkeiten, die Unsicherheit zu reduzieren.

Anhang 2 - Kriterien für die Erstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans und für die Überwachung nach der Schließung der geologischen Kohlendioxid-speicherstätte

#### 1. Erstellen und Aktualisieren des Überwachungsplans

Der in Artikel D.XI.23 §2 genannte Überwachungsplan wird auf der Grundlage der in Schritt 3 von Anhang 1<sup>e</sup> durchgeführten Analyse der Risikobewertung erstellt und mit dem Ziel aktualisiert, die in Artikel D.XI.23 §1<sup>er</sup> genannten Anforderungen an die Überwachung zu erfüllen, wobei folgende Kriterien gelten:

##### 1.1. Erstellen eines Plans

Der Überwachungsplan beschreibt die Überwachung, die in den wichtigsten Phasen des Projekts durchgeführt werden muss, insbesondere die Basisüberwachung, die operative Überwachung und die Überwachung nach der Schließung. Die folgenden Elemente werden für jede Phase angegeben:

- a) Parameter, die Gegenstand der Überwachung sind;
- b) die verwendeten Überwachungstechniken und die Begründung für die Wahl dieser Techniken;
- c) Orte der Überwachung und Rechtfertigung des räumlichen Screenings;
- d) Häufigkeit der Anwendung und Begründung für die Zeitabfolge.

Die überwachten Parameter werden so gewählt, dass sie den Zielen der Überwachung entsprechen. Der Plan sieht jedoch immer eine kontinuierliche oder intermittierende Überwachung der folgenden Elemente vor:

- e) Flüchtige CO<sub>2</sub>-Emissionen an der Einspeiseanlage;
- f) CO<sub>2</sub>-Volumenstrom an den Köpfen der Injektionsbohrlöcher;
- g) CO<sub>2</sub>-Druck und -Temperatur an den Köpfen der Injektionsbohrlöcher (zur Bestimmung des massischen Durchflusses);
- h) chemische Analyse des injizierten Materials
- i) Temperatur und Druck des Reservoirs (um das Verhalten und den Phasenzustand von CO<sub>2</sub> zu bestimmen).

Die Wahl der Überwachungstechniken richtet sich nach den besten zum Zeitpunkt der Konzeption verfügbaren Techniken. Die folgenden Lösungen werden in Betracht gezogen und gegebenenfalls ausgewählt;

j) Techniken, mit denen das Vorhandensein, der Ort und die Migrationswege von CO<sub>2</sub> in unterirdischen Formationen und an der Oberfläche nachgewiesen werden können;

k) Techniken, die Informationen über das Druck-Volumen-Verhalten und die vertikale und horizontale Verteilung der CO<sub>2</sub>-Diffusionszone liefern, um die numerische 3D-Simulation an die geologischen 3D-Modelle der Speicherformation anzupassen, die gemäß Artikel D.XI.3 und Anhang 1 entworfen wurden ;<sup>e</sup>

l) Techniken zur Erzielung einer breiten Oberflächenbedeckung, um Informationen über mögliche noch nicht geortete Leckagepfade auf der gesamten Fläche des Speicherkomplexes und der Umgebung zu sammeln, falls es zu erheblichen Unregelmäßigkeiten oder zur Migration von CO<sub>2</sub> aus dem Speicherkomplex kommt.

#### 1.2. Aktualisierung des Plans

Die während der Überwachung gesammelten Daten werden gesammelt und interpretiert. Die beobachteten Ergebnisse werden mit dem Verhalten verglichen, das durch die dynamische 3D-Simulation des Druck-Volumen- und Sättigungsverhaltens vorhergesagt wurde, die im Rahmen der Sicherheitscharakterisierung gemäß Artikel D.XI.3 und Anhang 1<sup>e</sup>, Schritt 3 durchgeführt wurde.

Bei großen Abweichungen zwischen dem beobachteten und dem erwarteten Verhalten wird das 3D-Modell neu berechnet, um das beobachtete Verhalten wiederzugeben. Die Neuberechnung basiert auf den Beobachtungen des Überwachungsplans sowie auf zusätzlichen Daten, die gegebenenfalls zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Neuberechnungshypothesen erhoben wurden.

Die Schritte 2 und 3 in Anhang 1<sup>e</sup> werden mit dem/den neu berechneten 3D-Modell(en) wiederholt, um neue Gefahrenszenarien und Durchflussmengen zu erhalten und um die Risikobewertung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Falls die historische Korrelation und die Neuberechnung der Modelle neue CO<sub>2</sub>-Quellen, Leckagepfade und Durchflussraten oder erhebliche Abweichungen von früheren Bewertungen aufzeigen, wird der Überwachungsplan entsprechend aktualisiert.

#### 2. Überwachung nach der Schließung

Die Überwachung nach der Schließung basiert auf den Informationen, die während der Durchführung des in Artikel D.XI.23 genannten Überwachungsplans gesammelt und modelliert wurden, §2, und in Punkt 1.2 dieses Anhangs. Sie dient insbesondere der Bereitstellung von Informationen, die für die Zwecke von Artikel D.XI.28 §1<sup>er</sup>, f. erforderlich sind".

## **Kapitel 2 - Änderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen**

### **Abschnitt 1<sup>e</sup> - Änderungsbestimmungen**

#### *Unterabschnitt 1<sup>e</sup> - Gerichtsgesetzbuch*

##### **Art. 2**

In Artikel 591 des Gerichtsgesetzbuchs, der durch das Dekret vom 10. Juli 2013 geändert wurde, wird 10<sup>o</sup> aufgehoben.

#### *Unterabschnitt 2 - Zivilgesetzbuch - Pachtgesetz*

##### **Art. 3**

In Artikel 6, §3, Abschnitt 3 ("Sonderregeln für

Pachtverträge") des Buches 3, Titel 8, Kapitel 2 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. November 1968, wurde der Begriff "Pachtvertrag" durch den Begriff "Pachtvertrag" ersetzt.

vembre 1988 und geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013 werden die Wörter "in Artikel 22 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" ersetzt durch die Wörter "in Artikel D.XI.21 des Kodex zur Verwaltung der Ressourcen des Unterbodens".

*Unterabschnitt 3 - Gesetz vom 12. Juli 1973  
über die Erhaltung der Natur*

**Art. 4**

In Artikel 1<sup>er</sup> bis, 28°, des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 6. Dezember 2001, werden die c. und e. aufgehoben.

*Unterabschnitt 4 - Bergbaudekret vom 7. Juli 1988*

**Art. 5**

Die Artikel 1<sup>er</sup> bis 4, 6 und 7, 9 bis 12, 13, geändert durch den Dekret vom 31. Mai 2007, 15 und 16, 24 bis 35, 36, geändert durch den Erlass vom 20. Juli 2016, 37 bis 46, 47, geändert durch Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018, 48 bis 56, 61, ersetzt durch Dekret vom 5. Juni 2008, 63, ersetzt durch Dekret vom 5. Juni 2008, 65, 67 bis 73, des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau werden aufgehoben.

*Unterabschnitt 5 - Dekret vom 11. März 1999  
über die Umweltgenehmigung*

**Art. 6**

In Artikel 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, geändert durch die Dekrete vom 18. Dezember 2008, 10. Juli 2013 und 20. Juli 2016, wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> ist der technische Beamte für Erklärungen und Anträge auf Umweltgenehmigungen zuständig, die sich auf Folgendes beziehen:

- 1° auf mobile Einrichtungen;
- 2° Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet von mehr als einer Gemeinde befinden;
- 3° für jede Einrichtung, die eine von der Regierung festgelegte Anlage zur Entsorgung von Bergbauabfällen darstellt;
- 4° Aktivitäten und Anlagen, die mit der *U m s e t z u n g* *e i n e r* Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung von Bodenschätzen zusammenhängen;
- 5° für Anlagen zur Abscheidung und geologischen Speicherung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) sowie für Bohranlagen und Bohrlochausrüstungen zur Exploration und Injektion im Hinblick auf die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>;
- 6° für Anträge auf Umweltgenehmigungen, die sich auf geringfügige Änderungen der in Absatz 4 genannten, von der Regierung erteilten Genehmigungen beziehen".

**Art. 7**

In Artikel 50, §1<sup>er</sup>, desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018, werden die folgenden Modifikationen vorgenommen:

1° Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Genehmigung für Aktivitäten und Einrichtungen, die mit den im Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen genannten Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen zusammenhängen, wird für einen Zeitraum ausgestellt, der bis zum Ablauf der Exklusivgenehmigung, auf die sie sich bezieht, reicht."

2° er wird durch einen Absatz 4 ergänzt, der wie folgt lautet:

"Umweltgenehmigungen, die Tätigkeiten und Anlagen genehmigen, die für das Nachmanagement erforderlich sind, das in den Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen vorgesehen ist, auf die im Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen Bezug genommen wird, können über das Ende der Exklusivgenehmigung hinaus erteilt werden, dürfen aber zwanzig Jahre nicht überschreiten."

**Art. 8**

In Artikel 81 §2 Absatz 3 desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 2. Mai 2019, werden die Wörter

"sowie für jede Einrichtung, die eine von der Regierung festgelegte Anlage zur Entsorgung von Bergbauabfällen darstellt, und für alle Einrichtungen und Tätigkeiten, die für die Suche nach und die Ausbeutung von Bodenschätzen notwendig oder nützlich sind, einschließlich Schächte, Stollen, unterirdische Verbindungen und *F ö r d e r g r u b e n*" werden ersetzt durch die Worte

"sowie für jede Einrichtung, die eine notwendige Anlage im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß dem Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen darstellt, und für Einrichtungen zur Bewirtschaftung von Bergbauabfällen, wie sie von der Regierung definiert werden".

*Unterabschnitt 6 - Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs*

**Art. 9**

In Artikel D.29-1, Buch 1<sup>er</sup> des Code de l'Environnement, der durch das Dekret vom 31. Mai 2007 eingefügt und zuletzt durch das Dekret vom 22. November 2018 geändert wurde, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1° Absatz 3 wird durch einen 9° ergänzt, der wie folgt lautet:

"9° Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen aufgeführt sind";

2° Absatz 4. a wird durch einen 11° ergänzt, der wie folgt lautet:

"11° Entscheidungen über die Klassifizierung

historischer Bodendenkmäler gemäß Artikel  
D.VI.8 des Gesetzes zur Verwaltung der  
Bodenschätze;"

3° Absatz 4, a. wird durch einen 12° ergänzt,  
der wie folgt lautet:

"12° die Gemeinnützigkeitserklärungen der Einrichtung.

sement von Anlagen oder Bauwerken zur Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.VII.2 des Gesetzes zur Verwaltung von Bodenschätzen;"

4° In Absatz 4 Buchstabe b werden die Punkte 2° bis 4° aufgehoben;

5° Absatz 4, b., wird durch einen 9° mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9° die Gewährung von Rechten zur Besetzung und Nutzung von fremdem Land, die im Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen vorgesehen sind";

6° in Absatz 4, b., 7° die Wörter "in den Artikeln 2, 11° und 5, §1<sup>er</sup>, Absatz 2, des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" werden durch die Worte "im Kodex für die Verwaltung der Bodenschätze" ersetzt.

#### **Art. 10**

In Artikel D.46 Absatz 1<sup>er</sup> desselben Gesetzbuches wird ein 6° mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"6° einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze gemäß dem Code de la gestion des ressources du sous-sol (Kodex zur Bewirtschaftung der Bodenschätze)".

#### **Art. 11**

In Artikel D.49 desselben Gesetzbuchs, der durch das Dekret vom 31. Mai 2007 ersetzt und zuletzt durch das Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018 geändert wurde, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1° c. wird aufgehoben;

2° in f. werden die Worte "Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Worte "Gesetzbuch für die Verwaltung von Bodenschätzen" ersetzt.

#### **Art. 12**

In Artikel D.138 Absatz 1<sup>er</sup> desselben Gesetzbuchs, zuletzt geändert durch das Dekret vom 24. November 2021, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° 6° wird wie folgt ersetzt:

"6° Buch 3 des Umweltgesetzbuches über das Gesetz zur Verwaltung von Bodenschätzen;"

2° 13° wird aufgehoben;

#### **Art. 13**

In Anhang 1°, Punkt 12 desselben Codes, eingefügt durch den Erlass vom 22. November 2007, geändert durch den Erlass vom 10. Juli 2013, werden die Worte "Erlass vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Worte "Code de la gestion des ressources du sous-sol" (Code für die Verwaltung der Bodenschätze) ersetzt.

### *Unterabschnitt 7 - Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält*

#### **Art. 14**

In Artikel D.170, 8°, geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, von Buch 2 des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, werden die Wörter "zum Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid oder gemäß Artikel 2, §2 aus dem Anwendungsbereich dieses Dekrets ausgeschlossen" durch die Wörter "zum Gesetzbuch über die Verwaltung von Bodenschätzen oder gemäß Artikel D.VI.11 aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeschlossen" ersetzt.

### *Unterabschnitt 8 - Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion*

#### **Art. 15**

Artikel 1<sup>er</sup>, 3° des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion, das durch das Dekret vom 16. Februar 2017 neu gefasst wurde, wird wie folgt ergänzt:

" u. Rat des Kellers;

v. Wissenschaftlicher Ausschuss, der durch oder im Rahmen des Gesetzes zur Verwaltung von Bodenschätzen eingesetzt wird."

#### **Art. 16**

In Artikel 2/4, §1<sup>er</sup>, 5° desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Februar 2017, werden die Worte "das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden" durch die Worte "das Gesetzbuch über die Verwaltung von Untergrundressourcen" ersetzt.

### *Unterabschnitt 9 - Gesetzbuch der territorialen Entwicklung*

#### **Art. 17**

In Artikel D.IV.106, desselben Gesetzbuches, wird Absatz 1<sup>er</sup> wie folgt ersetzt:

"Die Stadtentwicklungsgenehmigung wird vom beauftragten Beamten erteilt, wenn sie Handlungen und Arbeiten betrifft, die sich auf Aktivitäten und Anlagen beziehen, die für die Ausbeutung und den Abbau von Bodenschätzen gemäß Artikel D.I.1, §2, Absatz 1<sup>er</sup>, 1° bis 4° des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze notwendig sind".

#### **Art. 18**

In Artikel D.IV.4 desselben Gesetzbuchs wird in Absatz 1<sup>er</sup> eine 17° mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"17° eine Sicherungsvorrichtung eines gesicherten Ausgangs oder eines gesicherten Minenschachts abdecken oder verändern".

## ***Abschnitt 2 - Aufhebende Bestimmungen***

### **Art. 19**

Die Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordiniert und zuletzt durch das Dekret vom 4. Juli 2002 geändert wurden, werden für die Wallonische Region aufgehoben.

### **Art. 20**

Der Königliche Erlass mit Sondervollmachten Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, geändert durch das Dekret vom 19. Februar 1998, wird für die Wallonische Region aufgehoben.

### **Art. 21**

Der Königliche Erlass der Sondervollmachten Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht für die Erkundung des Untergrunds, der durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 bestätigt wurde, wird für die Wallonische Region aufgehoben.

### **Art. 22**

Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verlorisierung von Halden, zuletzt geändert durch das Dekret vom 22. November 2018, wird aufgehoben.

### **Art. 23**

Das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid wird aufgehoben.

## ***Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen***

### **Art. 24**

§1<sup>er</sup>. Die Regierung kann die Verweise ändern, die in den Bestimmungen der Gesetze und Dekrete enthalten wären, die nicht durch die Artikel 18

Die Änderungen in den Abschnitten 1 bis 22 wurden vorgenommen, um sie mit der Nummerotation in Buch 3 des Umweltgesetzbuchs in Einklang zu bringen.

§2 Die Regierung kann die Verweise auf die durch die Artikel 19 bis 23 aufgehobenen Bestimmungen ändern, die in den Bestimmungen der Dekrete enthalten sind, die die Änderung oder Aufhebung der durch die Artikel 19 bis 23 aufgehobenen Bestimmungen zum Gegenstand haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Regierung kann auch die Übergangsbestimmungen in Bezug auf diese Änderungen oder Aufhebungen anpassen, koordinieren oder in Einklang bringen, ohne jedoch deren Sinn oder Umfang ändern zu können.

§3 Die Regierung kann die Verweise auf Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen, die in den Bestimmungen des Verordnungsteils von Buch 3 des Umweltgesetzbuches enthalten sind und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung oder des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht in Kraft getreten sind, ändern.

### **Art. 25**

Dieser Erlass tritt an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft, spätestens jedoch am 1<sup>er</sup> Juli 2024.

Namur, den 25. Oktober 2023.

Für die Regierung

*Der Ministerpräsident,*

ELIO DI RUPO

*Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und  
Infrastruktur,*

PHILIPPE HENRY

*Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwirtschaft,  
ländliche Angelegenheiten und Tierschutz,*

CELINE TELLIER

# KÖNIGREICH BELGIEN

## STELLUNGNAHME DES STAATSRATS

72.722/4

Am 12. Dezember 2022 wurde der Staatsrat, Abteilung Gesetzgebung, von der Ministerin für Umwelt, Natur, Wald, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz der Wallonischen Region aufgefordert, innerhalb von dreißig Tagen eine Stellungnahme zu einem Vorentwurf eines Dekrets "zur Einführung des Kodex für die Verwaltung der Bodenschätze" abzugeben.

Der Vorentwurf wurde am 8. März 2023 von der Vierten Kammer geprüft. Die Kammer setzte sich aus der Kammerpräsidentin Martine Baguet, den Staatsräten Luc Cam- bier und Bernard Blero, den Beisitzern Christian Beh- rendt und Jacques Englebert sowie der Kanzlerin Anne- Catherine Van Geersdaele zusammen.

Der Bericht wurde von Anne Vagman, Erste Prüferin und Leiterin der Abteilung, und Ambre Vassart, Ad- joint-Prüferin, vorgestellt.

Die Bekanntmachung, deren Wortlaut im Folgenden wiedergegeben wird, wurde am 8. März 2023 abgegeben.

\*

Da der Antrag auf ein Gutachten auf der Grundlage von Artikel 84, §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 2<sup>o</sup> der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze "über den Staatsrat" gestellt wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung ihre Prüfung auf die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs (\*), die Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorherigen Formalitäten gemäß Artikel 84, §3 der genannten koordinierten Gesetze.

Zu diesen drei Punkten gibt der Vorentwurf Anlass zu folgenden Bemerkungen.

### Zulässigkeit

1. Am 30. Januar 2019 gab die Fachgruppe Gesetzgebung die Stellungnahme Nr. 64.927/4 zu einem Vorentwurf eines Erlasses ab. "zur Einführung des Gesetzes über die Verwaltung von Bodenschätzen".

Weder in der Begründung noch in den Erläuterungen zu den Artikeln d e s geprüften Vorentwurfs und auch nicht in den anderen Unterlagen, die der Gesetzgebungsabteilung übermittelt wurden, wird auf diesen früheren Vorentwurf (im Folgenden "Vorentwurf Nr. 64.927/4") oder auf die Stellungnahme Nr. 64.927/4 Bezug genommen. Lediglich in den Erläuterungen zu d e m im Entwurf vorliegenden Artikel D.VIII.2 und zu Artikel 9 des Vorentwurfs wird erwähnt, dass aufgrund der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung Anpassungen vorgenommen wurden, ohne jedoch zu erwähnen, um welche Stellungnahme es sich handelt.

Doch zum einen sind die Bestimmungen des vorliegenden Vorentwurfs größtenteils mit dem gleichen

Wortlaut wie die entsprechenden Bestimmungen formuliert

(\*) Bei einem Dekretvorentwurf ist mit "Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit höheren Standards gemeint.

in dem Vorentwurf Nr. 64.927/4. Andererseits geht aus dem Wortlaut einiger Bestimmungen, die Gegenstand des vorliegenden Ersuchens um Stellungnahme sind, eindeutig hervor, dass diese Bestimmungen so formuliert sind, dass sie den von der Fachgruppe Gesetzgebung in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 formulierten Forderungen entsprechen.

Um nur drei signifikante Beispiele zu nennen:

1° Im Vorentwurf Nr. 64.927/4 sah der im Entwurf vorliegende Artikel D.V.III (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs) bereits vor, dass die Regierung einen "plan stratégique de gestion des ressources du sous-sol" (Strategieplan für die Bewirtschaftung der Bodenschätze) verabschieden sollte.

Zu diesem Plan merkte der Gesetzgebende Ausschuss in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 an:

"Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass die Regierung einen "strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze" aufstellen kann. Unter Berücksichtigung der in dem Plan enthaltenen Mittelelemente, die in Paragraph 1<sup>er</sup>, Absatz 3 des Artikels D.III.1 Die Richtlinie 2001/42/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen, die die verschiedenen in der Richtlinie festgelegten Elemente umfasst.

Der Plan muss daher alle in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren der Verträglichkeitsprüfung - einschließlich der Anhörung der Öffentlichkeit - und der Veröffentlichung durchlaufen.

In dieser Hinsicht ist die vorliegende Bestimmung lückenhaft. Sie beschränkt sich darauf, dass die Regierung die Modalitäten für die Erstellung des Plans festlegen "kann", ohne sie jedoch dazu zu verpflichten oder diese Ermächtigung gemäß dem Legalitätsprinzip in Artikel 23 der Verfassung zu regeln. Im Kommentar zum Artikel heißt es zwar, dass "dieser Plan von Amts wegen der Umweltverträglichkeitsprüfung der Pläne und Programme gemäß Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches unterzogen wird", doch ist für die Gesetzgebungsabteilung nicht ersichtlich, aufgrund welcher geltenden oder geplanten Bestimmung diese Grundsatzposition mit Sicherheit zum Tragen kommen würde.

Diese Schwierigkeit lässt sich leicht lösen: Entweder wird der vorliegende Text entsprechend ergänzt oder ein Regierungserlass ändert die "Liste I der Pläne und Programme gemäß Artikel 53 Absatz 1<sup>er</sup> des Dekretteils", die sich in Anhang V von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches befindet, um die Entscheidungen zu den betreffenden Programmen in diese Liste aufzunehmen. Auf diese Weise unterliegen diese Entscheidungen den Bestimmungen der Richtlinie.



tionen, die für die Region Wallonien die Richtlinie 2001/42/EG umsetzen".

Der vorliegende Vorentwurf enthält eine neue Bestimmung, die im Vorentwurf Nr. 64.927/4 nicht enthalten war und die die dort festgestellte Schwierigkeit behebt. Artikel 10 des Vorentwurfs sieht vor, in Artikel D.46 Absatz 1<sup>er</sup> des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches einen 6<sup>o</sup> einzufügen, der sich nun auf den "strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze gemäß **d e m G e s e t z ü b e r d i e** Bewirtschaftung der Bodenschätze" bezieht.

Der Kommentar zu dem Artikel legt seinerseits, ohne den vorherigen Vorentwurf oder die Stellungnahme 64.927/4 zu erwähnen, dar, dass :

"Dieser Artikel soll einen 6<sup>o</sup> in Artikel D.46, Absatz 1<sup>er</sup>, von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs einfügen, der auf einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen gemäß dem Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen abzielt und ihn damit zu einem sektoralen Plan in diesem Bereich macht, der Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein wird.

Die Regierung sollte daher im Verordnungsteil die Änderung von Anhang V des Buches 1<sup>er</sup> des Gesetzbuches vorsehen, um den strategischen Plan für das Management der Bodenschätze und die Exklusivgenehmigungen für die Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen einzufügen.

2<sup>o</sup> Im Vorentwurf Nr. 64.927/4 lautete Artikel D.VI.5, Entwurf (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs), wie folgt:

"Abgesehen von dem Fall, in dem sie der Region Wallonien erteilt wird, kann die ausschließliche Betriebsgenehmigung nur einer bestehenden oder in Gründung befindlichen juristischen Person erteilt werden. Im letzteren Fall wird die juristische Person innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist gegründet.

Die Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung ist ein Handelsgeschäft".

In der Stellungnahme Nr. 64.927/4 bemerkte die Fachgruppe Gesetzgebung zu dieser Bestimmung:

"Die Bestimmung, was eine Handelshandlung darstellt und was nicht, fällt in die Zuständigkeit der föderalen Selbstverwaltung und nicht in die der Regionen.

Unter diesen Umständen wird Absatz 2 des geplanten Artikels D.VI.5 weggelassen, es sei denn, die Verfasser des Vorentwurfs können rechtfertigen, dass die Bedingungen, die von der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für den Gebrauch der impliziten Befugnisse gemäß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgestellt wurden, in Bezug auf diesen Absatz 2 erfüllt sind <sup>(1)</sup>".

Im vorliegenden Vorentwurf ist Artikel D.VI.5, Entwurf (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs) identisch mit der Bestimmung, die im Vorentwurf Nr. 64.927/4 enthalten ist, vorbehaltlich der Tatsache, dass Absatz 2 dieser Bestimmung gestrichen wurde.

Ohne die Stellungnahme Nr. 64.927/4 zu zitieren, erwähnt der Kommentar zu Artikel :

Elemente ergänzt, die b e l e g e n , dass diese Bedingungen erfüllt sind.

---

1. Fußnote 53 der zitierten Stellungnahme: In diesem Fall wird der K o m m e n t a r z u d e m Artikel durch die Angabe der

"Es gibt jedoch keinen Grund, die Ausbeutung von Bodenschätzen als Handelsgeschäft zu betrachten, wie es in Artikel 56 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 vorgesehen war, oder dies auf die Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu verallgemeinern.

Tatsächlich hebt das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch, das durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (M.B., 04.04.2019), das am 1<sup>er</sup> Mai 2019 in Kraft getreten ist, eingeführt wurde, die Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen und geschäftlichen Handlungen auf. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es, dass :

Die Einführung eines neuen Begriffs "Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch (das "WGB") und die damit verbundene Abschaffung der gesetzlichen Begriffe "Handelsgeschäft" und "Kaufmann" führt dazu, dass die Unterscheidung zwischen Zivilgesellschaften **u n d H a n d e l s g e s e l l s c h a f t e n a u f g e h o b e n** wird. Der Begriff der "Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Handelsform", der für den Betrieb von Unternehmen reserviert ist, die aufgrund ihrer Geschichte keinen "kommerziellen" Charakter haben (z. B. landwirtschaftliche Unternehmen, bestimmte Immobiliengesellschaften, bestimmte Bergbauunternehmen oder Gesellschaften, die für die Ausübung eines freien Berufs gegründet wurden), wird somit abgeschafft. (Gesetzentwurf zur Änderung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Einführung verschiedener Bestimmungen, Begründung, *Doc, parl*, Ch. repr, 2017-2018, Nr. 54-3119/001, p. 8) "

3° Im Vorentwurf Nr. 64.927/4 lautete der Artikel D.V.3 im Entwurf (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs) wie folgt:

"Die Ergebnisse der tiefen Ausgrabungen und der geophysikalischen Vermessungen sowie die Beschreibungen der entdeckten Hohlräume, Schächte und Ausgänge werden in der Datenbank für den Untergrund g e m ä ß Art. D.IV.1.

Gibt der Urheber der Forschung oder Entdeckung in der in Artikel D.V.1 genannten Erklärung an, dass sie vertraulich zu behandeln sind, so dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Urhebers der Forschung oder Entdeckung vor Ablauf einer vom Urheber der Forschung festgelegten Frist, die 30 Jahre ab der Übergabe des Dokuments oder der Probe nicht überschreiten darf, keine diesbezüglichen Dokumente oder Proben freigegeben oder Ergebnisse bekannt gemacht werden.

Im Falle der Entdeckung einer Höhle oder eines Schachts oder eines Ausgangs, die eine Gefahr durch Bodenbewegungen erzeugen können, ist die Verwaltung berechtigt, den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts zu verbreiten".

In der Stellungnahme Nr. 64.927/4 bemerkte die Fachgruppe Gesetzgebung zu dieser Bestimmung:

"Die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Vertraulichkeit darf nicht absolut sein und allein auf dem Willen des Forschers oder Entdeckers beruhen: Sie muss innerhalb von Grenzen liegen, die dem zu erreichenden Ziel angemessen sind.

Verfassungsrecht, insbesondere Artikel 32 der Verfassung, sowie andere innerstaatliche Rechtsvorschriften, die diese Bestimmungen umsetzen, wie die Richtlinie 2003/4/EG und die Bestimmungen, die in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs diese Richtlinie umsetzen.

Der vorliegende Text wird im Lichte dieses Ergebnisses überarbeitet.

Der im vorliegenden Vorentwurf (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs) enthaltene Artikel D.V.3, im Entwurf, wird nun wie folgt formuliert:

"Die Ergebnisse der tiefen Ausgrabungen und der geophysikalischen Erhebungen sowie die Beschreibungen der entdeckten Hohlräume, Schächte und Ausgänge werden in der Datenbank für den Untergrund gemäß Art. D.IV.1.

Wenn der Sucher oder Entdecker sowie der Eigentümer im Falle von durchdringbaren Hohlräumen in der in Artikel D.V.1 genannten Erklärung angibt, dass sie als vertraulich zu betrachten sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Suchers oder Entdeckers sowie des Eigentümers im Falle von durchdringbaren Hohlräumen keine diesbezüglichen Dokumente oder Proben mitgeteilt werden, und keine Ergebnisse dürfen vor Ablauf einer vom Sucher festgelegten Frist verbreitet werden. Diese Frist darf die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Suche mit der Durchführung der Exklusivgenehmigung verbunden ist.

Die Vertraulichkeit der Daten gilt nicht mehr bei Beendigung der Ausbeutung der Lagerstätte, die Gegenstand einer Genehmigung ist, oder bei Konkurs oder Liquidation der juristischen Person, die die Daten erzeugt hat, wenn dies vor Ablauf der Genehmigung geschieht.

Im Falle der Entdeckung einer Höhle oder eines Schachts oder eines Ausgangs, die eine Gefahr durch Bodenbewegungen erzeugen können, ist die Verwaltung berechtigt, den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts zu verbreiten".

Wiederum ohne die Stellungnahme Nr. 64.927/4 zu zitieren, obwohl der genaue Wortlaut wiedergegeben wird, erwähnt der Kommentar zu dem Artikel :

"In Bezug auf die Vertraulichkeit der Daten sieht der Entwurf vor, dass, wenn der Urheber der Forschung oder Entdeckung [...] in der Erklärung angibt, dass die Daten als vertraulich zu betrachten sind, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Urhebers der Forschung oder Entdeckung keine Dokumente oder Proben weitergegeben werden dürfen und keine Ergebnisse vor Ablauf einer vom Urheber der Forschung oder Entdeckung selbst festgelegten Frist offengelegt werden dürfen.

Diese Frist darf jedoch die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Forschung mit der Umsetzung der Exklusivgenehmigung zusammenhängt.

Die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Vertraulichkeit darf nicht absolut sein und allein auf dem Willen des Forschers oder Entdeckers beruhen: Sie muss sich innerhalb von Grenzen bewegen, die dem zu erreichenden Ziel angemessen sind.

Die Richtlinie 2003/4/EG und die Bestimmungen, die diese Richtlinie in Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs umsetzen.

Es muss vermieden werden, dass die Bestimmung als Anreiz verstanden werden kann, Höhlen zu "entdecken", insbesondere von Menschen betretbare Höhlen (Höhlen, Steinbrüche, unterirdische Gänge, militärische Höhlen usw.), und deren Lage und Pläne zu verbreiten, ohne Rücksicht auf die Rechte der Eigentümer der Oberseite, die a priori Eigentümer der Höhlen und Höhlenteile unter ihrem Eigentum sind. Der Entdecker muss grundsätzlich die Erlaubnis erhalten haben, sich auf ihrem Grundstück zu bewegen. Außerdem ist es normal, dass der Eigentümer ein Mitspracherecht hat, ob er Pläne und Daten über eine Höhle unter seinem Eigentum verbreiten darf.

Um jedoch den Risiken vorzubeugen, die mit potenziellen Bodenbewegungen im Bereich dieser Höhlen verbunden sind, muss die Verwaltung das Recht haben, die Öffentlichkeit über die Existenz eines Gefahrenperimeters für Bodenbewegungen zu informieren, insbesondere durch die Verbreitung dieses Perimeters. Sie hat auch das Recht, vertrauliche Detailinformationen für die Prüfung eines bestimmten Projekts (Stadtplanungsgenehmigung, nationale Informationen usw.) auf einem Grundstück lotrecht über der Höhle zu verwenden. Dasselbe gilt für das Vorhandensein eines Schachts oder eines alten Minenausgangs mit der entsprechenden Gefahrenzone für Bodenbewegungen in der Umgebung.

2. Diese Vorgehensweise ist nicht zulässig.

Zunächst einmal mangelt es ihr an Transparenz und sie nimmt den mit der Prüfung des Vorentwurfs beauftragten Instanzen die Möglichkeit, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben, sowie den Parlamentariern die Möglichkeit, die Entwicklung, die genaue Tragweite und die Rechtfertigung des Vorentwurfs nachzuvollziehen.

Wenn die Fachgruppe Gesetzgebung eine Stellungnahme abgegeben hat, hat sie ihre gesetzliche Zuständigkeit ausgeschöpft und muss sich nicht erneut zu den bereits geprüften Bestimmungen äußern, unabhängig davon, ob sie aufgrund der in der ersten Stellungnahme gemachten Anmerkungen überarbeitet wurden oder ob sie unverändert bleiben, es sei denn, es wird beabsichtigt, völlig neue Bestimmungen in den Text einzufügen, deren Inhalt unabhängig von den in der ersten Stellungnahme gemachten Anmerkungen oder Vorschlägen ist: Anders verhält es sich, wenn nach der ersten Stellungnahme neue rechtliche Aspekte auftreten, die eine erneute Prüfung des Textes durch die Fachgruppe Gesetzgebung rechtfertigen: In diesem Fall muss die Fachgruppe Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Textes befasst werden, die von diesen neuen Aspekten betroffen sind.

Im vorliegenden Fall, in dem der Entwurf allein rund 100 Seiten umfasst, führte die Vorgehensweise der Verfasser des Entwurfs dazu, dass die Abteilung für Gesetzgebung vor allem einen systematischen Vergleich des Entwurfs Nr. 64.927/4 und dem vorliegenden Vorentwurf im Hinblick auf diese Stellungnahme, um zu untersuchen, welche Änderungen am ersten Vorentwurf nicht auf die Stellungnahme Nr. 64.927/4 zurückgehen oder für die der Rechtsrahmen heute ein anderer wäre, und zwar ohne dass der Verfasser der Stellungnahme Nr. 64.927/4 oder der Verfasser des

Der Vorentwurf enthielt keinerlei Hinweise darauf.

Diese Suche war aufgrund des hochtechnischen Charakters des Falles besonders komplex und nahm viel Zeit in Anspruch, die für die inhaltliche Prüfung des vorliegenden Antrags und der zahlreichen anderen Anträge auf Stellungnahme, die der Fachgruppe Gesetzgebung vorliegen, hätte verwendet werden können und sollen.

3.1. In Anbetracht der obigen Ausführungen hat die Abteilung für Gesetzgebung nur die folgenden Bestimmungen geprüft, da sie diese als völlig neu erachtete:

a) In Artikel 1<sup>er</sup>, die folgenden entworfenen Artikel:

- D.I.1, §3;
- D.I.2, Absatz 2;
- D.I.5 Unterabsatz 1<sup>er</sup>, 10°, 15°, c) und 23°;
- D.I.6, 4°;
- D.II.1, §§ 4 bis 7;
- D.II.2, §§ 2 und 3;
- D.III.1, §§1<sup>er</sup>, Absätze 2 und 3, 6° und 7° und 3;
- D.V.1, §§ 2 und 3;
- D.VI.1, §2, Absatz 2;
- D.VI.2;
- D.VI.3, §§ 2 Absatz 2 und 4;
- D.VI.6, §1<sup>er</sup>, Absatz 1 ;<sup>er</sup>
- D.VI.7, §1<sup>er</sup>, Absatz 1 ;<sup>er</sup>
- D.VI.8, §§1<sup>er</sup>, Absatz 3, 2 und 3, Absatz 2, und 4 und 6;
- D.VI.9;
- D.VI.10;
- D.VI.12, §§1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4°, f), g), i), j) und 4;
- D.VI.14, §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, b), f), g), j);
- D.VI.15, Absatz 1 ;<sup>er</sup>
- D.VI.23, §1<sup>er</sup>, Absätze 3, 3° und 4°, und 5 sowie §§2 und 3, Absatz 1 ;<sup>er</sup>
- D.VI.24, §3;
- D.VI.25, §§1<sup>er</sup> und 4;
- D.VI.28;
- D.VI.30, §2;
- D.VI.33, §1<sup>er</sup>, Unterabsatz 1<sup>er</sup>, 9°, 13° und 15°;
- D.VI.34, §2;
- D.VI.35, §§1<sup>er</sup>, Absatz 2 und 3;
- D.VI.38;
- D.VI.39;
- D.VI.44;
- D.VI.47, §3;
- D.VI.50, 2°;
- D.VI.53 Absatz 2;

- D.VII.7;
- D.VII.11;
- D.VII.12;
- D.VII.15;
- D.VII.16;
- D.VIII.4 Absatz 2;
- D.IX.3, §3;
- D.IX.4, §4;
- D.IX.5;
- D.IX.7, §1 ;<sup>er</sup>
- D.XII.3, §4;
- D.XII.4, §§1<sup>er</sup> und 2;
- D.XII.11;
- D.XII.12;
- D.XII.13.

b) Artikel 9, 10, 16a und 22.

3.2. Darüber hinaus wurde der gesamte Vorentwurf im Hinblick auf zwei Änderungen des rechtlichen Rahmens, in den er eingebettet ist, geprüft, die nach der Stellungnahme Nr. 64.927/4 vorgenommen wurden, nämlich:

- die Änderung der Definition des Eigentumsbegriffs durch den föderalen Gesetzgeber nach der Verabschiedung des Gesetzes vom 4. Februar 2020 "zur Einführung des Buches 3 "Die Güter" des Zivilgesetzbuches", insbesondere Artikel 3.63 dieses Gesetzbuches;

- die Verabschiedung des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 und des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019, jeweils "über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und bestimmter damit verbundener Angelegenheiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft".

3.3. Im Übrigen ist der Antrag auf Stellungnahme unzulässig.

4. In Anbetracht dessen werden die Begründung und der Kommentar zu den Artikeln ergänzt, um deutlich zu machen, ob und inwieweit die Änderungen des Vorentwurfs auf die Stellungnahme Nr. 64.927/4 reagieren oder nicht.

Neben dieser Stellungnahme und dem Vorentwurf, auf den sie sich bezieht, werden die Stellungnahme Nr. 64.927/4 und der Vorentwurf, auf den sie sich bezieht, dem beim wallonischen Parlament eingereichten Dekretsentwurf beigefügt.

#### **Vorherige Formalität**

Es wird auf Bemerkung I zu vorherigen Schulungen verwiesen, die in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 formuliert wurde.

#### **Allgemeine Beobachtungen**

1.1. Der vorliegende Dekretvorentwurf will drei EU-Richtlinien umsetzen, wenn nötig teilweise.

In den von der Abteilung für Gesetzgebung erstellten Grundsätzen für die Rechtsetzungstechnik werden Entwurfsverfasser bei der Umsetzung von Richtlinien aufgefordert, Umsetzungstabellen zu erstellen:

" 191. Erstellen Sie zwei Umsetzungstabellen.

191.1. Um zu überprüfen, ob eine Richtlinie korrekt und vollständig umgesetzt wird, erstellen Sie eine Tabelle, in der die Artikel (Unterteilungen der) der Richtlinie den Artikeln (Unterteilungen der) des von Ihnen verfassten Umsetzungsrechtsakts zugeordnet werden. Führen Sie in dieser Tabelle auch :

a) die (Unterteilungen der) Artikel der Richtlinie, die möglicherweise bereits umgesetzt wurden, in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsakten und den (Unterteilungen der) Artikel, die diese Umsetzung vorgenommen haben;

b) die (Unterteilungen der) Artikel der Richtlinie, die noch von einer anderen Behörde umgesetzt werden müssen.

191.2. Um jeden Artikel des Umsetzungsakts im Lichte der Anforderungen der Richtlinie lesen zu können, erstellen Sie außerdem eine Tabelle, in der die (Unterteilungen der) Artikel des Umsetzungsakts den (Unterteilungen der) Artikeln der Richtlinie entsprechen" ( <sup>2</sup>).

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Erstellung solcher Tabellen bei der Umsetzung einer oder mehrerer Richtlinien ein Garant für die Qualität dieser Umsetzung ist und dass ihre Übermittlung an die Fachgruppe Gesetzgebung unmittelbar nach der Absendung des Stellungnahmeersuchens die Prüfung des Entwurfs innerhalb der vorgegebenen Fristen erleichtert.

Darüber hinaus sind diese Tabellen auch für die gesetzgebende Versammlung, die mit dem Vorschlag befasst ist, sowie für die Adressaten der Regeln sehr nützlich, da sie Folgendes ermöglichen: :

a) der gesetzgebenden Versammlung, sich in Kenntnis der Sachlage zu der Wahl der Mittel zu äußern, die der Verfasser des Textes einsetzt, um das von den Richtlinien geforderte Ergebnis zu erreichen;

b) zu verhindern, dass die Ausübung des Änderungsrechts die Grenzen des Ermessensspielraums überschreitet, den das europäische Recht den Mitgliedstaaten belässt;

c) zu vermeiden, dass die gesetzgebende Versammlung beabsichtigt, die Umsetzung durch die Annahme von Bestimmungen zu ergänzen, die bereits in der innerstaatlichen Rechtsordnung bestehen oder in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen;

d) die Adressaten der gesetzlichen Regelungen ihre Quelle des europäischen Rechts kennen ( <sup>3</sup>).

1.2. Im vorliegenden Fall wurden solche Tabellen erstellt und der Abteilung für Gesetzgebung z u s a m m e n mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Es ist jedoch anzumerken, dass diese Tabellen die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 "über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen" enthalten.

2. Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires, www.conseildetat.be, Registerkarte "Technique législative" (Gesetzgebungstechnik).

3. Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires, www.conseildetat.be, Registerkarte "Technique législative", spéc. recommandation n° 193.

erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG".

Diese Richtlinie wurde jedoch aufgehoben und durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 "zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen" ersetzt, die im Übrigen auch im geplanten Artikel D.I.6 anstelle der Richtlinie 2009/28/EG erwähnt wird.

Die Entsprechungstabellen werden entsprechend korrigiert.

2. Es gilt nun, das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 und das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 zu beachten.

Im Anschluss an diese Dekrete schlossen die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft am 14. November 2019 ein Kooperationsabkommen "über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und bestimmter damit verbundener Angelegenheiten" <sup>(4)</sup>. Diese Vereinbarung regelt unter anderem das Verfahren bei der Beantragung einer einheitlichen Genehmigung, die "an die Stelle der Umweltgenehmigung und der (deutschsprachigen) Städtebaugenehmigung tritt", im Sinne von Artikel 2, 6°, dieser Kooperationsvereinbarung.

Zwar wurden viele Bestimmungen des Vorentwurfs geändert, um dem neuen Rechtsrahmen Rechnung zu tragen <sup>(5)</sup>.

Beispielsweise sieht der geplante Artikel D.VI.8, §4, Absatz 9 vor, dass der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, "als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4 des CoDT gilt". Diese Bestimmung ist nur zulässig, wenn sie so verstanden wird, dass sie nur in den Fällen Anwendung findet, in denen die Region Wallonien die Ausübung ihrer Zuständigkeit im Bereich der Stadt- und Raumplanung nicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen hat.

Diese Klarstellung sollte in den Kommentar zu dem Artikel aufgenommen werden.

Außerdem sollte das gesamte geplante System dahingehend überarbeitet werden, dass es nicht nur Stadtplanungs- und Umweltgenehmigungen, sondern auch einheitliche Genehmigungen gibt.

und 4, im Entwurf, D.VI.7, Absatz 1<sup>er</sup>, im Entwurf, D.VI.9, Absatz 1<sup>er</sup>, im Entwurf, D.VI.10, im Entwurf, und D.IX.5, §§1<sup>er</sup> und 2, im Entwurf. Siehe auch Artikel D.II.1, §4, Absatz 3, 7°, im Entwurf, D.II.2, §1<sup>er</sup>, 7°, im Entwurf, und D.VI.25, §3, im Entwurf.

4. Die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft haben diesem Abkommen jeweils mit einem Dekret zugestimmt 12 de-embre 2019.

5. Siehe hierzu die Bestimmungen des Gesetzbuchs im Entwurf, die auf den Begriff "Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" verweisen, nämlich unter anderem die Artikel D.VI.2, D.VI.6, §§1<sup>er</sup>

## Besondere Bemerkungen

### Einrichtung

#### Artikel 1<sup>er</sup>

Artikel D.I.1 im Entwurf

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Dieser Kodex gilt nicht für die folgenden Aktivitäten:

1. die Nutzung von Steinbrüchen; 2. die Archäologie;
- 3° Höhlenforschung;
- 4° Besuche und Erkundungen zu wissenschaftlichen Zwecken;
- 5° flache Geothermie mit einer Tiefe von weniger als 500 Metern.

Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup>, unterliegen die dort genannten Aktivitäten diesem Gesetzbuch nur in Bezug auf Erklärungen zur Erkundung und zum Abbau und zur Entdeckung von Hohlräumen sowie in Bezug auf den Strategieplan und den Rat [des] Untergrundes".

Absatz 2 ist nicht präzise genug, um Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des Rechtsrahmens für die in Absatz 1 genannten Aktivitäten zu gewährleisten<sup>er</sup>, insbesondere in Bezug auf die Unterwerfung dieser Aktivitäten "für den Strategieplan und den Rat [des] Untergrundes".

Eine Möglichkeit, diese Schwierigkeit zu beheben, wäre eine klare Auflistung aller Bestimmungen des geplanten Gesetzbuches, die auf diese Aktivitäten anwendbar sein werden.

Artikel D.II.1 im Entwurf

1. Die Bestimmung der ständigen Mitglieder, die die Verwaltung im Rat des Unterbodens vertreten, in Absatz 3 von Paragraph 4 nach einer präzisen Verteilung, die direkt auf die Abteilungen und Direktionen der verschiedenen regionalen Verwaltungsdienste in Wallonien abzielt, missachtet die Regel, dass sich das Dekret nicht in die Organisation der Regierung einmischen darf, der es zusteht, die Funktionsweise und Organisation ihrer Dienste allein zu regeln.

Der Absatz wird dahingehend überarbeitet, dass die betroffenen Verwaltungsmitglieder ausreichend weit gefasst werden, um nicht in die Möglichkeiten der Regierung einzugreifen, ihre Dienste nach eigenem Ermessen zu organisieren.

2. Im Rat für den Untergrund sind verschiedene Instanzen vertreten, ohne dass der Text spezifische Kriterien einführt, anhand derer die Regierung die Repräsentativität dieser Instanzen beurteilen kann.

Dies gilt für Absatz 4, Absatz 5 in Bezug auf die Benennung von Vertretern der "Bauernverbände auf Vorschlag der Bauernverbände", die nicht durch den Text bestimmt werden; dasselbe gilt für Absatz 6, Absatz 1<sup>er</sup>, 2°, im Entwurf in Bezug auf die vom

Regierung "Vertreter der Verbände für erneuerbare Energien" sowie in 4°, b), in Bezug auf den Vertreter "internationaler Experte".

Der vorliegende Dekretentwurf trägt dazu bei, das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Recht auf Schutz einer gesunden Umwelt zu gewährleisten. Gemäß dem mit dieser Verfassungsbestimmung verbundenen Legalitätsprinzip muss der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente des Schutzsystems, das er einführen will, selbst definieren, so dass die eventuellen Ermächtigungen, die er der Regierung erteilen will, hinreichend geregelt sind.

Daher ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Kriterien für die Zusammensetzung des Rates für den Untergrund genauer zu definieren, insbesondere die Kriterien für die Ernennung seiner Mitglieder durch die Regierung.

3. Der Entwurf des Artikels sieht vor, dass verschiedene föderale und föderale Einheiten zu den Mitgliedern des Rates des Untergeschosses gehören. So sieht der im Entwurf enthaltene Paragraph 4, Absatz 3, 7° die Ernennung und gegebenenfalls die Teilnahme eines Vertreters der Landverwaltung in der deutschsprachigen Region vor, der angesichts der geltenden Kompetenzverteilung hypothetisch den Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersteht. Ebenso sieht Absatz 7 die Teilnahme eines Vertreters der föderalen öffentlichen Einrichtungen im Rat des Untergeschosses vor (Abs. 1<sup>er</sup>, dritter Gedankenstrich).

Eine Vertretung von Institutionen, die von unterschiedlichen staatlichen Einheiten der Wallonischen Region abhängen, ist zwar nicht ausgeschlossen, kann aber nicht unter Missachtung der Regeln zur Kompetenzverteilung organisiert werden.

Wie die Abteilung Gesetzgebung bereits festgestellt hat, bedeutet die Autonomie der Gebietskörperschaften, dass das Fehlen der Unterzeichnung oder Vorstellung der betreffenden Mitglieder durch die zuständige Gemeinde- oder Bundesbehörde keine Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Rates und die Gültigkeit der von diesem gefassten Beschlüsse oder abgegebenen Stellungnahmen haben darf<sup>(6)</sup>. Die wallonische Region kann nämlich nicht vorschreiben, dass die anderen Rechtsträger ihre Vertreter im Rat unterzeichnen oder vorstellen müssen. Der Rat hat zwar Entscheidungsbefugnis, aber die Vertreter der anderen Einheiten haben keine beschließende Stimme.

Wenn der wallonische Gesetzgeber wünscht, dass die Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Föderalstaats im Rat für den Untergrund nicht nur rein fakultativ ist, dann ist Artikel 92<sup>ter</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980

"der institutionellen Reformen" angewandt werden muss. Daraus folgt, dass die Ernennung der betreffenden Vertreter Gegenstand eines Erlasses der wallonischen Regierung sein muss, der mit der Zustimmung des Königs und der Zustimmung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, jede für ihren Bereich, verabschiedet wird. Gegebenenfalls könnte zu diesem Zweck auch ein Kooperationsvertrag mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der föderalen Behörde geschlossen werden.

6. Siehe insbesondere die am 30. Oktober 2002 abgegebene Stellungnahme Nr. 34.339/AV zu einem Vorentwurf, der zum Erlass der Flämischen Behörde vom 21. November 2003 "betreffende het preventieve gezondheid- sbeleid" wurde, *Parl. St.*,





4. Wie bereits in Punkt 3 erwähnt, erfordert das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip einen gewissen Rahmen für die Ermächtigungen, die der Gesetzgeber der Regierung erteilen will, so dass die Regierung selbst die wesentlichen Elemente dieser Ermächtigungen definiert.

Die Ermächtigung, die der Regierung in den Paragraphen 5 und 7, Absatz 4, erteilt wird, erweist sich im Hinblick auf diesen Grundsatz als übermäßig weit gefasst.

Diese Absätze werden überarbeitet, um die Befugnis, die Arbeitsweise des wissenschaftlichen Ausschusses festzulegen, stärker einzugrenzen.

Artikel D.III.1 im Entwurf

Der entworfen Artikel D.III.1 lautet wie folgt:

<sup>er</sup>"Dieser Plan enthält eine Analyse d e r Situation im Bereich der Bewirtschaftung der Bodenschätze auf wallonischem Gebiet sowie die Ziele und Mittel der Region, um eine partielle Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu gewährleisten, die den aktuellen Bedürfnissen entspricht und auf einen Zeitraum von 20 und 50 Jahren ausgelegt ist, wobei der Fortbestand dieser Ressourcen langfristig sichergestellt wird. II legt die von der Regierung durchzuführenden Maßnahmen fest, um die Ziele zu erreichen und die derzeitige und künftige Nutzung entsprechend der Entwicklung der Bedürfnisse und der Technik zu steuern.

Der Plan wird unter vorrangiger Beachtung der nach dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014 festgelegten Klimaziele, der Umweltziele, der im Wassergesetzbuch enthaltenen Maßnahmen zur Verwaltung und zum Schutz der Wasserressourcen, des i m Dekret vom 1.<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und Sanierung der Böden enthaltenen Bodenschutzes und des Schutzes der Biodiversität gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur aufgestellt.

Der Strategieplan umfasst mindestens die folgenden Elemente:

1° eine Bestandsaufnahme der Ressourcen des wallonischen Untergrunds, unterschieden nach Art und Lage der Vorkommen von Bergbau, Kohlenwasserstoffen, brennbaren Gasen und geothermischen Lagerstätten, der Schätzung des Volumens d e r Vorkommen und des Potenzials der geothermischen Lagerstätten, der Zugänglichkeit dieser Vorkommen und der Ausbeutungsmöglichkeiten im Hinblick auf ihre Lage und die derzeitigen Techniken;

2° eine Bewertung der Bedürfnisse und der Märkte, um die rentablen Sektoren zu identifizieren und sie mit den Ressourcen des wallonischen Untergrunds zu vergleichen, die diese Bedürfnisse erfüllen könnten;

3° eine Einschätzung der derzeitigen Betriebstechniken und ihrer wahrscheinlichen Entwicklung;

4° eine Schätzung der Möglichkeit, ein und dasselbe Gebiet mit unterschiedlichen Vorkommen und Unterkünften unterschiedlich zu nutzen;

5° wenn möglich, eine Rangfolge zwischen der Ausbeutung verschiedener konkurrierender Bodenschätze;

6° gegebenenfalls die räumliche Festlegung von unterirdischen Bereichen, die für die Suche und Nutzung nicht zur Verfügung stehen, sei es aufgrund der hydrogeo- logischen Eigenschaften des Untergrunds, sei es aufgrund der Merkmale der anthropogenen Nutzung dieser Bereiche oder der Mittelzonen, sei es aufgrund von Umweltrisiken oder aus jedem zwingenden Grund, einschließlich sozioökonomischer, wissenschaftlicher oder landschaftlicher Art;

7° die Angaben zur Koordinierung mit den Zielen und Maßnahmen, die in der Strategie für nachhaltige Entwicklung gemäß Dekret vom 27. Juni 2013 und in anderen sektoriellen Plänen vorgesehen sind und andere Umweltmedien betreffen, insbesondere der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gemäß Artikel D.24 des Buches II des Umweltgesetzbuches mit dem Wassergesetzbuch, das Raumentwicklungsschema gemäß Artikel D.II.2. des CoDT, das Aktionsprogramm für den Naturschutz gemäß Artikel D.46, 4°, des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches, der wallonische Energie-Klima-Plan (PWEC), der den Beitrag der Wallonischen Region zum nationalen Energie-Klima-Plan (PNEC) g e m ä ß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 18. Dezember 2019 darstellt, und durch andere Strategien, insbesondere durch die Strategie der Wärme- und Kältenetze, die durch K r a f t - W ä r m e - K o p p l u n g , Fatalenergie oder erneuerbare Energiequellen gespeist werden;

8° eine Bilanz des vorherigen Strategieplans.

§2 Der strategische Plan wird für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren erstellt und wird gemäß den Modalitäten seiner Erstellung erneuert. Die Regierung kann eine kürzere Dauer des Plans oder eine Revision unterhalb d e s Zeitraums von zwanzig Jahren vorsehen.

§3 Der Strategieplan hat einen indikativen Wert. Eine Exklusivgenehmigung für die Exploration und eine Exklusivgenehmigung für die Gewinnung von Bodenschätzen kann vom Strategieplan abweichen, wenn begründet wird, dass das Projekt die Ziele des Plans nicht gefährdet".

Absatz 3 verleiht dem Plan einen indikativen Wert.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Wert des Strategieplans als verbindlich und nicht, wie in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehen, als indikativ betrachtet werden muss, wenn vorgesehen ist, dass Explorations- oder Betriebsgenehmigungen nur mit einer besonderen Begründung, die sich auf die Einhaltung der Ziele des Strategieplans bezieht, von diesem abweichen dürfen.

In anderen Bestimmungen des Entwurfs wird der Strategieplan als ein Instrument bezeichnet, das die Merkmale eines verbindlichen Plans aufweist.

Dies gilt auch für Artikel D.VI.14, §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, b), der den Mindestinhalt des Antrags auf Erteilung einer Explorations- und Nutzungsgenehmigung behandelt und vorsieht, dass dieser Antrag hinsichtlich der objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, anhand derer der Antrag beurteilt wird, die Art und Weise angeben muss, in der der Antragsteller das betreffende geografische Gebiet "unter Beachtung der Ziele und Maßnahmen, die im Strategieplan gemäß Artikel D.III.1, wenn dieser in Kraft getreten ist".

Die gesamte geplante Regelung wird im Lichte dieser Beobachtung erneut geprüft, wobei der Hinweis auf den Richtwert des Plans weggelassen wird.

#### Artikel D.V.1 im Entwurf

1. Die Formulierung "vom Typ CPT" in Absatz 3, 1° ist aus den Bestimmungen des Vorentwurfs nicht verständlich. Sie wird entsprechend präzisiert.

2. Die Bedeutung von Absatz 3, 3°, ist nicht klar, und auch der Kommentar zum Text ist in dieser Hinsicht nicht aufschlussreich. Daraus geht hervor, dass die darin enthaltene Ausnahme - "Vorgänge, bei denen das Datum des Beginns der Arbeiten bereits dem Funktionär des Untergeschosses mitgeteilt wurde" - genau der eigentlichen Anforderung entspricht, nämlich der informativen Voranmeldung gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, und daher keine Ausnahme darstellt.

Der Text wird entsprechend überarbeitet, um die Absicht des Verfassers des Vorentwurfs besser zu verdeutlichen.

#### Artikel D.VI.12 im Entwurf

1. Gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4°, b) wird in der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen unter der Überschrift "Einhaltung objektiver und nicht diskriminierender Kriterien, anhand derer der Antrag beurteilt wird" Folgendes angegeben:

"b) die Art und Weise, in der [die Antragsteller] beabsichtigen, die Exploration oder Nutzung des betreffenden geographischen Gebiets im Einklang mit den Zielen und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten strategischen Plans ab dessen Inkrafttreten und, falls nicht vorhanden, gleichwertige Maßnahmen vor dessen Inkrafttreten zuzulassen.

Die Gesetzgebungsabteilung kann nicht erkennen, was die "gleichwertige Maßnahme" zu dem in Artikel D.III.1 genannten, im Entwurf vorliegenden Strategieplan sein könnte, die berücksichtigt werden sollte, solange der Plan noch nicht in Kraft getreten ist.

Der Kommentar zum Artikel schweigt sich zu diesem Punkt aus.

Darüber hinaus erwähnt der im Entwurf vorliegende Artikel D.VI.14, der sich insbesondere auf den Inhalt des Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung bezieht, in § 1<sup>er</sup>, Abs. 2, 5°, b) nicht die Notwendigkeit, Ziele und Maßnahmen einzuhalten, die in einer dem Strategieplan gleichwertigen Maßnahme vorgesehen wären. Dasselbe gilt für den Entwurf des Syntheseberichts, der gemäß dem geplanten Artikel D.VI.23, §1<sup>er</sup>, Absatz 3, 3° nur "den in Artikel D.III.1 genannten Strategieplan, wenn dieser anwendbar ist" berücksichtigen soll.

Da der Verfasser des Vorentwurfs in der vorliegenden Bestimmung nicht auf das eine oder andere spezifische Rechtsinstrument verweisen kann, wird diese "gleichwertige Maßnahme" in Artikel D.VI.12 §1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4°, b) nicht mehr erwähnt. Sollte diese Bestimmung überarbeitet werden, um auf ein solches Rechtsinstrument Bezug zu nehmen, müssten auch die geplanten Artikel D.VI.14 §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, b) und D.VI.23 §1<sup>er</sup>, Absatz 3, 3°, entsprechend überarbeitet werden.

2. In Paragraph 1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4°, j), da auf dem Gebiet des deutschen Sprachgebiets nunmehr die Deutschsprachige Gemeinschaft die Befugnisse der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus ausübt, der in Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI, Absatz 1<sup>er</sup>, 6° und 9°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 genannt ist, darf der geplante Text nicht vorsehen, ohne nachzuweisen, dass die Bedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfüllt sind, dass, wenn die Exploration und der Abbau im deutschsprachigen Gebiet angesiedelt sind, der Genehmigungsantrag im Hinblick auf die Auswirkungen auf die lokale touristische Entwicklung geprüft wird <sup>(7)</sup>.

Die gleichen Anmerkungen gelten für den im Entwurf vorliegenden Artikel D.VI.14, §1<sup>er</sup>, Absatz 4, 5°.

#### Artikel D.VI.23 im Entwurf

Die Liste der Elemente, die der vom Beamten des Untergrunds erstellte zusammenfassende Bericht gemäß Artikel D.VI.23, §1<sup>er</sup>, ali-nea 3, im Entwurf berücksichtigen muss, enthält nicht alle und jedes der "objektive und nichtdiskriminierende Kriterien, anhand derer der Antrag beurteilt wird", die in Artikel D.VI.14 §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, im Entwurf aufgeführt sind.

Die Kohärenz des Systems setzt jedoch voraus, dass der Untergrundfunktionär mindestens die in Artikel D.VI.14, §1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, im Entwurf aufgeführten Elemente berücksichtigt.

Die Prüfungsanordnung wird entsprechend überarbeitet.

#### Artikel D.VI.25 im Entwurf

In Absatz 1<sup>er</sup> ist der Fachgruppe Gesetzgebung die genaue Bedeutung der Formulierung "unbeschadet der nach dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014 geltenden Klimaziele, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973" nicht klar.

Die Bestimmung wird überprüft, um die Signifikation dieser Form des Vorbehalts zu verdeutlichen oder sie wegzulassen.

Die gleiche Beobachtung gilt für Artikel D.VI.38, §6, Abs. 2, im Entwurf, und Artikel D.VI.39, §5, Abs. 4, im Entwurf.

#### Artikel D.VI.35 im Entwurf

In Bezug auf den "Vorschlag des Beamten des Untergeschosses" ist Absatz 3 Absätze 2 und 5 so formuliert, als ob die Regierung und ihre Dienststellen zwei getrennte Körperschaften wären, obwohl die Regierung eine hierarchische Macht über die Dienststellen ausübt und es daher in einem Verwaltungsverfahren keinen Grund gibt, zwischen ihnen zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung ist umso weniger erforderlich, als es in der Natur der Verwaltung liegt, der Regierung und ihren Mitgliedern zu dienen.

7. Dekret der Wallonischen Region vom 27. März 2014 "über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft" und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März

2014 "über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft".

und insbesondere Aufträge zur Erstellung von Gutachten erfüllen. Außerdem darf das Handeln der Regierung nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschlag von einem Mitglied ihrer Dienste vorliegt.

In der vorliegenden Bestimmung kann daher nicht vorgesehen werden, dass die Regierung auf Vorschlag des Beamten des Untergrunds handelt.

Dies gilt umso mehr, als es gemäß Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht Aufgabe des Gesetzgebers ist, sich in die Beziehungen zwischen der Regierung und ihrer Verwaltung einzumischen.

Der im Entwurf vorliegende Text wird entsprechend überarbeitet. Artikel D.IX.3 im Entwurf

Entwurf

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Sanierung von Umweltschäden im Sinne von Teil VI des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches und von allen anderen Umweltschäden wird vom SPW ARNE gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten beauftragt.

Diese Bestimmung wirft Fragen auf, da sie nicht nur auf "Umweltschäden" abzielt - ein Konzept, das in Teil VII <sup>(8)</sup> von Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches genau definiert ist -, sondern auch auf "alle anderen Umweltschäden".

Teil VII des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches regelt bereits das System und das Verfahren der Entschädigung für "Umweltschäden", wobei der SPW ARNE als "zuständige Behörde" eingeschaltet wird <sup>(9)</sup>.

Die Bestimmung fügt dem bestehenden System also nichts hinzu, zumindest nicht in Bezug auf "Umweltschäden".

Sie wird daher weggelassen. Artikel

D.IX.4 im Entwurf

In Absatz 4 wird der Regierung eine übermäßig breite Ermächtigung erteilt. Die Festlegung nur des jährlichen Höchstbetrags des betreffenden Beitrags, ohne dass eine andere Berechnungsregel festgelegt wird, bildet keinen ausreichenden Rahmen für diese Ermächtigung im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus dem in Artikel 23 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip ergeben.

Die Bestimmung wird im Lichte dieser Beobachtung überarbeitet und ergänzt.

Artikel D.IX.7 im Entwurf

So wie Absatz 1<sup>er</sup> im Entwurf formuliert ist, ist er nicht verständlich. Die Bestimmung wird erneut überprüft, um die Absicht des Verfassers des Entwurfs dort klar zum Ausdruck zu bringen.

8. Und nicht in Teil VI, wie fälschlicherweise von der Disposition in der Prüfung erwähnt.

9. Siehe Artikel D.94, 22°, Buch 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs.

Artikel D.XII.4 im Entwurf

Absatz 1<sup>er</sup>, Absatz 2 und der geplante Absatz 2 werden in einer separaten Bestimmung im Abschnitt über die Übergangsbestimmungen aufgeführt.

Artikel D.XII.13 im Entwurf

1. Absatz 1<sup>er</sup> sieht eine Ausnahmeregelung für "genehmigte Aktivitäten zur Nutzung einer tiefen geothermischen Lagerstätte und/oder eines geologischen Reservoirs zur Speicherung von Wärme und Kälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des [geplanten Gesetzbuches] tatsächlich ausgeübt werden" vor.

Das Adjektiv "genehmigt" ist unklar: Es stellt sich die Frage, ob damit die Situation gemeint ist, in der die Nutzung bereits zuvor eine vorherige Genehmigung erforderte <sup>(10)</sup>, die auch tatsächlich erteilt wurde, oder ob die Situation gemeint ist, in der die Nutzung keine vorherige Genehmigung erforderte und somit "genehmigt" war, ohne dass sie verboten war oder eine vorherige Genehmigung erforderte.

Diese Frage ist umso relevanter, als die Disposition für diese Hypothese zwischen dem "Inhaber des Führerscheins" und der Person, "die die Tätigkeit ausübt", unterscheidet.

Der Kommentar zum Artikel gibt keine Antwort auf diese Frage.

Die Prüfungsbereitschaft wird geklärt.

2. Die Ermächtigung, die der Regierung in Absatz 2 erteilt wird, ist übermäßig weit gefasst. Im Hinblick auf das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip ist es in der Tat Aufgabe des Gesetzgebers, die Bedingungen für die Einreichung des vereinfachten Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zu regeln.

Die Prüfungsanordnung wird entsprechend überarbeitet und ergänzt.

3. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, der Verwaltung direkt Aufgaben zu übertragen. Gemäß Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Regierung für die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Regierungsstellen zuständig.

Vorbehaltlich der obigen Bemerkung 1 ergibt sich außerdem bereits aus Absatz 1<sup>er</sup>, dass die exklusive Genehmigung Ein "vereinfachter" Kodex kann nur dann gewährt werden, wenn die betreffende Tätigkeit "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des [Entworfenen Kodex] genehmigt und wirksam ist".

Folglich wird Absatz 3 ausgelassen.

4. Es stellt sich die Frage, nach welchem Verfahren die Regierung die in Absatz 4 genannte ausschließliche Genehmigung erteilen wird. Dies ist keine Garantie für die Einhaltung des Rechts auf Schutz einer gesunden Umwelt gemäß Artikel 23 der Verfassung, zumal es nicht um eine zuvor genehmigte Bohrung geht, sondern um alle Bohrungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes "aktiv" waren.

10. Genehmigung, die sich hypothetisch von der Exklusivgenehmigung unterscheidet, deren Regelung durch das im Entwurf vorliegende Gesetzbuch eingeführt wird.

Diese Bestimmung wirft somit zwei erhebliche Schwierigkeiten auf, und der Kommentar zu dem Artikel gibt keine Erklärung für diese Schwierigkeiten.

Absatz 4 wird daher im Lichte dieser Bemerkung erneut geprüft.

### **Artikel 9**

In 2°, 11°, im Entwurf, sollten die Wörter "i n Artikel D.VI.9" durch die Wörter "i n A r t i k e l D.VI.8" ersetzt werden.

### **Artikel 16bis**

Artikel 16a erhält die Nummer 17 und die Artikel 17 bis 22 werden entsprechend unnummeriert.

### **Artikel 22**

1. Wie die Fachgruppe Gesetzgebung bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 64.927/4 festgestellt hat, wird der Gesetzgeber durch die Annahme der materiellrechtlichen Bestimmungen, die in den geplanten Bestimmungen enthalten sind, eine neue Willensbekundung abgeben und somit vollständig schöpferisch kodifizieren; die Kodifizierung wird daher nicht zu gleichbleibendem Recht vorgenommen.

Daraus folgt, dass aus rechtlicher Sicht alle in Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs enthaltenen Bestimmungen neue Bestimmungen darstellen, selbst wenn sie nur bestehende Regeln wiedergeben, wie z. B. die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

cret du 10 juillet 2013 "relatif au stockage géologique du dioxyde de carbone" (Verordnung vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid).

Streng genommen wird also kein Werk der "Kodifizierung" <sup>(11)</sup> im Sinne der Grundsätze der Gesetzgebungstechnik in Betracht gezogen.

Daraus folgt zunächst, dass in Artikel 22 des Vorentwurfs in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 nicht von "Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht Gegenstand der Kodifizierung gemäß Artikel 1<sup>er</sup> sind" die Rede sein kann, sondern von den "Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht durch die Artikel 17 bis 21 aufgehoben werden", noch in Absatz 2 die "kodifizierte Bestimmungen", sondern "durch die Artikel 17 bis 21 aufgehobene Bestimmungen".

2. Wie die Fachgruppe Gesetzgebung bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 64.927/4 hervorgehoben hat, kann die Tatsache, dass die meisten Bestimmungen des geplanten Kodex als neu zu betrachten sind, den Gesetzgeber dazu veranlassen, sich zu vergewissern, dass der Inhalt jeder dieser Bestimmungen die Rechtslage widerspiegelt, die er tatsächlich angewandt sehen möchte, und die Verpflichtungen der Wallonischen Region nicht missachtet oder dazu führen könnte, dass sie missachtet werden.

Anstatt der Regierung die in Absatz 2 vorgesehenen Befugnisse zu erteilen, ist es daher bereits jetzt Sache des Gesetzgebers, die betreffenden Änderungen oder Aufhebungen selbst in den von ihm geplanten Rechtsakt aufzunehmen.

Die geplante Einrichtung wird entsprechend überarbeitet.

3. Schließlich muss in Absatz 3, wenn dies die einzige Bedeutung von Absatz 3 ist, klargestellt werden, dass die Verweise, die die Regierung ändern kann, in den Bestimmungen enthalten sind, die den dekretativen Teil von Buch III des Umweltgesetzbuches bilden.

Der Gerichtsschreiber,  
A.-C. VAN GEERSDAELE

Der Vorsitzende,  
HERR BAGUET

11. Dies ist eine Kodifizierung der geltenden Regeln durch die

R e g i e r u n g , die vom Gesetzgeber dazu ermächtigt wurde.